

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Guisanplatz 1B
3003 Bern

26. April 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) und des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Zusammenfassung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Regierungsrat teilweise einverstanden. Er begrüsst die Anpassungen in den Bereichen Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige ausdrücklich. Die Übertragung von Aufgaben an die Kantone betreffend Alarmierungssystem unterstützt der Regierungsrat ebenfalls; allerdings erwartet er, dass der Bund die Aufwände des Kantons kostendeckend vergütet.

Die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend und lehnt sie aus verschiedenen Gründen ab. Weiter ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Bund wie bisher sachlich und finanziell für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein muss.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln und Kapiteln des erläuternden Berichts

Zu Kapitel 3.1

a) Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige

Der Regierungsrat begrüsst die Erweiterung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die bis zum Ende ihres 25. Altersjahrs aus der Armee entlassen werden, ohne eine Rekrutenschule absolviert zu haben. Auch mit der Einteilung von Armeeangehörigen, die nach Absolvierung der kompletten Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 Dienstage zu leisten

haben, ist der Regierungsrat einverstanden. Diese Massnahme betrifft jedoch nur eine geringe Anzahl an Personen und trägt daher nur teilweise zu einer Verbesserung der kritischen personellen Situation im Zivilschutz bei.

b) Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz

Die Revision des BZG sieht die Möglichkeit einer Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zur Leistung eines Teils ihrer Dienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation (ZSO) mit Unterbestand vor. Der Regierungsrat ist mit diesem Vorhaben nicht einverstanden. Aus Sicht des Regierungsrats sprechen folgende Gründe gegen diese Massnahme:

1. Der erläuternde Bericht definiert, dass die ZSO einen allfälligen Unterbestand jährlich nachweisen müssen. Dies würde den administrativen Aufwand für die ZSO und die Kantone massiv erhöhen. Die jährliche Beurteilung ist nicht praktikabel und führt zu einer stark eingeschränkten Planungssicherheit von lediglich ein paar Monaten. ZSO mit knappen Beständen würden dadurch den Status als Einsatzbetrieb jährlich erhalten beziehungsweise wieder verlieren. Dabei lässt der Bericht offen, was mit eingeteilten Zivildienstleistenden passiert, wenn kein Unterbestand mehr vorliegt. Um diese Lösung praktikabler zu gestalten, müsste die Periodizität zur Beurteilung des Unterbestands auf mindestens drei Jahre erhöht werden.
2. Der Einsatz von Zivildienstleistenden im Zivilschutz richtet sich nach der Zivildienstgesetzgebung. Dies führt innerhalb der ZSO quasi zu einer Zweiklassengesellschaft, in der unterschiedliche Spielregeln gelten. Beispiele dafür sind die Limitierung der Dienstpflicht auf maximal 80 Tage, der Einsatz von Zivildienstleistenden bis maximal vier Jahre vor Ende ihrer jeweiligen Dienstpflicht sowie ein separates Aufgebots- und Disziplinarwesen. Diese Umstände untergraben die Einheit und den Zusammenhalt einer ZSO in nicht akzeptabler Art und Weise. Zudem zeigt der erläuternde Bericht nicht auf, wie die Auswahl der vom Zivilschutz beantragten Zivildienstleistenden erfolgen soll. Bei der Präzisierung dieser Kriterien sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der betreffenden Person zu berücksichtigen.
3. Die Zivildienstleistenden werden im Sinne einer Zuweisung an den Zivilschutz weiterhin administrativ durch das Bundesamt für Zivildienst betreut (Aufgebots- und Disziplinarwesen, Personalverwaltung). Dies erhöht den administrativen Aufwand für alle beteiligten Stellen massiv, weil zusätzliche Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Zivildienst, den Kantonen und den regionalen ZSO geschaffen werden müssten. Die ZSO müssten für den Angehörigen des Zivilschutzes einen anderen Geschäftsprozess anwenden als für den Zivildienstleistenden. Unterschiedliche Abläufe beim Aufgebot je nach Anlassart akzentuieren diese Gegebenheit; so erfolgt das Aufgebot von Zivildienstleistenden im Ereignisfall ausnahmsweise direkt durch die zuständige ZSO, ansonsten jedoch durch das Bundesamt für Zivildienst. Beim Nichtbefolgen des Aufgebots eines Zivildienstleistenden erfolgt die Verwarnung oder Bestrafung durch das Bundesamt für Zivildienst. Dies dürfte den Vollzug zusätzlich und unnötig erschweren.
4. Für die Kantone entsteht aufgrund der Aus- und Weiterbildung sowie der Ausrüstung von Zivildienstleistenden ein finanzieller Mehraufwand.

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Punkte erscheint der Nutzen des Vorhabens äusserst fraglich. Bis zum Jahr 2020 dauerte die Schutzdienstpflicht noch 20 Jahre. Mit der Revision des BZG hat der Bund diese Dauer per 1. Januar 2021 fahrlässig auf 14 Jahre verkürzt. Die Unterbestände im Zivilschutz sind die logische Folge dieser Verkürzung. Eine wirkungsvolle Massnahme zur Lösung der Bestandesproblematik wäre die Rückkehr auf eine längere Verweildauer der Angehörigen des Zivilschutzes von 14 auf 20 Jahre. Das Beispiel der Änderung der Zuständigkeit im Bereich Sirenen (vergleiche Kapitel 3.2 des erläuternden Berichts) zeigt, dass dies im Rahmen einer Revision rasch möglich wäre.

Zu Kapitel 3.1 Die beantragte Neuregelung; weitere Änderungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll.

Zu Kapitel 3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen, Art.9 Abs. 2 und 5 und Art. 24 Abs. 1^{bis} BZG

Wie bereits erwähnt, ist der Regierungsrat mit dem Vorgehen des Bundes bezüglich Sirenen grundsätzlich einverstanden. Wenn der Bund jedoch die Aufgaben im Zusammenhang mit den mobilen und stationären Sirenen an die Kantone überträgt, muss er sämtliche anfallende Kosten übernehmen. Die Kantone sind nach aktuell geltendem Recht beziehungsweise nach Ablauf der Übergangsfrist des revidierten BZG nicht mehr verpflichtet, die bisher übertragenen Aufgaben im Bereich der Sirenen zu erledigen und das dafür notwendige Fachpersonal zu beschäftigen. Die erforderlichen Strukturen und personellen Ressourcen stehen somit zukünftig nicht mehr zwingend zur Verfügung. Neben der Vergütung für die Wartung und den Unterhalt der Sirenen (je Fr. 450.– pro Jahr) und die Sirenenprojekte (einmalig Fr. 1'000.– pro Projekt) ist eine zusätzliche Vergütung zur Deckung der Lohnkosten für das Fachpersonal zu entrichten. Dies ist mit einem Pauschalansatz von Fr. 450.– pro Sirene nicht abgegolten.

Zu Art. 76 Abs. 1 BZG

Der Bund soll nach wie vor materiell und finanziell für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein. Dadurch könnten die aktuellen Stückkosten durch Skaleneffekte optimiert und die Einheitlichkeit beziehungsweise Erkennbarkeit des Zivilschutzes auf nationaler Ebene ermöglicht werden. Diese Kostenteilung entspricht auch dem Grundsatz, wonach der Bund für die Aufwendungen für den Aktivdienst zuständig ist. Eine schweizweit einheitliche persönliche Ausrüstung ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass der Zivilschutz in der Bevölkerung und bei Partnern aufgrund einer zunehmenden Anzahl von Ernstfalleinsätzen sichtbarer wird und vermehrt überregionale und überkantonale Einsätze leistet.

Weitere Änderungen

Mit den weiteren Anpassungen betreffend Einsätze von Zivildienstleistenden im Rahmen von Katastrophen und Notlagen, der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall sowie der formalen Anpassungen ist der Regierungsrat einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- recht@babs.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail: recht@babs.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 6. April 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG), des Zivildienstgesetzes (ZDG) und des Militärgesetzes (MG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG, des Zivildienstgesetzes ZDG und des Militärgesetzes bis 2. Mai 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) erachtet der Regierungsrat es als wahrscheinlich, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einselelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine wichtige Rolle zu. Der hohe Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen.

- Der Regierungsrat begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachtet er die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem

Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlägt der Regierungsrat vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, welche in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Der Regierungsrat begrüsst, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung abgelehnt, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würden sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Der Regierungsrat begrüsst auch, dass die Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der



Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltetfähigkeit der Kantone ist (siehe oben).

- Der Regierungsrat begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Der Regierungsrat ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von Fr. 450.- lehnt der Regierungsrat ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht nicht, weshalb der Regierungsrat sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von Fr. 450.- pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Der Regierungsrat fordert daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf Fr. 800.- pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Der Regierungsrat beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale



Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Der Regierungsrat begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüsst er ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Gemäss heutigem Kenntnisstand soll die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Der Regierungsrat erwartet einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.

Begründung: Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht des Regierungsrates ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Ständeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
recht@babs.admin.ch

Appenzell, 27. April 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes zukommen lassen.

Die Ständeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision stellt einen vertretbaren Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee dar. Dennoch sollte nach unserer Ansicht die Vorlage in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Zivilschutzorganisationen, die einen Unterbestand aufweisen, sollen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden, was zu begrüßen ist. Allerdings ist die jährliche Berechnung der (Unter-)Bestände für jede Zivilschutzorganisation, von welchen es in der Regel pro Kanton mehrere gibt, nicht praxistauglich. Vielmehr ist als Bezugsgrösse der Bestand sämtlicher Schutzdienstpflichtigen in einem Kanton über eine bestimmte Zeitdauer festzulegen. Dies schafft Planungssicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.
- Zivildienstleistende, die in medizinischen oder sozialen Einrichtungen ihren Einsatz absolvieren, sollen nicht zu Gunsten des Zivilschutzes abgezogen werden können, da der Ausbau von Zivilschutzkapazitäten zulasten des Gesundheitswesens zu vermeiden ist. Entsprechende Bestimmungen sind zu erlassen.
- Zivildienstleistende, die in einer Zivilschutzorganisation eingesetzt werden, müssen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schutzdienstpflichtigen haben und müssen für sämtliche Dienstarten, beispielsweise auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, eingesetzt werden können. Ansonsten entsteht innerhalb der Zivilschutzorganisationen eine Zweiklassengesellschaft, die es zu vermeiden gilt.

- Die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials hat zentral und durch den Bund finanziert zu erfolgen. Damit ist ein einheitliches Auftreten der Schutzdienstleistenden, die vermehrt überregional eingesetzt werden, gewährleistet. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wäre in Art. 76 Abs. 1 BZG zu schaffen.
- Die Präzisierung der Kriterien auf Verordnungsstufe, nach denen Zivildienstleistende für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, sowie (Verordnungs-)Anpassungen im Bereich des koordinierten Sanitätsdiensts sollen unter Einbezug der Kantone erfolgen.
- Die Aufgabenübernahme des Bundes im Bereich der Sirenenbewirtschaftung muss unter Abgeltung sämtlicher damit verbundenen Sach- und Personalkosten erfolgen. Die Entschädigung soll sich auf mindestens Fr. 800.-- pro Jahr belaufen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
recht@babs.admin.ch

Liestal, 25. April 2023

Vernehmlassung

zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes (Verbesserung des Zivildienst-Personalbestands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Vorbemerkungen

Unsere Ausführungen lehnen sich in weiten Teilen an die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivildienst und Feuerwehr an. Zur Erleichterung der Auswertung durch den Bund hier einige Angaben zu den Abweichungen.

- Zusätzlich zur Musterstellungnahme haben wir Bemerkungen zu folgenden Punkten eingefügt: Art. 12 und 36 des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes (BZG) sowie Art. 8, 19 und 22 Zivildienstgesetz (ZDG).
- Nicht übernommen haben wir die Ausführungen der Musterstellungnahme zu folgenden Artikeln des eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes (BZG): 29 II a, 31 II, 31 IV, 33 I b, 34 I^{bis}, 36 II, 36 III, 54 V, 49 I sowie zu Art. 14 des Bundesgesetzes über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG) und zu Art. 9 Zivildienstgesetz (ZDG).

Allgemeine Bemerkungen

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommen wir zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivildienst als dem strategischen Einzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivildienst, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivildienstbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes

kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivildienst und der Armee darstellen.

- Wir begrüßen, dass Zivildienstorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, Zivildienstorganisationen mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivildienst zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivildienst künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivildienstes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwands schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro Zivildienstorganisation und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivildienst verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die Zivildienstorganisation als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivildienst einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Wir begrüßen, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivildienst vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivildienstkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würde sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Wir sind damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer Zivildienstorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass

Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Fazit: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Wir begrüssen, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen Zivilschutzorganisation berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltbarkeit der Kantone ist (siehe oben).

- Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht uns nicht, weshalb wir uns nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone aussprechen. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertreten wir die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem

nicht kostendeckend. Wir fordern daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 CHF pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Wir beantragen, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgegeben. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir erwarten einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.
- *Begründung:* Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.

Formulierungs- und Änderungsvorschläge

Im Sinne der obigen Ausführungen schlagen wir folgende Gesetzesformulierungen sowie Textänderungen im erläuternden Bericht vor:

*Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
 Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG*

Ergänzung von Absatz 2:

2 Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kosten-
deckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bun-
desrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: Vergleiche dazu den Haupttext weiter oben. Zu betonen ist, dass bei der Beurteilung der
bei den Kantonen entstehenden Kosten nicht von der Situation vor der letzten BZG-Revision und wäh-
rend der Übergangsfrist ausgegangen werden darf. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz
nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr
verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des Bun-
desamts für Bevölkerungsschutz können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind
dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel
zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was wir
begrüssen. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auf-
fassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, son-
dern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite
17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass
die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen respektive in Vertretung
des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von
Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den
Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3bis BZG

Ergänzung mit einem Absatz 3^{bis}:

3^{bis} Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das Bundes-
amt für Bevölkerungsschutz im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und
insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch über-
nimmt. Gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage.
Wir beantragen daher, diese Grundlage in der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verord-
nungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Unklare Bedeutung der Bestimmung

Begründung: Wir bitten um eine nähere Ausführung, inwiefern diese Bestimmung umgesetzt werden
soll. Bei gewissen Behinderungen dürfte die Zugänglichmachung schwierig umzusetzen sein.

Zu Artikel 12 Absatz 4 BZG

Heutiger Text:

*4 Er betreibt weitere spezialisierte Einsatzorganisationen ausserhalb des ABC- Bereichs und stellt
diese im Ereignisfall den betroffenen Stellen zur Verfügung.*

Begründung: Dieser Absatz soll nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern mit einer Kann-Formulierung versehen werden. Somit besteht im Bedarfsfall eine rechtliche Grundlage. Neuer Gesetzes-Text: *4 Er kann weitere spezialisierte Einsatzorganisationen ausserhalb des ABC- Bereichs betreiben und stellt diese im Ereignisfall den betroffenen Stellen zur Verfügung.*

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Ergänzung des Absatzes:

1bis Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben sowie die Begründung zum Antrag zu Artikel Absatz 2 BZG. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inklusive Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Wir fordern daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstleistenden über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Sollte die Auflistung nach Buchstaben a und b eine Reihenfolge darstellen, so sollte diese umgekehrt sein. Zuerst soll der Unterbestand mit Zivildienstpflichtigen ausgeglichen werden können und erst in zweiter Linie mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand.

Begründung: Die Tätigkeit von Schutzdienstpflichtigen aus einem Nachbarkanton (z.B. auch Kt. Jura mit anderer Landessprache usw.) wird unsererseits als nicht durchgängig praktikabel beurteilt.

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen) müssen auch für die in einer Zivildienstorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben. Den Zivildienstorganisationen ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen Zivilschutzorganisation zu berücksichtigen.

Begründung: Vergleiche den Haupttext weiter oben. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die Zivilschutzorganisation muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund trägt die Kosten für:

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: Vergleiche Haupttext weiter oben.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten

*Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)
Allgemein*

Wir bitten Sie um Erläuterung, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine Zivilschutzorganisation eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine Zivilschutzorganisation eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer Zivilschutzorganisation zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Dienstage in einer Zivilschutzorganisation leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 8 ZDG

Wir bitten Sie, Artikel 8 anzupassen. Absolvieren Zivildienstpflichtige Personen eine Grundausbildung im Zivilschutz soll sichergestellt werden, dass die ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen auch im Zivilschutz erbracht werden

Zu Artikel 19 Absatz 1 ZDG

Wir erachten den Abschluss einer Einsatzvereinbarung mit jeder einzelnen zivildienstpflichtigen Person als einen zu hohen administrativen Aufwand. Die zivildienstpflichtigen Personen sollten wie schutzdienstpflichtige Personen aufgeboden werden – d.h. beide Kategorien nach den Regelungen für Zivilschutz-Ausbildungen und -Einsätze.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

2^{ter} [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Die Aufgebotsfristen und –Modalitäten sollen sich nach jenen des Zivilschutzes, respektive des Bevölkerungsschutzgesetzes richten. Ansonsten entstehen Ungleichbehandlungen, respektive zusätzliche Administrationsaufwände.

Artikel 22 Absatz 2^{bis} – 3 ZDG

Begründung: das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss unserer Ansicht nach überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: Eine solch aufwändige Inspektion ist unserer Meinung nach nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Ergänzung von Absatz 1^{bis}:

1bis Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die Zivilschutzorganisation. Vergleiche auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

*Anträge zum Erläuternden Bericht
Hinweise im Bereich der Sirenen*

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. Es müsste in der "Übersicht" darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Es fehlt im Kapitel "Ausgangslage" ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Es müsste im Kapitel "Inhalt der Vorlage" stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 "Die beantragte Neuregelung", "weitere Änderungen", wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt, ist der erste Absatz des Unterabschnitts "Dienstpflichtsystem" mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zum Kapitel "Ausgangslage"

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel "Ausgangslage" ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen Leistungsaufträgen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen wir zudem folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte "Gewissensprüfung") per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei ~~Sie hat sich in den letzten Jahren bei~~ jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zum Kapitel 3.2 "Abstimmung von Aufgaben und Finanzen" sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine "Verrechnung" mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der

Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zum Kapitel 5.2 "Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden"

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inklusive Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

Basel, 2. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2023
Vernehmlassung zum Revisionsentwurf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 hat Bundesrätin Viola Amherd, Vorsteherin des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Vernehmlassungsverfahren zum Revisionsentwurf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt der Kanton Basel-Stadt zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass Zivildienstleistende künftig einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation absolvieren können – sofern ein Unterbestand besteht – und dass Zivildienstleistende in Katastrophen und Notlagen bessere Unterstützung leisten können. Wichtig ist dem Kanton Basel-Stadt jedoch auch zu betonen, dass der Unterbestand im Zivilschutz nicht dazu führt, dass der Zivildienst als Ersatzdienst zum Militärdienst untergraben wird.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Aspekte hin:

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten

wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich. Zudem ist sicherzustellen, dass zivildienstpflichtige Mitarbeitende nicht automatisch in einen Nachbarkanton mit Unterbestand eingeteilt werden können, respektive dass sie im Ereignisfall im Kanton Basel-Stadt wieder in ihre angestammte Funktion zurückkehren können.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob und wie viele Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Der Kanton Basel-Stadt ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten. Im Speziellen ist darauf zu achten, dass bezüglich WPEV und Sold bei sämtlichen Varianten der Dienstleistungserbringung Parität geschaffen wird.

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltbarkeit der Kantone ist (siehe oben).

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Der Kanton Basel-Stadt ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von 450 Franken wird abgelehnt.

Begründung: Der Kanton Basel-Stadt spricht sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone aus. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Kanton Basel-Stadt die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Der Kanton Basel-Stadt fordert daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 Franken pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

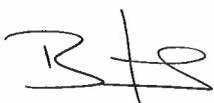
- Der Kanton Basel-Stadt beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgegeben. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

RRB Nr.: 415/2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

26. April 2023

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im titelerwähnten Geschäft.

1. Grundsätzliches

Die Vorlage erweckt insgesamt den Eindruck, dass die bestehenden Herausforderungen im Bereich des Dienstpflichtsystems nicht gelöst, sondern lediglich mit den vorhandenen gesetzlichen und verfassungsmässigen Rahmenbedingungen sanft angegangen werden sollen. Aus Sicht des Regierungsrates sind die vorgeschlagenen Massnahmen daher lediglich als Sofortmassnahmen zu verstehen. Eine nachhaltige Änderung kann nur über eine Verfassungsänderung und entsprechende nachfolgende Gesetzesänderungen erfolgen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten. Diese Massnahme trägt dazu bei, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

Weiter begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen weisen jedoch noch einige Unschärfen und bürokratische Hürden auf, die zu klären bzw. abzubauen sind. Die administrativen Abläufe sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen und der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem

der Armee und des Zivilschutzes (PISA) und dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes ist rechtlich und technisch sicherzustellen. Weiter ist die fehlende Führung und Ausrüstung der Zivildienstleistenden im Hinblick auf mögliche Einsätze ausserhalb einer ZSO noch nicht gelöst. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Einsatz des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen über eine Revision des BZG überhaupt erfolgen kann, oder ob dafür nicht eine grundlegende Revision des Zivildienstgesetzes notwendig wäre.

Ebenfalls ist der Regierungsrat grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den stationären und mobilen Sirenen auf die Kantone übertragen kann. Zwingende Voraussetzung muss jedoch die Übernahme sämtlicher damit verbundenen Kosten – Sach- und Personalkosten – durch den Bund sein. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 pro Sirene lehnt der Regierungsrat ab.

2. Anträge

2.1 Mehrere Artikel in allen vorliegenden Gesetzesentwürfen

Der Ausdruck «zivildienstpflichtig» ist an zahlreichen Stellen der vorliegenden Vorlagen und im Erläuternden Bericht durch «zivildienstleistend» zu ersetzen. Auf den Ausdruck «Zivildienstpflicht» ist zu verzichten.

Begründung

In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): «Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]» Entsprechend ist vom Begriff «Zivildienstpflicht» abzusehen.

2.2 Mehrere Artikel im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹ und im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)²

Der Entscheid, den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum BABS zu transferieren, wurde im vergangenen Jahr gefällt. Die gesetzlichen Grundlagen werden diesen Tatsachen angepasst. Wir erwarten einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung sämtlicher bisheriger Tätigkeiten des KSD in unveränderter Form.

¹ SR 520.1

² BSG 510.91

2.3 Anträge zum BZG

2.3.1 Zu Artikel 6 Absatz 2^{ter} BZG

Es ist zu prüfen, ob im Einleitungssatz zu Absatz 2^{ter} nicht ein anderes Wort als «regelt» verwendet werden sollte.

Begründung

«Stellen» (Buchstabe a) und «Anordnungen» (Buchstabe b) kann man kaum «regeln».

2.3.2 Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² *...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.*

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung

Im Rahmen der letzten Revision des BZG sprach sich der Bund trotz erheblichen Vorbehalten der Kantone für eine Zentralisierung der Zuständigkeiten und aller Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen beim Bund aus. Begründet wurde diese Anpassung damals mit einer Steigerung der Effizienz und einer Senkung der Kosten. Gemäss dem aktuell geltenden Gesetz sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund – entgegen den in der früheren Botschaft geäusserten Annahmen – teurer und aufwändiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese neuerliche Einschätzung überrascht den Regierungsrat nicht, weshalb er sich nicht gegen die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Regierungsrat jedoch klar die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, da die Kantone nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund der Zuständigkeiten nicht mehr verpflichtet sind, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen primär aufgrund des Auftrages des Bundes weiterbeschäftigen müssen. Bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten darf also nicht von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden, sondern als Grundlage muss das heute geltende Gesetz nach Ablauf der Übergangsfrist herangezogen werden, bei dem die Kantone nicht mehr verpflichtet sind, die entsprechenden personellen Ressourcen bereitzustellen. Ebenfalls können die beschränkten Budgetmittel des BABS nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist so auch im Erläuternden Bericht festzuhalten.

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sollen die Aufgaben in der Verordnung definiert werden. Unseres Erachtens sollte dies auch im Gesetz erwähnt werden, weshalb wir die Ergänzung im letzten Satz von Absatz 2 vorschlagen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was der Regierungsrat begrüsst. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kantone würde der Regierungsrat ablehnen, da mit der Verschiebung der Zuständigkeit auf den Bund in der letzten Gesetzesrevision eine finanzielle Mehrbelastung der Kantone in anderen Bereichen ausgeglichen wurde. Dies könnte nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss der Auffassung des Regierungsrats verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes (darunter die Beschaffung der Sirenen) übernehmen – im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt für den Regierungsrat, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben stets im Namen des Bundes (resp. in Vertretung des Bundes) und nicht in ihrem eigenen Namen handeln können. Dies betrifft beispielsweise auch den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang hätte es der Regierungsrat begrüsst, wenn ihm die vorgesehenen Bestimmungen auf Verordnungsstufe gemeinsam mit der Gesetzesrevision zur Beurteilung vorgelegt worden wären. Die Kantone sind zwingend zur Verordnungsvorlage zu konsultieren.

2.3.3 Zu Artikel 9 Absatz 3^{bis} BZG

Ein neuer Absatz 3^{bis} ist zu ergänzen:

3^{bis} Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung

Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsstufe ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

2.3.4 Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Eine Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Begründung

Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen. Entsprechend würde der Bund dieser Verpflichtung bezogen auf die Sirenen nicht nachkommen können.

2.3.5 Zu Artikel 12 Absatz 4 BZG

Wir regen an, im Erläuternden Bericht zu Artikel 12 Absatz 4 zu ergänzen, dass die Kantone bereits in der letzten Gesetzesrevision klar aufgezeigt haben, dass die genannten Einsatzbereiche der spezialisierten Einsatzorganisationen mit bestehenden Ressourcen abgedeckt werden können und sich gegen den Aufbau weiterer spezialisierter Einsatzorganisationen des Bundes ausgesprochen haben.

Begründung

Der Erläuternde Bericht dient dazu, den Hintergrund der Änderungen zu beschreiben. Dieser Hinweis ist für das Verständnis des Gesamtkontextes erforderlich.

2.3.6 Zu Artikel 24 Absatz 1^{bis} BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

^{1bis} *Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.*

Begründung

Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche, den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist dabei bei weitem nicht kostendeckend (vgl. auch die Begründung zum Antrag zu Artikel 9 Absatz 2 BZG). Dies hat eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt. Der Regierungsrat fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Sirene beläuft. Zu verankern ist im Weiteren ein Mechanismus für den Teuerungsausgleich und/oder eine periodische Überprüfung der Pauschale. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist so auch im Erläuternden Bericht festzuhalten.

2.3.7 Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

² *Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:*
a. *~~militär-oder zivildienstpflichtig~~ ist;*

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung

Vgl. Begründung zum eingangs erwähnten Antrag unter 2.1.

2.3.8 Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c BZG

Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt anzupassen:

² *Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:*
c. *von einer medizinischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt wurde und in diesem Zeitpunkt mindestens ~~466~~ 200 Dienstage Militärdienst geleistet hat;*

Begründung

Mit dieser Massnahme könnten dem Zivilschutz einige Militärdienstpflichtige mehr erhalten bleiben.

2.3.9 Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

² *Sie dauert, bis 245 Diensttage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Diensttage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.*

Begründung

Aus dem Text geht unseres Erachtens nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das «oder» könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Diensttage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja «oder» steht.

2.3.10 Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 «entsprechend angepasst» wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren.

2.3.11 Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

¹ *Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:*
b. *Männer die nicht mehr militär-~~oder zivildienstpflichtig~~ sind;*

Begründung

Vgl. Begründung zum eingangs erwähnten Antrag unter 2.1.

2.3.12 Zu Artikel 33 Absatz 1^{bis} BZG

Der Artikel 33 ist um den folgenden Absatz 1^{bis} zu ergänzen:

^{1bis} *In bezeichneten Spezialistenfunktionen können auch militärdienstpflichtige Männer freiwilligen Schutzdienst leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

Begründung

Das Care Team des Kantons Bern (CTKB) stellt die notfallseelsorgerliche bzw. notfallpsychologische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung traumatisierender Alltagsereignisse sowie bei Katastrophen und Notlagen sicher und weist einen Sollbestand von rund 160 Milizmitarbeitenden aus. Die meisten Angehörigen des CTKB leisten freiwilligen Schutzdienst und absolvieren ihre Wiederholungskurse und Einsätze besoldet und mit Recht auf Erwerb ersatz (EO). Als Spezialformation des Zivilschutzes untersteht das CTKB somit den Bestimmungen des BZG.

Immer wieder interessieren sich Armee seelsorger für eine Mitgliedschaft im CTKB und würden gerne einen Teil ihres Dienstes im CTKB absolvieren. Aufgrund der Bestimmung in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b bleibt ihnen dies jedoch verwehrt, solange sie noch Militärdienst leisten. Abklärungen mit dem Personellen der Armee ergaben, dass der Einsatz von Armee seelsorgern

im CTKB nur im Rahmen einer Militärdienstleistung und nicht als Schutzdienst erfolgen kann. Die Armee könne zwar dem Zivilschutz grundsätzlich Angehörige der Armee zur Verfügung stellen, doch sei ein solcher Militärdiensteinsatz zugunsten des Zivilschutzes nur unter speziellen Konstellationen wie Assistenz- oder Aktivdienst und Katastrophenhilfe denkbar.

Das Personelle der Armee schlägt daher vor, anlässlich der nächsten BZG-Revision in den Artikeln 29 und 33 BZG eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, die einen Einsatz mit Sold und EO von militärdienstpflichtigen Personen im Zivilschutz ermöglichen würde. Dieses Anliegen wurde offenbar seitens der Armee im Rahmen der letzten BZG-Revision bereits deponiert, wurde aber aufgrund der eher schwierigen Umstände, unter denen die Revision zu Stande kam, leider nicht berücksichtigt.³

Die Direktorin BABS stellte in einem Schreiben 2021 die Aufnahme des Anliegens in Aussicht.⁴ Leider scheint dieses jedoch nicht in die aktuelle Revision eingeflossen zu sein.

2.3.13 Zu Artikel 34 Absatz 1^{bis} BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist unseres Erachtens nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht ist aus unserer Sicht sehr wohl eine inhaltliche Änderung, die es zu erwähnen gilt. Zudem knüpfte der bisherige Artikel 49 Absatz 5 BZG (nicht Absatz 4 wie in den Erläuterungen erwähnt) an den Zeitpunkt der absolvierten Grundausbildung und nicht wie Artikel 34 an den Zeitpunkt der Rekrutierung.

2.3.14 Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Artikel 36 Absatz 2 ist anzupassen und es ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes übermässig viele neue Schutzdienstleistende anfordert.

Zudem ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung

Die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der jedes Jahr einzeln betrachtet wird, erachten wir für die Praxis als nicht tauglich. So stellt sich nicht nur die Frage, wonach sich der Sollbestand einer ZSO bemisst, sondern es ist auch unklar, was mit den verpflichteten zivildienstleistenden Personen geschieht, wenn in einem Jahr mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Wir schlagen daher vor, dass der vom BABS aktuell auf 72'000 Angehörige des Zivilschutzes definierte Sollbestand proportional auf die Kantone aufgeteilt wird. Ist der Istbestand in einem Kanton tiefer, kann dieser Zivildienstleistende einsetzen und nach eigenen Regeln auf die ZSO zuteilen. Dabei sind auch die benötigten Funktionen bzw. das Anforderungsprofil zu berücksichtigen. So gilt dann der Bestand an Schutzdienstpflichtigen in einem ganzen Kanton (und nicht pro ZSO) über eine bestimmte Zeitdauer als Bezugsgrösse. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass sowohl die ZSO als auch die zivildienstleistenden Personen über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen.

³ Vgl. das Schreiben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) an die Direktorin BABS vom 18. März 2021 bzgl. Einsatz von Armeeesorgern im Care Team.

⁴ Antwort von der Direktorin BABS ans BSM vom 12. April 2021 bzgl. Einsatz von Armeeesorgern im Care Team.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z. B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund den speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

2.3.15 Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Unseres Erachtens sollte bei einem Unterbestand der Ausgleich in erster Priorität mit zivildienstleistenden Personen und nicht mit Schutzdienstleistenden anderer Kantone erfolgen.

Begründung

Aufgrund der fehlenden UnterkunftsKapazität ist gerade in Kantonen mit grösserer Fläche die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen aus anderen Kantonen keine Lösung zur Behebung des Unterbestandes. Der Einsatz Zivildienstleistender aus dem gleichen Kanton (oder sogar aus der gleichen Region) ist dabei einer kantonsübergreifenden Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen vorzuziehen.

Weiter ist in Zusammenhang mit dieser Bestimmung zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung

Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

2.3.16 Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden, insbesondere auch die Strafbestimmungen, müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten zivildienstleistenden Personen Anwendung finden. Zivildienstleistende Personen sollen für die Dauer ihrer Dienstleistung in ZSO «unterstellt» und nicht «zur Zusammenarbeit zugewiesen» werden.

Begründung

Ausbildung und Einsatz im Zivilschutz erfolgen vorrangig, sodass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen werden muss. Der Regierungsrat ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die zivildienstleistenden Personen dabei nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch ist es den ZSO nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen, weshalb die Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten zivildienstleistenden Personen Anwendung finden müssen.

2.3.17 Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die zivildienstleistenden Personen für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind die Kantone eng miteinzubinden. Es sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der zivildienstleistenden Person und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung

Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Da der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist, sind diese eng in die Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Darüber hinaus sind zivildienstleistende Personen mit Einsätzen und Tätigkeiten in (sozial-)medizinischen Einrichtungen von Einsätzen im Ereignisfall vom Schutzdienst auszunehmen.

Begründung

Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens kann im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet werden. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würden sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

2.3.18 Zu Artikel 46a BZG

Der Artikel muss grundlegend überarbeitet werden.

Begründung

Die ZSO müssen die Zivildienstleistenden im PISA erfassen und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

2.3.19 Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann eine zivildienstleistende Person die Grundausbildung absolvieren muss.

Begründung

Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

2.3.20 Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

¹ *Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:*

d. der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

¹ *Der Bund trägt die Kosten für:*

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

¹ *Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:*

~~c. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten. Aufgehoben.~~

Begründung

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz in den vergangenen Jahren viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies zeigt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung auf Stufe der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und auch im Interesse des Bundes; gerade auch in Bezug auf die Erkennbarkeit und Visibilität. Dadurch wird auch die Tatsache unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Im ersten Teil des Alimentierungsberichts wird vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip weitestgehend aufgehoben wird und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.⁵

2.4 Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:

c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:

1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung

Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der zivildienstleistenden Personen im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich.

2.5 Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)⁶

2.5.1 Mehrere Artikel

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung

Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich

⁵ Vgl. auch Motion 22.3688, Maja Riniker, Den Schweizer Zivilschutz stärken durch eine effiziente Beschaffung der persönlichen Ausrüstung.

⁶ BSG 824.0

kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

2.5.2 Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Dienstage in einer ZSO leisten können (es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen).

2.5.3 Zu Artikel 9 ZDG

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:
[...] *Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, wird weiss um diese Pflicht wissen.*

Begründung

Wir sind der Ansicht, dass Vermutungen in diesem Zusammenhang nicht angebracht sind.

2.5.4 Zu Artikel 22 Absatz 2^{ter} ZDG

Artikel 22 Absatz 2^{ter} ist wie folgt zu ergänzen:
2^{ter} [...] *Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.*

Begründung

Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

2.5.5 Zu Artikel 22 Absätze 2^{bis} bis 3 ZDG

Die Bestimmungen sind anzupassen.

Begründung

Das vorgeschlagene Vorgehen ist administrativ aufwändig und kompliziert. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz hat die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation zu erfolgen.

2.5.6 Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen folgende Anpassung der Formulierung:
2 *Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um eine Zivilschutzorganisation oder um ein Ausbildungszentrum des Zivilschutzes, so kann-führt die Vollzugsstelle die Inspektion gemeinsam mit dem Kanton durchführen.*

Begründung

Eine Mitwirkung des Kantons bei der Inspektion der Zivilschutzorganisation als Einsatzbetrieb ist – sofern die Inspektion überhaupt durchgeführt wird – unseres Erachtens zwingend, weshalb eine blosser kann-Formulierung nicht ausreichend ist.

2.5.7 Zu Artikel 46 Absatz 1^{bis} ZDG

Absatz 1^{bis} ist wie folgt zu ergänzen:

^{1bis} Von Institutionen des Bundes und der Kantone, von Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Angabe erhoben.

Begründung

Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

2.5.8 Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgebots- und Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung

Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

2.6 Anträge zum Erläuternden Bericht

2.6.1 Hinweise im Bereich der Sirenen

Im Erläuternden Bericht fehlen derzeit an verschiedenen Stellen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone. So müsste erstens in der «Übersicht» darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die mit der letzten Revision des BZG gegen die Vorbehalte der Kantone durchgesetzte Verschiebung der Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben. Ebenfalls fehlt im Kapitel «Ausgangslage» ein Abschnitt zu den Sirenen. Im Kapitel «Inhalt der Vorlage» müsste unseres Erachtens stärker darauf hingewiesen werden, dass Gründe für die erneute Anpassung der Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen im Widerspruch zu den Ausführungen in der Botschaft vom 21. November 2018 zur Revision des BZG stehen⁷ und dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 wird zudem darauf hingewiesen, dass mit der Regelung des derzeit in Kraft stehenden BZG das Risiko besteht, dass eine bestehende, gut funktionierende Lösung durch eine unerprobte, nicht sachgerechte Lösung ersetzt wird. Das hätte schon bei der letzten Revision bekannt sein dürfen.

Im Kapitel 3.1 «Die beantragte Neuregelung», «weitere Änderungen», wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Aus Sicht des Regierungsrates ist dieser Punkt

⁷ Vgl. bspw.

- Kapitel 1.4: «Beim Sirenenalarmierungssystem Polyalert sollen Zuständigkeiten und Finanzierung beim Bund zusammengeführt werden. Damit können Doppelspurigkeiten abgebaut und unnötige Mehrkosten bei der Realisierung und beim Werterhalt solcher Systeme künftig vermieden werden.»
- Kapitel 2, zu Artikel 9: «Die heutigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen beinhalten Doppelspurigkeiten und viele Schnittstellen. Sie sind auch volkswirtschaftlich gesehen nicht sinnvoll.»
- Kapitel 2, zu Artikel 24: «Die bisherige Regelung der Zuständigkeiten und Finanzierung im Sirenenbereich ist ineffizient, nicht zielführend und hat beim Bund Mehrkosten verursacht. Der Bund soll neu auch für die Beschaffung der Sirenen zuständig sein. Der bisher anteilmässige Finanzierungsbeitrag der Kantone an den Betrieb der dezentralen Komponenten im Umfang von 2 Millionen Franken jährlich entfällt. Die weiteren Aufwendungen der Kantone für Wartung, Erneuerung, Ergänzung und Standortverschiebungen im Umfang von gegen 4 Millionen Franken sollen künftig durch den Bund übernommen werden; das System wird gesamthaft zu einem Bundessystem.»

viel zu marginal aufgeführt. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen. Wir beantragen daher, auch für dieses Thema in diesem Kapitel einen eigenen Unterabschnitt mit weitergehenden Erläuterungen aufzuführen.

In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 regen wir ebenfalls an, zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund *entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone* in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

2.6.2 Zum Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele»

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend nur um Sofortmassnahmen handelt (vgl. einleitende Bemerkungen unter «Grundsätzliches») ist der erste Absatz des Unterabschnitts «Dienstpflichtsystem» mit dem Hinweis zu ergänzen, dass folglich nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

2.6.3 Zum Kapitel «Ausgangslage»

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel «Ausgangslage» ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen *darf*, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

2.6.4 Zum Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele»

2.6.4.1 Unterabschnitt «Auswirkungen»

Wir regen an, in diesem Abschnitt zu ergänzen, dass gerade der Krieg in der Ukraine nicht zu den zitierten grössten Katastrophen- und Notlagerisiken (Strommangellage, Stromausfälle, Pandemien, Erdbeben sowie klimatische Extremereignisse) gehört, was zeigt, dass stets auch andere Ereignisse aus der Risiko-Matrix des BABS eintreffen können, auch wenn deren Eintrittswahrscheinlichkeit als gering beurteilt wird (im vorliegenden Fall: bewaffneter Konflikt).

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind zudem neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

2.6.4.2 Unterabschnitt «Zivildienst»

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen zudem wir folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte «Gewissensprüfung») per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei. Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

2.6.5 Zum Kapitel 1.2 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung»

Unter «Massnahmen zur Verbesserung der Zivilschutzbestände» wird erwähnt, dass eine weitere Prüfung von Alternativen, als diese bereits im Rahmen des Alimentierungsberichts erfolgt ist, nicht erforderlich sei. Dies bezweifeln wir. Unseres Erachtens bräuchte es eine grundlegende Reform, die eine Verfassungsänderung bedingt (vgl. auch unsere einleitenden Bemerkungen). Für Militärdiensttaugliche, die nicht in der Armee Dienst leisten wollen oder können, sollte der Dienst im Zivilschutz ermöglicht werden – und zwar nicht nur für 80 Tage, sondern integral.

2.6.6 Zum Kapitel 3.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen» sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revisionsvorlage soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die (vollständige) Finanzierungsverantwortung des Bundes folgt seiner (umfassenden) Zuständigkeit. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine «Verrechnung» mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können.

In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 wird sodann erwähnt, dass das BABS nicht über die Ressourcen verfüge, um die anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit den Sirenen selber lokal durchzuführen. Dies steht für uns im Widerspruch zu den Erläuterungen in Kapitel 3.2. Es ist für uns unverständlich, weshalb die Kantone im Gegensatz zum Bund über diese Ressourcen verfügen sollten, denn das erwähnte Fachpersonal, über das die Kantone bisher verfügen, gemäss dem aktuellen BZG nach Ablauf der Übergangsfrist aber nicht mehr verfügen müssen, muss auch entschädigt werden. Als Alternative könnte das BABS die Ressourcen auch beantragen, so wie dies die Kantone tun müssten, wenn ihnen diese Aufgaben übertragen werden.

Da die Übergangsfrist für die Implementierung des revidierten BZG nur bis am 31. Dezember 2024 dauert, wird gemäss dem Erläuternden Bericht die Regelung vorerst auf Verordnungsstufe umgesetzt. Es ist etwas stossend, dass dieser Rechtstext den Kantonen bisher nicht bekannt ist. Sie sind dazu zwingend zu konsultieren.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

2.6.7 Zum Kapitel 5.1 «Auswirkungen auf den Bund»

Aufgrund der Verpflichtung von zivildienstleistenden Personen zu Einsätzen in ZSO mit einem Unterbestand wird der Bund weniger Unterstützung in Institutionen wie Alterszentren oder anderen Betreuungseinrichtungen, wo derzeit viele Personen Zivildienst leisten, bieten können. Es ist für uns – nicht zuletzt aufgrund der grossen Anzahl zivildienstleistender Personen, die ihre Dienstpflicht (noch) nicht erfüllt haben – fraglich, ob dies so stark ins Gewicht fallen wird, weshalb zu prüfen ist, ob dieser Hinweis gestrichen werden sollte.

2.6.8 Zum Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden»

Sollten Sie nicht auf unsere Forderung eingehen, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), ist in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone zu ergänzen.

2.6.9 Zum Kapitel 6.1 «Verfassungsmässigkeit»

Der Begriff «Wehrpflicht» ist mit dem Begriff «Militärdienstpflicht» zu ersetzen, da die BV den Begriff «Wehrpflicht» nicht mehr kennt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de la protection de la
population et des sports DDPS
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : recht@babs.admin.ch

Fribourg, le 25 avril 2023

2023-379

Modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée – Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 25 janvier 2023, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre et nous vous en remercions.

A titre préliminaire, nous indiquons que nous nous fondons pour notre réponse sur la prise de position de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS), que nous soutenons et que nous vous prions de prendre en compte dans son intégralité.

Nous saluons la volonté de la Confédération d'adapter la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi) et les corolaires nécessaires dans la loi sur le service civil (LSC) et la loi sur l'armée (LAAM). Dans les prochaines décennies, la protection civile (PCi) sera en effet amenée à être une actrice essentielle de la politique de sécurité et de protection de la population suisse. Elle devra faire face aux dangers de plus en plus nombreux, fréquents et conséquents que le dérèglement climatique engendre. Nous constatons que les modifications des articles de loi et le rapport explicatif ont bien pris en compte ce phénomène. En revanche, les conséquences organisationnelles, juridiques et financières du retour sur le continent européen de la guerre de haute intensité n'ont pas été abordées, puisque la révision de la LPPCi a été entamée avant le 24 février 2022, début de la guerre d'Ukraine.

L'article 61 de la Constitution fédérale consacrée à la Protection civile dispose clairement que la PCi a pour tâche la protection des personnes et des biens en cas de conflit armé. Nous estimons ainsi que dans le cas d'un conflit armé, la Confédération devra conduire non seulement les opérations militaires, mais également coordonner l'ensemble de mesures de défense et de protection nécessaires à la protection des personnes et des biens. En conséquence, il revient à la Confédération d'assurer l'équipement de la Protection civile et d'alermer la population.

Pour ce qui est de l'alarme à la population, si la Confédération n'arrive pas à effectuer la mission par elle-même, elle peut alors transférer aux cantons certaines tâches liées aux sirènes, pour autant que la Confédération prenne en charge l'intégralité des coûts de personnel et de matériel. Nous rejetons donc le principe d'un forfait, fût-il majoré de 400 francs à 450 francs, qui ne couvre pas les coûts. Quant à l'acquisition de l'équipement personnel destiné aux astreints de la PCi, nous préconisons un achat centralisé par la Confédération et la remise de l'équipement aux organisations de protection civile (OPCi) sans refacturation.

Enfin, nous saluons particulièrement que les astreints au service civil appelés à faire service auprès d'une OPCi puissent être convoqués pour l'ensemble d'un cours de répétition, y compris les interventions en faveur de la collectivité (IFC).

En réitérant notre soutien à la prise de position de la CG MPS, et en vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la sécurité civile et militaire ;
à la Chancellerie d'Etat.



REPUBLIQUE
ET CANTON
DE GENEVE

PROJET DE LETTRE

POST TENEBRAS LUX

Projet présenté par le DSPS

Contact suivi du dossier : Jérôme Felley Tél. 022 546 58 10

Contact secrétariat : Philippe Chalverat Tél. 022 546 58 15

Version : 1 du 07.03.2023 - plce 382-2023.docx

Diffusion :

DF DEE DSPS 1 ex.

DIP DT DCS

DI CHA 1 ex.

Autres

Députés GC OUI / NON Presse OUI / NON Députés Ch. féd. OUI / NON

visa du Conseil d'Etat

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
Palais fédéral Est
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi), de la loi sur le service civil (LSC) et de la loi sur l'armée (LAAM)

Madame la Conseillère fédérale,

Votre lettre du 25 janvier dernier par laquelle vous nous avez soumis le projet de modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi), de la loi sur le service civil (LSC) et de la loi sur l'armée (LAAM) a retenu notre meilleure attention et nous vous remercions.

Ces dernières années, l'engagement soutenu de la protection civile, dans le cadre de la pandémie de Covid-19 et suite à la crise ukrainienne, a confirmé son importance au sein de la protection de la population. Elle constitue même un élément essentiel de la capacité de tenir sur une grande durée. La question de l'évolution de ses effectifs est donc un sujet de préoccupation pour pouvoir pérenniser sa capacité d'action au profit de la population et en appui de ses partenaires.

La possibilité de bénéficier du renfort de civilistes au sein de la protection civile est une bonne mesure mais ne doit constituer qu'une étape intermédiaire d'un processus plus vaste qui devrait à terme déboucher sur une réforme en profondeur de l'obligation de servir, ceci nécessitant une modification des dispositions constitutionnelles en la matière.

Dans ce sens, notre Conseil approuve les projets de révision qui sont proposés mais appelle de ses vœux que les travaux de réforme soient poursuivis.

Sur le contenu des projets, nous souhaitons toutefois vous faire part des observations qui suivent.

Nous estimons que la détermination de l'existence d'un sous-effectif, au sens de l'article 36 du projet de LPPCi, devrait se faire à l'échelon du canton et non d'une organisation de protection civile. Ceci doit permettre à chaque canton de gérer les incorporations entre les différentes entités de protection civile sur son territoire. Ce sont les cantons qui sont responsables de structurer leurs organisations de protection civile et, partant, de déterminer un effectif réglementaire. Les fluctuations des effectifs doivent être gérées, par voie de conséquence, au niveau cantonal. En outre, le caractère annuel de l'évaluation des flux entrants et sortants est très court. Pour garantir la continuité de la capacité opérationnelle des organisations de protection civile, notamment compte tenu du temps requis pour former les personnels, il convient de rallonger l'intervalle de l'évaluation des effectifs ou d'autoriser le maintien temporaire d'une affectation qui serait considérée comme surnuméraire.

Compte tenu de l'impact sur les cantons, nous vous demandons de veiller, dans le cadre de la définition des modalités d'engagement de civilistes au sein de la protection civile, selon l'article 36 alinéa 6 du projet de LPPCi, à une pleine intégration des cantons dans les réflexions.

Sur un ordre strictement terminologique, nous attirons votre attention sur la nécessité de veiller à une formulation très précise. En effet, un civiliste ne sera jamais incorporé à la protection civile, mais y sera uniquement temporairement affecté. La nuance est importante car une incorporation à la protection civile sous-entend une incapacité à effectuer son service militaire pour des motifs principalement liés à la santé, alors qu'un astreint au service civil a été initialement déclaré apte au service militaire.

Sur la question de la répartition des tâches en lien avec les sirènes d'alarme à la population, nous acceptons, à l'instar de ce qui prévalait avant la révision de la LPPCi de 2019, le principe d'une délégation de tâches de la Confédération aux cantons. En revanche, l'indemnisation des cantons doit impérativement couvrir les coûts effectifs assumés et doit intégrer les coûts de personnel liés. En l'absence de transfert de tâches, la Confédération devrait assumer l'ensemble des tâches et les cantons n'auraient aucune charge de personnel à supporter. De telles charges découlent donc directement de l'exécution du mandat que la Confédération entend octroyer aux cantons et doivent être couvertes.

Toujours dans le domaine des tâches en matière d'alarme, nous constatons que de nombreux cantons ont initié ou ont déjà mis en place des points de rencontre d'urgence. Dans le cadre des conséquences du risque de pénurie d'électricité mis en exergue actuellement, on constate que ces lieux constituent des éléments extrêmement précieux pour l'assistance à la population. L'introduction d'une disposition à ce sujet dans la législation fédérale pourrait permettre à la Confédération d'appuyer les cantons dans la mise en œuvre de ces points de rencontre. A cet égard, la reprise par l'OFPP de l'exploitation du site internet dédié à cette thématique serait judicieuse.

En matière de financement, il est prévu d'abroger l'article 76 alinéa 1 lettre d LPPCi, suite à la suppression des incorporations de personnel au profit de la Confédération. Nous suggérons de maintenir la disposition et de supprimer uniquement la fin de phrase « ...affectées aux tâches visées à l'art. 35, al. 4 ». De ce fait, la Confédération assumerait l'acquisition de l'équipement personnel de l'ensemble des personnes incorporées dans la protection civile garantissant ainsi une identité visuelle commune au niveau suisse, qui ne peut être assurée si chaque canton procède à ses acquisitions. Des économies d'échelle sont également à attendre avec un regroupement des volumes de commandes. Dans la continuité, il conviendrait d'ajouter la mention de l'équipement personnel à l'article 91 alinéa 1 lettre e LPPCi et d'abroger la lettre c de l'article 92 LPPCi.

Quant à la loi fédérale sur le service civil, l'article 22 alinéa 2^{ter} du projet, nous vous invitons à préciser que c'est bien la convocation par la protection civile qui fait foi et non la

confirmation écrite de l'organe d'exécution qui, par la force des choses, ne peut intervenir que dans un second temps. L'objectif est de lever toute ambiguïté quant à la qualité des deux documents.

Enfin, sur la loi sur l'armée et l'administration militaire, nous vous invitons à examiner la pertinence de modifier la teneur de son article 9 alinéa 2, afin de tenir compte de la possibilité de recrutement tardif pour la protection civile.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Michèle Righetti

Mauro Poggia

Copie à (format Word et pdf) : recht@babs.admin.ch



Sitzung vom

25. April 2023

Mitgeteilt den

26. April 2023

Protokoll Nr.

373/2023

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
recht@babs.admin.ch

**Vernehmlassung VBS - Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes,
des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 26. Januar 2023 erhalten die Kantone die Gelegenheit, sich zu obenstehenden Vorlagen zu äussern. Innert Frist nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt der Kanton Graubünden zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände

haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen.

Der Kanton Graubünden begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen, die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich. Die vorgeschlagene Massnahme, Zivilschutzorganisationen mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwands schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen in einem ganzen Kanton und nicht pro Zivilschutzorganisation und über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die Zivilschutzorganisationen als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

Des Weiteren beantragt der Kanton Graubünden, in Art. 76 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip zum Teil aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Zu Art. 9 Abs. 2 BZG:

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² [...] Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: Bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten darf keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz

nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was der Kanton Graubünden begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen respektive in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Art. 9 Abs. 3^{bis} BZG:

Ein neuer Abs. 3^{bis} ist zu ergänzen:

^{3bis} Es übernimmt die Koordination beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten der Kantone.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage in der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Art. 29 Abs. 2 Buchstabe a BZG

Abs. 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. militär-oder-zivildienstpflichtig ist;

Begründung: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Art. 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Art. 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Beim zivilen Ersatzdienst handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten. Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.

Zu Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b BZG

Abs. 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

b. Männer die nicht mehr militär-~~oder zivildienstpflichtig~~ sind;

Begründung: Vgl. Art. 29 Abs. 2 Buchstabe a BZG.

Zu Art. 36 Abs. 2 BZG

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Soll-Bestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Köchin oder Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund der speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden, so kann ein Pionier beispielsweise kaum als Koch eingesetzt werden. Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Art. 46 Buchstabe a

Die Zivilschutzorganisation muss die Zivildienstleistenden im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können. Wir beantragen daher eine Überarbeitung dieser Bestimmung.

Zu Art. 76 Abs. 1 Buchstabe d, Art. 91 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 92 Abs. 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Art. 76 Abs. 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Art. 91 Abs. 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Art. 92 Abs. 1 Buchstabe c:

¹ Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Art. 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: *Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Zivildienstpflichtigen verfügen nur über eine Inhouse-Ausrüstung (keine Einsatz- oder Wärmebekleidung und hohes Schuhwerk).*

2. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Zu Art. 13 MIG

Art. 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation leisten.

Zu Art. 14 MIG

Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:

a. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:

1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;

2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivildienstschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können die Zivildienstleistenden im PISA ZS nicht bewirtschaftet werden.

3. Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Zu Art. 22 Abs. 2^{ter} ZDG

Art. 22 Abs. 2^{ter} ist wie folgt zu ergänzen:

2^{ter} [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Zu Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG

Abs. 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

1^{bis} Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Abgabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports DDPS
Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Palais fédéral Est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : recht@babs.admin.ch

Delémont, le 2 mai 2023

Modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 25 janvier 2023, vous nous avez invités à prendre position sur le projet mentionné sous rubrique. Le Gouvernement jurassien vous remercie de la possibilité ainsi offerte.

Après avoir étudié les documents de la Confédération relatifs à la thématique dont il est question (notamment le rapport sur la politique de sécurité et l'analyse nationale "Catastrophes et situations d'urgence en Suisse 2020"), le Gouvernement arrive à la conclusion que le nombre et l'intensité des menaces et des dangers augmenteront assurément ces prochaines années. Par conséquent, la capacité des instruments de la politique de sécurité à faire face aux crises doit être renforcée par le biais de mesures touchant à l'organisation, à l'équipement et à l'instruction. Dans ce contexte, la protection civile joue un rôle particulièrement important comme élément stratégique d'intervention des cantons, en particulier pour renforcer la capacité à tenir sur la durée du système intégré de protection de la population (police, sapeurs-pompiers, services de la santé, protection civile et services techniques). Son utilité a été mise clairement en évidence lors la pandémie de Covid. Néanmoins, depuis 2011, les effectifs de la protection civile ont fortement diminué pour diverses raisons reprises dans le rapport explicatif relatif au projet de loi soumis. La révision proposée de la loi constitue donc une étape importante vers une solution durable des problèmes d'effectifs de la protection civile et de l'armée.

En particulier:

- **Le Gouvernement se réjouit que les organisations de protection civile (OPCi), sous-dotées en effectifs, soient reconnues comme établissements d'affectation du service civil. Nous sommes toutefois d'avis que la définition prospective de la notion de sous-effectif, selon laquelle le nombre de personnes faisant service dans la protection civile doit être examiné chaque année au cas par cas, fonctionnera difficilement dans la pratique.**

Motivation: la mesure proposée, qui consiste à accorder aux OPCi sous-dotées en effectifs, le statut d'établissement d'affectation du service civil, contribuera notablement à améliorer la situation de la protection civile, critique quant aux effectifs. Vu qu'il faut s'attendre à l'avenir à un accroissement du nombre d'engagements et de la mise à contribution de la protection civile, cette mesure est très importante. Les activités administratives nécessaires à la concrétisation de cette mesure doivent cependant être réduites au minimum. De plus, l'échange de données entre le système d'information sur le personnel de l'armée et de la protection civile (SIPA) et le système automatisé d'information du service civil doit fonctionner.

En relation avec les sous-effectifs, il se pose la question de savoir ce qu'il adviendra des civilistes servant dans la protection civile si le nombre de personnes nouvellement incorporées dans la protection civile dépasse celui des personnes licenciées. Pour simplifier les déroulements et réduire le volume de travail, nous proposons de fixer comme données de référence l'effectif des personnes astreintes au service de protection civile en considérant l'effectif sur une certaine durée. Il serait par exemple possible de fixer à trois ans la durée d'observation des effectifs pour déterminer la nécessité ou non d'astreindre des civilistes au service dans la protection civile. Une telle manière de faire garantirait une sécurité de planification suffisante aussi bien pour les OPCi que pour les civilistes. De plus, cette démarche permettrait d'éviter qu'en cas de situation d'urgence, des civilistes engagés au sein d'institutions sanitaires ou sociales soient convoqués pour servir dans la protection civile, ce qui induirait des problèmes d'effectifs dans lesdites institutions.

- **Le Gouvernement est favorable à ce que la formation et l'engagement de civilistes au sein de la protection civile soient prioritaires, et qu'un engagement dans le cadre du service civil puisse, si nécessaire, être interrompu. Dans ce dernier cas, il faudra éviter dans la mesure du possible que des civilistes opérant dans des institutions médicales et sociales soient retirés de leur engagement initial. Les dispositions correspondantes doivent être inscrites dans les bases légales.**

Motivation: la capacité du système intégré de protection de la population à tenir sur la durée en cas de catastrophe ou de situation d'urgence est prioritaire comparativement à de nombreuses activités du service civil. Toutefois, dans une approche globale de la gestion des crises, un développement des capacités de la protection civile au détriment du fonctionnement des services de la santé ne peut pas constituer une solution, d'autant moins que le domaine de la santé est, lui aussi, une organisation partenaire de la protection de la population. Procéder ainsi reviendrait seulement à déplacer les problèmes de ressources humaines face à une situation d'urgence, mais pas à les résoudre.

- **Le Gouvernement est d'accord que les civilistes ne soient pas assujettis à l'obligation de servir dans la protection civile et qu'ils restent assujettis à la législation sur le service civil. Toutefois, la totalité des droits et devoirs des personnes servant dans la protection civile doivent s'appliquer aussi pour les civilistes engagés au sein d'une OPCi. En outre, il est important que les civilistes puissent être affectés à tous les types de service, y compris les interventions en faveur de la collectivité (IFC).**

Motivation: il sied de renoncer à créer deux catégories de personnel à l'intérieur d'une même OPCi.

- **Le Gouvernement se réjouit qu'il soit prévu de préciser au niveau de l'ordonnance les critères en vertu desquels les civilistes appelés à être engagés au sein d'une OPCi seront sélectionnés. Il faudra tenir compte en première ligne du lieu de domicile, des capacités et de la formation des civilistes, ainsi que des besoins de l'OPCi concernée. Les cantons doivent être étroitement intégrés dans les travaux d'élaboration des ordonnances d'exécution de la loi.**

Motivation: l'application de ces critères simplifiera la mise en œuvre des mesures mentionnées. De plus, ces critères correspondront dans une large mesure aux usages de la protection civile. Une étroite implication des cantons dans l'élaboration des ordonnances s'impose, puisque la protection civile est l'instrument stratégique en mains des cantons pour garantir la capacité à tenir sur la durée (voir plus haut).

- **Le Gouvernement est satisfait que l'obligation de servir dans la protection civile soit étendue aux personnes astreintes au service militaire qui n'ont pas encore fait leur école de recrues à l'âge de 25 ans révolus, ainsi qu'aux militaires qui deviennent inaptes au service militaire après avoir fait l'école de recrues et qui doivent encore accomplir au moins 80 jours de service.**

Motivation: cette mesure servira à améliorer la situation critique des effectifs de la protection civile. Elle ne déploiera toutefois des effets qu'en relation avec les autres mesures prévues dans le projet de loi, vu que le nombre de militaires concernés sera vraisemblablement faible.

- **Le Gouvernement est d'accord que la Confédération puisse transférer aux cantons certaines tâches liées aux sirènes, pour autant que la Confédération prenne en charge l'intégralité des coûts de personnel et de matériel. Nous rejetons l'idée d'un forfait de CHF 450.- qui ne couvre pas les coûts.**

Motivation: selon la LPPCi en vigueur, les cantons ne seront plus tenus, après la période transitoire, d'accomplir les tâches qui leur ont été confiées jusqu'à ce jour, ni de disposer du personnel requis. Il est toutefois ressorti de la planification de la mise en œuvre que l'exécution par la Confédération est plus onéreuse et plus compliquée que la délégation de ces tâches aux cantons, vu que ces derniers connaissent déjà les déroulements et qu'ils disposent encore du personnel requis, jusqu'à la fin de la période transitoire. Cette appréciation de la situation n'étonne pas le Gouvernement, raison pour laquelle il ne s'oppose pas à un transfert des tâches aux cantons. Néanmoins, vu que les compétences relatives aux sirènes restent inchangées, et donc en mains de la Confédération, il est d'avis que les cantons doivent être indemnisés à hauteur des coûts effectifs pour les tâches qu'ils accomplissent sur mandat de la Confédération. Ces coûts incluent les charges de personnel car, vu la réglementation des compétences dans la LPPCi actuelle, les cantons ne seront plus tenus de fournir ces prestations et d'occuper les spécialistes nécessaires, une fois la période transitoire terminée. L'indemnisation annuelle de CHF 450.- par sirène, que la Confédération entend payer aux cantons, est largement inférieure aux coûts effectifs. Nous demandons: 1. que l'indemnité annuelle couvre l'intégralité des coûts, mais qu'elle soit au minimum de CHF 800.- par sirène et 2. que cette indemnité inclue également les coûts du personnel.

- **Le Gouvernement propose d'intégrer à l'art. 76, al. 1 LPPCi les bases légales relatives à l'acquisition et au financement de l'équipement personnel et du matériel d'intervention des personnes servant dans la protection civile.**

Motivation: pour faire face à la pandémie de Covid et aux besoins d'hébergement des réfugiés en provenance de l'Ukraine, le Conseil fédéral a mis sur pied la protection civile à quatre reprises, ce qui prouve que la protection civile n'est pas seulement un moyen de gestion des crises des cantons, mais qu'elle peut être mise à contribution par la Confédération aussi en dehors du contexte d'un

conflit armé. Il s'ensuit qu'une présentation uniforme de la protection civile est importante et est aussi de l'intérêt de la Confédération. Une telle présentation visualise en outre le fait que la protection civile accomplit une tâche constitutionnelle, réglée par la Confédération. De plus, la première partie du rapport sur l'alimentation des effectifs contient la proposition de renoncer partiellement au principe du lieu de domicile et de permettre l'engagement des personnes astreintes au service de protection civile sur l'ensemble du territoire suisse. Dans ce contexte aussi, la nécessité d'une présentation uniforme de la protection civile dans l'ensemble de la Suisse paraît évidente. Cet objectif d'uniformisation ne peut pas être atteint avec les dispositions actuelles, en vertu desquelles chaque canton procède lui-même à l'acquisition de l'équipement personnel du personnel de la protection civile. Une acquisition et un financement centralisés par la Confédération, par contre, seraient les garants de l'aspect uniforme du personnel dans l'ensemble de la Suisse.

- **Le Gouvernement est d'accord que le Service sanitaire coordonné (SSC) soit transféré du Groupement Défense à l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) et soit réorienté dans le contexte du système intégré de protection de la population. De plus, nous nous réjouissons que les dispositions relatives au Système d'information et de conduite pour le Service sanitaire coordonné (SIC SSC) figurent dorénavant dans la Loi fédérale sur les systèmes d'information de l'armée (LSIA). Selon nos informations, l'Ordonnance sur le SSC va également être adaptée. Nous demandons une étroite intégration des cantons dans les travaux de révision, de même que le maintien du portefeuille de tâches actuel du SSC.**

Motivation: le domaine de la santé est l'une des cinq organisations partenaires du système intégré de protection de la population. Pour cette raison, le transfert à l'OFPP est indiqué, même si l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) est, en fait, le centre de compétences de la Confédération pour les questions relatives à la santé. Du point de vue du Gouvernement, le profil de prestations actuel du SSC doit impérativement être maintenu, sans qu'aucune de ses tâches ne soit biffée.

Tout en vous remerciant de prendre note de sa position, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexes

Remarques détaillées

Loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)

Art. 9, al. 2 LPPCi

L'alinéa 2 doit être complété comme suit :

2 ... Afin d'assurer l'exploitation efficiente du système, il peut confier certaines tâches aux cantons et les obliger à collaborer, contre indemnisation à hauteur des coûts effectifs. Le Conseil fédéral fixe les tâches et règle les modalités.

Il sied par ailleurs de régler la question de la propriété des sirènes.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente lettre. De plus, l'appréciation des coûts effectifs pour les cantons ne doit aucunement être entreprise sur la base de la situation régnant avant la dernière révision de la LPPCi et pendant la période transitoire. La base d'appréciation doit être la situation après la période transitoire, selon la loi actuellement en vigueur. A ce moment-là, les cantons ne seront plus obligés de disposer du personnel requis. La limitation des ressources budgétaires de l'OFPP ne peut pas non plus être invoquée comme motivation. Il convient, au contraire, d'allouer à l'OFPP les fonds nécessaires à l'accomplissement de ses tâches.

Après cette révision aussi, la compétence relative aux sirènes restera en mains de la Confédération, ce que le Gouvernement salue. La question de la propriété des sirènes n'est cependant toujours pas clarifiée. A notre avis, la Confédération reste propriétaire, vu que les cantons ne sont pas compétents pour les sirènes, mais qu'ils accomplissent seulement des tâches sur mandat de la Confédération. A la page 17 du rapport explicatif, les cantons sont comparés, à cet égard, à une entreprise générale. Cela signifie que, dans l'accomplissement des tâches qui leur sont confiées, les cantons n'agissent pas en leur propre nom mais au nom et en remplacement de la Confédération. Cela concerne par exemple la conclusion de contrats de prestations de services. Si l'intention à cet égard était autre, les dispositions correspondantes devraient être discutées avec les cantons et introduites dans le projet.

Art. 9, al. 3bis LPPCi

Un nouvel al. 3bis doit être introduit, avec le complément suivant:

3bis Il appuie les cantons pour la mise en place et l'exploitation de points de contact d'urgence.

Motivation: cette disposition correspond au besoin mentionné de manière récurrente par les cantons, qui demandent que l'OFPP se charge plus intensément de la coordination concernant les points de contact d'urgence et, notamment, qu'il reprenne le site Internet www.notfalltreffpunkte.ch, exploité actuellement par une entreprise externe. L'OFPP indique que les bases requises à cet effet font défaut. Nous demandons, par conséquent, de prévoir ces bases dans la révision en cours de la loi. Il sera ensuite possible de régler dans l'ordonnance l'exploitation de ce site Internet.

Art. 9, al. 5 LPPCi

La signification n'est pas claire.

Motivation: il ne sera vraisemblablement pas facile de faire en sorte que les alertes diffusées au moyen des sirènes, qui tombent également dans le champ d'application de cette disposition, soient accessibles par exemple aux malentendants.

Art. 24, al. 1bis LPPCi

Cet alinéa doit être complété comme suit :

1bis Elle alloue aux cantons des indemnités couvrant l'intégralité des coûts pour les tâches qui leur sont confiées en vertu de l'art. 9, al. 2. Le Conseil fédéral peut fixer un montant forfaitaire pour certaines tâches.

Motivation: voir le texte principal de la présente lettre, ainsi que la motivation de la proposition relative à l'art. 9, al. 2 LPPCi. Le montant de l'indemnisation doit couvrir l'intégralité des coûts des cantons, y compris les charges de personnel. L'indemnisation annuelle que la Confédération entend payer aux cantons, de CHF 450.- par sirène, est largement inférieure aux coûts effectifs, comme cela ressort d'un relevé effectué auprès des cantons. Le Gouvernement demande, dès lors, que l'indemnisation annuelle couvre les coûts réels, que les charges de personnel soient également payées, et que le montant soit fixé à CHF 800.- au moins par sirène. L'indemnisation des cantons à hauteur des coûts effectifs, charges de personnel incluses, doit être mentionnée dans le rapport explicatif. Le rapport doit être corrigé en mentionnant que le montant forfaitaire acquitte également les coûts du personnel engagé par les cantons à cet effet. Les thématiques de l'alarme et des sirènes doivent être réglées le plus rapidement possible dans l'ordonnance, avec effet au plus tard au 1^{er} janvier 2025.

Art. 29, al. 2, let. a LPPCi

L'al. 2, let. a, doit être adapté comme suit:

2 Les personnes suivantes ne sont pas astreintes:

- a. les personnes astreintes au service militaire ~~ou au service civil~~;

La teneur du rapport explicatif doit être adaptée en conséquence (non pas astreintes au service civil, mais au service militaire).

Motivation: la Constitution fédérale (Cst) mentionne uniquement le service militaire obligatoire (art. 59) et l'obligation de servir dans la protection civile (art. 61), mais pas un service civil obligatoire. En faisant un service civil, un civiliste accomplit son obligation de servir dans l'armée. Voir aussi, au haut de la page 30 du rapport explicatif: «Il ne s'agit pas [le service civil de remplacement] d'une obligation de servir indépendante comme l'obligation de servir dans la protection civile, mais d'une autre manière de remplir l'obligation de base d'accomplir le service militaire, à savoir l'obligation de servir dans l'armée». Par conséquent, il doit être renoncé à parler de personnes «astreintes au service civil».

L'al. 2, let. c, doit être corrigé comme suit:

.... au moins ~~466~~ 200 jours de service...

Motivation: avec cette mesure, quelques militaires supplémentaires resteront dans la protection civile.

Art. 31, al. 2 LPPCi

La formulation doit être adaptée comme suit :

2 Il dure jusqu'à l'accomplissement de 245 jours de service et se termine au plus tard après 14 ans ou après l'accomplissement de 245 jours de service au maximum, jusqu'à l'âge de 36 ans révolus. Nul ne peut faire valoir un droit à effectuer 245 jours de service ou davantage que la durée minimale annuelle.

Motivation: il ne ressort pas suffisamment clairement du texte que l'obligation de servir est accomplie également lorsqu'un seul des critères est rempli. Le «ou» pourrait aussi être compris comme un libre choix du critère applicable pour déterminer le moment de la fin de l'obligation. On pourrait, par exemple, comprendre à cause du «ou» que l'obligation perdure après 14 ans si les 245 jours de service n'ont pas encore été accomplis. Il est par ailleurs nécessaire d'introduire la limite d'âge.

Art. 31, al. 4 LPPCi

Dans le troisième paragraphe des explications relatives à l'art. 31, il est mentionné que l'al. 4 «est adapté en conséquence». Toutefois, selon la vue d'ensemble, l'al. 4 est abrogé.

Art. 33, al. 1, let. b LPPCi

L'al. 1, let. b, doit être adapté comme suit:

1 Les personnes suivantes peuvent s'engager volontairement dans la protection civile:

- o. les hommes qui ne sont plus astreints au service militaire ~~ou au service civil~~;

Motivation: cf. art. 29, al. 2, let. a LPPCi

Art. 34, al. 1bis LPPCi

Dans les explications relatives à l'art. 34, il est mentionné que le contenu n'est pas modifié. Cela n'est pas le cas. La réduction de l'âge en raison de l'obligation de servir pendant 14 ans au lieu de 12 est une modification du contenu, qui doit être mentionnée.

Art. 36, al. 1 LPPCi

Les sous-effectifs du personnel ne doivent pas être fixés par année, car cela induit des charges administratives trop importantes et ne permet pas d'obtenir une continuité dans l'attribution de civilistes sur une certaine durée. Un système prévoyant *l'examen de la situation au niveau cantonal et sur une certaine durée (par exemple 3 à 5 ans)* serait plus approprié.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position.

Art. 36, al. 2 LPPCi

Le rapport explicatif doit indiquer qui fixe l'effectif nécessaire et comment ce dernier est défini. Il se pose en outre la question de savoir comment il sera empêché qu'une OPCi génère un sous-effectif en définissant un effectif nécessaire élevé. De plus, il convient de mentionner que l'effectif nécessaire doit être fixé pour chaque fonction et non pas au seul niveau de l'ensemble de l'organisation.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position. Il se peut que le sous-effectif concerne certaines fonctions (par exemple le cuisinier), tandis que l'effectif d'autres fonctions est excédentaire. Vu les exigences spécifiques aux fonctions, les effectifs déficitaires de certaines fonctions ne peuvent pas être compensés à l'intérieur de l'organisation (un pionnier ne pourra par exemple pas fonctionner comme cuisinier). Par conséquent, il doit être possible d'engager des civilistes aussi en cas de sous-effectif de certaines fonctions.

Art. 36, al. 3 LPPCi

Dans le cadre de cette disposition, il faut clarifier pendant combien de temps les civilistes sont à disposition d'une OPCi.

Motivation: cette durée n'est mentionnée ni dans la loi ni dans le rapport explicatif. Les civilistes sont-ils à disposition jusqu'à ce qu'ils aient accompli 80 jours de service ou jusqu'à ce que l'OPCi atteigne de nouveau l'effectif nécessaire au moyen de membres de la protection civile?

Art. 36, al. 5 LPPCi

Tous les droits et devoirs des personnes servant dans la protection civile (par exemple les dispositions pénales) doivent s'appliquer aussi pour les civilistes engagés dans une OPCi.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position. Pour une OPCi, il n'est pas envisageable de devoir tenir compte de deux catégories de personnel en son sein.

Art. 36, al. 6 LPPCi

Lors de la précision des critères du choix de civilistes en vue de l'engagement dans une OPCi, il doit être tenu compte en priorité du lieu de domicile, des capacités et de la formation du civiliste, de même que des besoins de l'OPCi concernée.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position. L'application de ces critères simplifie la mise en œuvre des mesures mentionnées; ces critères correspondent en outre aux usages dans la protection civile.

Art. 46, let. a LPPCi

Cet article doit être complètement remanié. Les OPCi doivent avoir la possibilité de saisir les civilistes dans le SIPA et d'envoyer directement à ces derniers les avis de service et les convocations.

Art. 49, al. 1 LPPCi

Il faut clarifier quand les civilistes doivent suivre la formation de base.

Motivation: une personne qui fait un service civil n'est pas recrutée pour la protection civile et ne tombe, par conséquent, pas dans le champ d'application de l'al. 1.

Art. 54, al. 5, LPPCi

Il doit être complété :

Il règle les contenus de l'instruction à la protection civile en étroite collaboration avec les cantons.

Motivation: l'OFPP doit élaborer ou régler les contenus de l'instruction à la protection civile en collaboration avec les principaux concernés, à savoir les cantons.

Art. 76, al. 1, let. d. Art. 91, al. 1, let. d. Art. 92, al. 1, let. c LPPCi

Nous ne sommes pas d'accord avec une abrogation pure et simple de l'art. 76, al. 1, let. d. En lieu et place de l'abrogation, nous souhaitons l'introduction d'un nouveau texte avec la teneur suivante:

1 La Confédération est responsable de l'acquisition:

d. de l'équipement personnel et du matériel d'intervention des personnes astreintes.

Nous rejetons également l'abrogation de l'art. 91, al. 1, let. d, et demandons, en lieu et place, l'introduction de la teneur suivante:

1 La Confédération supporte les coûts liés:

d. au matériel d'intervention et à l'équipement personnel des personnes astreintes;

Il découle de ce qui précède l'abrogation de l'art. 92, al. 1, let. c:

1 Les cantons supportent les coûts qui ne sont pas pris en charge par la Confédération en vertu de l'art. 91, notamment:

~~e. les coûts liés au matériel d'intervention et à l'équipement personnel des personnes astreintes ainsi que les coûts de leur acquisition par la Confédération en vertu de l'art. 76, al. 2. Abrogé~~

Motivation: voir le texte principal de la présente prise de position.

Art. 93, al 5, nouveau

Les données selon l'al. 3 doivent être mises à disposition via une interface électronique sûre.

Loi fédérale sur les systèmes d'information de l'armée (LSIA)

Proposition concernant l'art. 13 LSIA

L'art. 13, let. n, doit être corrigé comme suit:

n. comptabiliser les jours de service effectués par des civilistes dans une organisation de protection civile

Proposition concernant l'art. 14 LSIA

L'art. 14, al. 2, let. c, doit être complété et adapté comme suit:

2 Le SIPA contient les données ci-après sur les civilistes ~~personnes astreintes au service civil~~:

c. En cas d'incorporation dans une organisation de protection civile:

1. données sur la fonction de base attribuée, la fonction et le grade;

2. données sur l'attribution et l'incorporation;

3. données sur les notifications de service et les prestations (y compris les formations).

Motivation: la saisie, dans le SIPA, des services de formation des civilistes est impérativement requise pour une tenue exhaustive du contrôle. La protection civile a besoin de toutes les données, telles que nom, prénom, date de naissance, adresse, numéro postal, localité, courriel, numéro de téléphone mobile, etc., sans quoi elle n'est pas en mesure de gérer les civilistes dans le SIPA PCi.

Requêtes concernant la Loi sur le service civil (LSC)

Généralités

Des explications sont nécessaires quant à la possibilité d'incorporer dans une OPCi un civiliste aussi après le recrutement.

Motivation: dans les explications relatives à l'art. 9, il est mentionné que l'officier de recrutement évaluera plutôt la fonction appropriée et l'incorporation correspondante. A notre avis, il ne ressort pas clairement de cette phrase s'il en découle l'impossibilité d'incorporer subséquentement un civiliste dans une OPCi, c'est-à-dire après le recrutement. Dans les explications relatives à l'art. 18 non plus, on ne trouve aucune indication quant à la possibilité d'attribuer un civiliste à une OPCi encore après la décision d'admission.

Art. 8, al. 2 LSC

L'art. 8, al. 2, doit être corrigé comme suit:

Les personnes astreintes au service civil peuvent être astreintes à effectuer des périodes de service civil d'une durée de 80 jours de service au plus dans une organisation de protection civile ~~jusqu'à quatre ans au plus tard avant la libération de l'astreinte au service civil~~. Si cette obligation prend fin durant une affectation en cas d'événement au sens de l'art. 46, al. 1 et 2, de la loi du 20 décembre 2019 sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi), elle se prolonge jusqu'à la fin de l'affectation.

L'art. 8, al. 3 doit impérativement être remanié en vertu de la version adaptée de l'art. 8, al. 2.

Nous demandons de mentionner aussi, dans la partie du rapport explicatif consacrée aux articles correspondants de la LPPCi, que les civilistes puissent faire au maximum 80 jours de service dans une OPCi, sauf s'ils assument une fonction de cadre.

Art. 9 LSC

Nous proposons d'adapter comme suit la formulation de l'explication relative à l'al. 2:

[...] Celui qui dépose une demande d'admission au service civil sera est au courant de cette obligation.

Motivation: les présomptions sont déplacées dans ce contexte.

Art. 22, al. 2ter LSC

L'art. 22, al. 2ter, doit être complété comme suit :

2ter [...] L'organe d'exécution confirme subséquentement la convocation cantonale par écrit.

Motivation: en cas de grand événement, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé, le temps à disposition ne permet pas de demander préalablement, à l'organe d'exécution, l'autorisation de la mise sur pied cantonal.

L'art. 22, al 2bis – 3 doit être adapté.

Motivation: la démarche est compliquée et demande un intense travail administratif. Elle doit être complètement revue. Après l'attribution à la protection civile, les avis de service et les convocations sont du ressort de l'organisation de protection civile.

Art. 44, al. 2 LSC

Nous demandons de biffer cet article.

Motivation: une telle inspection, qui génère d'importantes charges, n'est pas nécessaire.

Art. 46, al. 1bis LSC

L'al. 1bis doit être complété comme suit :

1bis. Aucune contribution n'est prélevée auprès des institutions de la Confédération, des organes de conduite des cantons et des organisations de protection civile.

Motivation: les institutions de la Confédération et des cantons doivent être mises sur un pied d'égalité.

Art. 65, al. 2 LSC

Le rapport explicatif doit présenter les conséquences si une personne ne donne pas suite à une mise sur pied en cas d'intervention visant à faire face à une catastrophe ou à une situation d'urgence, de même qu'à la convocation à un service de formation dans une organisation de protection civile.

Motivation: il faut fixer si la procédure pénale est du ressort de l'Office fédéral du service civil ou de l'OPCi. Voir aussi, à ce sujet, nos remarques concernant l'art. 36, al. 5 LPPCi.

Proposition concernant le rapport explicatif

Indications relatives aux sirènes

Dans le rapport explicatif, il manque, concernant les sirènes, des indications au sujet de la raison pour laquelle la possibilité de délégation aux cantons a été introduite.

1. Dans le «Condensé», il devrait être mentionné qu'avec le projet soumis, il devient aussi possible de rendre aux cantons les compétences d'exploitation et d'entretien des sirènes, via une délégation.
2. Dans le chapitre «Contexte», il manque un paragraphe consacré aux sirènes.
3. Dans le chapitre «Contenu du projet», il devrait être indiqué plus clairement que les cantons ont déjà mentionné, lors de la dernière révision de la LPPCi, que l'exécution par la Confédération serait plus onéreuse et plus compliquée que la transmission des tâches aux cantons.
4. Au chapitre 3.1 «Réglementation proposée», sous «Autres modifications», les modifications concernant l'alarme sont mentionnées dans une seule phrase. Une plus grande place doit être accordée aussi dans le rapport explicatif à la possibilité de déléguer des tâches de la Confédération aux cantons.
5. Dans les explications relatives à l'art. 9, au chap. 4, il faut ajouter que la reprise, par la Confédération, des tâches concernant les sirènes causerait dans la pratique des problèmes importants et, notamment, des coûts plus élevés, contrairement aux affirmations de la Confédération et conformément aux craintes des cantons.

Chapitre 1.1 «Nécessité d'agir et objectifs visés»

Pour clarifier le fait que les mesures présentées visent principalement l'obtention d'effets à moyen terme, le premier paragraphe du sous-chapitre «Système de l'obligation de servir» doit être complété avec l'indication que seul un amendement de la Constitution permettrait de modifier l'obligation de servir dans l'armée pour les hommes et le service volontaire des femmes et des Suisses de l'étranger.

Chapitre «Contexte»

Au début du deuxième paragraphe du chapitre «Contexte», il doit être mentionné que le service civil est un service de remplacement pour lequel aucun effectif nécessaire n'est défini, vu que les attributions ou les passages au service civil ne peuvent pas être planifiés et qu'il est exclu de prévoir, pour ce service, un effectif réglementaire dû.

Chapitre 1.1 «Nécessité d'agir et objectifs visés»

Dans le deuxième paragraphe de ce sous-chapitre, il faut mentionner également les mandats de prestations des communes:

Il faut disposer de suffisamment de personnes astreintes pour pouvoir gérer les événements à court terme, remplir les mandats de prestations cantonaux et communaux et fournir les prestations d'appui intercantionales.

Sous-chapitre «Service civil»

A la fin du premier paragraphe, il doit être mentionné que, contrairement à la protection civile, le service civil ne dispose ni de structures de commandement ni de l'équipement et de la formation nécessaires, ce qui complique fortement l'engagement en cas de catastrophe et de situation d'urgence ainsi que le rétablissement après de tels événements.

Au deuxième paragraphe de ce même sous-chapitre, nous proposons en outre l'introduction du complément suivant:

[...] Lorsque la preuve par l'acte a remplacé la commission d'admission (appelée «examen de conscience») au 1^{er} avril 2009, le nombre d'admissions a dans un premier temps augmenté de manière significative pour se stabiliser ~~ces dernières années~~ à environ 6 000 personnes par an, après une légère diminution provisoire.

Chapitre 3.2 «Adéquation des moyens requis» et explications relatives à l'art. 9 LPPCi, au chapitre 4

La révision prévoit de donner à la Confédération la possibilité de déléguer aux cantons, contre indemnisation, les compétences concernant les sirènes. Le montant forfaitaire pour l'exploitation, l'entretien et les réparations des sirènes est fixé à CHF 450.- par sirène. Selon le rapport explicatif, les charges de personnel ne sont pas acquittées, vu qu'il s'agit d'une compétence des cantons. Cette affirmation n'est pas correcte. A l'exception des tests des sirènes, les cantons ne disposent d'aucune compétence concernant ces dernières. La possibilité de transférer les tâches est (de nouveau) nouvelle, c'est pourquoi les cantons doivent être indemnisés à hauteur des coûts effectifs, charges de personnel incluses. Par conséquent, le montant de l'indemnisation doit être au minimum de CHF 800.- par sirène. Une «compensation» avec d'autres coûts n'est pas acceptable. Il n'est pas juste non plus d'affirmer que l'indemnisation prévue, de CHF 450.- seulement, permet d'éviter un transfert de charges

non financées de la Confédération aux cantons. Il faut par ailleurs indiquer que la mise en œuvre de ce projet par les cantons induira bel et bien pour ces derniers des charges supplémentaires de personnel, à présenter au chap. 3.2. Les charges supplémentaires pour les cantons ne proviendront pas uniquement du domaine des sirènes, mais également des activités requises pour l'intégration de civilistes dans les OPCi.

Chapitre 5.2 «Conséquences pour les cantons et les communes»

S'il n'était pas donné suite à notre exigence d'indemnisation à hauteur des coûts réels, charges de personnel incluses, du transfert aux cantons des compétences relatives aux sirènes, ce chapitre doit comporter en plus un paragraphe consacré aux conséquences financières pour les cantons.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

per E-Mail
recht@babs.admin.ch

Luzern, 25. April 2023

Protokoll-Nr.: 413

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützen wir die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 7. März 2023 (Beilage). Nachfolgend führen wir diejenigen Punkte auf, die uns besonders wichtig sind oder zu denen wir Ergänzungen anzubringen haben. Teilweise vertreten wir eine geringfügig andere Auffassung als die RK MZF. Auch darauf weisen wir hin.

Wir teilen die einleitende Einschätzung in der Musterstellungnahme der RK MZF, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Auch im Kanton Luzern ist der hohe Nutzen des Zivilschutzes im Verlauf der Corona-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen. Gleichwohl ist dieser Zwischenschritt von grosser Bedeutung.

Die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme sind:

- Wir begrüßen, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Dies wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln für jede ZSO betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.
- Einverstanden sind wir damit, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Auf die Schaffung zweier Kategorien in ein und derselben ZSO ist zu verzichten. Dies würde einen unnötigen administrativen Aufwand verursachen.
- Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Seit der kürzlich erfolgten Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ist der Bund für die stationären und mobilen Sirenen grundsätzlich alleine zuständig. Deshalb hat er die Kantone bei einer Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich vollumfänglich zu entschädigen. Eine nicht kostendeckende Pauschale von 450 Franken lehnen wir entschieden ab. Sie ist deutlich zu niedrig. Gemäss unseren Kostenberechnungen (vgl. Tabelle S. 4) muss die Pauschale auf 1050 Franken pro Sirene angehoben werden, damit sie kostendeckend ist. Selbst eine Pauschale von 800 Franken, wie in der Musterstellungnahme der RK MZF vorgeschlagen, wäre also noch zu tief.

Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist gemäss Artikel 99 Absatz 1 BZG ab 31. Dezember 2024 nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben im Bereich der Sirenen zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung habe sich gemäss dem erläuternden Bericht zur vorgelegten Gesetzesänderung gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger sei, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut seien und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügten. Wir sprechen uns nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone aus. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, müssen die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ab-

lauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Aufgrund des geltenden BZG sind die Kantone *nach Ende der Übergangsfrist* am 31. Dezember 2024 nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen bereitzustellen (vgl. Art. 99 Abs. 1 BZG). Die aktuellen personellen Ressourcen werden teilweise schon heute anderweitig eingesetzt, namentlich für die periodischen Schutzraumkontrollen. Um die angestrebte Übertragung von Aufgaben vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) an die Kantone stemmen zu können, müssen folglich personelle Ressourcen aufgebaut werden, was wiederum mit finanziellen Auswirkungen verbunden ist. Weiter sollten Kostenüberschreitungen vom Bund übernommen werden, sofern diese beleg- und begründbar sind.

Zu Artikel 9 Absatz 3^{bis} BZG

Folgender neuer Absatz 3^{bis} ist zu ergänzen:

3^{bis} Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage in der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 24 Absatz 1^{bis} BZG

Um die angestrebte Übertragung von Aufgaben im Sirenenbereich vom BABS an die Kantone umsetzen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Vollkosten der Kantone vom Bund abgedeckt werden (insb. auch die Personalkosten, vgl. unsere allgemeinen Bemerkungen und die Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 2 BZG).

Die vorgesehene Pauschale von 450 Franken pro Sirene ist deutlich zu niedrig. Wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt wird, würden damit lediglich der Unterhalt und die Wartung der Sirenen abgedeckt, nicht jedoch die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personalkosten. Der Personalaufwand liegt entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht nach Ende der Übergangsfrist der letzten BZG-Revision ab dem 31. Dezember 2024 nicht mehr in der Zuständigkeit der Kantone, sondern in derjenigen des Bundes.

Kanton Luzern - Kostenschätzung		Total für 200 Sirenen / Jahr
Wartung, Unterhalt	Fr. 450.- / Sirene	Fr. 90'000 - 100'000
Personalkosten	Fr. 600.- / Sirene	Fr. 120'000
Total	Fr. 1'050.- / Sirene	Fr. 210'000 - 220'000

Absatz 1^{bis} ist somit wie folgt zu ergänzen:

1^{bis} Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist in der Botschaft zur Gesetzesänderung festzuhalten.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Der Wortlaut von Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

Weist ~~eine Zivilschutzorganisation~~ ein Kanton einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf (...)

Zunächst sollen die Bestände innerhalb des Kantons unter den ZSO ausgeglichen werden. Erst in einem zweiten Schritt soll ein Ausgleich zwischen den Nachbarkantonen und mit den zivildienstpflichtigen Personen erfolgen. Ansonsten wird ein zu grosser administrativer Aufwand verursacht.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet, was eine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstpflichtigen über eine gewisse Zeitspanne ermöglicht.

Zu Artikel 36 Absatz 4 BZG

Das BABS darf die Umteilung von Schutzdienstpflichtigen erst nach Absprache mit den betroffenen Kantonen vornehmen. Dies ist explizit im Gesetzestext zu regeln.

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Für die ZSO entsteht aus dieser Bestimmung ein erheblicher administrativer Zusatzaufwand aufgrund der unterschiedlichen Rechte und Pflichten sowie der verschiedenen Personalinformationssysteme beim Zivilschutz und Zivildienst. Dies ist wiederum mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Dieser Absatz muss insoweit angepasst werden, als dass sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Geltung haben. Namentlich haben die Strafbestimmungen nach Artikel 88 ff. BZG gleichermaßen für Zivilschützer als auch für die in einer ZSO eingesetzte Zivildienstleistende zu gelten, damit Widerhandlungen gegen das BZG entsprechend geahndet werden können. Es ist den ZSO in dieser Hinsicht nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu führen.

Zu Artikel 46a BZG

Auch im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass die Rechte und Pflichten der schutzdienstpflichtigen Personen sowie der einer ZSO unterstellten Zivildienstleistenden gleichgeschaltet sein müssen sowie die gleichen Personalinformationssysteme zur Anwendung kommen sollen. Andernfalls fällt der administrative und finanzielle Mehraufwand zu hoch aus, so dass die sich bietenden Möglichkeiten gar nicht genutzt werden können (vgl. Bemerkungen zu Art. 36 Abs. 5 BZG).

Zu den Artikeln 76 Absatz 1d, 91 Absatz 1d und 92 Absatz 1c BZG

Der Bund soll generell für die Beschaffung sowie die Finanzierung von persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein. Die vorgeschlagene Aufhebung der in der Abschnittsüberschrift erwähnten Bestimmungen wäre mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen seitens der Kantone verbunden. Die Zuständigkeit soll diesbezüglich weiter beim Bund verbleiben. Es wird daher die Aufhebung der Artikel 76 Absatz 1d und Artikel 91 Absatz 1d abgelehnt und dem Vorschlag der RK MZF gefolgt.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse

des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip teilweise aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

Zu Artikel 22 Absatz 2^{bis} ZDG

Das vorgesehene Verfahren für das Aufgebot ist zu überarbeiten. Es ist administrativ aufwändig und zu kompliziert. Wichtig erscheint aus unserer Sicht insbesondere, dass die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die ZSO erfolgen. Die Dienstvoranzeigen und Aufgebotsformalitäten sollten für alle Angehörigen des Zivilschutzes und des Zivildienstes gleich sein. Um unnötigen administrativen Mehraufwand und daraus entstehende Kosten zu vermeiden, ist eine technische Lösung anzustreben, damit eine Schnittstelle zwischen den Personalinformationssystemen des Zivilschutzes und des Zivildienstes entsteht. Dadurch wird ein effizienterer Datenaustausch sowie eine effizientere Datenbearbeitung ermöglicht.

Für weitere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das separate Dokument im Anhang.

3. Gesetzesanpassungen auf kantonaler Stufe

Nach unserer ersten Beurteilung resultieren aus den vorgelegten Gesetzesänderungen auf Bundesebene auch Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene. Wir bitten Sie, dies beim Zeitplan für die Inkraftsetzung zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat

Beilage:

- Musterstellungnahme der RK MZF vom 7. März 2023
- Anhang: Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen

Zu Artikel 34 Absatz 1^{bis} BZG

Im Zusammenhang mit Artikel 49 Absatz 5 BZG ist der Wortlaut «bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden» zu belassen. Aktuell können Neubürger bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, rekrutiert und im selben Jahr noch ausgebildet werden. Sofern nur noch bis zum Ende des Jahres, in dem die Neubürger 28 Jahre alt werden, rekrutiert werden könnte, gingen zwei Jahrgänge für den Zivilschutz verloren.

Zu Artikel 49 BZG

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

(...) so kann der Kanton die Frist bis zum Ende des Jahres, in dem er 30 Jahre alt wird, verlängern.

Mit dieser Ergänzung werden Neubürger gleich wie regulär rekrutierte Zivilschutzangehörige behandelt.

Zu Artikel 75 BZG

Dem BABS werden im Bereich des Zulassungsverfahrens (z.B. von prüfpflichtigen Komponenten, BZS-Zulassung) Kompetenzen entzogen. Die Kompetenz liegt nun ausschliesslich beim Bundesrat. Dies ist aus unserer Sicht nicht stufengerecht, weshalb die Kompetenz weiterhin beim BABS liegen sollte. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht ist aus unserer Sicht Buchstabe d dieser Bestimmung im Zusammenhang mit Artikel 108 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) und nicht mit Artikel 106 ZSV zu lesen. Artikel 75 Buchstabe d BZG soll daher vorerst nicht aufgehoben werden, bis der Inhalt der (revidierten) ZSV bekannt ist.

Zu Artikel 93 ff. BZG und den Änderungen des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Wir begrüssen, dass mit der Vorlage eine Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung geschaffen wird, insbesondere für den Datenaustausch der Informationssysteme von Armee, Zivilschutz und Zivildienst. Bezüglich des Datenaustausches ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten haben und diese bearbeiten können, soweit diese sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Insbesondere sofern besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden, ist der Sicherheit der Daten und entsprechender Massnahmen besondere Beachtung zu schenken.

Zu Artikel 9 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Absatz 3 ist in Anlehnung an Artikel 8 Absatz 3 ZDG mit einem zusätzlichen Buchstaben «Kaderausbildung» zu ergänzen.

Zu Artikel 22 Absatz 3 ZDG

Die Aufgebotsfristen sind mit denjenigen des BZG abzugleichen.

Zu Artikel 29 Absatz 1^{bis} ZDG

Der Wortlaut ist wie folgt zu ergänzen:

Bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation gelten die Artikel 39 und 40 BZG.

Mit dem Verweis auf Artikel 39 BZG besteht das Anrecht auf Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft. Nach Artikel 1a Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz

(EOG) haben Personen, die Schutzdienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Will man die Gleichbehandlung aller in einer ZSO eingesetzten Personen nicht nur bezüglich Spesen, sondern auch betreffend Erwerbsausfallentschädigung gewährleisten, drängt sich deshalb auch ein Verweis auf Artikel 40 BZG (i.V.m. Art. 1a Abs. 2 EOG) auf.

Zusätzliche Anpassung: Artikel 10 Militärgesetz (MG)

Absatz 1 ist mit einem Buchstaben e zu ergänzen: *Zuteilung einer schutzdienstlichen Funktion.*

Anlässlich der Rekrutierung soll bei den Militärdiensttauglichen auch direkt eine Funktion für den Zivilschutz festgelegt werden. Sofern ein Militärdienstpflichtiger später in den Zivildienst geht und im Zivilschutz eingesetzt wird, braucht es entsprechend eine Zivilschutzfunktion.

Zu den Verordnungen

Es wäre wünschenswert, wenn die Anpassungen in den dazugehörigen Verordnungen frühzeitig und insbesondere vor der Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen aufgelegt werden.

Überdies würden wir es begrüßen, wenn im Rahmen der Revision in der ZSV der Grad «Oberst» wieder aufgenommen wird (vgl. Anhang 1 ZSV, Funktionen und Grade im Zivilschutz). Dies als Grad für die Stelle, die dem Bataillonskommandanten vorgesetzt ist (Stufe Kanton, vgl. dazu auch Art. 30 Abs. 3 ZSV).

Des Weiteren haben Schutzdienstleistende Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs (Art. 39 Abs. 1c BZG). Gemäss Artikel 39 Absatz 2 BZG regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für die Ansprüche nach Absatz 1. Er kann festlegen, dass das Aufgebot zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigt. Dies soll der Bundesrat in der Verordnung auch tun (analog zur Armee).



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral Est
3003 Berne

Modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée

Madame la conseillère fédérale,

Par courrier du 25 janvier 2023, vous avez invité notre canton à prendre position au sujet du projet mentionné en objet et nous vous en remercions.

Après avoir étudié les documents de la Confédération relatifs à la thématique dont il est question, nous sommes ravis de constater que nous partageons les mêmes observations quant à l'organisation, à l'équipement et à l'instruction de la protection civile (PCi). Dans un contexte où le nombre et l'intensité des crises va en augmentant, il est nécessaire de régler la problématique des effectifs afin de renforcer la capacité du système à tenir sur la durée.

Effectifs dans la PCi

En préambule, nous constatons que le problème de l'alimentation en effectif de l'armée et de la PCi est une conséquence de l'introduction du système de la « preuve par l'acte », qui a remplacé celui de « l'examen de conscience » au 1^{er} avril 2009, entraînant une hausse significative des adhésions au service civil au détriment de l'armée. Pour y remédier, de nombreux conscrits qui, auparavant, auraient rejoint les effectifs de la PCi, ont été déclarés aptes au service militaire, grâce au principe de l'« affectation différenciée ». Nous regrettons dès lors que le projet de modification de loi ne propose pas de solution en lien avec la véritable source du problème.

Nous sommes en revanche satisfaits que l'obligation de servir dans la PCi soit étendue aux personnes astreintes au service militaire qui n'ont pas encore effectué leur école de recrues à l'âge de 25 ans révolu, ainsi qu'aux militaires qui deviennent inaptes au service militaire après avoir suivi l'école de recrues et qui doivent encore accomplir au moins 80 jours de service. Toutefois, le nombre de militaires concernés sera vraisemblablement faible, raison pour laquelle nous proposons de porter ce dernier chiffre à au moins 45 jours de service restants.

NE

S'agissant de l'obligation des personnes astreintes au service civil d'effectuer des périodes de service dans des organisations de protection civile (OPC) en sous-effectif, nous sommes dubitatifs quant à la faisabilité de cette solution, notamment pour les raisons suivantes :

- complexité administrative (ex : bases de données différentes entre les deux entités, calculs annuels des OPC en sous-effectif, convocation différenciée entre astreint-e-s PCi et civilistes) ;
- inégalité de traitement entre civilistes, dont la durée de l'obligation de servir est de 1,5 fois celle de l'armée, et astreint-e-s PCi ;
- répartition des responsabilités entre les organisation PCi et l'Office fédéral du service civil (ZIVI) ;
- nécessité d'une double formation pour les civilistes engagés dans la PCi ;
- difficulté potentielle de conduire des civilistes dans une structure hiérarchisée comme la PCi.
- opposition politique.

En bref, les mesures envisagées sont probablement soit insuffisantes, soit inapplicables dans l'immédiat. Or, il y a urgence.

Dans ce contexte, à titre temporaire à tout le moins, nous proposons de prolonger de deux ou trois ans la durée de service des astreints. Ceux-ci pourraient ne pas forcément devoir accomplir davantage de jours, mais constitueraient une réserve précieuse en cas de crise. Or la PCi est précisément faite pour les crises, comme on l'expérimente depuis 3 ans.

Gestion des sirènes

Concernant votre volonté de transférer aux cantons certaines tâches liées aux sirènes, nous y sommes favorables, sous réserve que l'indemnité proposée couvre l'intégralité des coûts effectifs pour les tâches qu'ils effectuent sur mandat de la Confédération. Par conséquent, nous rejetons l'idée d'un forfait de 450 francs par sirène qui ne tient pas compte des coûts de personnel (un peu plus de 300 francs par sirène dans le canton).

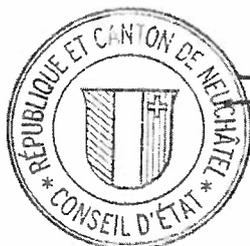
En vous remerciant de la considération que vous porterez à nos commentaires, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre plus haute considération.

Neuchâtel, le 28 avril 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. Mai 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der Druck auf die Milizsysteme Armee und Zivilschutz nimmt deutlich zu. Die letzten drei Jahre waren geprägt von einer hohen Einsatz- und Ausbildungsdichte. Diese haben zu einer übermässigen Belastung der Milizsysteme geführt. Es ist deshalb begrüssenswert, dass mit den vorliegenden Teilrevisionen erste Massnahmen zur Stärkung der Bestände umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommen wir zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz, als dem strategischen Einzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen. Das vorliegende Massnahmenpaket der kurz- und mittelfristigen Massnahmen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nachhaltigere und langfristige Lösungsansätze

braucht. Nicht nur die Alimentierung bestehender Systeme sind zu thematisieren: es sind offene und zukunftsorientierte Dialoge über die Sicherheitsarchitektur der Schweiz zu führen. Im Zentrum steht hierbei nicht die Frage nach den Ressourcen oder den verantwortlichen Institutionen, sondern das eigentliche Gefährdungspotenzial und der Risikodialog, welche die Risikobereitschaft unseres Staates einordnen.

1.2 Tauglichkeitsmodelle

Auf Basis der im erläuternden Bericht aufgeführten jährlichen Rekrutierungszahlen aller Organisationen ist es insgesamt bedauerlich, dass die Tauglichkeitsmodelle nicht beleuchtet wurden (im Alimentierungsbericht des Bundesrates, Teil 1 wurden diese ebenfalls nicht als potenzielle Varianten aufgeführt). Es wäre unseres eine Anpassung der Tauglichkeit zu überprüfen. Im Sinne eines Vorschlages könnten wir uns folgende Tauglichkeitskaskade vorstellen:

Militärdiensttauglich:	Dienst in der Armee (ordentliche Struktur)
Militärdiensttauglich, Gewissensgründe:	Dienst im Zivilschutz (ordentliche Struktur)
Untauglich:	Dienst im Zivildienst (personalisierter Dienst)

Nur tatsächlich Untaugliche würden so ihren Dienst im Zivildienst in einem personalisierten Modell verrichtet. Diese Modellanpassung würde auch einen Rekrutierungsschritt weniger erfordern, nämlich die Überprüfung der Schutzdiensttauglichkeit. Es wären demnach nur noch die Tauglichkeit oder Untauglichkeit festzustellen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre somit der zivile Ersatzdienst nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht in Frage gestellt. Der in dieser Vernehmlassung vorgelegte Lösungsansatz enthält umständlich und teilweise komplizierte Mechanismen.

1.2.1 Orientierung oder Dienstpflicht für niedergelassene Ausländer

In der Schweiz lebten Ende 2022 insgesamt 1'415'231 ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung. Das entspricht rund 16.2% der Gesamtbevölkerung. Dieses Potenzial wird aktuell für die Alimentierung insbesondere der zivilen Bevölkerungsschutzorganisationen, wie dem Zivilschutz, nicht genutzt. Es gibt weder minimal eine Orientierung noch maximal eine Dienstpflicht für niedergelassene ausländische Staatsangehörige. Solche Massnahmen hätte nicht nur Vorteile für die Alimentierung, sondern auch einen allgemeinen Integrationscharakter. Wir würden eine Prüfung dieser Inklusion, spätestens in der konkreten Ausarbeitung des Alimentierungsberichtes Teil 2, ausdrücklich begrüßen.

2 Ergänzungs- und Änderungsanträge

2.1 Erläuternder Bericht (Kapitel 1 bis 3)

Zu Seite 2, Ausgangslage, Abschnitt 1: Die aufgeführten Ist- und Soll-Bestände geben ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes wieder. Der Soll-Bestand orientiert sich an der von den Kantonen benötigten Anzahl Zivilschutzangehöriger zur Erfüllung derer Leistungsprofile. Dieser wird mit 72'000 Angehörigen des Zivilschutzes beziffert. Die 72'000 Soll-Angehörigen beziehungsweise die 68'000 Ist-Angehörigen des Zivilschutzes liegen aber deutlich unter dem benötigten Effektivbestand und führen zu einer verzerrten und illusorisch tiefen Bestandeszahl.

Empfehlung: Ähnlich wie in der Armee muss auch beim Zivilschutz ein Unterschied vom Soll-Bestand zu einem Effektivbestand gemacht werden¹. Der Effektivbestand stellt die notwendige Überalimentierung dar, um allfällige Lücken aufgrund von Abwesenheiten, Dienstverschiebungen, Krankheiten, Nicht-Einrücken etc. kompensieren zu können. Der Effektivbestand kann

¹ BBI 2021 1555, Seite 10, Punkt 2.2

gegenüber dem Soll-Bestand beispielsweise in einer Prozentzahl angegeben werden. Der Bericht des Bundesrates "Alimentierung von Armee und Zivildienst. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen" nennt einen Erfahrungswert von +40% (Seite 10, Abschnitt 2, BBI 2021 1555).

Zu Seite 3, Inhalt der Vorlage, Abschnitt 2, Satz 2: Zitat: "Sind sämtliche Mittel des Zivildienstes zur Behebung des Unterbestandes ausgeschöpft, so können zivildienstpflichtige Personen...". Diese Aussage ist nicht sinnvoll. Sie suggeriert, dass Zivildienstorganisationen mehrere Möglichkeiten hätten, den Bestand zu korrigieren. Dem ist aber erfahrungsgemäss nicht so. Neben der Rekrutierung gibt es noch Freiwillige, welche sich aus eigenem Antrieb melden müssen (Frauen, Ausländer) oder die überregionale (überkantonale) Einteilung auf Gesuch hin.

Empfehlung: Die Aussage sei wie folgt umzuformulieren: "Zivildienstpflichtige Personen können verpflichtet werden, in solchen Zivildienstorganisationen einen Teil ihrer Zivildienstpflicht zu leisten."

Zu Seite 7/8, Auswirkungen: Aus dieser Aufstellung geht die Bedeutung des Zivildienstes zu wenig hervor. Obschon auch der Armee und dem Zivildienst Bedeutung bei der Ereignisbewältigung zukommt, so hat der Zivildienst doch deutlich mehr Diensttage verrichtet und insbesondere flächendeckender und kurzfristiger agiert – nämlich innert Stunden oder Tagen. Die erforderlichen Leistungen konnten trotz der hohen Anzahl an Einsatztage des Zivildienstes nur knapp erfüllt werden. Viele Gesuche um Unterstützung wurden gar nicht erst berücksichtigt. Aufgrund des geringen Bestandes mussten einzelne Zivildienstangehörige wiederholt Dienst verrichten, was zu deutlich spürbarem Unmut in der Wirtschaft aber auch bei den einzelnen Zivildienstangehörigen geführt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach dem Effektivbestand von zentraler Bedeutung. Die Aussage "Um diesem Leistungsabbau entgegenzuwirken, soll daher der Soll-Bestand des Zivildienstes von 72'000 Schutzdienstpflichtigen unverändert beibehalten werden.", ist mit äusserster Vorsicht zu geniessen.

Zu Seite 9, Zivildienst, Abschnitt 3: Dieser Abschnitt könnte möglicherweise missverstanden werden. Es wird empfohlen, eine realistische Darstellung des Zivildienstes zu geben: als Ersatzdienst für Menschen mit Gewissenskonflikten im Zusammenhang mit dem Militärdienst. Es ist wichtig zu betonen, dass der Zivildienst keine organisierte Einsatzformation des Bevölkerungsschutzes ist und nicht als solche verwendet werden sollte. In vergangenen Ereignissen gab es einen Mangel an Personal im Zivildienst, was zu vermehrten Einsätzen des Zivildienstes geführt hat und in eine Diskussion über eine neue Einsatzformation in Katastrophen und Notlagen mündete, die nicht in der Verfassung vorgesehen ist. Jedoch sollte man sich auf die Ursachen des Mangels konzentrieren und nicht die Symptome bekämpfen. Die Verwendung des Zivildienstes sollte nicht als Ersatz für die Unterbesetzung im Zivildienst dienen, sondern als alternative Option für diejenigen, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können.

Zu Seite 13, Finanzielle Auswirkungen, Abschnitt 1: Die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen müssen noch einmal überprüft werden. Die Vorlage wird den administrativen Aufwand auf allen Stufen stark erhöhen, insbesondere beim Bundesamt für Zivildienst, welches in der aktuellen Vorlage zusätzliche, operativ nicht notwendige Hürden einbaut. Dazu gehören:

- das Verfahren zur Einteilung von Zivildienstleistenden (Art. 36 BZG);
- der zusätzliche Datenaustausch (Art. 46a BZG, Art. 18a Abs. 1 ZDG);
- das doppelte geführte Aufgebotswesen (Art. 22 Abs. 2-3 ZDG);
- Inspektionen des Zivildienstes (Art. 44 Abs. 2);
- Das Strafwesen (nicht behandelt in dieser Vorlage).

Administrative Mehraufwände können nur durch konsequent einfache Prozesse und Digitalisierungsmassnahmen tief gehalten werden. Der Dienst eines Zivildienstangehörigen in einer

Zivilschutzorganisation kann nur effizient erfolgen, wenn nach der Zuweisung zu einer Zivilschutzorganisation durch das Bundesamt für Zivildienst alle Administrativaufgaben durch die zuständige kantonale, regionale und kommunale Zivilschutzstelle erledigt werden.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Zu Art. 9 Abs. 2 BZG: Die verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen hat mit einer kostendeckenden Entschädigung zu erfolgen. Die Definition der Kostendeckung ist im erläuternden Bericht auszuführen und hat insbesondere die Personalkosten zu berücksichtigen. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 wird abgelehnt.

Formulierungsvorschlag Art. 9 Abs. 2 BZG: ...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zu Art. 9 Abs. 3^{bis} BZG: Es fehlen Ausführungen zu den Notfalltreffpunkten. Diesen kommt eine immer grössere Bedeutung im Alarmierungsfall für die Bevölkerung zu. Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Formulierungsvorschlag Art. 9 Abs. 3^{bis} BZG: Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Zu Art. 24 Abs. 1^{bis} BZG: Gestützt auf den Vorschlag für Art. 9 Abs. 2 BZG muss auch hier von einer kostendeckenden Entschädigung gesprochen werden.

Formulierungsvorschlag für Art 24. Abs. 1^{bis} BZG: Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Zu Art. 29 Abs. 2 Bst. a BZG: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten). Zitat: "*Bei diesem (dem zivilen Ersatzdienst) handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten (...).*" Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen. Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Formulierungsvorschlag für Art. 29. Abs. 2 Bst. b BZG:

² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. militärdienstpflichtig ist;

Zu Art. 31 Abs. 4 und Abs. 7 Bst. a und b BZG: Die Ausführungen im erläuternden Bericht und in der Übersicht der Änderungen (Synopsis) stimmen nicht überein. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren oder zu korrigieren.

Begründung: Im erläuternden Bericht wird davon gesprochen, dass in Artikel 31 Absatz 7 der Buchstabe a. aufgehoben wird. In der beiliegenden Änderungsübersicht wird der Buchstabe b. aufgehoben, was eine deutliche Kompetenzeinschränkung des Bundesrates darstellen und die Handlungsfreiheit im Falle eines bewaffneten Konflikts einschränken würde.

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 "entsprechend angepasst" wird. Gemäss der Übersicht der Änderungen (Synopsis) wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Was ist genau gemeint?

Zu Art. 31 Abs. 4 BZG: In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt.

Begründung: Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Art. 33 Abs. 1 Bst. b BZG: Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

b. Männer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind;

Begründung: vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Art. 36 Abs. 2 BZG: Der Soll-Bestand soll auch pro Funktion betrachtet und ausgeglichen werden können.

Begründung: Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund der speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Art. 36 Abs. 5 BZG: Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: vgl. Kapitel 1.4 und 2.1 der vorliegenden Stellungnahme. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Art. 46a BZG: Dieser Artikel muss überarbeitet werden. Die ZSO muss die Zivildienstleistenden im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Begründung: vgl. Kapitel 1.4 und 2.1 der vorliegenden Stellungnahme. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen. Zudem soll der administrative Aufwand nicht künstlich erhöht werden (vgl. Kapitel 2.1, Seite 4, "Finanzielle Auswirkungen" dieser Stellungnahme).

Zu Art. 49 Abs. 1 BZG: Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Zu Art. 54 Abs. 5 BZG: Das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den Kantonen erarbeiten bzw. regeln, da diese hauptsächlich davon betroffen sind.

Formulierungsvorschlag Art. 54 Abs. 5 BZG: Es legt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest.

Zu Art. 76 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2, Art. 91 Abs. 1 Bst. d und Art. 92 Abs. 1 Bst. c BZG: Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt.

Formulierungsvorschlag Art. 76 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2:

¹ *Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:*

d. Der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

² *Er stellt in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des standardisierten Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sicher.*

Formulierungsvorschlag Art. 91 Abs. 1 Bst. d:

¹ *Der Bund trägt die Kosten für:*

d. das standardisierte Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Art. 92 Abs. 1 Bst. c:

¹ *Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:*

~~*e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten. Aufgehoben.*~~

Zu Art. 93 Abs. 3 neu: Für den Datenaustausch sind zwingend elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Um die Kosten tief zu halten und um zusätzliche Personalressourcen zu vermeiden, ist es unabdingbar, dass die Schnittstellen zwischen den Personalinformationssystemen automatisiert sind und keine rechtlichen oder operativen Hürden eingebaut werden. Diese Voraussetzungen sind durch den Bund sicherzustellen.

2.2.2 Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Zu Art. 13 Bst. n MIG: Der Artikel kann formell verkürzt werden, ohne materielle Anpassungen zu erwirken.

Formulierungsvorschlag Art. 13 Bst. n MIG: Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten.

Zu Art. 14 Abs. 2 MIG: Die Datensätze von Zivildienstleistenden im PISA müssen denjenigen der übrigen Schutzdienstleistenden entsprechen.

Begründung: Der Zivildienst benötigt sämtliche Daten analog übriger Schutzdienstleistenden, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile, Vorbildung, usw., sonst können die Zivildienstleistenden im PISA ZS nicht zweckdienlich bewirtschaftet werden.

2.2.3 Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Zu Art. 22 Abs. 2bis – 3, Abs. 2ter ZDG: Das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert. Um unberechenbare Kosten- und Ressourcenfolgen zu vermeiden, muss es überarbeitet werden.

Begründung: Nach der Zuteilung zum Zivildienst erfolgt die administrative Verwaltung (bspw. Dienstanzeige und das Aufgebot) durch die Zivildienstorganisation. Die im Gesetz beschriebenen Prozesse werden sowohl bei den Zivildienstorganisationen, den Kantonen wie der Vollzugsstelle ZIVI selbst erheblichen Mehraufwand verursachen, weil sie Doppelspurigkeit erwirken. Zudem ist es fraglich, ob der einzelne Zivildienstleistende versteht, warum ihm verschiedene Voranzeigen und Aufgebote zugesandt werden.

Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen, wie es in der Formulierung suggeriert wird.

Formulierungsvorschlag Art. 22 Abs. 2ter ZDG: [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Zu Art 44 Abs. 2 ZDG: Es wird abgelehnt, dass das Bundesamt für Zivildienst Inspektionen in der kantonalen Zivildienstorganisation durchführt. Wir beantragen die Streichung des Artikels.

Begründung: Kantonale Verwaltungsstellen sind entgegen zivilen Einsatzbetrieben des Zivildienstes nicht der Gewinnmaximierung ausgesetzt. Zudem haben die kantonalen Verwaltungsstellen die Gesetz- und Rechtmässigkeit in anderem Masse umzusetzen wie zivile Einsatzbetriebe des Zivildienstes. Das reduziert beziehungsweise verhindert den missbräuchlichen Einsatz von Zivildienstleistenden. Eine Zweiklassen-Zivildienstorganisation soll unbedingt verhindert und der operative (Zusatz-)Aufwand möglichst geringgehalten werden.

Zu Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln. Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag Art. 46 Abs. 1bis ZDG: Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivildienstorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Zu Art. 65 Abs. 2 b ZDG: Ausbildungsdienste decken nur das Aufgebotsfeld von Art. 45 BZG, nicht aber das von Art. 46 BZG der Einsätze des Zivildienstes ab (vgl. zudem Kapitel 1.4 dieser Stellungnahme).

Formulierungsvorschlag Art. 65 Abs. b BZG: zu Ausbildungsdiensten oder Einsätzen in Zivildienstorganisationen nach Art. 45 und 46 BZG aufgeboden werden.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Joe Christen
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- claudia.geiger@babs.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1. SSD

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per Mail an:
recht@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4584
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 20. April 2023

**Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes danken wir Ihnen.

Bei den vorliegenden Revisionsentwürfen geht es schwergewichtig um die Alimentierung des Zivilschutzes und damit um seine Leistungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung zu Gunsten der Bevölkerung. Im Weiteren sind zwischen Bund und Kantonen Abstimmungen von Aufgaben und Finanzen vorzunehmen, die sich seit der letzten Revision in der Umsetzung als nicht praktikabel oder als ungenügend geregelt erwiesen haben. Der Kanton Obwalden unterstützt die den Gesetzesentwürfen zugrundeliegende Ausrichtung und haben dazu folgende grundsätzlichen Bemerkungen:

Dienstpflichtsystem

Das aktuelle Dienstpflichtsystem ist in Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung verankert und bleibt mit dieser Revision unangetastet. Bis zur dringend notwendigen, längerfristigen Klärung der Fragen, wer in welcher Organisationsform welche Schutzleistungen für die Bevölkerung zu erbringen hat, soll vorerst das Verhältnis unter den bestehenden Dienstleistungsformen resp. Organisationen geklärt werden. Davon sind punktuelle Verbesserungen zu erwarten, mehr aber auch nicht.

Zur Erfüllung der Zivilschutzaufgaben sind Bestände von insgesamt ca. 1% der Wohnbevölkerung erforderlich. Bei 14 Jahren Schutzdienstpflicht sind die Zivilschutzorganisationen (ZSO) zudem auf jährliche Zuweisungen von mindestens 7% ihres Bestandes angewiesen. Beide Kennzahlen werden heute nicht erreicht. Bedingt durch die hohe Anzahl Zivildienstleistender (Anforderung Militärdiensttauglichkeit), rekrutiert die Armee offensichtlich offensiver, was letztlich zu weniger Zuweisungen an die ZSO führt. Ohne weitere Massnahmen geht der Trend Richtung Halbierung der Bestände und in der Konsequenz ganz direkt zu einer massiven Abnahme der Leitungsfähigkeit der ZSO. In dieser Betrachtung sind steigende Risiken durch Naturgefahren, Pandemien und gesellschaftliche Veränderungen nicht enthalten, welche in der Summe die Anforderungen an den Zivilschutz ansteigen lassen. Zivildienstleistenden kann auch aus Gewissensgründen der Einsatz zu Gunsten der Bevölkerung in ZSO im Rahmen von 80 Tagen zugemutet werden. Darüber hinaus stehen sie Einsatzbetrieben im Rahmen ihrer verbleibenden Dienstage immer noch zur Verfügung. Zusammenfassend ist der Handlungsbedarf mit den in der Revision aufgezeigten Lösungen dringlich, eine grundlegende Reform zur Sicherung der Leistungen für die Bevölkerung auf längere Sicht aber unbedingt erforderlich.

Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Mit der Revision des BZG per 1. Januar 2021 sollte der Bund auch die Installations- und Wartungsaufgaben für die stationären Sirenen von den Kantonen mit einer Übergangsfrist direkt übernehmen. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass diese Aufgaben die Kantone im Auftrag des Bundes lokal kostengünstiger und einfacher erbringen können. Allerdings soll der Bund dies mit einer Pauschale pro Sirene kostendeckend entschädigen. Der Bund geht derzeit von Fr. 450.– pro Sirene und Jahr aus, was deutlich zu tief ist. Für uns ist dabei nicht nachvollziehbar, dass der Bund den Kantonen die anfallenden Personalkosten nicht entschädigen will, obwohl die Zuständigkeit für die stationären Sirenen auch weiterhin klar beim Bund liegt.

Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) ist Teil des Gesundheitswesens und gehört zu einer der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Der vorgesehene Wechsel von der Gruppe Verteidigung im VBS zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS ist nachvollziehbar und wird befürwortet. Damit ist unsererseits die Erwartung verbunden, dass der KSD in seiner Leistungsfähigkeit wieder gestärkt wird.

Zu den Anpassungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Anträge zum Bevölkerungs -und Zivilschutzgesetz

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten."

Für die Begründung verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten darf keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden, sondern es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (S. 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

"Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen."

Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von Fr. 450.– pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist nicht kostendeckend.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

"Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. militär-oder-zivildienstpflichtig ist;"

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht). In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

"Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer die nicht mehr militär-oder-zivildienstpflichtig sind;"

Für die Begründung verweisen wir auf diejenige zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstleistenden über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen. Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Anträge zum Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

"Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand Dienst leisten;"

Zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

"Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:

c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:

1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen)."

Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können die Zivildienstleistenden im PISA ZS nicht sinnvoll bewirtschaftet werden.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können. Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

"Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich."

Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Zu Artikel 22 Absatz 2bis – 3

Wir beantragen, diese Absätze zu überarbeiten. Das vorgeschlagene Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

"Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben."

Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Gesundheitsamt
- Datenschutzbeauftragter
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 31. März 2023

**Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und
des Militärgesetzes; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 2. Mai 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die beabsichtigten Massnahmen und erachten diese als Schritt in die richtige Richtung zur Verbesserung der Zivilschutzbestände, gehen aber davon aus, dass diese auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandesprobleme im Bevölkerungsschutz und auch in der Armee lediglich einen Zwischenschritt darstellen können.

Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
recht@babs.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) und im Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (SR 824.0; abgekürzt ZDG) hin:

Art. 41 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG

Die Möglichkeit des gemeinsamen oder zeitlich gestaffelten und mehrmonatigen Einsatzes von Zivilschutzangehörigen und Zivildienstleistenden durch die Führungsorgane, wie es im Kanton St.Gallen bereits seit dem Jahr 2016, insbesondere in der Flüchtlingsbetreuung und in der Bewältigung der Covid-19-Epidemie erfolgte, ist unseres Erachtens zwingend zu erhalten. Vor diesem Hintergrund regen wir an, in den erwähnten Artikeln konsequenterweise auch die Kantonalen Führungsorganisationen und die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Behörden zu nennen.

Art. 36 BZG

Aus Effizienzgründen regen wir an, den erwähnten Artikel so anzupassen, dass nicht der Bund die Zuteilung von Zivildienstleistenden übernimmt, sondern die Zivildienstleistenden direkt bei der Rekrutierung in jene Kantone eingeteilt werden, die Unterbestände an Zivilschutzangehörigen belegen können.

Art. 24 Abs. 1^{bis} BZG

Mit einer pauschalen Abgeltung für den Betrieb der Sirenen zur Alarmierung der Bevölkerung von Fr. 450.– je Sirene sind wir einverstanden, regen aber an, dass die Abgeltung preisindexiert werden soll.

Art. 54 Abs. 5 BZG

Dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz entsprechend regen wir an, dass nicht der Bund, sondern der Kanton die Inhalte der Zivilschutzausbildung festlegen soll.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

per E-Mail:
recht@babs.admin.ch

Schaffhausen, 2. Mai 2023

Vernehmlassung betreffend Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit
Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen die beabsichtigten Massnahmen in der Summe grundsätzlich als Schritt in die
richtige Richtung zur Verbesserung der Zivilschutzbestände, gehen aber davon aus, dass für
eine nachhaltige Lösung weiter Anstrengungen unternommen werden müssen.

Zivildienstleistende

Neu sollen Zivildienstleistende zu Dienstleistungen im Zivilschutz angeboten werden können,
wenn der Zivilschutz Unterbestand aufweist. Die vorgesehene Definition des Unterbestandes,
bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, er-
achten wird jedoch nicht als praxistauglich. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes
schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen in einem ganzen
Kanton und nicht pro Zivilschutzorganisation sowie über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen.
Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die Zivilschutzorganisation als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen.

Vorgesehen ist, dass die Zivildienstleistenden bei einem Aufgebot zugunsten des Zivilschutzes
nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung
unterstehen. Es sollten aber zugunsten einer funktionierenden Organisation gleichwohl vorge-
sehen werden, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in

einer Zivilschutzorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch bei den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft. Wiederum möchten wir betonen, dass verhindert werden muss, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden und sich so die Ressourcenprobleme im Einsatzfall nur verschieben würden.

Bei der Umsetzung dieser Änderung ist darauf zu achten, die administrativen Abläufe auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes muss sichergestellt sein.

Alarmierungsaufwand

Im Bereich der Sirenen hat sich gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ausfällt, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, zumal die Kantone bereits über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht uns nicht, weshalb wir uns nicht gegen die Aufgabenübertragung an die Kantone aussprechen. Wir ersuchen Sie jedoch um eine kostendeckende Entschädigung. Die vorgesehene jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene fällt zu tief aus. Wir fordern daher, dass die Vergütung 800 Franken pro Sirene und Jahr beträgt.

Mit den weiteren Anpassungen betreffend koordinierte Sanitätsdienst (KSD) sowie der Regelung des Informations- und Einsatz-Systems sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

25. April 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hat mit Schreiben vom 25. Januar 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z. B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommen wir zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivildienst als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivildienst, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivildienstbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivildienst und der Armee darstellen.

- Wir begrüssen, dass Zivildienstorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivildienst zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivildienst künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeu-

tung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Wir begrüssen, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es auch im Gesundheitswesen kritische und weniger kritische Infrastrukturen gibt. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würden sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Wir sind damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Wir begrüssen, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben.)

- Wir begrüßen, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von 450 Franken lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht uns nicht, weshalb wir uns nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone aussprechen. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertreten wir die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir fordern daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 Franken pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Wir beantragen, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z. T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Wir begrüßen, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüßen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir erwarten einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.

Begründung: Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht der RK MZF ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD beziehungsweise an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: detaillierte Bemerkungen

Beilage: Detaillierte Bemerkungen

Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2 ...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: Vgl. dazu den Haupttext des vorliegenden Schreibens. Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was die der Kanton Solothurn begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3 bis BZG

Ein neuer Absatz 3bis ist zu ergänzen:

3bis Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: vgl. den Haupttext des vorliegenden Schreibens sowie die Begründung zum Antrag zu Artikel 9 Absatz 2 BZG. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Der Kanton Solothurn fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf 800 Franken pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. ~~militär- oder zivildienstpflichtig~~ ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.

Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

2 Sie dauert, bis 245 Diensttage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Diensttage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das "oder" könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Diensttage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja "oder" steht. Zudem ist die Altersbegrenzung mit einzubeziehen.

Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 "entsprechend angepasst" wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

1 Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- b. Männer die nicht mehr militär-~~oder zivil~~ dienstpflichtig sind;

Begründung: Vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivis über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z. B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: Vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: Vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z. B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund den speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z. B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund trägt die Kosten für:

d. Das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~c. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten.

Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

- 2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistenden ~~pflichtigen~~ Personen:
 - c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:
 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können wir die Zivis im PISA ZS nicht bewirtschaften.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Dienstage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 9 ZDG

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:

[...] Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, ~~wird~~ weiss um diese Pflicht ~~wissen~~.

Begründung: Vermutungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

2ter [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Artikel 22 Absatz 2bis – 3 ist anzupassen.

Begründung: Das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: Eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

Anträge zum Erläuternden Bericht

Hinweise im Bereich der Sirenen

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. Müsste in der "Übersicht" darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Fehlt im Kapitel "Ausgangslage" ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Müsste im Kapitel "Inhalt der Vorlage" stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 "Die beantragte Neuregelung", "weitere Änderungen", wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt ist der erste Absatz des Unterabschnitts "Dienstpflichtsystem" mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zum Kapitel "Ausgangslage"

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel "Ausgangslage" ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen beziehungsweise Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen zudem wir folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte "Gewissensprüfung") per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zum Kapitel 3.2 "Abstimmung von Aufgaben und Finanzen" sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf 450 Franken pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens 800 Franken pro Sirene festgelegt werden. Eine "Verrechnung" mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss 450 Franken nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zum Kapitel 5.2 "Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden"

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Zum Kapitel 6.1 "Verfassungsmässigkeit"

Der Begriff "Wehrpflicht" ist mit dem Begriff "Militärdienstpflicht" zu ersetzen, da die BV den Begriff "Wehrpflicht" nicht mehr kennt.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

recht@babs.admin.ch

Schwyz, 4. April 2023

Änderung Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, Zivildienstgesetz und Militärgesetz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bunderätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 2. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Vorlage für die Änderung von Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, Zivildienstgesetz und Militärgesetz ist einerseits die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige vorgesehen und andererseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation mit dauerndem Unterbestand zu leisten. Schliesslich werden Massnahmen zur Verbesserung der Unterstützung durch Zivildienstleistende in Katastrophen und Notlagen umgesetzt.

Der Kanton stimmt der Vorlage im Wesentlichen zu.

Dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden, ist zu begrüssen. Allerdings erachtet der Kanton Schwyz die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Der Kanton Schwyz ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

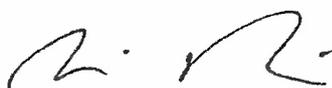
Dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, ist grundsätzlich zu unterstützen, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von Fr. 450.-- lehnt der Kanton Schwyz ab. Die Kostenpauschale muss mindestens Fr. 800.-- pro Jahr und Sirene betragen. Die Kantonsvertreter mögen zwar mit der tieferen Pauschale für die Wartungs-, Reparatur- und Zusatzkosten einverstanden gewesen sein, haben aber wiederholt darauf hingewiesen, dass die Berechnungsgrundlagen zum Teil fehlerhaft sind und die Projektkosten und die Betriebskosten, insbesondere die Personalkosten der Kantone eingeschlossen werden müssen. Die damalige Umfrage beinhaltete zur Berechnung der Kosten z. T. auch die Corona-Zeit, die wenig verwertbare Daten lieferte. Das führte zu einer Verzerrung der Kostenberechnungen. Art. 9 Abs. 2 BZG ist deshalb wie folgt zu ergänzen: Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Unternehmung betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Art. 9 BZG wäre entsprechend mit einem Abs. 3^{bis} wie folgt zu ergänzen: Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Schliesslich beantragt der Kanton Schwyz in Art. 76 Abs. 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnis an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Frauenfeld, 21. März 2023

174

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) und des Zivildienstgesetzes (ZDG; SR 824.0) und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage grundsätzlich unterstützen. Wir halten allerdings fest, dass die vorgeschlagene Revision der erwähnten Gesetze lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandesprobleme im Bevölkerungsschutz wie auch der Armee darstellen kann. Diese Lösung sehen wir in einem gänzlich neuen Dienstleistungsmodell sowie in der Ausrichtung der Bestände auf die realen Bedürfnisse der Einsätze und nicht in einem relativ willkürlich bestimmten Sollbestand. Weiterhin soll es zudem möglich sein, dass Zivilschutzangehörige (AdZS) und Zivildienstleistende (Zivis) gemeinsam wie auch komplementär und zeitlich gestaffelt während Monaten wie bei der Flüchtlingsbetreuung und der Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden können. Zivis müssen auch bei einer Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation (ZSO) einen mehrmonatigen Einsatz leisten können.

ZSO mit einem Unterbestand können als Einsatzbetriebe des Zivildienstes zertifiziert werden. Dabei sollen aber die administrativen Abläufe einfach gehalten werden. Insbesondere soll der Nachweis eines Unterbestandes in einer ZSO über eine längere Periode erbracht werden können, und es muss auch möglich sein, einen Unterbestand in einzelnen Funktionen festzuhalten. Die Kantone können so Militärdienstpflichtige aus dem Zivildienst gezielt einteilen. Dies muss auf Verordnungsebene noch präzisiert werden. Bei der Erarbeitung dieser Verordnung sind die Kantone eng einzubeziehen.

2/2

Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 Jahre sind, sollen durch die Kantone auf die Schutzdiensttauglichkeit geprüft werden. Es ist aber nicht sinnvoll, bei diesen Personen den ganzen Rekrutierungsprozess in einem Zentrum der Armee durchzuführen. Eine einfache medizinische Abklärung und die Prüfung des Straf- und Betreibungsregisters durch die Kantone reichen aus, sofern das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) keine weiteren Minimalanforderungen an die Schutzdiensttauglichkeit stellt.

Personen, die keinen Militärdienst leisten wollen, sollen direkt bei der Rekrutierung in ihre Wohnkantone eingeteilt werden, wenn dort ein Unterbestand in einer ZSO festgestellt ist. Somit wird nicht mehr das BABS die Zuteilung vornehmen. Auf ausserkantonale Zuteilungen durch das BABS soll verzichtet werden. Überregionale Zuteilungen werden schon heute zwischen den beteiligten Kantonen fallbezogen vereinbart, was sich bewährt hat.

Nach unserer Auffassung ist es grundsätzlich richtig, dass der Bund wie vorgeschlagen Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen den Kantonen übertragen kann. Dies bedingt indessen, dass die damit verbundenen Sach- und Personalkosten auch vom Bund übernommen werden.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns, auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) zu verweisen.

In Ergänzung dazu beantragen wir zu Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG folgende Änderung:

„Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Beurteilung für den Schutzdienst aufgeboten.“

Auch bei einer Einteilung im Alter von 30 Jahren können noch genügend Diensttage geleistet werden. Wie oben bereits dargelegt, ist es aber nicht sinnvoll, diese Personen den ganzen Rekrutierungsprozess durchlaufen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero
2085

sl

0

Bellinzona
26 aprile 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora
Viola Amherd
Consigliera federale
Dipartimento federale della difesa, della
protezione della popolazione e dello sport
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (PDF e Word)
a: recht@babs.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la modifica della Legge sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile, della legge sul servizio civile e della legge militare

Signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 25 gennaio 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, esponiamo quanto segue.

Sulla base dei documenti topici della Confederazione (rapporto sulla politica di sicurezza, analisi del rischio catastrofi ed emergenze Svizzera 2020, ecc.), il Cantone Ticino giunge alla conclusione che il numero e l'intensità delle minacce e dei pericoli non sono destinati a diminuire in futuro. L'efficacia degli strumenti della politica di sicurezza per la gestione delle crisi deve quindi essere rafforzata per il tramite di un'organizzazione, formazione ed equipaggiamento al passo con i tempi. In questo contesto, la protezione civile svolge un ruolo particolarmente importante quale elemento tattico/operativo dei Cantoni nel rafforzamento della sostenibilità del sistema integrato di protezione della popolazione (polizia, vigili del fuoco, servizio sanitario, protezione civile, servizi tecnici). La sua grande utilità è emersa in maniera particolarmente marcata nel corso della pandemia di Covid e nella gestione dei profughi provenienti dall'Ucraina. Tuttavia, gli effettivi di protezione civile sono diminuiti drasticamente dal 2011, e ciò per varie ragioni. Queste ragioni sono state correttamente riportate nel rapporto esplicativo alla presente modifica di legge. Tuttavia, la proposta di modifica della legge rappresenta solo un passo intermedio verso una soluzione sostenibile dei problemi degli effettivi nella protezione civile e nell'esercito.

- Il Cantone Ticino accoglie favorevolmente il fatto che le organizzazioni di protezione civile (Org PCi) con carenza di personale possano essere riconosciute quale istituto d'impiego del servizio civile. Tuttavia, non riteniamo applicabile i termini fissati per

determinare la carenza di effettivi, in cui il numero degli astretti al servizio di protezione civile deve essere considerato individualmente ogni anno.

Motivazione: *la misura proposta, ovvero quella di riconoscere le Org PCi con carenza di astretti al servizio di PCi, quale istituto d'impiego del servizio civile, contribuirà in modo significativo a migliorare la situazione critica relativa agli effettivi. In considerazione del fatto che in futuro la protezione civile dovrà fare i conti con un numero maggiore di impieghi e di richieste crescenti, questa misura è di grande rilievo. Nell'attuazione tuttavia, i processi amministrativi dovranno essere ridotti al minimo indispensabile. Inoltre, deve essere garantito lo scambio di dati tra il sistema informativo del personale dell'esercito e della protezione civile (PISA) con il sistema automatizzato del servizio civile.*

In relazione alla questione della carenza di effettivi, si pongono alcune questioni in merito ai civilisti impiegati qualora il numero di astretti incorporati nella protezione civile superasse quello delle persone licenziate dal servizio. Per semplificare i processi e lo sforzo, proponiamo di prendere come valore di riferimento il numero di astretti cantonali su un determinato periodo di tempo (contrariamente a quanto proposto: annualmente, suddiviso per Org PCi). Ad esempio si dovrebbe determinare in un lasso di tempo di 3 anni se coloro che svolgono il servizio civile sono obbligati a prestare servizio nella protezione civile. Questo modo di procedere può garantire alle Org PCi, agli istituti d'impiego e agli astretti al servizio civile di disporre di sufficienti elementi pianificatori.

- Il Cantone Ticino accoglie favorevolmente il fatto che la formazione e l'impiego delle persone che prestano servizio civile nella protezione civile siano prioritari, in modo che un impiego nel servizio civile possa essere interrotto a fronte di una situazione particolare o eccezionale. Per contro si deve evitare che coloro che prestano servizio civile con attività presso istituzioni mediche e sociali siano distolti dal loro incarico di base. Le pertinenti leggi dovranno contenere chiare disposizioni a tal riguardo.

Motivazione: *la sostenibilità del sistema di protezione civile in caso di catastrofe ed emergenze ha la priorità su numerose attività del servizio civile. Tuttavia un'espansione delle capacità della protezione civile a scapito di un sistema sanitario funzionante non è auspicabile in termini di gestione globale delle crisi, soprattutto perché il sistema sanitario è anche un'organizzazione partner della protezione civile. Le problematiche di effettivi nella gestione delle emergenze verrebbero così solo "deviate", ma non risolte.*

- Il Cantone Ticino concorda con il fatto che coloro che prestano servizio civile non debbano essere assoggettati all'obbligo di prestare servizio di protezione civile ma debbano continuare a sottostare alle norme sul servizio civile. Tuttavia tutti i dritti e gli obblighi dei militi di protezione civile si applicano anche alle persone che prestano servizio civile impiegati in un'Org PCi. Inoltre, è importante che gli astretti al servizio civile impiegati in un'Org PCi possano essere occupati, in base alle proprie capacità, per garantire la copertura del catalogo delle prestazioni della Protezione civile.

Motivazione: *si deve evitare di creare due categorie di persone che prestano servizio in seno alla medesima Org PCi.*

- Il Cantone Ticino accoglie favorevolmente il fatto che i criteri di selezione delle persone che prestano servizio civile da impiegare presso un'Org PCi vengano definiti in un'ordinanza federale. In primo luogo si dovranno tenere conto del luogo di residenza, delle competenze e della formazione delle persone che prestano servizio civile così come delle esigenze dell'Org PCi interessata. La stesura delle ordinanze che

seguiranno la legge dovranno avvenire in stretta collaborazione con i Cantoni e sarebbero dovute essere già presentate al momento della presente consultazione.

Motivazione: l'applicazione di questi criteri semplifica l'attuazione delle misure elencate. Inoltre questi criteri corrispondono in larga misura alle pratiche applicate nella protezione civile. Lo stretto coinvolgimento dei Cantoni nella stesura delle ordinanze aiuterà a fare la necessaria chiarezza nell'applicazione del quadro legale di riferimento.

- Il Cantone Ticino accoglie favorevolmente il fatto che l'obbligo di servizio di protezione civile venga esteso agli astretti al servizio militare che non hanno completato la scuola reclute al termine del 25° anno di età, nonché ai militi dell'esercito che diventano inabili al servizio dopo aver completato la scuola reclute e che avrebbero ancora almeno 80 giorni di servizio da assolvere.

Motivazione: questa misura contribuirà in parte a migliorare la situazione critica degli effettivi della protezione civile. Tuttavia, tale misura sarà solo utile se applicata in combinazione con le altre misure elencate nella presente proposta di legge, considerato che il numero di militari toccati sarà minimo.

- In linea di principio, il Cantone Ticino concorda che la Confederazione possa delegare ai Cantoni alcuni compiti relativi alle sirene, a condizione che la Confederazione si assuma tutti i relativi costi di materiale e di personale. Rifiutiamo per contro l'importo forfettario proposto di CHF 450.00 il quale copre unicamente una parte delle spese effettive.

Motivazione: secondo l'attuale LPPC, alla scadenza del periodo transitorio, i Cantoni non sono più tenuti a svolgere i compiti precedentemente a loro delegati e ad assumere il personale necessario. Durante la fase di pianificazione dell'attuazione è emerso che l'esecuzione da parte della Confederazione è più costosa e richiede più tempo rispetto ad una delega dei compiti ai Cantoni, poiché quest'ultimi hanno già familiarità con le procedure e dispongono ancora degli specialisti necessari fino alla fine del periodo transitorio. Questa valutazione non sorprende l'autorità cantonale, la quale non si oppone alla delega dei compiti ai Cantoni. Tuttavia, poiché la competenza relativa alle sirene non viene modificata e rimane alla Confederazione, il Cantone Ticino ritiene che i Cantoni debbano essere indennizzati in modo da coprire i costi per tutto il lavoro svolto per conto della Confederazione. Ciò include anche i costi del personale operativo e amministrativo, ritenuto come i Cantoni non sono più obbligati (vista l'assenza di competenza secondo l'attuale LPPC) a fornire questi servizi e continuare a impiegare specialisti dopo la scadenza del periodo transitorio. L'importo annuale di CHF 450.00 a sirena che la Confederazione vuole versare ai Cantoni è ben lontana dal coprire i costi effettivi. Chiediamo quindi che la remunerazione annuale copra i costi ma che l'ammontare forfettario sia fissato ad almeno CHF 800.00 a sirena inclusi i costi del personale tecnico/amministrativo.

- Il Cantone Ticino chiede che venga inserita all'art. 76 cpv. 1 LPPC una base legale per l'acquisto e il finanziamento dell'equipaggiamento personale e del materiale operativo per le persone che prestano servizio di protezione civile.

Motivazione: nel contesto della gestione della pandemia di Covid e all'accoglienza dei rifugiati dall'Ucraina, la protezione civile è stata chiamata in servizio quattro volte dal Consiglio federale. Ciò dimostra che la protezione civile non è solo uno strumento di gestione delle crisi per i Cantoni, ma può essere impiegata dalla Confederazione anche al di fuori di un conflitto armato. Ciò sottolinea non da ultimo che la protezione civile si

basa su un dovere costituzionale di servizio ed è disciplinata dalla Confederazione. Inoltre la prima parte del rapporto concernente l'apporto di personale in seno all'esercito e alla protezione civile propone di abolire il principio del luogo di residenza e di dislocare in tutta la Svizzera le persone che prestano servizio di protezione civile. In questo contesto è necessario assumere un'immagine unitaria a livello svizzero. Questo obiettivo non può essere raggiunto con l'attuale sistema che prevede che ogni Cantone si procuri da solo l'equipaggiamento personale. L'acquisto e il finanziamento centralizzati da parte della Confederazione invece garantiscono un'immagine unitaria della protezione civile a livello nazionale.

- Il Cantone Ticino accoglie favorevolmente che il Servizio sanitario coordinato (SSC) venga trasferito dal Gruppo Difesa all'Ufficio federale della protezione della popolazione (UFPP) e che venga riorientato nel contesto del sistema integrato della protezione della popolazione. Inoltre, accogliamo favorevolmente il fatto che le disposizioni relative al Sistema d'informazione e di condotta per il Servizio sanitario coordinato figurino da oggi in poi nella Legge federale sui sistemi d'informazione militari (LSIM). Secondo le nostre conoscenze, anche l'ordinanza SSC sarà oggetto di una revisione. Ci aspettiamo che i Cantoni vengano strettamente coinvolti in questo lavoro di revisione e nel proseguimento dell'attuale mansionario del SSC.

Motivazione: il servizio sanitario è una delle cinque organizzazioni partner del sistema integrato di protezione della popolazione. Da questo punto di vista, il passaggio all'UFPP ha senso, anche se l'Ufficio federale della sanità pubblica è l'effettivo centro di competenze federale per le questioni sanitarie. Dal punto di vista della RK MZF è imperativo che non vengano apportati tagli alle attuali prestazioni del SSC o ai suoi compiti.

In considerazione di quanto sopra esposto, di seguito provvediamo a presentare tutte le osservazioni di dettaglio.

Legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC)

Art. 9 cpv. 2 LPPC

Il cpv. 2 deve essere completato come segue:

² [...] Per assicurare un esercizio efficiente del sistema, può delegare determinati compiti ai Cantoni e obbligarli a collaborare, contro un indennizzo volto a coprire i costi effettivi. Il Consiglio federale definisce i compiti e disciplina i dettagli.

Inoltre, deve essere regolata la questione della proprietà delle sirene.

Motivazione: cfr. testo principale della presente lettera. Inoltre, la valutazione dei costi sostenuti dai Cantoni non deve basarsi sulla situazione antecedente l'ultima revisione della LPPC e durante il periodo transitorio, ma deve essere utilizzata come base la legge attualmente in vigore allo scadere del periodo transitorio. Infatti, in questo contesto, i Cantoni non sono più obbligati a garantire le risorse umane necessarie e la scusante dell'UFPP relativa alle limitate risorse finanziarie non può essere utilizzata quale giustificazione, soprattutto in assenza di un master plan attualizzato capace di indicare l'effettivo utilizzo delle risorse finanziarie disponibili così come un preventivo di spesa omnicomprensivo derivante da un bando di concorso capace di suffragare la cifra espressa da parte del competente Ufficio Federale.

Anche dopo l'attuale revisione, la competenza delle sirene rimane alla Confederazione, ciò che il Cantone Ticino accoglie favorevolmente. La questione della proprietà delle

sirene rimane comunque irrisolta. A nostro avviso, la proprietà deve rimanere della Confederazione, poiché i Cantoni non sono responsabili delle sirene, ma si limitano ad assumere determinati compiti per conto della Confederazione. Nel rapporto esplicativo (pag. 15) i Cantoni vengono paragonati ad un'impresa generale. Ne discende che i Cantoni agiscono in nome e per conto della Confederazione e non in nome proprio quando svolgono i compiti a loro delegati. Ciò vale, ad esempio per la conclusione dei contratti di servitù. Qualora vi fosse una volontà diversa, le relative disposizioni dovranno essere discusse con i Cantoni e inserite nel progetto.

Art. 9 cpv. 3bis LPPC

Deve essere aggiunto un nuovo cpv 3bis:

^{3bis} Sostiene i Cantoni nella creazione e nel funzionamento dei punti di raccolta d'urgenza.

Motivazione: *questa disposizione corrisponde al bisogno menzionato in modo ricorrente dai Cantoni, che chiedono che l'UFPP assuma un maggior ruolo di coordinamento nell'ambito dei punti di raccolta d'urgenza, e in particolare che si faccia carico del sito web www.notfalltreffpunkte.ch, attualmente gestito da una società esterna. Secondo l'UFPP, attualmente non esiste una base legale corrispondente. Chiediamo quindi che questa base venga creata nella presente revisione di legge. La possibilità di gestione del suddetto sito web dovrebbe essere ancorata a livello di ordinanza.*

Art. 9 cpv. 5 LPPC

Significato non chiaro.

Motivazione: *verosimilmente non sarà facile far sì che i messaggi d'allerta diffusi per il tramite delle sirene, che rientrano anche nel campo di applicazione di questa disposizione, siano effettivamente accessibili a persone vulnerabili (p.es. persone con problemi d'udito).*

Art. 24 cpv. 1bis LPPC

Il cpv deve essere completato come segue:

^{1bis} Concede ai Cantoni una copertura dei costi per i compiti che vengono loro delegati in virtù dell'art. 9 cpv. 2. Il Consiglio federale può stabilire un importo forfettario per determinati compiti.

Motivazione: *cfr. testo principale della presente lettera e motivazione della proposta relativa all'art. 9 cpv. 2 LPPC. L'importo dell'indennizzo deve coprire tutti i costi sostenuti dai Cantoni, compresi i costi del personale. L'indennizzo annuale previsto di CHF 450.00 a sirena che la Confederazione intende versare ai Cantoni è ben lontana da coprire i costi, come ha dimostrato un'indagine condotta presso i Cantoni. Il Cantone Ticino chiede pertanto che l'indennizzo annuale copra i costi, includa anche i costi del personale tecnico/operativo/amministrativo e ammonti ad almeno CHF 800.00 a sirena. L'indennizzo di copertura dei costi (inclusi i costi del personale) dei Cantoni deve essere indicato nel rapporto esplicativo. Nel rapporto dovrebbe essere corretto che i costi del personale dei Cantoni, utilizzati a questo scopo, siano compensati per il tramite di questo forfait. Le questioni relative all'allerta e alle sirene dovrebbero essere disciplinate il prima possibile nell'ordinanza, al più tardi entro il 1° gennaio 2025.*

Art. 29 cpv. 2 lett. a LPPC

Il cpv. 2 lett a deve essere adeguato come segue:

² Non è tenuto a prestare servizio di protezione civile chi:

- a. è tenuto a prestare servizio militare o servizio civile;

Nel rapporto esplicativo, la formulazione dovrebbe essere adatta di conseguenza (non servizio civile obbligatorio, ma servizio militare obbligatorio).

Motivazione: *la Costituzione federale (Cost.) prevede solo il servizio militare obbligatorio (art. 59 Cost) e il servizio di protezione civile (art. 61 Cost), ma non il servizio civile obbligatorio. Coloro che prestano il servizio civile adempiono all'obbligo di prestare servizio militare, cfr. anche il rapporto esplicativo a pagina 28 (in basso): "Non si tratta [per il servizio civile sostitutivo] di un obbligo di servizio indipendente come l'obbligo di prestare servizio nella protezione civile, bensì di un metodo alternativo per adempiere i propri obblighi militari". Di conseguenza, il termine "obbligo di servizio civile" dovrebbe essere abbandonato.*

Il cpv 2 lett. c, deve essere corretto come segue:

- c. [...] almeno 166 giorni di servizio [...]

Motivazione: *con questa misura, un qualche astretto al servizio militare supplementare potrà essere incorporato nelle Org PCI.*

Art. 31 cpv. 2 LPPC

La formulazione dovrebbe essere adatta come segue:

² Dura fino all'assolvimento di 245 giorni di servizio e termina al più tardi dopo 14 anni o dopo l'assolvimento di 245 giorni di servizio al massimo, fino all'età di 36 anni. Non sussiste il diritto a prestare complessivamente 245 giorni di servizio o più del minimo annuo previsto.

Motivazione: *dal testo non è sufficientemente chiaro che l'obbligo di servizio è soddisfatto con l'adempimento di un solo criterio. la parola "o" potrebbe anche essere interpretata come una scelta di quale criterio possa essere utilizzato per porre fine all'obbligo di servizio. La norma potrebbe essere intesa in modo tale che, ad esempio, anche se i 14 anni sono trascorsi ma i 245 giorni di servizio non sono ancora stati effettuati, l'obbligo di servizio infatti prosegue, proprio perché vi è la parola "o". Inoltre, deve essere incluso il limite di età.*

Art. 31 cpv. 4 LPPC

Nel terzo paragrafo dei commenti all'art. 31 si dice che il cpv. 4 verrà «adeguato di conseguenza». Vi chiediamo di chiarire questo punto.

Art. 33 cpv.1 lett b LPPC

Il cpv. 1 lett b deve essere adattato come segue:

¹ Possono prestare volontariamente servizio di protezione civile:

- b. gli uomini prosciolti dall'obbligo di prestare servizio militare o civile;

Motivazione: *cfr. art. 29 cpv 2 lett a LPPC.*

Art. 34 cpv. 1bis LPPC

Nei commenti all'art. 34 si dice che il contenuto della disposizione non sarà modificato. Questo non risulta corretto in quanto la riduzione dell'età dovuta alla durata del servizio

di protezione obbligatorio di 14 anziché di 12 anni è una modifica sostanziale che dovrebbe essere menzionata.

Art. 36 cpv. 1 LPPC

La definizione dei sotto effettivi del personale non dovrebbe essere effettuata per Org PCi e per anno, in quanto ciò comporta un eccessivo onere amministrativo e non consente una continuità nell'attribuzione dei civilisti per un certo periodo di tempo. Sarebbe auspicato un sistema comprensivo di una mediana di almeno 3 anni.

Motivazione: *cf. testo principale della presente lettera.*

Art. 36 cpv. 2 LPPC

Il rapporto esplicativo deve indicare chi fissa l'effettivo necessario e come quest'ultimo viene definito. Inoltre va notato che l'effettivo necessario deve essere fissato per ognuno dei 6 servizi e non solo per l'insieme dell'Org PCi.

Motivazione: *cf. testo principale della presente lettera. È possibile che solo in alcune funzioni vi sia una carenza (ad. esempio il cuoco) mentre in altre funzioni vi sia un'eccedenza. A causa dei requisiti speciali, le carenze in una singola funzione non possono essere compensate all'interno dell'organizzazione (ad esempio un pioniere non può essere impiegato come cuoco). Deve quindi essere possibile impiegare i civilisti anche in casi di sotto-effettivo solo in alcune funzioni.*

Art. 36 cpv. 3 LPPC

In relazione a questa disposizione occorre chiarire per quanto tempo i civilisti sono a disposizione di un'Org PCi.

Motivazione: *né il testo di legge né il rapporto esplicativo specificano questa durata. I civilisti sono disponibili fino a quando non hanno completato 80 giorni di servizio o fino a quando l'Org PCi non può raggiungere l'effettivo necessario per il tramite di membri della protezione civile?*

Art. 36 cpv. 5 LPPC

Tutti i diritti e doveri di chi presta servizio di protezione civile (ad esempio le disposizioni penali) devono essere applicati anche ai civilisti impiegati in un'Org PCi.

Motivazione: *cf. testo principale della presente lettera. Non ci si può aspettare da un'Org PCi di considerare due categorie di personale.*

Art. 36 cpv. 6 LPPC

Quando vengono specificati i criteri per l'impiego di un civilista in seno ad un'Org PCi si deve tenere conto innanzitutto del luogo di residenza, delle competenze e della formazione del civilista così come delle esigenze dell'Org PCi interessata.

Motivazione: *cf. testo principale della presente lettera. L'applicazione di questi criteri semplifica l'attuazione delle misure elencate; essi corrispondono alle pratiche applicate nella protezione civile.*

Art. 46 lett a LPPC

Questo articolo deve essere completamente rivisto. Le Org PCi devono poter registrare i civilisti in PISA e inviare le notifiche di servizio e le convocazioni direttamente a quest'ultimi.

Art. 49 cpv. 1 LPPC

È da chiarire quando i civilisti devono seguire l'istruzione di base.

Motivazione: *una persona che svolge il servizio civile non è reclutata per la protezione civile e quindi non rientra nel cpv. 1 della disposizione.*

Art. 54 cpv. 5 LPPC

È da aggiungere:

Determina i contenuti dell'istruzione in materia di protezione civile in stretta collaborazione con i Cantoni.

Motivazione: *l'UFPP deve sviluppare o regolamentare i contenuti della formazione in materia di protezione civile insieme ai principali interessati, dunque i Cantoni.*

Art. 76 cpv. 1 lett d, art. 91 cpv. 1 lett d e art. 92 cpv. 1 lett c LPPC

L'abrogazione dell'art. 76 cpv. 1 lett. d viene contestata. Si propone invece la seguente formulazione:

¹ La Confederazione è responsabile dell'acquisizione:

- d. dell'equipaggiamento personale e del materiale d'intervento delle persone astrette al servizio di PCi.

Analogamente, si contesta l'abrogazione dell'art. 91 cpv. 1 lett. d e si chiede invece la seguente formulazione:

¹ La Confederazione si assume i costi per:

- d. il materiale d'intervento e di equipaggiamento personale delle persone astrette al servizio di PCi.

Da ciò ne consegue un'abrogazione dell'art. 92 cpv. 1 lett. c.

¹ I Cantoni si assumono i costi non assunti dalla Confederazione secondo l'articolo 91, segnatamente:

- c. i costi per il materiale d'intervento e l'equipaggiamento personale dei militi come pure i costi sostenuti dalla Confederazione per l'acquisizione secondo l'articolo 76 capoverso 2. abrogato

Motivazione: *cf. testo principale della presente lettera.*

Art. 93 cpv. 5 nuovo

I dati di cui al cpv. 3 sono resi disponibili per il tramite di una piattaforma elettronica sicura.

Legge federale sui sistemi d'informazione militare (LSIM)

Proposta ad art. 13 LSIM

L'art. 13 lett n deve essere completato come segue:

n. Registrazione dei giorni di servizio prestati da persone soggette all'obbligo di prestare servizio civile in un'organizzazione di protezione civile.

Proposta ad art. 14 LSIM

L'art. 14 cpv. 2 lett c deve essere completato e adeguato come segue:

²Il PISA contiene i seguenti dati delle persone soggette all'obbligo di prestare servizio civile:

- c. in caso di incorporazione in un'organizzazione di protezione civile:

1. dati concernenti l'attribuzione della funzione di base, l'incorporazione, la funzione e il grado;
2. dati concernenti l'attribuzione e l'incorporazione;
3. dati concernenti avvisi di servizi e le prestazioni di servizio (formazione inclusa).

Motivazione: *la registrazione in PISA delle prestazioni di formazione delle persone che prestano servizio civile è assolutamente necessaria per garantirne il controllo. La protezione civile necessita di tutti i dati come cognome, nome, data di nascita, indirizzo, codice postale, città, mail, cellulare, ecc. altrimenti non è possibile gestire i civilisti nella piattaforma informatica PISA.*

Proposte alla Legge sul servizio civile (LSC)

In generale

Si dovrebbe spiegare se anche i civilisti possono essere impiegati in un'Org PCi dopo il reclutamento.

Motivazione: *il rapporto esplicativo all'art. 9 menziona che la funzione appropriata con la classificazione corrispondente deve essere valutata dal funzionario addetto al reclutamento. A nostro avviso, non è chiaro se ciò significhi che coloro che prestano servizio civile non possono essere impiegati in un'Org PCi a posteriori, ovvero dopo l'assunzione. Inoltre nei commenti all'art. 18 non viene indicato se un civilista possa essere impiegato in un'Org PCi anche dopo la decisione di ammissione.*

Art. 8 cpv. 2 LSC

L'art. 8 cpv 2 deve essere corretto come segue:

²Le persone che devono prestare servizio civile possono essere impiegate per un massimo di 80 giorni di servizio civile ordinario in un'organizzazione di protezione civile; l'ultimo impiego deve essere prestato al più tardi quattro anni prima del proscioglimento dal servizio civile. Se l'obbligo di prestare servizio termina durante un intervento di cui all'articolo 46 capoversi 1 e 2 della legge federale del 20 dicembre 2019 sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC), esso è esteso fino alla fine di questo intervento.

L'art. 8 cpv. 3 deve imperativamente essere rivisto in funzione della versione adeguata dell'art. 8 cpv. 2.

Chiediamo che il rapporto esplicativo menzioni anche nei commenti alla LPPC che i civilisti possono prestare un massimo di 80 giorni di servizio in un'Org PCi, a meno che non assumano una funzione di quadro.

Art. 9 LSC

Sugeriamo di modificare la formulazione del commento al cpv. 2 come segue:

[...] Chi presenta una domanda d'ammissione al servizio civile, dovrà prendere atto è a conoscenza di questo obbligo.

Motivazione: *le presunzioni non sono appropriate in questo contesto.*

Art. 22 cpv. 2ter LSC

L'art. 22 cpv 2ter deve essere completato come segue:

^{2ter} [...] L'organo d'esecuzione conferma la chiamata in servizio cantonale per iscritto a posteriori.

Motivazione: *in caso di grandi eventi, catastrofi, emergenze e conflitti armati, non c'è tempo per ottenere l'autorizzazione preventiva dagli organi d'esecuzione per l'intervento cantonale.*

Art. 22 cpv 2bis – 3 deve essere adeguato

Motivazione: *la procedura è costosa e complicata dal punto di vista amministrativo, deve essere rivista. Dopo l'attribuzione alla protezione civile, l'Org PCi notifica l'avviso di servizio e l'impiego.*

Art. 44 cpv 2 LSC

Chiediamo la cancellazione dell'articolo.

Motivazione: *un'ispezione così elaborata, che genera oneri importanti, non è necessaria.*

Art. 46 cpv 1bis LSC

Il cpv 1bis deve essere completato come segue:

^{1bis} Gli organi della Confederazione, gli organi di condotta dei Cantoni e le Organizzazioni di protezione civile non versano alcun tributo.

Motivazione: *gli organi della Confederazione e dei Cantoni devono essere trattati allo stesso modo.*

Art. 65 cpv 2 LSC

Nel rapporto esplicativo devono essere chiarite le conseguenze quando non viene dato seguito alla convocazione d'impiego in caso di catastrofe, emergenza o servizi di formazione presso le Org PCi.

Motivazione: *occorre stabilire chi conduce la procedura penale, se l'Ufficio federale per il servizio civile o le Org PCi. cfr. anche le nostre osservazioni all'art. 35 cpv. 5 LPPC.*

Proposta in relazione al rapporto esplicativo

Osservazioni sul tema delle sirene

Nel rapporto esplicativo mancano le indicazioni circa l'origine della delegazione ai Cantoni in ambito delle sirene.

1. Nel "compendio" va sottolineato che il progetto di legge prevede anche la possibilità di ritornare ai Cantoni la competenza in ambito di gestione e manutenzione delle sirene, con un sistema di delega.
2. Nel capitolo "situazione iniziale" manca una sezione sulle sirene.
3. Nel capitolo "contenuto del progetto" si dovrebbe sottolineare con maggiore forza che i Cantoni avevano già fatto notare, a margine dell'ultima revisione della LPPC, che la gestione da parte della Confederazione sarebbe stata più costosa e avrebbe richiesto più tempo rispetto al trasferimento dei compiti ai Cantoni.
4. Nel capitolo 3.1 "La nuova normativa proposta", "altre modifiche", il cambiamento nel settore dell'allerta viene trattato in una sola frase. Pure la possibilità di delegare compiti federali ai cantoni dovrebbe essere presa maggiormente in considerazione nel rapporto esplicativo.
5. Nei commenti all'art. 9 nel capitolo 4 va aggiunto che, contrariamente a quanto asserito dalla Confederazione e conformemente ai timori dei Cantoni, l'assunzione dei compiti in ambito di sirene da parte della Confederazione comporterebbe in pratica maggiori problemi e in particolare, costi più elevati.

Capitolo 1.1 "Necessità di agire e obiettivi"

Per chiarire il fatto che le misure presentate saranno efficaci prevalentemente a medio termine, al primo paragrafo "modello dell'obbligo di prestare servizio" dovrebbe essere integrata un'osservazione, con la quale si indica che solo modificando la Costituzione si può cambiare il sistema di servizio militare obbligatorio per gli uomini e il servizio volontario delle donne e degli svizzeri all'estero.

Capitolo "situazione iniziale"

All'inizio della seconda sezione del capitolo "situazione iniziale", va sottolineato che il servizio civile è un servizio sostitutivo per il quale non esiste un limite relativo agli effettivi necessari.

Capitolo 1.1 "necessità di agire e obiettivi"

Al secondo paragrafo di questa sottosezione, oltre ai mandati cantonali, dovrebbero essere menzionati anche i mandati di prestazione comunali.

In questi casi, deve essere disponibile un numero sufficiente di persone astrette per gestire gli eventi a corto termine, assolvere i mandati di prestazione cantonali e comunal e fornire le prestazioni sussidiarie a livello intercantonale.

Sottocapitolo "servizio civile"

Alla fine del primo paragrafo va sottolineato che il servizio civile, a differenza della protezione civile, non dispone né di strutture di comando adeguate né delle necessarie attrezzature e formazioni, ciò che rende molto difficile il suo impiego nella gestione di catastrofi e in caso di emergenza così come nel ripristino dopo tali eventi.

Nel secondo paragrafo di questa sottosezione suggeriamo anche la seguente aggiunta: *[...] Dopo l'introduzione il 1° aprile 2009, della prova dell'atto al posto della commissione d'ammissione (il cosiddetto "esame di coscienza"), il numero di ammissioni è inizialmente aumentato in modo marcato, per poi temporaneamente calare fino a circa 6'000 persone all'anno.*

Capitolo 3.2 "compatibilità tra compiti e finanze" come pure i commenti all'art. 9 LPPC al capitolo 4

La revisione intende dare alla Confederazione la possibilità di delegare la competenza in materia di sirene ai Cantoni contro pagamento di un'indennità. L'importo forfettario per la gestione, la manutenzione e la riparazione delle sirene è fissato a CHF 450.00 a sirena. Secondo il rapporto esplicativo, i costi del personale non sono compensati, in quanto sono di competenza dei Cantoni. Quest'affermazione non è corretta. Ad eccezione del test delle sirene, i Cantoni non hanno nessuna competenza in ambito delle sirene. La possibilità di delegare i compiti attuali è nuova, motivo per cui i Cantoni devono essere compensati per coprire i loro costi, compresi quelli del personale. Pertanto, l'indennizzo deve essere fissato a un minimo di CHF 800.00 a sirena. Allo stesso modo, non è corretto affermare che con l'indennizzo previsto di soli CHF 450.00 si possa evitare un trasferimento di oneri non finanziati tra Confederazione ai Cantoni. Va anche detto che l'attuazione della proposta comporterà effettivamente costi aggiuntivi per il personale dei Cantoni, come si evince anche dal capitolo 3.2.

Capitolo 5.2 "conseguenze per i Cantoni e i comuni"

Qualora la nostra richiesta di delegare la responsabilità per le sirene ai Cantoni contro copertura dei costi (compresa la compensazione per i costi del personale) non venisse

accettata, è necessario aggiungere in questo capitolo un paragrafo sulle conseguenze finanziarie per i Cantoni.

Capitolo 6.1 "costituzionalità"

Il termine "obbligati al servizio" deve essere sostituito con il termine "obbligati al servizio militare" secondo quanto sancito dalla Costituzione.

Per qualsiasi ulteriore informazione o chiarimento il sig. Ryan Pedevilla, Caposezione del militare e della protezione della popolazione, rimane volentieri a vostra completa disposizione (ryan.pedevilla@ti.ch, 091.814.33.30).

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Il Cancelliere

Raffaele De Rosa

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Segreteria generale RK MZF (alexander.krethlow@rkmzf.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 laden Sie uns ein, zur Änderung von Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1), Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0) und Militärgesetz (MG; SR 510.10) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z. B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt der Kanton Uri zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als strategisches Element der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der COVID-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestands, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: Die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildiensts sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwands schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz in Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zulasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würden sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben.)

- Der Kanton Uri begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Der Kanton Uri ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt, der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von 450 Franken pro Sirene lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht den Kanton Uri nicht, weshalb er sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Kanton Uri die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch ihn im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir beantragen daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 Franken pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Der Kanton Uri beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat angeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Grundlage beruhen muss.

sigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip zum Teil aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selbst beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Der Kanton Uri begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; 510.91). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir gehen von einem engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD aus.

Begründung: Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht des Kantons Uri ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.

II. Detaillierte Bemerkungen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² ... Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I) Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was der Kanton Uri begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3bis BZG

Ein neuer Absatz 3bis ist zu ergänzen:

^{3bis} Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere, koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage in der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

^{1bis} Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I sowie die Begründung zum Antrag zu Art. 9 Abs. 2 BZG) Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inklusive Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Der Kanton Uri beantragt daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf 800 Franken pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inklusive Personalkosten) der Kantone ist im

Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. militär- oder zivildienstpflichtig ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind nur die Militärdienstpflicht (Art. 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Art. 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): «Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]» Entsprechend ist vom Begriff «Zivildienstpflicht» abzusehen.

Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

² Sie dauert, bis 245 Dienstage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Dienstage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das «oder» könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Dienstage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja «oder» steht. Zudem ist die Altersbegrenzung miteinzubeziehen.

Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 «entsprechend angepasst» wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten, dies zu präzisieren.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

b. Männer die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;

Begründung: Vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstleistenden über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z. B. drei bis fünf Jahre) betrachtet.

Begründung: Vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziffer I.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I) Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z. B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund der speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z. B. Strafbestimmungen) müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: (vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziff. I) Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden. Die ZSO muss die Zivildienstleistenden im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: Das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

- d. der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

- d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

¹ Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: Vgl. allgemeine Bemerkungen unter Ziffer I.

Zu Artikel 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation leisten;

Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistenden ~~pflichtigen~~ Personen:

- a. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:
 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;

3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inklusive Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivildienstschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können die Zivildienstleistenden im PISA ZS nicht bewirtschaftet werden.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Dienstage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 9 ZDG

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:

[...] Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, ~~wird~~ weiss um diese Pflicht ~~wissen~~.

Begründung: Vermutungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

^{2ter} [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Artikel 22 Absatz 2bis bis 3 ist anzupassen.

Begründung: Das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels.

Begründung: Eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

^{1bis} Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

Anträge zum Erläuternden Bericht

Hinweise im Bereich der Sirenen

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. Müsste in der «Übersicht» darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Fehlt im Kapitel «Ausgangslage» ein Abschnitt zu den Sirenen.

3. Müsste im Kapitel «Inhalt der Vorlage» stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 «Die beantragte Neuregelung», «weitere Änderungen», wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zu Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele»

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt, ist der erste Absatz des Unterabschnitts «Dienstpflichtsystem» mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zu Kapitel «Ausgangslage»

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel «Ausgangslage» ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zu Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele»

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnitts sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt «Zivildienst»

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnitts regen wir zudem folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte «Gewissensprüfung») per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei ~~Sie hat sich in den letzten Jahren bei~~ jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zu Kapitel 3.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen» sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf 450 Franken pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens 800 Franken pro Sirene festgelegt werden. Eine «Verrechnung» mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss 450 Franken nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zu Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden»

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inklusive Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Zu Kapitel 6.1 «Verfassungsmässigkeit»

Der Begriff «Wehrpflicht» ist mit dem Begriff «Militärdienstpflicht» zu ersetzen, da die BV den Begriff «Wehrpflicht» nicht mehr kennt.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. April 2023

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel : recht@babs.admin.ch

Réf. : 23_COU_1225

Lausanne, le 26 avril 2023

Consultation fédérale (CE) modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, la loi sur le service civil et la loi sur l'armée

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat remercie le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports de l'associer à cette consultation et de lui permettre de faire part de ses déterminations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du projet, vous trouverez nos commentaires généraux dans la présente lettre ainsi que nos commentaires article par article dans l'annexe jointe.

Service civil et protection civile

Le Conseil d'Etat salue la volonté du Conseil fédéral de répondre à la problématique de la baisse des effectifs de la Protection civile mais se montre sceptique quant à la solution envisagée. En effet, celle-ci ne pourra pas répondre durablement à la baisse des effectifs, risque de créer des problèmes organisationnels importants pour un déploiement du dispositif sur une courte durée et se ferait au détriment du service civil.

D'un point de vue organisationnel, la protection civile a besoin de planifier l'utilisation des effectifs sur la durée. Les astreints du service civil venant accomplir une école de formation de protection civile ne présentent aucune garantie d'être à nouveau disponible ultérieurement, que cela soit dû au nombre de jours d'astreinte restant ou à une décision de l'Office fédéral du service civil. Cela signifie qu'une organisation de protection civile ne pourra que difficilement se baser sur les effectifs des civilistes contraints d'être incorporés pour organiser ses engagements. De plus, des civilistes présents, par exemple dans des établissements de santé, pourraient devoir être retirés de leur affectation en cas d'urgence pour rejoindre la protection civile ce qui ne serait pas judicieux.

Cependant, le Conseil d'Etat se montre favorable à la facilitation pour une organisation de protection civile d'être reconnue comme établissement d'affectation du service civil afin de permettre aux civilistes qui le souhaitent d'être incorporés à la protection civile.

Incorporation du SSC à l'OFPP

Les articles 13 et 22 P-LPPCi vont élargir le champ de compétence de l'OFPP en y incorporant la médecine d'urgence. Cela va au-delà du domaine de la protection de la population car la médecine d'urgence relève des activités quotidiennes d'un hôpital et des différents services d'urgence. La compétence donnée à l'OFPP est par ailleurs mal définie. Il est notamment peu clair si celle-ci vise la médecine d'urgence préhospitalière, hospitalière ou les deux. Enfin, un certain nombre d'activités, telle que l'instruction des médecins urgentistes, est déjà encadrée par un accord entre la Société suisse de médecine d'urgence et de sauvetage (SSMUS) et la FMH.

S'agissant de l'échelon fédéral, l'OFSP bénéficie également de larges compétences dans le domaine sanitaire et de la gestion d'une situation de crise sanitaire, notamment prévues par la LEp. Cela pourrait entraîner des conflits de compétence entre ces deux offices fédéraux. Outre les questions de compétences, ce transfert pose la question de la coordination entre l'OFSP et l'OFPP d'une part, et entre ces derniers et les cantons d'autre part. La multiplication des acteurs en situation de crise n'est pas forcément source de clarté et d'efficacité.

Le Conseil d'Etat propose le retrait de la notion de médecine d'urgence du projet de loi afin que l'organisation actuelle, qui est suffisante et bien délimitée, ne soit pas modifiée. A titre subsidiaire, nous considérons que la LPPCi devrait mieux définir les compétences de l'OFPP vis-à-vis de l'OFSP afin de clarifier les rôles et responsabilités.

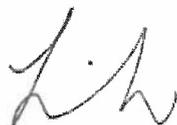
Sirènes

Le Conseil d'Etat salue la proposition de confier aux cantons les tâches liées à l'exploitation, la maintenance et la réparation des sirènes. Cela correspond à la position du Canton de Vaud, exprimée lors de la consultation du projet de révision en 2017.

En vous remerciant pour l'opportunité de cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Annexe

- Remarques détaillées

Copies

- SSCM
- SG-DJES
- OAE

Modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, la loi sur le service civile et la loi sur l'armée

Remarques détaillées

Généralités

Le projet ne paraît pas pouvoir offrir une réponse satisfaisante à la baisse des effectifs de la protection civile, en particulier d'un point de vue organisationnel puisqu'une OPC ne pourra que difficilement intégrer des civilistes dans sa planification, d'autant qu'il s'agirait d'une solution transitoire uniquement sur cinq ans.

Pour le Conseil d'Etat, le service civil ne doit pas être péjoré puisqu'il offre des services importants aux établissements d'affectations, par exemple hôpitaux, EMS, etc. Une facilitation des conditions pour que les OPC deviennent des établissements d'accueil des civilistes serait une alternative intéressante puisqu'elle offrirait la possibilité aux civilistes d'être incorporé dans une OPC plutôt que de le faire de manière contrainte.

S'agissant du régime légal applicable, le projet de loi prescrit que « pendant leur service dans une organisation de protection civile, les personnes astreintes au service civil demeurent soumises à la législation sur le service civil ». Cette disposition introduit l'affectation de personnes normalement astreintes au service civil, qui effectueraient un service dans une organisation de protection civile, tout en étant soumises à une autre loi que la LPPCi, en l'occurrence la LSC. Cela pourrait générer différents problèmes non traités dans le projet si ce n'est que le Conseil fédéral réglerait les modalités et la procédure ultérieurement. La faisabilité du projet n'est ainsi pas garantie.

Le Conseil d'Etat se montre donc sceptique concernant ce projet. Si celui-ci devait tout de même aller de l'avant, nous vous mettons ci-dessous les points les plus problématiques qu'il s'agirait de traiter.

- La protection civile a besoin de planifier l'utilisation des effectifs sur la durée. Les astreints du service civil venant accomplir une école de formation de protection civile ne présentent aucune garantie d'être à nouveau disponible ultérieurement, que cela soit dû au nombre de jours d'astreinte restant ou à une décision de l'Office fédéral du service civil.
- Les tâches et les responsabilités entre le service civil et la protection civile ne sont pas assez claires.
- La terminologie apporte des confusions puisqu'il est question parfois d'affectation et parfois d'incorporation dans la protection civile, ce qui ne signifie pas la même chose.
- Pour pouvoir bénéficier de personnel provenant du service civil, les organisations de protection civile doivent être en sous-effectif durable. En l'état, les effectifs de la protection civile ne sont définis nul part et l'OFPP ne distingue pas non plus les notions d'effectif réel (c'est-à-dire le nombre de personnes effectivement incorporées dans la protection civile) et d'effectif réglementaire (c'est-à-dire le nombre de

personnes nécessaires pour pouvoir accomplir le profil de prestations de la protection civile). Sans ces notions – qui sont de compétence cantonale – il n'est pas possible de justifier d'un éventuel sous-effectif, rendant les modifications législatives proposées inopérantes.

- Le projet de loi ne précise pas qui aura la compétence pour gérer l'effectif des personnes astreintes du service civil « incorporées » dans la protection civile. Si l'Office fédéral du service civil est compétent selon la LSC, la protection civile n'a en l'état aucune garantie que, le moment venu, un nombre suffisant d'astreints soient affectés afin de compenser le manque d'effectifs.
- Dans les cas de mobilisation urgente face à une catastrophe, la procédure d'affectation pourrait être trop longue pour être mise en pratique, laissant ainsi ce transfert uniquement réalisable pour les interventions planifiées.
- Les affectations des astreints du service civil concernent régulièrement des établissements de santé. De nombreux événements impliquant les services de santé interdiraient de mobiliser ces astreints au profit de la protection civile, puisqu'ils seraient déjà mobilisés dans des structures au profit de la protection de la population. Cette problématique n'est pas mentionnée dans le projet de loi si bien qu'il n'est pas clair comment seraient traités les civilistes affectés à des organisations partenaires selon l'article 3 LPPCi, étant entendu que retirer des civilistes d'un établissement de santé alors qu'ils sont nécessaires ne serait pas judicieux.
- Une hausse de l'effectif sans augmentation du nombre d'officiers ou sous-officiers pour encadrer ces effectifs créerait des problèmes. Or, avec une affectation de civilistes ponctuelle, il est peu probable que des civilistes suivent des formations d'encadrement.
- Les infractions ne sont pas sanctionnées ou pas de la même manière selon la LSC ou la LPPCi, ce qui créerait des inégalités de traitement au sein d'une même organisation.
- Les astreints à la protection civile sont assujettis au paiement de la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO), ce qui n'est pas le cas des militaires ou des astreints du service civil (sauf en cas de non-exécution de leurs services). Si des astreints du service civil effectuent un service à la protection civile, ceci présenterait une inégalité de traitement entre astreints au sein d'une même organisation.

Ainsi, si le projet devait être concrétisé, ces éléments devraient être intégrés :

- La compétence de décider de « l'affectation » des astreints du service civil à la protection civile doit revenir à l'OFPP. Il doit s'agir d'une incorporation et non d'une affectation.
- Une fois incorporés (et non affectés), les astreints du service civil ne doivent plus relever du droit de la LSC, mais uniquement de celui relatif à la LPPCi.
- Cette affectation dans les rangs de la protection civile doit être équivalente à une incorporation, permettant ainsi à la protection civile de pouvoir planifier sur le long terme avec ces nouveaux effectifs, faute de quoi le projet aura peu d'impact positif.

Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi; RS 520.1)

Article	Droit en vigueur	Projet du Conseil fédéral	Commentaires / prise de position
Art. 13 LPPCi Recherche et développement	Art. 13 1 L'OFPP veille à assurer, en collaboration avec les cantons et d'autres organes, la recherche et le développement dans le domaine de la protection de la population, notamment en ce qui concerne l'analyse des risques et des menaces, l'évolution technique et la maîtrise de catastrophes et de situations d'urgence.	Art. 13, al. 1 1 L'OFPP veille à assurer, en collaboration avec les cantons et d'autres organes, la recherche et le développement dans le domaine de la protection de la population, notamment en ce qui concerne l'analyse des risques et des menaces, l'évolution technique, la médecine d'urgence et la médecine de catastrophe et la maîtrise de catastrophes et de situations d'urgence.	Art. 13 al. 1 P-LPPCi et art. 22 al 3bis P-LPPCi : Il est prévu que les compétences de l'OFPP soient complétées par la médecine d'urgence. Auparavant, seule la médecine militaire et de catastrophe faisait partie des compétences du Service sanitaire coordonné (SSC). La médecine d'urgence étant le quotidien des hôpitaux, nous nous questionnons quant à la responsabilité et au périmètre visé par la loi. Nous constatons que des nouvelles compétences ont été accordées dans un premier temps à l'OFPP par l'OSSC (Ordonnance sur le service sanitaire coordonné) et qu'il est à présent prévu de les formaliser dans la LPPCi. En effet, l'OSSC, dans sa version en vigueur depuis le 1er janvier 2023, mentionne déjà cette compétence (cf. notamment l'art. 12 OSSC), ce pose des questions quant au respect du principe de la légalité et plus particulièrement de la hiérarchie des normes.

<p>Art. 24^{bis} LPPCi</p> <p>Système d'information, information en cas d'événement et radio d'urgence</p>	<p>nouveau</p>	<p>Art. 24, al. 1^{bis}</p> <p>1bis Elle alloue aux cantons des indemnités pour les tâches qui leur sont confiées en vertu de l'art. 9, al. 2. Le Conseil fédéral peut fixer un montant forfaitaire pour certaines tâches.</p>	<p>Cela vient pérenniser la pratique établie durant le régime transitoire.</p> <p>Nous proposons que le montant du forfait soit de 800.- CHF par sirène afin de couvrir les frais de l'ensemble des cantons.</p>
<p>Art. 29 LPPCi</p> <p>Personnes astreintes</p>	<p>Art. 29</p> <p>2 Les personnes suivantes ne sont pas astreintes:</p> <p>b. les personnes qui ont achevé l'école de recrues;</p> <p>c. les personnes qui ont effectué, dans le cadre des services militaire et ci- vil, au minimum le nombre de jours de service qui correspond à une école de recrues;</p>	<p>Art. 29, al. 2, let. b et c</p> <p>2 Les personnes suivantes ne sont pas astreintes:</p> <p>b. abrogée</p> <p>c. les personnes qui ont été déclarées inaptes au service militaire par une commission de visite sanitaire et ont à ce moment-là effectué au moins 166 jours de service dans le cadre du service militaire;</p>	<p>Nous ne comprenons pas quelle logique sous-tend le calcul des 166 jours.</p>

<p>Art. 36 LPPCi Organisation en sous-effectif</p>	<p>Nouveau ; l'article 36 LPPCi en vigueur est abrogé. Art. 36 Réserve de personnel 1 Les personnes astreintes non incorporées sont enregistrées dans une réserve nationale de personnel et ne suivent pas d'instruction. 2 En cas de besoin, elles peuvent être mises à la disposition d'un canton et y être incorporées. 3 Nul ne peut faire valoir un droit à être incorporé et à effectuer un service de protection civile.</p>	<p>Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif 1 Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par: a. des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif; b. des personnes astreintes au service civil. 2 Il y a sous-effectif lorsque, au cours de l'année concernée, le nombre de personnes astreintes libérées du service est supérieur au nombre de personnes pouvant être incorporées dans une organisation de protection civile. 3 La compensation s'effectue en première priorité avec des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif et en deuxième priorité avec des personnes astreintes au service civil. 4 L'OFPP peut affecter dans un canton en sous-effectif des personnes astreintes d'un canton voisin en sureffectif. 5 Pendant leur service dans une organisation de protection civile, les personnes astreintes au service civil demeurent soumises à la législation sur le service civil. 6 Le Conseil fédéral règle les modalités et la procédure.</p>	<p>Comment définit-on le sous-effectif et sur la base de quels critères ? Art.36 Al. 1 let.a : Si la Confédération affecte (ou incorpore) un astreint d'un autre canton, qui prend en charge la gestion administrative, les frais, etc. ? En outre, il sera plus difficile de garantir la mise sur pied en urgence de ces astreints. Al.1 let.b : Les civilistes, une fois affectés dans une organisation PCi, restent-ils en cas de sureffectif l'année suivante? Al. 2 : Par ailleurs, la compensation ne s'opère que par rapport à la différence sur une année. Quid des compensations de l'année précédente si l'année suivante la situation évolue. Il serait utile de la lisser sur plusieurs années afin de simplifier le processus.</p>
--	---	---	---

Art. 46a LPPCi	nouveau	<p>Art. 46a Convocation à une période de service civil dans une organisation de protection civile</p> <p>1 Afin d'établir la convocation, les organisations de protection civile mettent à la disposition de l'organe fédéral d'exécution du service civil leur planification d'intervention et les annonces préalables des services d'instruction à effectuer l'année suivante.</p> <p>2 Elles communiquent les détails aux personnes astreintes au service civil, notamment le lieu et l'heure de l'entrée en service, au plus tard six semaines avant le début de la période de service civil.</p> <p>3 L'organisation de protection civile compétente convoque la personne astreinte au service civil à une période de service civil effectuée* dans le cadre d'une intervention au sens de l'art. 46, al. 1 et 2, conformément à la procédure cantonale en vigueur.</p>	<p>Art 46a al.1 : La planification une année à l'avance des instructions de base/perfectionnement est faisable mais pas la planification des services d'instruction auprès des organisations régionales. Sans compter que les autorisations et donc la planification des interventions en faveur de la collectivité (IFC) peuvent se faire à tout moment.</p> <p>Par ailleurs, « Planification d'intervention » n'est pas le terme correct s'agissant des IFC puisqu'il s'agit d'un service d'instruction</p> <p>Al.2 : Il y a une relation tripartite peu claire. Il y a une double « convocation » : une « convocation » envoyée par le service civil puis l'organisation PCi effectue une communication. Si c'est le service civil qui convoque (au plus tard 6 semaines à l'avance), il devient l'autorité chargée de la convocation. Le traitement des demandes avant le service, la question des piquets et celle de l'envoi de l'avis de service ne sont pas réglées clairement.</p> <p>En l'état, sans les données PISA, il est difficile de savoir comment alarmer un civiliste.</p> <p>Erreur de traduction sur l'al 3 : une période de service civil à effectuer.</p> <p>De manière générale, le statut de l'astreint du service civil n'est pas claire ce qui pose des difficultés à avoir la maîtrise des effectifs.</p>
----------------	---------	---	---

<p>Art. 93 LPPCi</p> <p>Traitement</p>	<p>Art. 93</p> <p>3 Les cantons peuvent traiter les données des personnes astreintes dans la mesure où elles sont nécessaires pour accomplir les tâches qui leur incombent en vertu de la présente loi. Ils peuvent notamment traiter les données sanitaires requises pour apprécier l'aptitude à effectuer un service à venir.</p> <p>4 Les données visées à l'al. 3 sont conservées durant cinq ans à compter de la libération de l'obligation de servir, puis détruites.</p>	<p>Art. 93, al. 3 et 4</p> <p>3 Les cantons peuvent traiter les données des personnes astreintes à servir dans la protection civile et celles des personnes astreintes au service civil incorporées dans une organisation de protection civile dans la mesure où cela est nécessaires pour accomplir les tâches qui leur incombent en vertu de la présente loi. Ils peuvent notamment traiter les données sanitaires de ces personnes afin d'apprécier leur aptitude à effectuer un service à venir.</p> <p>4 Les données visées à l'al. 3 sont conservées durant cinq ans à compter de la libération de l'obligation de servir dans la protection civile ou de la fin de l'incorporation dans une organisation de protection civile, puis détruites.</p>	<p>S'il faut faire une plateforme entre les deux PISA, il n'est pas précisé qui assumera le financement. Nous rappelons que PISA a finalement été facturé auprès des cantons.</p> <p>En outre, la question d'éventuels coûts d'entretien, de maintenance ou d'une hotline n'est pas réglée.</p>
--	---	---	---

Art. 94 LPPCi Communication	Art. 94 1 Les services cantonaux chargés des contrôles communiquent à l'OFPP les données concernant les personnes astreintes qui lui sont nécessaires pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente loi.	Art. 94, al. 1 1 Les services cantonaux chargés des contrôles communiquent à l'OFPP les données concernant les personnes astreintes à servir dans la protection civile et concernant les personnes astreintes au service civil incorporées dans une organisation de protection civile qui sont nécessaires à l'OFPP pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente loi.	Cet article contient un élément entretenant la confusion. En effet les personnes astreintes au service civil sont décrites comme étant « incorporées » dans une organisation de PCI. C'est uniquement à cet article que le terme d'incorporation (eingeteilt) est utilisé alors qu'à d'autres moment, c'est le terme d'affectation (Zuteilung/Zuweisung) qui l'est, ces deux termes n'étant pas équivalents. Cela dénote la difficulté d'intégrer les dispositions de la LSC dans le fonctionnement normal de la LPPCi, puisque ce sont deux institutions aux finalités différentes.
--------------------------------	---	---	--

Loi sur l'armée du 3 février 1995 (LAAM; RS 510.10)	
--	--

Art. 49 LAAM École de recrues	Art. 49 2 Les conscrits qui n'ont pas accompli l'école de recrues à la fin de l'année au cours de laquelle ils atteignent l'âge de 25 ans sont libérés de l'obligation d'accomplir le service militaire.	Art. 49, al. 2 2 Les recrues qui n'ont pas accompli l'école de recrues à la fin de l'année au cours de laquelle elles atteignent l'âge de 25 ans sont libérées de leurs obligations militaires et soumises à l'obligation de servir dans la protection civile.	Cet article sera utile pour amener de nouveaux effectifs à la PCI.
----------------------------------	---	---	--

Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur les systèmes d'information de l'armée (LSIA ; RS 510.91)

Art. 13 LSIA	nouveau	Art. 13, let. n Le SIPA sert à l'accomplissement des tâches suivantes: n. comptabilisé les jours de service effectués par les personnes astreintes au service civil dans une organisation de protection civile en sous-effectif;	Le rapport explicatif se contente de mentionner la mise en place de nouveaux processus et est lacunaire car il n'est pas précisé comment cela sera opéré, notamment sur la question de la tenue des jours de service ainsi que le type de fichier utilisé ainsi que le financement.
Art. 14 LSIA	nouveau	Art. 14, al. 2, let. c 2 Il contient les données ci-après sur les personnes astreintes au service civil : c. lors d'une affectation à une organisation de protection civile: 1. les données sur l'affectation à une fonction de base, la fonction et le grade; 2. les données sur l'attribution et l'incorporation; 3. les données sur les notifications de service et les prestations.	L'art. 94 al.1 LPPCi parle d'incorporation et pas d'affectation.
Art. 72 LSIA Organe responsable	Art. 72 Le service de l'armée responsable du service sanitaire coordonné (SSC) exploite le Système d'information et de conduite pour le service	Art. 72 L'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) exploite le Système d'information et de conduite pour le Service sanitaire coordonné (SIC SSC).	Art. 72 à 75 P-LSIA Il est fait mention d'un système d'information et de conduite du service sanitaire coordonné (SIC SSC). La version allemande du projet de loi fait mention d'« Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KS) ». Par conséquent, nous considérons que les termes utilisés devraient être « Système d'information et d'intervention du Service sanitaire coordonné (SII-SSC) » afin d'éviter toute confusion.

	sanitaire coordonné (SIC SSC).		
--	--------------------------------	--	--

Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil (LSC; 824.0)

<p>Art. 7a LSC</p> <p>Affectations en cas de catastrophe et de situation d'urgence ou dans le cadre de programmes prioritaires</p>	<p>Art. 7a</p> <p>1 L'organe d'exécution peut, lors d'affectations en cas de catastrophe et de situation d'urgence ou dans le cadre de programmes prioritaires, assumer lui-même les droits et les obligations d'un établissement d'affectation.</p> <p>2 Il coordonne les affectations avec les organes de conduite concernés et les organes spécialisés compétents.</p> <p>3 Dans le cadre</p>	<p>Art. 7a</p> <p>1 L'organe d'exécution peut, lors d'affectations dans le cadre de programmes prioritaires, assumer les droits et les obligations d'un établissement d'affectation.</p> <p>2 Il coordonne les affectations à la préparation et à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence et au rétablissement après de tels événements avec les organes de conduite concernés et les organes spécialisés compétents.</p> <p>3 Dans le cadre des crédits alloués, il peut prendre en charge entièrement ou partiellement les frais supplémentaires non couverts occasionnés par ces affectations. Le Conseil fédéral règle les conditions.</p> <p>4 Pour les institutions souhaitant affecter des personnes astreintes au service civil à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence, le Conseil fédéral fixe:</p> <p>a. les exigences relatives à la reconnaissance en qualité</p>	<p>Al. 2 : problème de traduction : en allemand, on utilise le terme de prévention, Vorbeugung en français on utilise le terme de préparation, Vorbereitung.</p>
--	--	--	--

	des crédits alloués, il peut prendre en charge entièrement ou partiellement les frais supplémentaires non couverts occasionnés par ces affectations. Le Conseil fédéral règle les conditions.	d'établissement d'affectation; b. les prescriptions relatives à une procédure de reconnaissance simplifiée.	
Art. 8 LSC Durée du service civil ordinaire	Art. 8 2 Les personnes astreintes affectées à l'étranger peuvent s'engager à servir au-delà de la durée du service civil ordinaire. La durée totale visée à l'al. 1 ne peut toutefois être dépassée de plus de la moitié.	Art. 8, al. 2 et 3 2 Les personnes astreintes au service civil peuvent être astreintes à effectuer des périodes de service civil d'une durée de 80 jours de service au plus dans une organisation de protection civile jusqu'à quatre ans au plus tard avant la libération de l'astreinte au service civil. Si cette obligation prend fin durant une affectation en cas d'événement au sens de l'art. 46, al. 1 et 2, de la loi du 20 décembre 2019 sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPC), elle se prolonge jusqu'à la fin de l'affectation. 3 Les personnes astreintes souhaitant être affectées à l'étranger ou en tant que cadres dans une organisation de protection civile	La règle des 80 jours de services auprès de la PCI limite la formation au grade de soldat/spécialiste et éventuellement au grade de sous-officier avec 3 à 4 années de service dans la protection civile ce qui pourrait conduire à un déséquilibre entre le nombre de soldat par rapport aux fonctions d'encadrement. Puisqu'un civiliste peut continuer à effectuer du service en parallèle dans d'autres établissements, il pourrait être libéré plus tôt que prévu. Si bien que la planification des effectifs pour une OPC devient très compliquée.

		peuvent s'engager à servir au-delà de la durée du service civil ordinaire jusqu'à la libération du service civil. La durée totale visée à l'al. 1 ne peut toutefois être dépassée de plus de la moitié.	
Art. 18 LSC Admission	Art. 18 1 Est admis au service civil quiconque a pris part à l'intégralité de la journée d'introduction et a ensuite confirmé sa demande d'admission. L'organe d'exécution arrête le nombre de jours de service et fixe la durée de l'astreinte au service civil.	Art. 18, al. 1 1 Est admis au service civil quiconque a pris part à l'intégralité de la journée d'introduction et a ensuite confirmé sa demande d'admission. L'organe d'exécution statue sur le nombre de jours de service, sur l'obligation d'effectuer du service civil dans une organisation de protection civile et sur la durée de l'astreinte au service civil.	Puisque c'est le service civil qui décide qui sera affecté à la protection civile, les OPC n'ont pas le contrôle sur leurs effectifs.

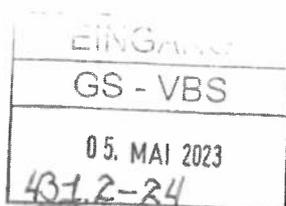
<p>Art. 22 LSC Convocation</p>	<p>Art. 22 3 Le Conseil fédéral règle les cas dans lesquels des délais de convocation plus courts sont applicables.</p>	<p>Art. 22, al. 2^{bis} à 3 2bis Dans le cas du service civil dans des organisations de protection civile, il notifie la convocation aux services d'instruction prévus l'année suivante à la personne astreinte, conformément à l'annonce préalable des services de l'organisation de protection civile compétente. Cette dernière communique les détails à la personne astreinte, notamment le lieu et l'heure de l'entrée en service, au plus tard six semaines avant le début de la période de service civil. 2ter L'organisation de protection civile compétente convoque la personne astreinte aux interventions au sens de l'art. 46, al. 1 et 2, LPPCi conformément à la procédure cantonale en vigueur. L'organe d'exécution confirme la convocation cantonale par écrit. 3 Le Conseil fédéral règle les cas dans lesquels des délais de convocation inférieurs à trois mois sont applicables.</p>	<p>Al. 2bis : Il est nécessaire de préciser si la convocation de l'Office du service civil est l'équivalent de l'avis de service de la protection civile. Nous comprenons que la communication des « détails » est l'équivalent de la convocation au service de protection civile. Al. 2ter : La protection civile convoque l'astreint du service civil pour les interventions en situation d'urgence (ISU). Mais l'office du service civil confirme la convocation. Cela signifie une double convocation avec deux autorités différentes. L'Office du service civil pourrait bloquer une convocation à une intervention en situation d'urgence (ISU). En effet, c'est bien l'organe d'exécution qui décidera si l'astreint du service civil sera engagé en situation d'urgence. Il faudrait clarifier si une justification de l'utilisation des civilistes pour une ISU devra être faite par l'OPC. Enfin, le mécanisme ne sera pas déployable pour les ISU de courte durée.</p>
------------------------------------	---	--	---

<p>Art. 65 LSC</p> <p>Procédure devant le Tribunal administratif fédéral</p>	<p>Art. 65</p> <p>2 N'ont pas d'effet suspensif les recours contre les convocations portant sur des affectations à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence ou contre les décisions de transfert de la personne astreinte à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence (art. 7a et 23).</p>	<p>Art. 65, al. 2</p> <p>2 N'ont pas d'effet suspensif les recours formés contre:</p> <p>a. les convocations portant sur des affectations à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence, ainsi que les décisions de transfert de la personne astreinte à l'aide en cas de catastrophe et de situation d'urgence (art. 7a et 23);</p> <p>les convocations aux services d'instruction dans des organisations de protection civile.</p>	<p>Les demandes de report de service par les astreints de la protection civile sont à adresser directement à la protection civile, tandis que les demandes de report de service au sens de l'art. 24 LSC sont gérés par l'Office du service civil.</p> <p>Cela pourrait compliquer la planification des cours et induire une inégalité de traitement entre les astreints de la protection civile et ceux du service civil.</p> <p>De plus, il n'est pas clair si les recours seront formés contre la confirmation du service civil ou la lettre de la protection civile.</p>
<p>Art. 80 LSC</p> <p>Mise en place d'un système d'information</p>	<p>Art. 80</p> <p>1bis Il peut traiter des données sensibles concernant:</p> <p>a. ...</p> <p>b. l'aptitude au service militaire du requérant;</p> <p>2 Peuvent être raccordés en ligne au système d'information:</p> <p>a. les</p>	<p>Art. 80, al. 1^{bis}, let. a et b, et al. 2, phrase introductive et let. a et b</p> <p>1bis Il peut traiter des données sensibles concernant:</p> <p>a. l'aptitude au service militaire du requérant;</p> <p>b. l'aptitude des personnes astreintes à accomplir du service civil dans des organisations de protection civile;</p> <p>2 Peuvent être raccordés au système d'information directement (en ligne) ou au moyen d'une interface avec le Système d'information sur le personnel de</p>	<p>L'accès PISA devrait être garanti. Le financement du développement n'est pas évoqué.</p>

	<p>services compétents du DDPS, pour la transmission de données dans le cadre du traitement des demandes d'admission et de l'extinction de l'obligation de servir dans l'armée; ...</p>	<p>l'armée et de la protection civile (SIPA): a. les services compétents du DDPS, pour la transmission de données dans le cadre: 1. du traitement des demandes d'admission, 2. de l'accomplissement de service civil dans des organisations de protection civile, notamment les données liées à l'examen de l'aptitude à accomplir un tel service, à l'affectation à une fonction et à l'incorporation par l'officier de recrutement, à l'annonce préalable de service, à l'établissement de la convocation et au décompte des jours de service accomplis, 3. de l'extinction de l'obligation de servir dans l'armée; les autorités cantonales et communales responsables de la protection civile, pour la transmission de données dans le cadre de l'accomplissement du service civil dans des organisations de protection civile;</p>	
--	---	---	--



2023.01550



P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports (DDSP)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. SSCM/MCNE

Votre réf. /

Date 3 mai 2023

Modification de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1) : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

L'Etat du Valais vous remercie de lui permettre de se déterminer au sujet du projet de la modification de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1) établi et mis en consultation par votre département le 25 janvier 2023 et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa prise de position.

Après avoir étudié les documents de la Confédération relatifs à la thématique dont il est question (comme le rapport sur la politique de sécurité et l'analyse nationale catastrophes et situations d'urgence en Suisse 2020), le canton du Valais arrive à la conclusion que le nombre et l'intensité des menaces et des dangers ne vont pas aller en diminuant. Par conséquent, la capacité des instruments de la politique de sécurité à faire face aux crises doit être renforcée par le biais de mesures touchant à l'organisation, à l'équipement et à l'instruction. Dans ce contexte, la protection civile joue un rôle particulièrement important comme élément stratégique d'intervention des cantons, pour renforcer la capacité à tenir sur la durée du système intégré de protection de la population (police, sapeurs-pompiers, services de la santé, protection civile et services techniques). Une fois de plus, sa grande utilité a été mise clairement en évidence pendant la pandémie de Covid. Néanmoins, depuis 2011, les effectifs de la protection civile ont fortement diminué pour diverses raisons. Ces raisons sont expliquées correctement dans le rapport explicatif relatif au projet de loi soumis. La révision proposée de la loi ne peut toutefois constituer qu'une étape intermédiaire vers une solution durable des problèmes d'effectifs dans la protection civile et l'armée.

- Dès lors, le canton du Valais se réjouit que les organisations de protection civile (OPCi) sous-dotées en effectifs soient reconnues comme établissements d'affectation du service civil. Nous sommes toutefois d'avis que la définition prospective de la notion de sous-effectif, selon laquelle le nombre de personnes faisant service dans la protection civile doit être examiné chaque année au cas par cas, ne fonctionnerait pas dans la pratique.

Motivation: la mesure proposée, qui consiste à accorder aux OPCi sous-dotées en effectifs le statut d'établissement d'affectation du service civil, contribuera notablement à améliorer la situation de la protection civile, critique quant aux effectifs. Vu qu'il faut s'attendre à un accroissement du nombre d'engagements et de la mise à contribution de la protection civile, à l'avenir, cette mesure est très importante. Les activités administratives nécessaires à la

concrétisation de cette mesure doivent cependant être réduites au minimum. De plus, l'échange de données entre le système d'information sur le personnel de l'armée et de la protection civile (SIPA) et le système automatisé d'information du service civil doit fonctionner.

En relation avec les sous-effectifs, il se pose la question de savoir ce qu'il adviendra des civilistes servant dans la protection civile si le nombre de personnes nouvellement incorporées dans la protection civile dépasse celui des personnes licenciées. Pour simplifier les déroulements et réduire le volume de travail, nous proposons de fixer comme données de référence l'effectif des personnes astreintes au service de protection civile: 1.) dans l'ensemble d'un canton et non par OPCi, et 2.) en considérant l'effectif sur une certaine durée. Il serait par exemple possible de fixer à trois ans la durée d'observation des effectifs pour déterminer la nécessité ou non d'astreindre des civilistes au service dans la protection civile. Une telle manière de faire garantirait une sécurité de planification suffisante aussi bien pour les OPCi que pour les civilistes. De plus, cette démarche permettrait d'éviter qu'en cas de situation d'urgence, des civilistes engagés au sein d'institutions sanitaires ou sociales soient convoqués pour servir dans la protection civile, ce qui induirait des problèmes d'effectifs dans lesdites institutions.

- Le canton du Valais est favorable à ce que la formation et l'engagement de civilistes au sein de la protection civile soient prioritaires, et qu'un engagement dans le cadre du service civil puisse, si nécessaire, être interrompu. Dans ce dernier cas, il conviendra d'éviter, dans la mesure du possible, que des civilistes opérant dans des institutions médicales et sociales soient retirés de leur engagement initial. Les dispositions correspondantes doivent être inscrites dans les bases légales.

Motivation: la capacité du système intégré de protection de la population à tenir sur la durée en cas de catastrophe ou de situation d'urgence est prioritaire comparativement à de nombreuses activités du service civil. Toutefois, dans une approche globale de la gestion des crises, un développement des capacités de la protection civile au détriment du fonctionnement des services de la santé ne peut pas constituer une solution, d'autant moins que le domaine de la santé est, lui aussi, une organisation partenaire de la protection de la population. Procéder ainsi reviendrait seulement à déplacer les problèmes de ressources humaines face à une situation d'urgence, mais pas à les résoudre.

- Le canton du Valais est d'accord que les civilistes ne soient pas assujettis à l'obligation de servir dans la protection civile et qu'ils restent assujettis à la législation sur le service civil. Toutefois, la totalité des droits et devoirs des personnes servant dans la protection civile doivent s'appliquer aussi pour les civilistes engagés au sein d'une OPCi. En outre, il est important que les civilistes puissent être affectés à tous les types de service, y compris les Interventions en faveur de la collectivité (IFC).

Motivation: il sied de renoncer à créer deux catégories de personnel à l'intérieur d'une même OPCi.

- Le canton du Valais se réjouit qu'il soit prévu de préciser au niveau de l'ordonnance les critères en vertu desquels les civilistes appelés à être engagés au sein d'une OPCi seront sélectionnés. Il faudra tenir compte en première ligne du lieu de domicile, des capacités et de la formation des civilistes, ainsi que des besoins de l'OPCi concernée. Les cantons doivent être étroitement intégrés dans les travaux d'élaboration des ordonnances d'exécution de la loi.

Motivation: l'application de ces critères simplifiera la mise en œuvre des mesures mentionnées. De plus, ces critères correspondront dans une large mesure aux usages de la protection civile. Une étroite implication des cantons dans l'élaboration des ordonnances s'impose, puisque la protection civile est l'instrument stratégique en mains des cantons pour garantir la capacité à tenir sur la durée (voir plus haut).

- Le canton du Valais est satisfait que l'obligation de servir dans la protection civile soit étendue aux personnes astreintes au service militaire qui n'ont pas encore fait leur école de

recrues à l'âge de 25 ans révolus, ainsi qu'aux militaires qui deviennent inaptes au service militaire après avoir fait l'école de recrues et qui doivent encore accomplir au moins 80 jours de service.

Motivation: cette mesure sera une contribution à l'amélioration de la situation critique des effectifs de la protection civile. Elle ne déploiera toutefois des effets qu'en relation avec les autres mesures prévues dans le projet de loi, vu que le nombre de militaires concernés sera vraisemblablement faible.

- Le canton du Valais est fondamentalement d'accord que la Confédération puisse transférer aux cantons certaines tâches liées aux sirènes, pour autant que la Confédération prenne en charge l'intégralité des coûts de personnel et de matériel. Nous rejetons l'idée d'un forfait de CHF 450.-, qui ne couvre pas les coûts.

Motivation: selon la LPPCi en vigueur, les cantons ne seront plus tenus, après la période transitoire, d'accomplir les tâches qui leur ont été confiées jusqu'à ce jour ni de disposer du personnel requis. Il est toutefois ressorti de la planification de la mise en œuvre que l'exécution par la Confédération est plus onéreuse et plus compliquée que la délégation de ces tâches aux cantons, vu que ces derniers connaissent déjà les déroulements et qu'ils disposent encore du personnel requis, jusqu'à la fin de la période transitoire. Cette appréciation de la situation n'étonne pas la CG MPS, raison pour laquelle elle n'a rien contre un transfert des tâches aux cantons. Néanmoins, vu que les compétences relatives aux sirènes restent inchangées, et donc en mains de la Confédération, la CG MPS est d'avis que les cantons doivent être indemnisés à hauteur des coûts effectifs pour les tâches qu'ils accomplissent sur mandat de la Confédération. Ces coûts incluent les charges de personnel car, vu la réglementation des compétences dans la LPPCi actuelle, les cantons ne seront plus tenus de fournir ces prestations et d'occuper les spécialistes nécessaires, une fois la période transitoire terminée. L'indemnisation annuelle de CHF 450.- par sirène, que la Confédération entend payer aux cantons, est largement inférieure aux coûts effectifs. Nous exigeons, dès lors, 1.) que l'indemnité annuelle couvre l'intégralité des coûts, mais qu'elle soit au minimum de CHF 800.- par sirène, et 2.) que cette indemnité inclue également les coûts du personnel.

- Le canton du Valais propose de rejeter à l'art. 76, al. 1 LPPCi les bases légales relatives à l'acquisition et au financement de l'équipement personnel et du matériel d'intervention des personnes servant dans la protection civile.

Motivation: pour faire face à la pandémie de Covid et aux besoins d'hébergement des réfugiés en provenance de l'Ukraine, le Conseil fédéral a mis sur pied la protection civile à quatre reprises, ce qui prouve que la protection civile n'est pas seulement un moyen de gestion des crises des cantons, mais qu'elle peut être mise à contribution par la Confédération aussi en dehors du contexte d'un conflit armé. Il s'ensuit qu'une présentation uniforme de la protection civile est importante et est aussi de l'intérêt de la Confédération. Une telle présentation visualise en outre le fait que la protection civile accomplit une tâche constitutionnelle, réglée par la Confédération. De plus, la première partie du rapport sur l'alimentation des effectifs contient la proposition de renoncer partiellement au principe du lieu de domicile et de permettre l'engagement des personnes astreintes au service de protection civile sur l'ensemble du territoire suisse. Dans ce contexte aussi, la nécessité d'une présentation uniforme de la protection civile dans l'ensemble de la Suisse paraît évidente. Cet objectif d'uniformisation ne peut pas être atteint avec les dispositions actuelles, en vertu desquelles chaque canton procède lui-même à l'acquisition de l'équipement personnel du personnel de la protection civile. Une acquisition et un financement centralisés par la Confédération, par contre, seraient les garants de l'aspect uniforme du personnel dans l'ensemble de la Suisse.

- Le canton du Valais est d'accord que le Service sanitaire coordonné (SSC) soit transféré du Groupement Défense à l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) et soit réorienté dans le contexte du système intégré de protection de la population. De plus, nous nous réjouissons explicitement que les dispositions relatives au Système d'information et de conduite pour le Service sanitaire coordonné (SIC SSC) figurent dorénavant dans la Loi

fédérale sur les systèmes d'information de l'armée (LSIA). Selon nos informations, l'Ordonnance sur le SSC va également être adaptée. Nous demandons l'étroite intégration des cantons dans les travaux de révision, de même que le maintien du portefeuille de tâches actuel du SSC.

Motivation: le domaine de la santé est l'une des cinq organisations partenaires du système intégré de protection de la population. Pour cette raison, le transfert à l'OFPP est indiqué, même si l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) est, en fait, le centre de compétences de la Confédération pour les questions relatives à la santé. Le profil de prestations actuel du SSC doit impérativement être maintenu, sans qu'aucune de ses tâches ne soit biffée.

Nous vous remercions de tenir compte de nos requêtes dont les détails sont exposés dans le document annexé.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre plus haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Christophe Darbellay



La chancelière



Monique Albrecht

Copie recht@babs.admin.ch

Annexe Annexe 1 : remarques détaillées LPPCi 2023

Remarques détaillées

I. LOI SUR LA PROTECTION DE LA POPULATION ET SUR LA PROTECTION CIVILE (LPPCI)

Art. 9, al. 2 LPPCI

L'alinéa 2 doit être complété comme suit :

- 2 [...] Afin d'assurer l'exploitation efficiente du système, il peut confier certaines tâches aux cantons et les obliger à collaborer, contre indemnisation à hauteur des coûts effectifs. Le Conseil fédéral fixe les tâches et règle les modalités.

Il sied par ailleurs de régler la question de la propriété des sirènes.

Motivation : voir, à ce sujet, le texte principal de la présente lettre. De plus, l'appréciation des coûts effectifs pour les cantons ne doit aucunement être entreprise sur la base de la situation régnant avant la dernière révision de la LPPCI et pendant la période transitoire. La base d'appréciation doit être la situation après la période transitoire, selon la loi actuellement en vigueur. A ce moment-là, les cantons ne seront plus obligés de disposer du personnel requis. La limitation des ressources budgétaires de l'OFPP ne peut pas non plus être invoquée comme motivation. Il convient, au contraire, d'allouer à l'OFPP les fonds nécessaires à l'accomplissement de ses tâches.

Après cette révision aussi, la compétence relative aux sirènes restera en mains de la Confédération. La question de la propriété des sirènes n'est cependant toujours pas clarifiée. A notre avis, la Confédération reste propriétaire, vu que les cantons ne sont pas compétents pour les sirènes, mais qu'ils accomplissent seulement des tâches sur mandat de la Confédération. A la page 17 du rapport explicatif, les cantons sont comparés, à cet égard, à une entreprise générale. Cela signifie que, dans l'accomplissement des tâches qui leur sont confiées, les cantons n'agissent pas en leur propre nom mais au nom et en remplacement de la Confédération. Cela concerne par exemple la conclusion de contrats de prestations de services. Si l'intention à cet égard était autre, les dispositions correspondantes devraient être discutées avec les cantons et introduites dans le projet.

Art. 9, al. 3bis LPPCI

Un nouvel al. 3bis doit être introduit, avec le complément suivant :

3bis Il appuie les cantons pour la mise en place et l'exploitation de points de contact d'urgence.

Motivation : cette disposition correspond au besoin mentionné de manière récurrente par les cantons, qui demandent que l'OFPP se charge plus intensément de la coordination concernant les points de contact d'urgence et, notamment, qu'il reprenne le site Internet www.notfalltreffpunkte.ch, exploité actuellement par une entreprise externe. L'OFPP indique que les bases requises à cet effet font

défaut. Nous demandons, par conséquent, de jeter ces bases dans la révision en cours de la loi. Il sera ensuite possible de régler dans l'ordonnance l'exploitation de ce site Internet.

Art. 9, al. 5 LPPCI

La signification n'est pas claire.

Motivation : il ne sera vraisemblablement pas facile de faire en sorte que les alertes diffusées au moyen des sirènes, qui tombent également dans le champ d'application de cette disposition, soient accessibles par exemple aux malentendants.

Art. 24, al. 1bis LPPCI

Cet alinéa doit être complété comme suit :

1bis Elle alloue aux cantons des indemnités couvrant l'intégralité des coûts pour les tâches qui leur sont confiées en vertu de l'art. 9, al. 2. Le Conseil fédéral peut fixer un montant forfaitaire pour certaines tâches.

Motivation : voir le texte principal de la présente lettre, ainsi que la motivation de la proposition relative à l'art. 9, al. 2 LPPCI. Le montant de l'indemnisation doit couvrir l'intégralité des coûts des cantons, y compris les charges de personnel. Dès lors, l'indemnisation des cantons à hauteur des coûts effectifs, charges de personnel incluses, doit être mentionnée dans le rapport explicatif. Le rapport doit être corrigé en mentionnant que le montant forfaitaire acquitte également les coûts du personnel engagé par les cantons à cet effet. Les thématiques de l'alarme et des sirènes doivent être réglées le plus rapidement possible dans l'ordonnance, avec effet au plus tard au 1^{er} janvier 2025.

Art. 29, al. 2, let. a LPPCI

L'al. 2, let. a, doit être adapté comme suit :

2 Les personnes suivantes ne sont pas astreintes :

a. les personnes astreintes au service militaire ~~ou au service civil~~;

La teneur du rapport explicatif doit être adaptée en conséquence (non pas astreintes au service civil, mais au service militaire):

Motivation : la Constitution fédérale (Cst) mentionne uniquement le service militaire obligatoire (art. 59) et l'obligation de servir dans la protection civile (art. 61), mais pas un service civil obligatoire. En faisant un service civil, un civiliste accomplit son obligation de servir dans l'armée. Voir aussi, au haut de la page 30 du rapport explicatif : « Il ne s'agit pas [le service civil de remplacement] d'une obligation de servir indépendante comme l'obligation de servir dans la protection civile, mais d'une autre manière de remplir l'obligation de base d'accomplir le service militaire, à savoir l'obligation de servir dans l'armée ». Par conséquent, il doit être renoncé à parler de personnes « astreintes au service civil ».

L'al. 2, let. c, doit être corrigé comme suit :

c. [...] au moins ~~466~~ 200 jours de service...

Motivation: avec cette mesure, quelques militaires supplémentaires resteront dans la protection civile.

Art. 31, al. 2 LPPCi

La formulation doit être adaptée comme suit :

- 2 Il dure jusqu'à l'accomplissement de 245 jours de service et se termine au plus tard après 14 ans ou après l'accomplissement de 245 jours de service au maximum, jusqu'à l'âge de 36 ans révolus. Nul ne peut faire valoir un droit à effectuer 245 jours de service ou davantage que la durée minimale annuelle.

Motivation : il ne ressort pas suffisamment clairement du texte que l'obligation de servir est accomplie également lorsqu'un seul des critères est rempli. Le « ou » pourrait aussi être compris comme un libre choix du critère applicable pour déterminer le moment de la fin de l'obligation. On pourrait, par exemple, comprendre à cause du « ou » que l'obligation perdure après 14 ans si les 245 jours de service n'ont pas encore été accomplis. Il est par ailleurs nécessaire d'introduire la limite d'âge.

Art. 31, al. 4 LPPCi

Dans le troisième paragraphe des explications relatives à l'art. 31, il est mentionné que l'al. 4 « est adapté en conséquence ». Toutefois, selon la vue d'ensemble, l'al. 4 est abrogé. Veuillez préciser s'il vous plaît.

Art. 33, al. 1, let. b LPPCi

L'al. 1, let. b, doit être adapté comme suit:

- 1 Les personnes suivantes peuvent s'engager volontairement dans la protection civile :
- b. les hommes qui ne sont plus astreints au service militaire ~~ou au service civil~~;

Motivation: cf. art. 29, al. 2, let. a LPPCi

Art. 34, al. 1bis LPPCi

Dans les explications relatives à l'art. 34, il est mentionné que le contenu n'est pas modifié. Cela n'est pas le cas. La réduction de l'âge en raison de l'obligation de servir pendant 14 ans au lieu de 12 est une modification du contenu, qui doit être mentionnée.

Art. 36, al. 1 LPPCi

Les sous-effectifs du personnel ne doivent pas être fixés par OPCi et par année, car cela induit des charges administratives trop importantes et ne permet pas d'obtenir une continuité dans l'attribution de civilistes sur une certaine durée. Un système prévoyant l'examen de la situation au niveau cantonal et sur une certaine durée (par exemple 3 à 5 ans) serait plus approprié.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position.

Art. 36, al. 2 LPPCi

Le rapport explicatif doit indiquer qui fixe l'effectif nécessaire et comment ce dernier est défini. Il se pose en outre la question de savoir comment il sera empêché qu'une OPCi génère un sous-effectif en définissant un effectif nécessaire élevé et requière aux officiers de recrutement de la protection civile l'incorporation d'un trop grand nombre de personnes. De plus, il convient de mentionner que l'effectif nécessaire doit être fixé pour chaque fonction et non pas au seul niveau de l'ensemble de l'organisation.

Motivation : voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position. Il se peut que le sous-effectif concerne certaines fonctions (par exemple le cuisinier), tandis que l'effectif d'autres fonctions est excédentaire. Vu les exigences spécifiques aux fonctions, les effectifs déficitaires de certaines fonctions ne peuvent pas être compensés à l'intérieur de l'organisation (un pionnier ne pourra par exemple guère fonctionner comme cuisinier). Par conséquent, il doit être possible d'engager des civilistes aussi en cas de sous-effectif de certaines fonctions.

Art. 36, al. 3 LPPCi

Dans le cadre de cette disposition, il faut clarifier pendant combien de temps les civilistes sont à disposition d'une OPCi.

Motivation : cette durée n'est mentionnée ni dans la loi ni dans le rapport explicatif. Les civilistes sont-ils à disposition jusqu'à ce qu'ils aient accompli 80 jours de service ou jusqu'à ce que l'OPCi atteigne de nouveau l'effectif nécessaire au moyen de membres de la protection civile ?

Art. 36, al. 5 LPPCi

Tous les droits et devoirs des personnes servant dans la protection civile (par exemple les dispositions pénales) doivent s'appliquer aussi pour les civilistes engagés dans une OPCi.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position. Pour une OPCi, il n'est pas envisageable de devoir tenir compte de deux catégories de personnel en son sein.

Art. 36, al. 6 LPPCi

Lors de la précision des critères du choix de civilistes en vue de l'engagement dans une OPCi, il doit être tenu compte en priorité du lieu de domicile, des capacités et de la formation du civiliste, de même que des besoins de l'OPCi concernée.

Motivation: voir, à ce sujet, le texte principal de la présente prise de position. L'application de ces critères simplifie la mise en œuvre des mesures mentionnées; ces critères correspondent en outre aux usages dans la protection civile.

Art. 46, let. a LPPCi

Cet article doit être complètement remanié. Les OPCi doivent avoir la possibilité de saisir les civilistes dans le SIPA et d'envoyer directement à ces derniers les avis de service et les convocations.

Art. 49, al. 1 LPPCi

Il faut clarifier quand les civilistes doivent suivre la formation de base.

Motivation : une personne qui fait un service civil n'est pas recrutée pour la protection civile et ne tombe, par conséquent, pas dans le champ d'application de l'al. 1.

Art. 54, al. 5, LPPCi

Il doit être complété :

Il règle les contenus de l'instruction à la protection civile en étroite collaboration avec les cantons.

Motivation: l'OFPP doit élaborer ou régler les contenus de l'instruction à la protection civile en collaboration avec les principaux concernés : les cantons.

Art. 76, al. 1, let. d. Art. 91, al. 1, let. d. Art. 92, al. 1, let. c LPPCi

Nous rejetons l'abrogation de l'art. 76, al. 1, let. d. En lieu et place de l'abrogation, nous demandons l'introduction de la teneur suivante :

1 La Confédération est responsable de l'acquisition :

d. de l'équipement personnel et du matériel d'intervention des personnes astreintes.

Nous rejetons également l'abrogation de l'art. 91, al. 1, let. d, et demandons, en lieu et place, l'introduction de la teneur suivante:

1 La Confédération supporte les coûts liés :

d. au matériel d'intervention et à l'équipement personnel des personnes astreintes;

Il découle de ce qui précède l'abrogation de l'art. 92, al. 1, let. c:

1 Les cantons supportent les coûts qui ne sont pas pris en charge par la Confédération en vertu de l'art. 91, notamment :

~~**c.** les coûts liés au matériel d'intervention et à l'équipement personnel des personnes astreintes ainsi que les coûts de leur acquisition par la Confédération en vertu de l'art. 76, al. 2. Abrogé~~

Motivation: voir le texte principal de la présente prise de position.

Art. 93, al 5, nouveau

Les données selon l'al. 3 doivent être mises à disposition via une interface électronique sûre.

II. LOI FÉDÉRALE SUR LES SYSTÈMES D'INFORMATION DE L'ARMÉE (LSIA)

Proposition concernant l'art. 13 LSIA

L'art. 13, let. n, doit être corrigé comme suit :

- n. comptabiliser les jours de service effectués par des civilistes dans une organisation de protection civile

Proposition concernant l'art. 14 LSIA

L'art. 14, al. 2, let. c, doit être complété et adapté comme suit:

2 Le SIPA contient les données ci-après sur les civilistes ~~personnes-astreintes au service civil~~:

- c. En cas d'incorporation dans une organisation de protection civile :
 1. données sur la fonction de base attribuée, la fonction et le grade;
 2. données sur l'attribution et l'incorporation;
 3. données sur les notifications de service et les prestations (y compris les formations).

Motivation : la saisie, dans le SIPA, des services de formation des civilistes est impérativement requise pour une tenue exhaustive du contrôle. La protection civile a besoin de toutes les données, telles que nom, prénom, date de naissance, adresse, numéro postal, localité, courriel, numéro de téléphone mobile, etc., sans quoi elle n'est pas en mesure de gérer les civilistes dans le SIPA PCi.

III. REQUÊTES CONCERNANT LA LOI SUR LE SERVICE CIVIL (LSC)

Généralités

Des explications sont nécessaires quant à la possibilité d'incorporer dans une OPCi un civiliste aussi après le recrutement.

Motivation : dans les explications relatives à l'art. 9, il est mentionné que l'officier de recrutement évaluera plutôt la fonction appropriée et l'incorporation correspondante. A notre avis, il ne ressort pas clairement de cette phrase s'il en découle l'impossibilité d'incorporer subséquentement un civiliste dans une OPCi, c'est-à-dire après le recrutement. Dans les explications relatives à l'art. 18 non plus, on ne trouve aucune indication quant à la possibilité d'attribuer un civiliste à une OPCi encore après la décision d'admission.

Art. 8, al. 2 LSC

L'art. 8, al. 2, doit être corrigé comme suit :

Les personnes astreintes au service civil peuvent être astreintes à effectuer des périodes de service civil d'une durée de 80 jours de service au plus dans une organisation de protection civile ~~jusqu'à quatre ans au plus tard avant la libération de l'astreinte au service civil~~. Si cette obligation prend fin durant une affectation en cas d'événement au sens de l'art. 46, al. 1 et 2, de la loi du 20 décembre 2019 sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi), elle se prolonge jusqu'à la fin de l'affectation.

L'art. 8, al. 3 doit impérativement être remanié en vertu de la version adaptée de l'art. 8, al. 2.

Nous demandons de mentionner aussi, dans la partie du rapport explicatif consacrée aux articles correspondants de la LPPCi, que les civilistes peuvent faire au maximum 80 jours de service dans une OPCi, sauf s'ils assument une fonction de cadre.

Art. 9 LSC

Nous proposons d'adapter comme suit la formulation de l'explication relative à l'al. 2 :

2 [...] Celui qui dépose une demande d'admission au service civil sera est au courant de cette obligation.

Motivation : les présomptions sont déplacées dans ce contexte.

Art. 22, al. 2ter LSC

L'art. 22, al. 2ter, doit être complété comme suit :

2ter [...] L'organe d'exécution confirme subséquentement la convocation cantonale par écrit.

Motivation: en cas de grand événement, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé, le temps à disposition ne permet pas de demander préalablement, à l'organe d'exécution, l'autorisation de la mise sur pied cantonale.

L'art. 22, al 2bis – 3 doit être adapté.

Motivation : la démarche est compliquée et demande un intense travail administratif. Elle doit être complètement revue. Après l'attribution à la protection civile, les avis de service et les convocations sont du ressort de l'organisation de protection civile.

Art. 44, al. 2 LSC

Nous demandons de biffer cet article.

Motivation: une telle inspection, qui génère d'importantes charges, n'est pas nécessaire.

Art. 46, al. 1bis LSC

L'al. 1bis doit être complété comme suit :

1bis. Aucune contribution n'est prélevée auprès des institutions de la Confédération, des organes de conduite des cantons et des organisations de protection civile.

Motivation: les institutions de la Confédération et des cantons doivent être mises sur un pied d'égalité.

Art. 65, al. 2 LSC

Le rapport explicatif doit présenter les conséquences si une personne ne donne pas suite à une mise sur pied en cas d'intervention visant à faire face à une catastrophe ou à une situation d'urgence, de même qu'à la convocation à un service de formation dans une organisation de protection civile.

Motivation : il faut fixer si la procédure pénale est du ressort de l'Office fédéral du service civil ou de l'OPCi. Voir aussi, à ce sujet, nos remarques concernant l'art. 36, al. 5 LPPCi.

IV. PROPOSITION CONCERNANT LE RAPPORT EXPLICATIF

Indications relatives aux sirènes

Dans le rapport explicatif, il manque, concernant les sirènes, des indications au sujet de la raison pour laquelle la possibilité de délégation aux cantons a été introduite.

1. Dans le « Condensé », il devrait être mentionné qu'avec le projet soumis, il devient aussi possible de rendre aux cantons les compétences d'exploitation et d'entretien des sirènes, via une délégation.
2. Dans le chapitre « Contexte », il manque un paragraphe consacré aux sirènes.
3. Dans le chapitre « Contenu du projet », il devrait être indiqué plus clairement que les cantons ont déjà mentionné, lors de la dernière révision de la LPPCi, que l'exécution par la Confédération serait plus onéreuse et plus compliquée que la transmission des tâches aux cantons.
4. Au chapitre 3.1 « Réglementation proposée », sous « Autres modifications », les modifications concernant l'alarme sont mentionnées dans une seule phrase. Une plus grande place doit être accordée aussi dans le rapport explicatif à la possibilité de déléguer des tâches de la Confédération aux cantons.
5. Dans les explications relatives à l'art. 9, au chap. 4, il faut ajouter que la reprise, par la Confédération, des tâches concernant les sirènes causerait dans la pratique des problèmes importants et, notamment, des coûts plus élevés, contrairement aux affirmations de la Confédération et conformément aux craintes des cantons.

Chapitre 1.1 « Nécessité d'agir et objectifs visés »

Pour clarifier le fait que les mesures présentées visent principalement l'obtention d'effets à moyen terme, le premier paragraphe du sous-chapitre « Système de l'obligation de servir » doit être complété avec l'indication que seul un amendement de la Constitution permettrait de modifier l'obligation de servir dans l'armée pour les hommes et le service volontaire des femmes et des Suisses de l'étranger.

Chapitre « Contexte »

Au début du deuxième paragraphe du chap. « Contexte », il doit être mentionné que le service civil est un service de remplacement pour lequel aucun effectif nécessaire n'est défini, vu que les attributions ou les passages au service civil ne peuvent pas être planifiés et qu'il est exclu de prévoir, pour ce service, un effectif réglementaire dû.

Chapitre 1.1 « Nécessité d'agir et objectifs visés »

Dans le deuxième paragraphe de ce sous-chapitre, il faut mentionner également les mandats de prestations des communes:

Il faut disposer de suffisamment de personnes astreintes pour pouvoir gérer les événements à court terme, remplir les mandats de prestations cantonaux et communaux et fournir les prestations d'appui intercantionales.

Sous-chapitre « Service civil »

A la fin du premier paragraphe, il doit être mentionné que, contrairement à la protection civile, le service civil ne dispose ni de structures de commandement, ni de l'équipement et de la formation nécessaires, ce qui complique fortement l'engagement en cas de catastrophe et de situation d'urgence ainsi que le rétablissement après de tels événements.

Au deuxième paragraphe de ce même sous-chapitre, nous proposons en outre l'introduction du complément suivant :

[...] Lorsque la preuve par l'acte a remplacé la commission d'admission (appelée « examen de conscience ») au 1^{er} avril 2009, le nombre d'admissions a dans un premier temps augmenté de manière significative pour se stabiliser ces dernières années à environ 6 000 personnes par an, après une légère diminution provisoire.

Chapitre 3.2 « Adéquation des moyens requis » et explications relatives à l'art. 9 LPPCi, au chapitre 4

La révision prévoit de donner à la Confédération la possibilité de déléguer aux cantons, contre indemnisation, les compétences concernant les sirènes. Le montant forfaitaire pour l'exploitation, l'entretien et les réparations des sirènes est fixé à CHF 450.- par sirène. Selon le rapport explicatif, les charges de personnel ne sont pas acquittées, vu qu'il s'agit d'une compétence des cantons. Cette affirmation n'est pas correcte. A l'exception des tests des sirènes, les cantons ne disposent d'aucune compétence concernant ces dernières. La possibilité de transférer les tâches est (de nouveau) nouvelle, c'est pourquoi les cantons doivent être indemnisés à hauteur des coûts effectifs, charges de personnel incluses. Par conséquent, le montant de l'indemnisation doit être au minimum de CHF 800.- par sirène. Une « compensation » avec d'autres coûts n'est pas acceptable. Il n'est pas juste non plus d'affirmer que l'indemnisation prévue, de CHF 450.- seulement, permet d'éviter un transfert de charges non financées de la Confédération aux cantons. Il faut, par ailleurs, indiquer que la mise en œuvre de ce projet par les cantons, induira bel et bien pour ces derniers des charges supplémentaires de personnel, à présenter au chap. 3.2. Les charges supplémentaires pour les cantons ne proviendront pas uniquement du domaine des sirènes, mais également des activités requises pour l'intégration de civilistes dans les OPCi.

Chapitre 5.2 « Conséquences pour les cantons et les communes »

S'il n'était pas donné suite à notre exigence d'indemnisation à hauteur des coûts réels, charges de personnel incluses, du transfert aux cantons des compétences relatives aux sirènes, ce chapitre doit comporter en plus un paragraphe consacré aux conséquences financières pour les cantons.



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
3003 Bern

Zug, 2. Mai 2023 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Mai 2023 vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

I. Allgemeines

Wir begrüssen die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Wir betrachten die vorgeschlagene Revision als geeigneten Zwischenschritt zur Sicherstellung der Alimentierung des Zivilschutzes. Wir erwarten in einem weiteren Schritt eine längerfristige und nachhaltige Lösung zur Behebung der Bestandesprobleme im Zivilschutz und in der Armee.

II. Anträge und Stellungnahmen

A. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)

1. Art. 9 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

«...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.»

2. Es sei in Art. 9 die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.
3. Art. 9 sei wie folgt mit einem Abs. 3^{bis} zu ergänzen:
«Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.»
4. Art. 24 Abs. 1^{bis} sei wie folgt zu ergänzen:
«Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.
5. Es sei zu prüfen, ob in Art. 29 Abs. 1 der Kreis der schutzdienstpflichtigen Personen um ausländische Männer mit einer Niederlassungsbewilligung erweitert werden soll.
6. Art. 31 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:
«Sie dauert bis und mit dem 40. Altersjahr oder 245 geleistete Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.»
7. Art. 34 Abs. 1 bis sei wie folgt zu ändern:
«Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten.»
8. Es seien in Art. 36 Abs. 2 andere Bezugsgrössen zur Feststellung eines Unterbestandes festzulegen, etwa der Bestand an Schutzdienstpflichtigen in einem Kanton (statt in einer einzelnen Zivilschutzorganisation) über einen längeren Zeitraum, z.B. drei bis fünf Jahre (statt in einem Jahr).
9. Es sei in Art. 36 zu regeln, wie lange die Zivildienstleistenden einer Zivilschutzorganisation mit Unterbestand zur Verfügung stehen und was mit Zivildienstleistenden geschieht, wenn die Sollbestände wieder mit Schutzdienstpflichtigen sichergestellt werden können.
10. Art. 36 Abs. 5 sei dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer Zivilschutzorganisation eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.
11. Im ausführenden Verordnungsrecht zu Art. 36 Abs. 6 seien als Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, der Wohnort, die Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen Zivilschutzorganisation aufzuführen.

12. Es sei in Art. 46 vorzusehen, dass die Zivilschutzorganisation die Zivildienstleistenden im PISA erfassen und ihnen die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt zustellen kann.
13. Es sei in Art. 49 zu regeln, zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welchem Zeitraum Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.
14. Es sei Art. 54 Abs. 5 Bst. a wie folgt zu ergänzen:
«die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.»
15. Art. 76 Abs. 1 Bst. d sei nicht aufzuheben, sondern wie folgt zu ändern:
«des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.»
16. Art. 91 Abs. 1 Bst. d sei nicht aufzuheben, sondern wie folgt zu ändern:
«das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.»
17. Art. 92 Bst. c sei aufzuheben.

B. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militär-gesetz, MG; SR 510.10)

1. Es sei Art. 11 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:
«Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und un-entgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse, Geburtsdatum und AHV-Nummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister.»

C. Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Ok-tober 2008 (MIG; SR 510.91)

1. Art. 14 Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:
«Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:
c. (...)
4. Alle Daten, welche im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht im PISA er-fasst wurden.

D. Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (Zivildienstgesetz, ZDG); SR 824.0

1. Auf den vorgesehenen Abs. 2 zu Art. 44 sei zu verzichten.

2. **Art. 46 Abs. 1^{bis} sei wie folgt zu ändern:**
«Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone, von Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Abgabe erhoben.»
3. **Es sei in Art. 65 oder an anderer, geeigneter Stelle zu regeln, ob das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die betroffene Zivilschutzorganisation das Strafverfahren führt.**

III. Begründung

Zum Antrag A.1

Der Kanton Zug ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht den Kanton Zug nicht, weshalb er sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der Kanton Zug die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir fordern daher, dass 1.) die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf CHF 800 pro Sirene beläuft und 2.) diese Vergütung die Personalkosten ebenfalls umfasst.

Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Grundlage herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zum Antrag A.2

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was der Kanton Zug begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zum Antrag A.3

Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage mit der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zum Antrag A.4

Vgl. Begründung zum Antrag A.1. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Der Kanton Zug fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten für die Bewirtschaftung der Sirenen ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Jahr und Sirene beläuft. Der Grundsatz der kostendeckenden Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Der Erläuternde Bericht ist dahingehend zu korrigieren, dass die von den Kantonen dafür eingesetzten Personalkosten durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025, zu regeln.

Zum Antrag A.5

Rund 16% der Bevölkerung in der Schweiz sind ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung. Die ausländischen Männer trifft im Gegensatz zu den Schweizer Männern keine Militärdienstpflicht und keine Schutzdienstpflicht. Das BZG lässt bereits heute zu, dass Frauen und ausländische Personen freiwillig Schutzdienst leisten. Mit der Einführung einer Schutzdienstpflicht für ausländische Männer mit einer Niederlassungsbewilligung könnte

der Bestand im Zivildienst massgeblich erhöht werden. Deshalb regt der Kanton Zug an, im Rahmen der BZG-Revision eine Schutzdienstpflicht für ausländische Männer mit einer Niederlassungsbewilligung zu prüfen.

Zum Antrag A.6

Die aktuellen Bestandesprobleme sollen nicht nur über die Integration des Zivildienstes, sondern auch über eine Verlängerung der Dienstpflicht im Zivildienst vom 36. bis und mit dem 40. Altersjahr sichergestellt werden.

Zum Antrag A.7

Im Kanton Zug wird bereits jetzt jede eingebürgerte Person bis und mit dem 30. Altersjahr zur Rekrutierung für den Zivildienst aufgeboten. Diese Personen können noch mehrere Jahre bis zur Entlassung aus dem Zivildienst eingesetzt werden.

Zum Antrag A.8

Der Kanton Zug begrüsst, dass Zivildienstorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Diese Massnahme wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivildienst zu verbessern und ist vor dem Hintergrund, dass der Zivildienst künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, von hoher Bedeutung. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich. Bei der Umsetzung dieser Massnahme sind die administrativen Abläufe auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir daher vor, als Bezugsgrössen den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu definieren. Es sollte beispielsweise in einem Drei- bis Fünfjahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivildienst verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. In administrativer Hinsicht ist zudem der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivildienstes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Zudem ist im Erläuternden Bericht zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Auch stellt sich die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivildienstes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus soll im Erläuternden Bericht festgehalten werden, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund der speziellen Anforder-

ungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden, so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden. Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zum Antrag A.9

Es ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Es ist festzulegen, ob die Zivildienstleistenden zur Verfügung stehen, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder so lange, bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann. Im gleichen Zusammenhang ist zu regeln, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden.

Zum Antrag A.10

Der Kanton Zug ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden (z.B. Strafbestimmungen). Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten, da dies für die ZSO zu kompliziert würde. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Zum Antrag A.11

Der Kanton Zug begrüsst, dass die Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist.

Zum Antrag A.12

Die Zivilschutzorganisationen müssen die Zivildienstleistenden auf einfache und direkte Weise erreichen können.

Zum Antrag A.13

Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Art. 49 Abs. 1 erfasst.

Zum Antrag A.14

Das BABS soll die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen, nämlich den Kantonen, erarbeiten und regeln.

Zum Antrag A.15

Der Kanton Zug beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtenden aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

Zum Antrag A.16

Vgl. Begründung zum Antrag A.14. Der Bund soll sowohl für die Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein als auch die entsprechenden Kosten tragen.

Zum Antrag A.17

Vgl. Begründung zum Antrag A.15.

Zum Antrag B.1

Entweder sollte im MG zusätzlich das Geburtsdatum oder aber es sollten alle Daten im MIG bei der Meldung der Stellungspflichtigen aufgeführt werden. Es ist für eine übereinstimmende Regelung in den einschlägigen Gesetzen zu sorgen.

Zum Antrag C.1

Die Bewirtschaftung der Zivildienstleistenden während ihrer Dienstleistung im Zivilschutz hat zwingend im PISA-Zivilschutz zu erfolgen. Zudem benötigt der Zivilschutz folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl, Ort, Geburtsdatum, Beruf, Versicherungsnummer, Mail, Telefonnummer, Kontoverbindung usw. Es sind dieselben Daten erforderlich wie bei den Militärdienstpflichtigen und den Schutzdienstpflichtigen, um das Kontrollwesen, die Aufgebote und die Alarmierung der Zivildienstleistenden in Bezug auf Kurse und Einsätze sicherstellen zu können. Die rechtlichen Grundlagen im BZG, im ZDG; im MIG und allenfalls in der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 16. Dezember 2009 (MIV; SR 510.911) sind zwingend für das Kontrollwesen zu überarbeiten und zu präzisieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob generell im MG und in den erwähnten Erlassen auf den Heimatort verzichtet werden kann. Der Heimatort ist für das Kontrollwesen, die Alarmierung und den Einsatz nicht mehr von Bedeutung.

Zum Antrag D.1

Eine solche – mit viel Aufwand verbundene – Inspektion halten wir nicht für erforderlich.

Zum Antrag D.2

Die Institutionen des Bundes und der Kantone sollen gleich behandelt werden.

Zum Antrag D.3

Es ist die Zuständigkeit zur Durchführung eines Strafverfahrens festzulegen. Zudem sind im Erläuternden Bericht die Konsequenzen aufzuzeigen, wenn Aufgebote zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder in Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

IV. Anmerkungen zum erläuternden Bericht

Ergänzungen im Bereich der Sirenen

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise zur vorgesehenen Delegationsmöglichkeit an die Kantone im Bereich der Sirenen. Der Kanton Zug schlägt folgende Ergänzungen vor:

1. Es müsste in der «Übersicht» darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Es fehlt im Abschnitt «Ausgangslage» ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Es müsste im Abschnitt «Inhalt der Vorlage» stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 «Die beantragte Neuregelung», Unterabschnitt «Weitere Änderungen», wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Übersicht, Abschnitt «Ausgangslage» (S. 2)

Zu Beginn des zweiten Abschnittes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele», Unterabschnitt «Dienstpflichtsystem» (S. 6)

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt, ist der erste Absatz mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele», Unterabschnitt «Auswirkungen» (S. 8)

Im zweiten Absatz sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen: «... kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.»

Kapitel 1.1 «Handlungsbedarf und Ziele», Unterabschnitt «Zivildienst» (S. 8)

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen wir zudem folgende Ergänzung an:

«[...] Nach der Einführung des Tatbeweises (...) nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.»

Kapitel 3.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen» (S. 13) sowie Kapitel 4, Erläuterungen zu Art. 9 BZG (S. 15)

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine «Verrechnung» mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So werden nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Kapitel 4, Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2bis und Abs. 2ter BZG

Der Kanton Zug begrüsst es sehr, dass der koordinierte Sanitätsdienst (KSD) neu dem BABS zugeordnet wird und entsprechend neue gesetzlichen Grundlagen erarbeitet werden sollen. Im erläuternden Bericht soll speziell erwähnt werden, dass im koordinierten Sanitätsdienst und speziell im Bereich des Betriebs und Unterhaltes von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ein zwingender Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Entsprechende Konzepte und klar definierte Leistungen sind dafür zwingend zu formulieren. Seit über 20 Jahren ist das Thema des koordinierten Sanitätsdienstes und speziell das Thema der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ungenügend geregelt und zu wenig präzisiert. Das Thema des koordinierten Sanitätsdienstes und der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen ist zwingend in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Gesundheitsdirektorenkonferenz, Kantonsärzte, RK MZF, Kantonale Verantwortliche für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, Spitälern, usw.) mit Priorität anzugehen. Zudem ist gemäss unserem Kenntnisstand geplant, die Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. April 2005 (VKSD, SR 501.31) ebenfalls einer Anpassung zu unterziehen. Wir erwarten einen engen Einbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.

Kapitel 4, Erläuterungen zum BZG

Wir beantragen, dass – wie bei den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 ZDG – bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Diensttage in einer ZSO leisten können, es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Kapitel 4, Erläuterungen zum ZDG

Es sei an geeigneter Stelle zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können. Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden»

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Kapitel 6.1 «Verfassungsmässigkeit» (S. 29)

Der Begriff «Wehrpflicht» sei durch den Begriff «Militärdienstpflicht» zu ersetzen, da die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) den Begriff «Wehrpflicht» nicht mehr kennt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Stellungnahmen.

Zug, 2. Mai 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
(recht@babs.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (Info.AZM@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

5. April 2023 (RRB Nr. 429/2023)

Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes (BZG), des Zivildienstgesetzes (ZDG) und des Militärgesetzes (MG) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision des BZG, des ZDG und des MG mit dem Ziel, die Zivildienstbestände zu verbessern. Unseres Erachtens bedarf die Vorlage allerdings Anpassungen in folgenden Bereichen:

Zivildienstorganisationen mit Unterbestand

Wir begrüssen die Möglichkeit, neu Zivildienstleistende zu Dienstleistungen im Zivildienst – falls dieser Unterbestand aufweist – anzubieten. Die vorgeschlagene Bezugsgrösse für die Festlegung eines Unterbestands (pro Zivildienstorganisation und pro Jahr; Art. 36 Abs. 1 und 2 nBZG) halten wir indessen für unzweckmässig. Auch lehnen wir die vorgesehene Kompetenz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur kantonsübergreifenden Zuteilung Schutzdienstpflichtiger (Art. 36 Abs. 4 nBZG) sowie die Aufhebung des heutigen Personalpools (Art. 99a Abs. 2 nBZG) ab.

Stattdessen schlagen wir vor, den Bestand an Schutzdienstpflichtigen in einem ganzen Kanton und über eine Zeitdauer von mehreren Jahren als Bezugsgrösse heranzuziehen. Es soll in einem Mehrjahresrhythmus festgelegt werden, ob und wie viele Zivildienstleistende zum Dienst im Zivildienst in einem Kanton verpflichtet werden können. Diese Zivildienstleistenden sind dann auf Antrag des jeweiligen Kantons dem Kanton zur Zuteilung an die einzelnen Zivildienstorganisationen zuzuweisen. Damit bliebe die kantonale Hoheit über den Zivildienst gewahrt und würden der Zivildienst und die Zivildienstleistenden über ausreichende Planungssicherheit und Flexibilität verfügen.



Zeitraumen für die Grundausbildung

Mit der vorliegenden Revision soll festgelegt werden, dass alle Schutzdienstpflichtigen die Grundausbildung innert zweier Jahre seit der Rekrutierung beginnen müssen (Art. 49 Abs. 1 nBZG). Diese zweijährige Frist ist grundsätzlich anzustreben, beraubt die Kantone jedoch ihrer Flexibilität. Sie müssen diese Frist verlängern können, beispielsweise weil die Ausbildungskapazitäten in Ausnahmefällen nicht ausreichen.

Finanzierung der persönlichen Ausrüstung durch den Bund

Anlässlich der Revision des BZG sollte auch die gesetzliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung (Uniformen) der Zivilschutzangehörigen durch den Bund geschaffen werden. Der Zivilschutz ist nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone, sondern wurde in den letzten Jahren auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist deshalb wichtig und im Interesse des Bundes.

Zuständigkeit für die Alarmierung

Mit der letzten Revision des BZG ging der Bereich der Alarmierung in die alleinige Zuständigkeit des Bundes über. Die vorliegende Vorlage soll es dem Bund ermöglichen, bestimmte Aufgaben (Betrieb, Wartung, Reparatur) im Zusammenhang mit den Sirenen wieder den Kantonen zu übertragen (Art. 9 Abs. 2 nBZG). Diese Änderung, die zu Mehraufwand bei den Kantonen führen würde, wird abgelehnt. Falls an ihr festgehalten wird, muss die vorgesehene pauschale Abgeltung des Bundes kostendeckend (unter Einschluss der Personalkosten) ausgestaltet werden. Berechnungen der Kantone gehen von einem Betrag von mindestens Fr. 800 pro Sirene und Jahr aus.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die durch den zusätzlichen Administrationsaufwand der Zivilschutzorganisationen für die Koordination mit dem Bund bezüglich der Einsätze von Zivildienstpflichtigen entstehen, sind nur schwer abschätzbar und werden auch im erläuternden Bericht nicht beziffert. Bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen (Art. 36 Abs. 6 nBZG) ist deshalb darauf zu achten, dass die administrativen Abläufe auf das erforderliche Minimum beschränkt bleiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: recht@babs.admin.ch

Bern, 24. April 2023

Vernehmlassung: Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage hat die Verbesserung der Zivildienstbestände zum Ziel. Hierfür soll zum einen die Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige ausgeweitet werden. Zum anderen sollen künftig zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihres Zivildienstes in personell unteralimentierten Zivildienstorganisationen zu leisten. Ebenfalls werden Einsätze von Zivildienstpflichtigen im Falle von Katastrophen und Notlagen einfacher möglich sein. Die Vorlage wird zudem genutzt um Änderungen in Bezug auf den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD), der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfalls sowie zum Alarmierungssystem vorzunehmen.

Die Mitte will robuste Zivildienstbestände

Der Zivildienst als taktische Reserve der Kantone und des Bundes erfüllt unverzichtbare Aufgaben zum Schutz der Schweizer Bevölkerung. Angesichts der sich überlagernden Krisen der letzten Jahre – Corona-Pandemie, klimatische Extremereignisse, Ukraine-Krieg, Asylsituation – steht für Die Mitte ausser Frage, dass die Zivildienstbestände erhalten, abgesichert und falls angezeigt auch ausgebaut werden müssen. Die Mitte unterstützt aus diesem Grund die allgemeine Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, welche die Alimentierung des Zivildienstes verbessern soll.

Die sicherheitsrelevante Natur des Zivildienstes rechtfertigt aus Sicht der Mitte, dass – als ultima ratio – künftig auch Zivildienstleistende unteralimentierte Zivildienstorganisationen (ZSO) personell verstärken werden. Der Vorrang von ZSO mit Unterbestand gegenüber anderen Einsatzbetrieben des Zivildienstes ist aus diesem Blickwinkel grundsätzlich ebenfalls zu befürworten. Kritischer sieht Die Mitte allerdings die eigentliche Definition des 'Unterbestandes' nach Art. 36 Abs. 2 BZG, welche eine *jährliche* Neubeurteilung der Personalsituation in der ZSO vorsieht. Die daraus resultierenden kurzfristigen Verschiebungen von Personen führt zu Planungsunsicherheiten für Dienstpflichtige und die ZSO. Dies gilt es, im Hinblick auf die Durchhaltefähigkeit der ZSO und die Akzeptanz der Dienstpflicht im Allgemeinen zu vermeiden. Eine mehrjähriger Planungs- und Zuteilungsrhythmus könnte hier Abhilfe schaffen.

Bei der Verpflichtung von Zivildienstleistenden für ZSO mit Unterbestand sollte aus Sicht der Mitte ausserdem vermieden werden, dass Zivildienstleistende aus systemkritischen Branchen mit schwieriger Personallage abgezogen werden (z.B. Spitäler, Altersheime).

Die Mitte regt weiter an, das Mittel der differenzierten Tauglichkeit für den Zivilschutz nochmals zu überprüfen. Für den Zusammenhalt der Gesellschaft im Sinne der grösstmöglichen Inklusion wäre es durchaus wünschenswert, dass zum Beispiel für Aufgaben im Bereich der Führungsunterstützung – wie im Bericht erwähnt – eine differenzierte Tauglichkeit ausreichen könnte.

Synergien schaffen und Bevölkerungsschutz gemeinsam mit Kantonen stärken

Die Integration des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) in den Geschäftsbereich Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) birgt aus Sicht der Mitte enormes Potenzial. Diese Bündelung von Knowhow in Bezug auf die Bewältigung von Grossereignissen oder Katastrophen und der Zugriff auf das jeweilige Netzwerk des anderen stärkt den KSD wie auch das National Emergency Operation Center und damit den Bevölkerungsschutz als Ganzes.

Für Die Mitte ist es ebenfalls erfreulich, dass in Bezug auf das Alarmierungssystem (Polyalert, mobile und stationäre Sirenen) auf lokal vorhandenes Fachwissen der Kantone zurückgegriffen werden soll. Die daraus resultierende Stärkung des Subsidiaritätsprinzips bei gleichzeitiger Senkung der Kosten beurteilen wir positiv.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf zur Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für den Vorentwurf mit einem erläuternden Bericht und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Junge Mitte Schweiz unterstützt den Vorschlag zur Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes.

Gründe für eine Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes

Der Zivilschutz gehört zusammen mit der Armee zu den wichtigsten Krisenorganisationen der Schweiz. Somit ist der Zivilschutz auch eine der wichtigsten Versicherungen der Schweiz in einem Krisen- und Katastrophenfall. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie zentral solche Organisationen sind. Damit die Schweiz auch in Zukunft gegenüber herausfordernden Ereignissen gewappnet ist, brauchen wir eine Verbesserung des Personalbestandes.

Der Jungen Mitte Schweiz ist es ein Anliegen, dass jede Schweizerin und jeder Schweizer Verantwortung übernimmt und einen Beitrag für die Gesellschaft leistet. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben mehr Menschen die Chance, einen Dienst für die Gesellschaft zu leisten.

Die Junge Mitte Schweiz ist der Meinung, dass diese Gesetzesänderungen ein erster Schritt in die richtige Richtung sind. Es muss aber noch weiter gehen. Eine Verbesserung des Personalbestandes ist nicht nur im Zivilschutz dringend notwendig, sondern auch in der Armee. Damit Zivilschutz und Armee auch in Zukunft gut funktionieren, müssen wir sie in Betracht der heutigen Bedingungen und Herausforderungen neu denken, ohne dabei Bewährtes aufzugeben. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass jede Schweizerin und jeder Schweizer einen Service Citoyen leisten soll. Damit soll der Sollbestand insbesondere von Armee und Zivilschutz garantiert werden. So stärken wir das bewährte Schweizer Milizsystem für die Zukunft.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Arbeit.

Freundliche Grüsse



Marc Rüdistöli
Präsident Die Junge Mitte Schweiz



Frau Bundesrätin Viola Amherd
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail:
recht@babs.admin.ch

Bern, 1. Mai 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. **Der Zivilschutz hat eine wichtige Funktion, weil er die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und Notlagen schützt und Massnahmen zur Vorsorge von Schadenereignissen umsetzt.** Dazu gehören Erdbeben, Strommangellagen, Pandemien, Stürme oder Überschwemmungen. Der Zivilschutz hat sowohl bei der Covid-19 Pandemie als auch im Umgang mit Geflüchteten des Krieges in der Ukraine für die Gesellschaft einen bemerkenswerten Einsatz geleistet. Die EVP geht mit dem Bundesrat überein, dass solche Ereignisse, auch wegen der Zunahme von klimatischen Extremereignissen in Zukunft nicht abnehmen werden. So wird der Zivilschutz künftig auch mehr Einsätze brauchen. Die EVP will deshalb keinen Leistungsabbau im Zivilschutz. Der beantragten Neuregelung stimmen wir aber nur zum Teil zu.

Wir begrüßen explizit die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige. Es ist für die EVP eine gangbare Lösung, die Schutzdienstpflicht auf diejenigen Militärdienstpflichtigen auszuweiten, die bis zu ihrem 25. Altersjahr aus der Armee entlassen wurden, ohne die RS zu absolvieren sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der vollständigen RS militärdienstuntauglich wurden, sofern sie noch mindestens 80 Diensttage zu leisten haben.

Eine **Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre** scheint uns angemessen. Jedoch ist das Alter der Entlassung auf 40 Jahre anzupassen. Die flexible Rekrutierung führt dazu, dass nicht alle Dienstschutzpflichtigen die volle Dienstzeit leisten können. So kann mit der Erhöhung auf **40 Jahre** die maximale Dienstpflicht von 14 Jahren besser ausgenutzt werden. Zudem kann so eine **bedarfsgerechte Erhöhung der Zahl** der geleisteten Diensttage in Betracht gezogen werden.

Wir schlagen eine **Flexibilisierung des Wohnsitzprinzips vor**. So soll im Falle einer Notlage die interkantonale Koordination sicherstellen, dass die Bestände erhalten bleiben. Schutzdienstpflichtige aus **anderen Kantonen** mit einem Überstand sollen zum Ausgleich herangezogen werden, **nicht nur diejenigen aus den Nachbarkantonen**.

Die EVP ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden. **So wehrt sich die EVP gegen jede Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen. Zivildienstleistende sollen auf keinen Fall verpflichtet werden, bis zu 80 Tage Dienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten** (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»). Diese Pflichteinsätze hätten gemäss bundesrätlichem Vorschlag in jedem Fall Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen. **Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz. Das lehnt die EVP entschieden ab.**

Die EVP lehnt **explizit den Vorschlag ab**, einen Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst zu stellen. Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert, ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze.

Die Verpflichtung, gemäss der nun vorliegenden Vernehmlassung als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern. **Die Planungssicherheit ist für Einsatzbetriebe und Einsatzorganisationen zentral.** Es gibt schon heute viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen, weil er bereits heute das Ziel hat «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen».

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass sich die EVP längerfristig für eine **grundlegende Reform** der Dienstpflicht einsetzt, damit alle Schweizerinnen und Schweizer einen Dienst an Gemeinwesen und Umwelt leisten. So soll die Verantwortung für die Gemeinschaft gefördert und Frauen sowie Menschen mit Behinderungen in die Dienstpflicht integriert werden. Nach unserer Ansicht würde eine solche grundlegende Reform die Sicherheits- und Krisenorganisationen in der Schweiz stärken. **Darum unterstützt die EVP die Service Citizen-Initiative.**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass unterschiedliche Massnahmen zur Verbesserung der Personalsituation des Zivilschutzes analysiert wurden. Aus Sicht der EVP sind dafür zusätzlich noch folgende Lösungsvorschläge zu prüfen:

- 1) **Eine bessere Durchlässigkeit der Bestände:** So soll überprüft werden, ob armeetaugliche Personen im Zivilschutz Dienst leisten können, wenn sie dies wollen. Eine Wahlmöglichkeit soll eingeführt werden.
- 2) **Proaktive und nationale Förderung von Frauen in den Zivilschutzdienst.** Würde der Frauenanteil im Schutzdienst sich dem Anteil der Frauen in der Gesellschaft annähern, gäbe es keine Probleme in den Beständen mehr.
- 3) In Anlehnung an der Motion 22.4347 Cattaneo, die in der Frühlingssession durch den Nationalrat angenommen wurde, soll die Möglichkeit **einer differenzierten Zuteilung** für den Zivildienst und für den Zivilschutz geschaffen werden. Personen, die für dienstuntauglich erklärt wurden, sollen auf

Gesuch hin nicht nur der Armee, sondern auch dem Zivildienst oder dem Zivilschutz zugewiesen werden können. Zivilschutz und Zivildienst werden es sich nicht mehr leisten können, auf den Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern zu verzichten, die motiviert sind und trotz ihrer Behinderung in die operativen Tätigkeiten der gemeinnützigen Organisationen eingebunden werden können.

- 4) Prüfung, **ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer** den freiwilligen Dienst im Zivilschutz leisten könnten, wie es momentan im Aargauer Parlament diskutiert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz



Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail:
recht@babs.admin.ch

Bern, 10. April 2023

Stellungnahme der JEVP zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme zur «Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes».

Grundsätzliche Stellungnahme

Die Junge Evangelische Volkspartei versteht das Anliegen, personell und technisch gewappnet zu sein, um in Notlagen und Katastrophenereignissen rasch, verbindlich und unkompliziert handeln zu können sowie bei längeren Einsätzen einen durchhaltefähigen Mechanismus zur Bewältigung haben zu können. Unserer Ansicht nach ist der Zivildienst ein wichtiges Instrument. Da durch die Multikrisen mit steigender Beanspruchung gerechnet wird, sind Massnahmen gegen die sinkenden Bestände des Zivildienstes zentral. Deswegen begrüsst die JEVP die geplante Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die am Ende des 25. Altersjahres aus der Armee entlassen werden, ohne die RS absolviert zu haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der vollständigen RS militärdienstuntauglich werden. **Jedoch lehnt die JEVP die geplante Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivildienst zu leisten entschieden ab.** Bereits heute ist es möglich, Zivildienstleistende im Rahmen des Zivildienstes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen. Diese Zusammenarbeit soll gestärkt werden und reicht der Meinung der JEVP nach aus, um einen Grossteil von dem zu decken, was die Vorlage erreichen will. Allfällige weitere Alimentierungsprobleme des Zivildienstes sollen beim Zivildienst selber (bspw. dem Personalpool, durch Aufhebung des Wohnortprinzips, Anpassung des Alters der Entlassung) oder bei der Armee gelöst werden. Der Ansicht der JEVP nach spricht die Vorlage dem Zivildienst die Bedeutung ab, welcher dieser für unsere Gesellschaft hat und bringt für dessen Einsatzbetriebe eine grosse Verschlechterung. Diese geplante Änderung geht von einem engen Sicherheitsverständnis aus.

Die JEVP nimmt zur Kenntnis, dass viele Massnahmen zur Alimentierung der Bestände des Zivildienstes überprüft wurden und verschiedene Modelle zur allgemeinen Verbesserung des Dienstpflichtsystems

wie das «norwegische Modell», das Modell der «Sicherheitsdienstpflicht» und das der «Allgemeinen Dienstpflicht» untersucht wurden. Einhergehend mit einer Ausweitung des Dienstbegriffes unterstützt die J EVP insbesondere das Modell der «Allgemeinen Dienstpflicht», welches auch eine Forderung der Service Citoyen-Initiative ist, deren Sammelfrist momentan läuft. Nachfolgend werden die Ansichten der J EVP bezüglich des Themas erläutert und einige konkrete Vorschläge dargelegt

Aktuelle Situation und Bedeutung des Zivildienstes

Für die Junge EVP ist klar, dass in Krisensituationen die notwendigen Ressourcen bereitstehen müssen, um diese möglichst gut zu bewältigen. Die Wichtigkeit eines durchhaltefähigen, starken, organisierten Bevölkerungsschutzes ist unumstritten. Doch nicht immer ist diese grosse Menge bereitstehender Personen erforderlich. Können Zivildienstpflichtige ihre Schutzdienstpflicht nicht erfüllen, werden sie angehalten, Wehrpflichtersatzabgaben zu entrichten. Das Ziel soll also sein, in den notwendigen Situationen auf genügend Personen zurückgreifen zu können.

Dass zur Sicherung der Bestände des Zivildienstes auf die Organisation des Zivildienstes zurückgegriffen werden soll spricht für uns von einem engen Verständnis von Sicherheit. Sichtbar an den Defiziten eines Nachwächterstaats soll ein Land seinen öffentlichen Dienst nicht nur auf die militärische Sicherheit, den Schutz vor Notfällen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ausgerichtet sein, sondern muss auch die soziale Sicherheit und den Schutz der Umwelt vor Augen haben. Aufgaben in diesem Bereich sind wichtig. Genau dort investiert sich der Zivildienst. Viele Projekte im Umweltschutz und der Landwirtschaft, Aufgaben im Gesundheits- und im Sozialwesen können nur dank Zivildienstleistenden erfüllt werden.

Der ZIVI stellt eine sinnvolle Alternative für Personen, die bei einem Einsatz in der Armee in einen Gewissenskonflikt geraten würden. Die Idee hinter der Einführung des Zivildienstes war gerade, diesen Personen einen Ersatzdienst anzubieten. Mit der aktuellen Vorlage wird diese Idee aufgeweicht.

Stellungnahme zur Vorlage und Lösungsvorschläge

Beim Vorrang des Zivildienstes fehlen die Personen im Zivildienst

Wie erwähnt leisten ZIVIs einen wichtigen Beitrag in unserer Gesellschaft. Durch die Umteilung in den Zivildienst sind sie verpflichtet, eine zeitaufwändige Ausbildung nach militärischen Strukturen zu absolvieren und werden danach einer ZSO mit Unterbestand zugeteilt, obwohl ihre Anwesenheit möglicherweise gar nicht notwendig ist an dieser Stelle und sie stattdessen in ihrem Einsatzbetrieb im Zivildienst fehlen. Die Idee der Vorlage ist es, dass im Notfall genügend personelle Ressourcen zur Bewältigung zur Verfügung stehen. Dieses Anliegen unterstützt die J EVP. In Zeiten, in denen der Zivildienst personell weniger stark gefordert ist, werden ZIVIs jedoch in ihren eigenen Einsatzbetrieben gebraucht.

Gewissenskonflikte für Personen, die sich gegen Militärdienst entschieden haben

Ausserdem wurde der Zivildienst ausdrücklich als Ersatzdienst geschaffen. Dienstpflichtige, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, werden sich anstelle der Armee für den Zivildienst entscheiden. Jedoch weist auch der Zivildienst gewisse militärische Strukturen auf. Die J EVP sieht darin ein Konfliktpotential für Personen, die sich bewusst gegen den Dienst in der Armee entschieden haben und umgeteilt werden.

Bessere Durchlässigkeit und freie Wahl zwischen den Dienstarten

Allgemein muss eine bessere Durchlässigkeit zwischen der Armee, Zivildienst und Zivilschutz erreicht werden. Die J EVP unterstützt die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdiensttaugliche, die gemäss Art. 49 Abs 2 MG aus der Armee entlassen werden sowie auf Militärdienstpflichtige, die nach absolvierter Rekrutenschule für den Militärdienst untauglich werden. Hingegen Zivildienstleistende sollen nicht zu einem Schutzdienst verpflichtet werden können, aus den zuvor erwähnten Gründen. Die J EVP ist überzeugt, dass unter den Dienstpflichtigen viele Personen freiwillig Zivilschutz leisten würden, nur dass dieser nicht freiwillig gewählt werden kann. Im Bericht «Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 2» wird erwähnt, dass bei einer «Bürgerpflicht mit freier Wahl der Dienstart» ungewiss sei, ob die Bestände von Armee und Zivilschutz gesichert werden können. Die J EVP ist überzeugt, dass es mit einer attraktiveren Ausgestaltung der Armee und des Zivilschutzes, dem Einbezug des Berufsmilitärs und der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht (weitere Erläuterungen dazu folgen) zu keinen Engpässen kommen wird. Akzessorisch fordert sie immerhin die Prüfung der Einführung einer Wahlmöglichkeit des Zivilschutzdienstes auf den verschiedenen Stufen des Systems der Dienstpflicht, sei dies beispielsweise bei der Aushebung zum Militärdienst oder in Form einer Ausschreibung für Zivildienstleistende, die sich freiwillig melden könnten.

Unklare Koordination zwischen Zivildienst und Zivilschutz

Des Weiteren erschliesst sich nicht, wie die Koordination zwischen den beiden Organisationen ablaufen soll. Der Zivildienst und der Zivilschutz sind verschieden strukturiert wobei schon nur die Anzahl der zu leistenden Dienstage, das Personalinformationssystem und die Kompetenzbereiche unterschiedlich geregelt sind. Wie genau die Zusammenarbeit aussehen soll zwischen dem kantonal geregelten Zivilschutz und dem nationalen Zivildienst wird nicht erklärt und stellt der Meinung der J EVP nach eine grössere Herausforderung dar.

Ausgleich der kantonalen Unterschiede bei den Beständen

Der Zivilschutz soll in erster Linie selbst gegen Probleme bei der Alimentierung vorgehen. Es lassen sich grosse kantonale Unterschiede bei den Beständen des Zivilschutzes feststellen, was wie im 1. Bericht erwähnt u.a. auf die schweizweit stark divergierenden Tauglichkeitsquoten zurückzuführen ist. Diese Unterschiede sollen ausgeglichen werden, bspw. durch ein Angleichen der Tauglichkeitsquoten oder die Aufhebung des Wohnsitzprinzips. Im erläuternden Bericht zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wird in ein paar oberflächlichen Zeilen erwähnt, dass die Unterbringung von Schutzdienstleistenden ein Problem darstelle. Ist jedoch zukünftig allgemein mit einer steigenden Beanspruchung des Zivilschutzes zu rechnen, muss da eine Lösung gefunden werden.

Verschlechterung der Planbarkeit für Einsatzbetriebe

Ein weiteres Problem der geplanten Änderung besteht darin, dass für Einsätze und Wiederholungskurse im Zivilschutz kurzfristig aufgegeben werden kann. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit.

Dauer der Schutzdienstpflicht

Die J EVP begrüsst, dass die Dienstpflichtdauer im Zivilschutz, nachdem sie von 20 auf 12 Jahre reduziert wurde, nun wieder auf 14 Jahre angehoben werden soll. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten. Die J EVP schlägt vor, dass dieses von den aktuellen 36 Jahren auf 40 Jahre angehoben wird.

Bereits heute unterstützen ZIVIs bei Katastrophen und Notlagen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz zu leisten, insbesondere bei der Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie der Regeneration nach solchen Ereignissen. In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase 2017 nach dem Erdbeben in Bräunlingen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. Sogar die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich. Die aktuelle Situation dieses Einbezugs von Zivildienstleistenden in Notfallsituationen entspricht bereits zu einem grossen Teil dem, was die Vorlage bezwecken will. Von diesen Normen soll vollen Gebrauch gemacht werden.

Grundsätzliche Reform des Dienstpflichtsystems

Die J EVP ist grundsätzlich überzeugt, dass eine grundlegende Reform der Dienstpflicht notwendig ist und unterstützt ein System der «Allgemeinen Dienstpflicht», was das Anliegen der sich momentan in der Sammelfrist befindenden Service Citoyen-Initiative ist. Es sollen auch Frauen und in der Schweiz wohnhafte Personen ohne Bürgerrecht ins Dienstpflichtsystem einbezogen werden. Dies ist insofern eine sinnvolle Massnahme, als dass der Initiativtext folgende Bestimmung enthält:

Art. 59 BV (*neu*)

³ Der Sollbestand der Kriseninterventionsdienste ist garantiert; dies betrifft insbesondere:

- a. die Armee;
- b. den Zivilschutz.

Weiter sollen Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit und Harmonisierung zwischen der Dienstpflicht und der zivilen Ausbildung, den Familien- und Betreuungsarbeiten sowie Erwerbsarbeiten geprüft werden, was einer weiteren Personengruppe den Dienst in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst ermöglichen würde.

Bemerkung zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen und den Anträgen immer von den revidierten Artikeln ausgegangen.

Änderungsantrag zu Art. 31 Abs. 1 BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Art. 31

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie ~~36~~ **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

Art. 31 Abs. 2 BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint der JEVP angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten.

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

Die JEVP begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht.

Art. 35 Abs. 3 BZG: Schutzdienstpflichtige, die im Ausland Wohnsitz nehmen

Dieser Artikel wird aufgehoben. Die JEVP fragt sich, warum Schutzdienstpflichtige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, nicht mehr im Personalpool erfasst werden sollen, um bei der Rückkehr wieder zum Dienst eingeteilt zu werden, sofern sie noch immer Schutzdienstpflichtig sind.

Änderungsantrag zu Art. 36 BZG: Zivilschutzorganisationen mit Unterbestand

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

¹ Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. **vorrangig mit** Schutzdienstpflichtigen aus **einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand des betroffenen Kantons oder eines** Nachbarkantons ~~mit einem Überbestand;~~
- b. **mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand aus nicht angrenzenden Kantonen.**
- ~~b. zivildienstpflichtigen Personen.~~

² Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.

³ Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität **solchen aus weiteren Kantonen mit Überbestand** ~~mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

⁴ Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige **anderer Kantone** eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.

⁵ ~~Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.~~

⁶ ⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 46a BZG: Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation

Die JEVP lehnt es grundsätzlich ab, dass Zivildienstleistende zur Alimentierung des Zivilschutzes rekrutiert werden können. Somit ist es auch in ihrem Sinne auch dieser Artikel zu streichen.

Änderungsantrag zu Art. 93 Abs. 3 BZG: Bearbeitung von Daten

Art. 93 Abs. 3

³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen ~~sowie von in einer Zivilschutzorganisation eingeteilten zivildienstpflichtigen Personen~~ bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, einen bevorstehenden Dienst zu leisten, bearbeiten.

Änderungsantrag zu Art. 94 Abs. 1 BZG: Bekanntgabe von Daten

Art. 94 Abs. 1

¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige ~~und über in einer Zivilschutzorganisation eingeteilte zivildienstpflichtige Personen~~ bekannt, die das BABS zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 49 Abs. 2 MG: Rekrutenschule

Die JEVP begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht.

Streichenantrag von Art. 13 Bst. n MIG

Art. 13 Bst. n

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- n. ~~Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten;~~

Streichenantrag von Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Art. 14 Abs. 2 Bst. c

² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:

- c. ~~bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:~~
 1. ~~Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;~~
 2. ~~Daten über die Zuweisung und Einteilung;~~
 3. ~~Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen.~~

Streichenantrag von Art. 7a Abs. 4 ZDG: Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Art. 7a Abs. 4

⁴ Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:

- a. — die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb;
- b. — die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.

Abs. 1-3 von Art. 7a ZDG entsprechen weitgehend den alten Bestimmungen des Einsatzes des Zivildienstes im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen. Von diesen Normen soll vollen Gebrauch gemacht werden. Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). Neue Normen, welche Zivildienstleistende zu einem Dienst im Zivilschutz verpflichten wollen, sind deswegen nicht notwendig.

Streichenantrag von Art. 8 Abs. 2 ZDG: Dauer der ordentlichen Zivildienstleistung

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden, wobei der letzte Einsatz spätestens vier Jahre vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht geleistet sein muss. Endet die Leistungspflicht während einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG), so dauert die Dienstleistung bis zum Ende des Einsatzes.

^{3 2} Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.

Die J EVP lehnt den neuen Abs. 2 von Art. 8 ZDG ab. Ihrer Meinung nach soll vollen Gebrauch der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen gemacht werden, anstatt Verpflichtungen einzuführen. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen.

Streichenantrag von Art. 9 Abs. 2 und 3 ZDG: Inhalt der Zivildienstpflicht

Art. 9 Abs. 2 und 3

~~² Die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst auch Einsätze in Zivilschutzorganisationen und die dafür notwendige Teilnahme bei der Funktionszuteilung und Einteilung (Art. 35 BZG).~~

~~³ Die ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation umfassen:~~

- ~~a. — Grundausbildung (Art. 49 BZG);~~
- ~~b. — Zusatzausbildung (Art. 50 BZG);~~
- ~~c. — Weiterbildung (Art. 52 BZG);~~
- ~~d. — Wiederholungskurse (Art. 53 BZG);~~
- ~~e. — Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG.~~

Änderungsantrag zu Art. 18 Abs. 1 ZDG: Zulassung

Art. 18 Abs. 1

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, ~~die Pflicht zur Erbringung von Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation~~ sowie die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

Streichenantrag von Art. 19a Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 ZDG: Einsatzvereinbarung

Art. 19a Abs. 3 und 4

³ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:

- a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt;
- b. die fachliche Qualifikation für den Auslandseinsatz nicht vorliegt;
- ~~c. — sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat;~~
- d. c. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.

⁴ ~~Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.~~

Die J EVP beantragt diese Streichung aus den Gründen, die bei Art. 7a Abs. 4 ZDG genannt wurden.

Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} – 3 ZDG

Die J EVP stellt den Antrag, bei diesem Artikel die aktuelle Version vom 6. Oktober 1995 beizubehalten.

Antrag zu Art. 23 Abs. 1 ZDG

Die J EVP stellt den Antrag, bei diesem Artikel die aktuelle Version vom 6. Oktober 1995 beizubehalten. In der neuen Fassung wird die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht der J EVP nicht tragbar.

Antrag zu Art. 28 Abs. 5, Art. 29 Abs. 1^{bis}, Art. 31 Abs. 2, Art. 36 Abs. 1^{bis}, Art. 40a, Abs. 1^{bis}, Art. 41 Abs. 3, Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG

Die J EVP beantragt von der Schaffung dieser neuen Bestimmungen abzusehen. Da sie Art. 8 ZDG und allgemein die Verpflichtung von Zivildienstleistenden einen Teil ihres Dienstes im Zivilschutz zu absolvieren ablehnt, fällt der Zweck dieser Bestimmungen ebenfalls weg.

Antrag zu Art. 65 Abs. 2: Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Die J EVP stellt den Antrag, bei diesem Artikel die aktuelle Version vom 6. Oktober 1995 beizubehalten.

Streichenantrag von Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. b. und Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und Abs. 2 Bst. b

Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a und b und Abs. 2 Bst. a und b

^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen;
- b. ~~die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~

² An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:

- a. die zuständigen Stellen des VBS zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit:
 - 1. der Gesuchsbehandlung,
 - 2. ~~der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen, namentlich Daten im Zusammenhang mit der Abklärung der Tauglichkeit, der Funktionszuteilung und der Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier, der Dienstvoranzeige, der Aufgebotserstellung und der Abrechnung der geleisteten Dienstage,~~
 - 3. 2. dem Erlöschen der Militärdienstpflicht;
- b. ~~die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~

Antrag zu Art. 80b ZDG

Die J EVP stellt den Antrag, bei diesem Artikel die aktuelle Version vom 6. Oktober 1995 beizubehalten.

Wir danken Ihnen für das Erarbeiten dieses Gesetzesentwurfes und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Leona Eckert
Co-Präsidentin JEVV Schweiz



Anja Eschbach
Generalsekretärin JEVV Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports
DDP

Berne, le 8 mai 2023 /
Consultation 2022/61

Expédition électronique : recht@babs.admin.ch

Modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, la loi sur le service civil et la loi sur l'armée Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

1 Considérations générales

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux (ci-après PLR) partage les objectifs exprimés dans le rapport explicatif du Conseil fédéral, soit de maintenir un effectif suffisant de personnes dans les organisations de protection civile et salue les mesures proposées ainsi que les propositions de modifications prévues dans la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, la loi sur le service civil et la loi sur l'armée. Il salue la volonté d'affecter des personnes astreintes au service civil à des organisations de protection civile en sous-effectif.

Nous sommes également d'avis que les modifications apportées ici ne peuvent être que transitoires. Nous attendons des mesures plus efficaces provenant de la fusion de la protection civile et du service civil ainsi que de nouveaux modèles d'obligation de servir.

Le PLR fait part de ses commentaires plus détaillés, de ses interrogations et de ses propositions dans le chapitre ci-dessous.

2 Considérations particulières et propositions

a. Nécessité d'agir et objectifs visés

Récemment, la pandémie de COVID-19 et la guerre en Ukraine ont démontré que des catastrophes pouvaient arriver à tout moment, confirmant la nécessité pour la Suisse d'être réactive. Les crises et les catastrophes augmenteront vraisemblablement au cours des années à venir, en termes d'intensité et de quantité, d'où l'importance de garantir un niveau de prestations suffisants. Dans ce contexte, le PLR rejoint l'avis selon lequel nous devons tirer un meilleur parti de la protection civile et l'objectif visant à garantir un effectif suffisant des organisations de protection civile.

b. Principales considérations

› Soutien de l'idée générale

Le PLR soutient :

- *l'extension de l'obligation de servir dans la protection civile aux personnes astreintes au service militaire qui sont libérées de l'armée à la fin de leur 25e année sans avoir accompli l'école de recrues.*
- *l'extension de l'obligation de servir dans la protection civile aux militaires qui deviennent inaptes au service militaire après avoir accompli l'ER complète.*
- *la possibilité de contraindre les personnes astreintes au service civil d'effectuer une partie de leur service dans une organisation de protection civile en sous-effectif permanent*

Le PLR soutient les trois points susmentionnés. Les catégories de personnes visées lui semblent cohérentes pour atteindre le but visé, compte tenu de la situation actuelle et des alternatives possibles.

Il salue la reconnaissance des organisations de protection civile (OPC) comme établissements d'affectation du service civil.

Le fait que les personnes astreintes au service civil suivent l'instruction de base régulière de la protection civile est une suite logique que soutient le PLR. La possibilité laissée aux personnes astreintes au service civil de rejoindre volontairement une carrière de cadre au sein de la protection civile est aussi à saluer.

Les critères de sélection pour une affectation dans une OPC seront définis dans une ordonnance, eu égard notamment au lieu de résidence, aux aptitudes, à la formation et aux besoins des OPC, ce que salue le PLR. Une étroite collaboration avec les cantons sera nécessaire.

› Mieux connaître les conséquences financières pour les cantons

Le PLR appelle de manière générale à limiter les coûts administratifs et à trouver une juste répartition des coûts entre les cantons et la Confédération. Il prend note que la mise en œuvre des modifications prévues ne devrait pas entraîner de coûts supplémentaires pour l'OFPP. Il convient dès lors d'analyser en détails les **conséquences financières pour les cantons, et les communes**.

Concernant le transfert des compétences en matière de **sirènes** aux cantons, le PLR peut soutenir cette proposition si la façon et les moyens sont discutés en étroite collaboration avec les cantons.

› Acquisition du matériel et de l'équipement : responsabilité de la Confédération

Le PLR est d'avis que la Confédération doit prendre en charge ces postes de dépense afin de garantir une égalité de traitement entre les personnes astreintes au service civil dans une OPC, indépendamment de leur canton d'engagement. Avoir un uniforme identique sur toute la Suisse permettra également de mieux identifier les personnes. Ceci correspond d'ailleurs à la position développée dans la [motion 22.3688](#) - Renforcer la protection civile en rationalisant l'acquisition de l'équipement personnel.

› **Conséquences dans le domaine du personnel : situation dans les cantons**

Le PLR salue que la mise en œuvre du projet n'entraînera pas de besoins en postes supplémentaires au sein de l'administration fédérales. Les conséquences au niveau des cantons doivent cependant être analysées en détails avec ces derniers et des solutions, notamment financières, doivent être trouvées au besoin.

c. Détails au niveau des articles de loi

1. Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi; RS 520.1)

Art. 9 LPPCi

Selon cet article, l'OFPP *peut confier certaines tâches aux cantons et les obliger à collaborer*. Le Conseil fédéral règle les modalités.

- › Le PLR émet des réserves sur l'emploi du verbe « obliger ». La Confédération doit consulter les cantons à ce sujet. Les conséquences pour ces derniers doivent être connues et un financement équitable des mesures doit être visé.

Art. 24, al. 1bis

Elle alloue aux cantons des indemnités pour les tâches qui leur sont confiées en vertu de l'art. 9, al. 2. Le Conseil fédéral peut fixer un montant forfaitaire pour certaines tâches

- › Les conditions dans lesquelles le Conseil fédéral peut fixer un montant forfaitaire et/ou allouer des indemnités aux cantons pour les tâches qui leur sont confiées est un sujet qui doit faire l'objet d'une consultation auprès des cantons.

Art. 36, al. 3

La compensation s'effectue en première priorité avec des personnes astreintes provenant de cantons voisins en surnuméraire et en deuxième priorité avec des personnes astreintes au service civil.

Le PLR soutient la priorisation proposée : les personnes déjà astreintes à la protection civile auront plus d'expérience pour effectuer les missions assignées qu'une personne issue du service civil. Cette catégorie de personne doit donc être privilégiée lorsqu'il faut alimenter une OPC en sous-effectif. Si ceci n'est pas réalisable, alors les personnes astreintes au service civil doivent être affectées à l'OPC.

Art. 36, al. 5

Pendant leur service dans une organisation de protection civile, les personnes astreintes au service civil demeurent soumises à la législation sur le service civil. »

- › Le PLR soutient cette mesure.

Art. 76

Selon le nouvel article, la Confédération se voit retirer une responsabilité, celle de l'acquisition de l'équipement personnel et du matériel d'intervention des personnes astreintes affectées aux tâches visées à l'art. 35.

- › Nous sommes contre cette proposition de suppression. La Confédération doit continuer à être compétente pour l'acquisition de l'équipement personnel (uniforme).

Ces derniers temps, la protection civile a été convoquée à plusieurs reprises par la Confédération pour des interventions (pandémie Covid, accueil de réfugiés en provenance d'Ukraine). C'est pourquoi nous soutenons qu'un équipement personnel uniforme doit être remis par la Confédération. Cette volonté a déjà été exprimée par le Conseil national, qui a transmis la motion 22.3688 "Renforcer la protection civile suisse par une acquisition efficace de l'équipement personnel".

Art. 91

Selon cet article, la Confédération n'aura plus à supporter les coûts liés à l'instruction, à l'intervention et au contrôle des personnes astreintes affectées aux tâches visées à l'art. 35, al. 4. Avec quelles conséquences pour les cantons ?

Cette question doit faire l'objet d'une consultation approfondie des cantons, afin de connaître les conséquences, notamment financières, que ce changement aurait sur ces derniers. Une voie équilibrée doit être trouvée au niveau du financement.

2. Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil (LSC ; 824.0)

Art. 7a, al. 3

Dans le cadre des crédits alloués, il peut prendre en charge entièrement ou partiellement les frais supplémentaires non couverts occasionnés par ces affectations. Le Conseil fédéral règle les conditions.

- › Cet alinéa pose la question de la répartition des coûts Confédération/cantons et notamment de la possibilité pour la Confédération, dans le cadre des crédits alloués, de prendre entièrement ou partiellement en charge les frais supplémentaires non couverts occasionnés par les affectations. A cet égard, la Confédération doit consulter les cantons pour obtenir leurs avis et atteindre un partage équilibré des coûts entraînés par les nouvelles mesures.

Art. 9

Cet article liste ce que comprend un service civil ordinaire dans une organisation de protection civile, notamment au niveau des instructions et formations à suivre.

Il est important pour le PLR que les personnes issues du service civil et affectées à un service de protection civile possèdent les compétences nécessaires pour l'accomplissement de leur mission. L'instruction qu'elles recevront dans leur organisation de service civil et dans leur organisation de protection civile est donc importante.

Une personne qui accomplit son service civil dans une organisation de protection civile doit suivre l'instruction de base ordinaire avec les personnes astreintes à service dans la protection civile.

Art. 28, al. 5

Les personnes astreintes qui accomplissent du service civil dans des organisations de protection civile sont soumises aux mêmes règles que les personnes astreintes à servir dans la protection civile.

- › Le PLR soutient cette mesure.

Art. 36, al. 1bis

Quiconque accomplit du service civil dans une organisation de protection civile suit l'instruction de base ordinaire au sens de l'art. 49 LPPCi avec les personnes astreintes à servir dans la protection civile.

Le PLR soutient cette mesure. Cf. commentaires sous Art. 9.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos commentaires et propositions, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Le Secrétaire général

Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Jon Fanzun



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population
et des sports DDPS

par e-mail à : recht@babs.admin.ch

Berne, le 2 mai 2023

Consultation sur la modification de la Loi sur la protection de la population et sur la protection civile, de la Loi sur l'armée et de la Loi sur le service civil

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S suisses vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur la modification des lois sus-mentionnées et y répondent volontiers avec la prise de position qui suit.

Synthèse

Les VERT-E-S s'opposent au coeur de la modification proposée – à savoir l'obligation des personnes astreintes au service civil d'effectuer des périodes de service civil dans la protection civile, en d'autres termes à effectuer des cours de répétition. En effet, les bases légales en vigueur actuellement offrent déjà de nombreuses possibilités d'engager des civilistes dans le cadre de la protection civile en cas de catastrophes et de situations d'urgence. Du point de vue des VERT-E-S, ces normes suffisent à répondre en grande partie aux besoins du projet de modification. En revanche, celui-ci aurait des répercussions négatives substantielles sur les établissements d'affectation du service civil, qui se trouveraient dans l'incapacité de planifier de manière fiable les engagements des personnes astreintes au service civil. De plus, il manque des données précises et exploitables sur lesquelles baser les projections en besoin d'effectifs pour la protection civile. D'éventuels difficultés d'alimentation de la protection civile devraient être résolues dans le cadre de la protection civile et de l'armée.

Introduction et appréciation générale

Les VERT-E-S suisses sont convaincus que le service civil dans sa forme actuelle fonctionne de manière optimale et est d'une grande utilité pour la société et l'environnement. Le service civil est efficace et organisé de manière efficiente. Il est une forme de service à la collectivité qui a du sens et fait sens pour les personnes astreintes au service civil.

Comme mentionné ci-dessus, les VERT-E-S refusent le projet de modification de la loi, et ce pour plusieurs raisons, dont la possibilité déjà existante pour le service civil d'agir dans la protection civile, en particulier pour des catastrophes et des situations d'urgence. Il n'est donc par principe ni nécessaire ni souhaitable d'introduire dans la loi la possibilité d'astreindre les civilistes à effectuer des cours de répétition dans la protection civile. D'éventuels problèmes d'effectifs de la protection civile doivent être résolus dans le cadre de la protection civile et/ou de l'armée.

Utilisation maximale des normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu de nouvelles obligations

Aujourd'hui déjà, le service civil a pour but d'apporter « un soutien aux activités du Réseau national de sécurité » (art. 3a al. 2 LSC), notamment dans le domaine d'activité « prévention et maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence et rétablissement après de tels événements » (art. 4 al. 1 let. h LSC). Dans ces trois domaines, le service civil a déjà effectué des affectations – même si elles sont rares. En se référant à la base légale actuelle, les organisations de protection civile peuvent déjà être des établissements d'affectation du service civil, engager et diriger des civilistes – même pour des affectations tout à fait « ordinaires ». La base légale actuelle permet même d'obliger les civilistes à effectuer des affectations, mais uniquement dans le cadre « d'interventions en rapport avec des catastrophes et des situations d'urgence » ou lors d'affectations extraordinaires. De plus, la formation obligatoire des civilistes en collaboration avec la protection civile est également déjà possible aujourd'hui.

L'unique nouveauté du projet est donc que les personnes astreintes au service civil seraient obligées d'accomplir un service *dans les cours de répétition de la protection civile* (y compris les « interventions en faveur de la collectivité »), et ce jusqu'à 80 jours. Ces affectations obligatoires auraient en tout cas *la priorité sur toutes les autres affectations de service civil*, et ce indépendamment d'un éventuel « cas d'évènement ». Le projet du Conseil fédéral assimilerait donc les affectations de service civil dans un cours de répétition de la protection civile non seulement à des affectations en cas de nécessité, mais leur accorderait également plus de poids que toutes les affectations de service civil régulières dans le « cas d'urgence productif » des soins et de l'assistance ou de la protection de l'environnement et de la nature.

Si le service civil fonctionne si bien, c'est parce qu'il est organisé de manière libérale : les établissements d'affectation et les civilistes conviennent des affectations en grande partie en toute liberté et sous leur propre responsabilité. C'est une base essentielle pour l'engagement de toutes les parties prenantes et pour la qualité des affectations. L'obligation d'effectuer une protection civile en tant que civiliste réduirait cette culture libérale et, par conséquent, l'efficacité, l'efficacéité et la qualité des affectations.

Péjoration pour les établissements d'affectation du service civil et les conditions de planification

L'obligation d'effectuer le service civil dans des *cours de répétition de la protection civile* nuit aux établissements d'affectation du service civil. Les domaines d'activité les plus touchés seraient ceux dans lesquels la plupart des jours de service civil sont effectués et où les besoins sont les plus importants : soins et assistance aux personnes dans les domaines de la santé, du social et de l'enseignement, protection de l'environnement et de la nature. Tout comme la protection civile, ces domaines relèvent également de la *responsabilité des cantons*. L'obligation d'accomplir le service civil dans des cours de répétition de la protection civile se ferait au détriment de ces domaines d'activité.

La convocation aux cours de répétition dans la protection civile pourrait se faire à relativement court terme. Cela aurait pour conséquence que les civilistes et les établissements d'affectation ne pourraient plus, comme aujourd'hui, planifier et convenir d'affectations à long terme. Les civilistes et les établissements d'affectation perdraient toute sécurité de planification.

Données lacunaires et erronées

L'argumentation basée sur la baisse des effectifs de la protection civile pour appuyer la modification de la Loi sur la protection de la population et sur la protection civile n'est pas étayée par les données chiffrées. Celles-ci ne sont pas complètes et en partie erronées. Cela concerne en particulier les

explications sur l'effectif réglementaire et l'effectif réel de la protection civile (différence entre les deux pas claire), l'absence de garantie de la capacité à durer en cas d'interventions longues (infirmée par l'exemple de la crise occasionnée par la pandémie de la COVID-19) ainsi que les prévisions du Conseil fédéral concernant les chiffres du recrutement. La prise de position de la Fédération suisse du service civil CIVIVA expose en détail les manques concernant les données sur lesquelles s'appuie la modification de la loi.

Propositions pour garantir l'alimentation des effectifs de la protection civile

- Durée de l'obligation de servir dans la protection civile : Pour garantir les effectifs, la durée de l'obligation de servir au sein de la protection civile pourrait être prolongée de 2 à 4 ans. En effet, le recrutement flexible peut être repoussé jusqu'à l'âge de 24 ans révolus et la protection civile peut ensuite se donner « en règle générale » deux ans de plus pour la formation de base. Ainsi, de nombreuses personnes astreintes à la protection civile n'auront pas effectué 14 ans si elles sont libérées à 36 ans (art. 31 al. 1 LPPCi). C'est pourquoi les VERT-E-S demandent la modification suivante de l'art. 31 :

Art. 31 (LPPCi) Accomplissement et durée du service

1 Le service obligatoire doit être accompli entre le jour où la personne concernée atteint l'âge de 18 ans et la fin de l'année au cours de laquelle elle atteint l'âge de ~~36~~ 40 ans.

- Réforme du principe de domicile : La protection civile doit pouvoir compenser les sureffectifs et les sous-effectifs au niveau intercantonal avant de demander un soutien de personnel à la Confédération – pas seulement entre cantons « voisins », mais dans tout le pays. Ce n'est qu'ainsi que la protection civile peut également se préparer à fournir une aide intercantonale en cas d'événement majeur à l'échelle cantonale ou régionale. La justification de la part de la Confédération, selon laquelle le manque d'abris fait que seuls les cantons voisins entrent en ligne de compte, n'est pas concluante pour les VERT-E-S. Pourquoi la protection civile ne pourrait-elle pas utiliser ses propres abris ? Ne doit-on pas partir du principe que même en cas d'événement majeur, après une convocation de la protection civile par la Confédération, les membres de la protection civile peuvent être engagés dans tout le pays ?

Evaluation détaillée des modifications proposées

Pour la discussion détaillée du projet de modification de la Loi sur la protection de la population et sur la protection civile, les VERT-E-S suisses soutiennent les amendements proposés par la Fédération suisse du service civil CIVIVA et vous enjoint à vous y référer.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@babs.admin.ch

28. April 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion
Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zu den verschiedenen Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes.

Die Grünliberalen erachten den Dienst für den zivilen Bevölkerungsschutz als gleichwertig gegenüber dem Dienst für den militärischen Schutz. Zum umfassenden Schutz der Bevölkerung in Notlagen muss der Bestand des Zivilschutzes auch künftig gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Vorlage, welche die Stärkung des Zivilschutzes u.a. mit Mitteln des Zivildienstes beabsichtigt, indem Dienstpflichtige des Zivildienstes im Katastrophenfall zu temporären Einsätzen bei unterdotierten Zivilschutzorganisationen verpflichtet werden können sollen. Ebenfalls unterstützen wir, die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige auszuweiten, die ihre Rekrutenschule mit 25 Jahren noch nicht absolviert haben, sowie auf Armeeeangehörige, die nach der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 Dienstage zu leisten hätten. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Unterdotierung des Zivilschutzes nachvollziehbar belegt werden kann. In diesem Zusammenhang ist Transparenz bezüglich der Bedarfsfestlegung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und die Kantone herzustellen. Zudem gilt für uns Grünliberalen unverändert, dass auch künftig eine zivile Alternative zum Militärdienst gewählt werden können muss.

Wir betrachten diese Vorlage lediglich als einen Zwischenschritt. Die Grundsatzfrage der Neugestaltung der Dienstpflicht unter Einbezug der Frauen ist zeitnah zu lösen. Konzeptionell sind hier auch die «First responder», wie die Feuerwehr, einzubeziehen. Gleichzeitig sollte auch die Frage der Dienstdauer neu gestellt werden. Denn eine Verlängerung der Dienstdauer führt zu einer erhöhten Verfügbarkeit von Personal, ohne die Administrations- und Schulungsaufwendungen wesentlich zu erhöhen.

Die ebenfalls in der Vorlage vorgesehene Verschiebung des koordinierten Sanitätsdienstes von der Gruppe Verteidigung ins BABS ist nachvollziehbar. Die Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass die Funktionsfähigkeit des KSD insgesamt mangelhaft ist und dringender Handlungsbedarf besteht. Die organisatorische Massnahme ist deshalb bei weitem nicht hinreichend. Vielmehr müssen unter Einbezug der Kantone, der Notfallorganisationen, des BAG, der Gruppe Verteidigung (Armeeeapotheke, Sanitätsdienst, etc.) und der Spitäler die Aufgaben, Kompetenzen und die Mittel (Personal) eingehend analysiert und allenfalls neu geregelt werden, damit der KDS bei künftigen Krisen seinem Auftrag nachkommen kann.

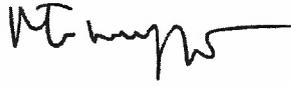
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Melanie Mettler und Nationalrat François Pointet, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Recht und Politische Geschäfte
Guisanplatz 1B
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Bern, 2. Mai 2023

Stellungnahme zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) lehnt die vorgeschlagene Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes ab. Es ist für die SP völlig unverständlich, warum der Bundesrat am 30. Juni 2021 den Auftrag zur Erarbeitung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs erteilte, nachdem das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz erst weniger als sechs Monate zuvor in Kraft getreten ist. Ein wichtiges Ziel der Totalrevision war, die gewaltigen Überbestände des Zivilschutzes zu senken. Es ist unhaltbar, wenige Monate nach Inkrafttreten gestützt auf eine völlig ungenügende und – wie sich heute zeigt – falsche Datenbasis zu behaupten, der Zivilschutz leide an Unterbeständen. Die Zahlen sind klar: Es gibt keine systematischen Unterbestände und falls es in einzelnen Zivilschutzorganisationen oder in der Zukunft solche geben sollte, so können und sollen die Lücken durch Zivilschutz-interne Massnahmen und eine bessere

Koordination mit der Militärdienstpflicht geschlossen werden, statt auf Kosten des Zivildienstes. Denn der Zivildienst kann seinen gesetzlichen Auftrag, zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen beizutragen, nur effizient erfüllen, wenn er als reine Bundesaufgabe erhalten bleibt. Nur so kann er seine spezifischen Fähigkeiten tatsächlich komplementär zu den bestehenden Organisationen zum Tragen bringen.

A. Grundsätzliche Ablehnungsgründe

Die SP lehnt die Vorlage aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen ab:

1. Die behaupteten Bestandeszahlen sind schlicht falsch

In der Medienmitteilung vom 25.02.2023 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens sowie im Vernehmlassungsbericht schreibt der Bundesrat: *«Der Zivilschutz ist mit Unterbeständen konfrontiert, die sich bis ins Jahr 2030 weiter vergrössern. Während die nationale Zielgrösse vor rund zehn Jahren auf 72'000 Zivilschutzangehörige festgelegt wurde, lag der tatsächliche Ist-Bestand im Jahr 2021 bei 68'000.»*

Die Zahl von 68'000 Zivilschutzangehörigen als Ist-Bestand im Jahre 2021 ist falsch aus mehrfachen Gründen.

- Laut Auskunft der für diese Statistik zuständigen Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)¹ gibt es per 2021 keine konsolidierten Zahlen und waren per 2020 76'067 und per 2022 74'442 Schutzdienstpflichtige in den «Beständen» Kantonen eingeteilt. Ein Bestand von 68'000 im dazwischenliegenden Jahr 2021 hat keine Plausibilität. Eher wären 75'000 Eingeteilte zu vermuten. Von aktuellen «Unterbeständen» kann keine Rede sein.
- Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) räumte per Email die Falschinformation ein: «Für 2021, für die gesamte Schweiz, ist von einem Total von ca. 74'500 Zivilschutzangehörigen auszugehen».²

¹ Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Alexander Kretlow, Email vom 21.03.2023.

² Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Pascal Aebischer, Email vom 06.04.2023.

→ Es ist irreführend und unannehmbar, dass der Bundesrat als Hauptbegründung für die vorliegende Gesetzesrevision von einem Ist-Bestand von 68'000 spricht und verschweigt, dass in diesem Jahr 74'500 Schutzdienstpflichtige registriert und verfügbar waren.

2. Zivilschutzorganisationen mit angeblichen Unterbeständen hätten mit dem Personalpool die Möglichkeit, Lücken zu schliessen, verzichten aber darauf, weil sie ihren Bestand offensichtlich für ausreichend halten.

Laut Artikel 36 des Bevölkerungsschutzgesetzes (BZG) werden «nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige ... in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet. Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.»

Umso mehr interessiert, ob die Kantone mit angeblichen Unterbeständen auf den Personalpool zurückgreifen, um Schutzdienstpflichtige aus dem Pool in ihren Zivilschutzorganisationen einzuteilen. Laut Auskunft der RK MZF sind die Zahlen derart gering, dass es darüber nicht einmal eine Statistik gibt: «Eine solche Auswertung liegt auf Stufe Bund nicht vor. Die Daten müssten bei allen Kantonen erhoben werden. Es handelt sich insgesamt um wenige Dutzend Dienstpflichtige.»

→ Wie kann von «Unterbeständen» gesprochen werden, wenn dann doch nur «wenige Dutzend Dienstpflichtige» aus dem nationalen Personalpool abgerufen werden, der genau zum Zweck geschaffen wurde, um den «Bedarf» von Kantonen mit Unterbeständen im interkantonalen Ausgleich zu decken? Ganz offensichtlich liegt dafür kein «Bedarf» vor.

3. Die Totalrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes war zentral mit dem gewaltigen Überbestand des Zivilschutzes von über 60'000 nie ausgebildeten und nie eingeteilten Schutzdienstpflichtigen begründet. Es ist dreist und unannehmbar, wenige Wochen nach Inkraftsetzung des totalrevidierten BZG zu behaupten, dieses führe zu einem «Unterbestand», nachdem genau die Beseitigung von Überbeständen ein Ziel der Totalrevision gewesen war.

Nach altem Recht, das bis Ende 2020 in Kraft war, betrug die Dauer der Zivilschutzdienstpflicht 20 Jahre. Artikel 13 Absatz 1 des alten BZG lautete: «Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt



werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.»³
Die Zivilschutzorganisationen der Kantone entschieden frei «über die direkte Einteilung in die nicht ausgebildete Reserve»⁴ oder «die vorzeitige Einteilung in die ausgebildete Reserve»⁵.

2014 waren aufgrund der 20 Jahre-Dauer 134'136 Personen zivilschutzdienstpflichtig. Davon «aktiv» waren 72'866 Pflichtige.⁶ Die übrigen 61'270 Zivilschutzdienstpflichtigen waren entweder direkt in die «nicht ausgebildete Reserve» eingeteilt worden oder vorzeitig in die «ausgebildete Reserve» entlassen worden. Der Vorteil dieses Systems bestand in einer grossen, stillen Reserve, die nichts kostete, Betroffenen keinerlei Zwang auferlegte, aber im Ereignisfall eine bedeutende Ausbaufähigkeit des Zivilschutzes ermöglichte.

Zwei Jahre später waren offenbar die Überbestände noch sehr viel grösser. Laut Bericht der „Studiengruppe Dienstpflichtsystem“ vom 15. März 2016 leisten damals nur 40 % der Schutzdienstpflichtigen überhaupt Dienst.

Bundesrat und Parlament wollten deshalb den Überbestand von mindestens 60'000 Schutzdienstpflichtigen beseitigen und kürzten mit der Totalrevision des BZG nebst anderen Massnahmen die Zivilschutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre. Die neue Regelung trat am 1.1.2021 in Kraft.

Es ist deshalb dreist, weniger als sechs Monate später im ersten Alimentierungsbericht zu beklagen, der Zivilschutz sei «bereits jetzt nicht mehr genügend alimentiert».⁷ Erstens war ja gerade das Ziel der Totalrevision, Überbestände zu beseitigen. Zweitens stützte sich die Behauptung im Alimentierungsbericht über angeblich «bereits jetzt nicht mehr genügend alimentierte» ZSO auf falsche Bestandeszahlen, überstieg 2021 die Anzahl

³ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2020) «alt-BZG», Artikel 13 Absatz 1. Die alte Verordnung enthält keine näheren Bestimmungen zur Dauer der Zivilschutzdienstpflicht; siehe *Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz* vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. März 2018 bzw. Stand am 1. Februar 2015) «alt-BZV».

⁴ Artikel 49, Absatz 3, *Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz* (alt-KBZG), Version in Kraft vom 01.01.2015 bis 31.03.2021. Diese Bestimmung aus dem Kanton Bern ist beispielhaft für alle Kantone.

⁵ Artikel 50, Absatz 2, alt-KBZG.

⁶ VBS und RK MZF: *Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+*. Bericht an den Bundesrat vom 06.07.2016, S. 51.

⁷ Bundesrat: *Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen*. Bericht vom 30. Juni 2021 (21.052), S. 2.



Schutzdienstpflichtige doch mit 74'500 Zivilschutzangehörigen den angeblichen Sollbestand von 72'000 deutlich.

Nach Inkrafttreten des BZG per 1.1.2021 machten elf Kantone vom Übergangsrecht Gebrauch, bis 2025 an der Schutzdienstpflicht bis zum 40. Altersjahr festzuhalten. Zudem wurden mit dem neuen BZG auch die kantonalen Reserven abgeschafft und stattdessen der erwähnte nationale Personalpool geschaffen, damit einem Kanton mit Unterbeständen bei Bedarf im interkantonalen Ausgleich Schutzdienstpflichtige zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden können.

Im Januar 2022 waren laut Mitteilung der RK MZF 11'199 Schutzdienstpflichtige im nationalen Personalpool registriert – ein weiterer starker Hinweis darauf, dass Kantone mit angeblichen Unterbeständen keinerlei Bedürfnis hatten, ihre Lücken zu schliessen, hätten sie doch auf diesen riesigen Pool zurückgreifen können.

Verwirrende Antworten erhält man auch die Frage, ob die 11'199 Schutzdienstpflichtigen im nationalen Personalpool zusätzlich oder abzüglich zu den in den Zivilschutzorganisationen im Jahre 2022 eingeteilten 74'442 Schutzdienstpflichtige zu rechnen sind. Vieles spricht für die erstere Annahme, womit also weitere 11'199 Schutzdienstpflichtige aus dem nationalen Personalpool zur Verfügung standen, d.h. insgesamt 85'641 Schutzdienstpflichtige, d.h. über 13'000 mehr als angestrebt.

Auf Rückfrage hielt das BABS aber fest, die mitgeteilten Zahlen der kantonalen Zivilschutz-Bestände «schliessen sämtliche Schutzdienstpflichtigen ein, also auch den Personalpool». Das ist sehr ungewöhnlich, setzt doch ein «Bestand» eine Einteilung voraus, die es für die 11'199 Schutzdienstpflichtigen im nationalen Personalpool definitionsgemäss für die «Bestände» der Kantone gar nicht geben kann.

Die vom BABS nun behauptete Einrechnung des Personalpools in die kantonalen Bestände macht das ganze Zahlenspiel noch undurchsichtiger. Denn in dem Fall müssten die 11'199 Schutzdienstpflichtigen im nationalen Personalpool von den Zahlen der kantonalen Zivilschutz-Bestände, also 74'500, abgezogen werden, um die effektiven kantonalen Bestände zu beziffern.

→ Demnach hätten die Kantone ohne jede Not auf Tausende von Schutzdienstpflichtige – darunter mehr als 4'500 unter 30-Jährige – freiwillig verzichtet – weil sie für diese keinen Bedarf hatten. Auch dies spricht gegen die vom Bundesrat behauptete Unteralimentierung.

4. Alimentierung des Zivilschutzes: Die Aussagen zu Demografie und Rekrutierung sind falsch oder nicht nachvollziehbar.

a) Demografie: Der erläuternde Bericht behauptet (S. 2): «Durch die demographische Entwicklung wird der Rückgang zusätzlich akzentuiert.»

Das trifft nicht zu. Gemäss Referenzszenario des bfs gilt: Die Zahl der (bspw.) 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34 000 den Tiefpunkt im Jahr 2023 (bei den 18-Jährigen wurde der Tiefpunkt bereits 2021 überwunden). Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt.

Dieser Trend ist seit Jahren bekannt. Das ZIVI erklärt in seiner Medienmitteilung vom 16. Februar 2023: «Die Zunahme der Zulassungen um 7,9 % ist teilweise mit geburtenstarken Jahrgängen erklärbar.» Bereits der Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem stellte im März 2016 fest (S. 68): «Die demografische Entwicklung der dienstpflichtigen Altersgruppe löst also in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren keinen Handlungsbedarf aus, um die angestrebten Bestände im gegenwärtigen Dienstpflichtsystem zu gewährleisten.»

Trotzdem hat der Bundesrat drei Jahre später in seiner Botschaft zur Revision des ZDG (S. 2460, 2463, 2484) mit dieser falschen Behauptung argumentiert, wohlweislich ohne sie irgendwie zu erläutern, geschweige denn mit Zahlen zu untermauern.

➔ **Kurz: Die neuerliche Begründung der Revisionsvorlage mit der demografischen Entwicklung ist nachweislich falsch.**

b) Rekrutierungszahlen: Der erläuternde Bericht (S. 7) hält fest, es müssten pro Jahr 5200 Personen für den Zivilschutz rekrutiert werden, um den angeblichen Sollbestand von 72'000 halten zu können. Er behauptet: «Dieser Rückgang [der Rekrutierten für den Zivilschutz] verläuft einerseits parallel zum Rückgang der Gesamtzahl der Stellungspflichtigen von rund 40'500 im Jahr 2010 auf rund 31'200 im Jahr 2021 und ist in erster Linie demographisch begründet.» Er prognostiziert 3000 Neurekrutierungen für den Zivilschutz pro Jahr.

Auch das ist falsch. Gemäss Auskunft der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) betragen die «Rekrutierungszahlen Zivilschutz» 2021 3523 und 2022 gar 3911.*

* Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, Alexander Krethlow, Email vom 06.03.2023.

Falsch ist auch die Behauptung über die Gesamtzahl der Stellungspflichtigen. Im Jahr 2021 betrug die Anzahl der 20-jährigen Schweizer Männer (und damit der Stellungspflichtigen dieses Jahrgangs) nicht 31'200, sondern mehr als 34'000. Unterschlagen wird, was im Alimentierungsbericht, erster Teil, noch zugegeben wurde: Eine wesentliche Ursache des (scheinbaren) Rückgangs ist die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule. «Scheinbar» deshalb, weil dieser sich ausgleichen wird – sobald die Armee künftig alle Stellungspflichtigen zur Rekrutierung aufbietet. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, räumte ein, dass die Zahlen nur bis 2017 vergleichbar seien; 2017 wurden 3880 rekrutiert. Das entspricht der vom bfs prognostizierten Anzahl von 38'000 Schweizer Männern ab 2035 und ist im Übrigen nicht weit entfernt von den 40'000 im Jahr 2010.

→ Unter Berücksichtigung der in den kommenden Jahren ansteigende Anzahl Neurekrutierungen, wird der Bestand der Zivilschutzangehörigen nicht – wie vom Vernehmlassungsbericht behauptet – auf 52'000 zurückgehen, sondern höchstens auf rund 60'000. Das ist kein Anlass für Alarmismus. Vielmehr können allfällige Unterbestände in einzelnen ZSO so ohne weiteres durch interkantonalen Austausch, Fokussierung auf Katastrophen und Notlagen sowie eine bessere Gestaltung der Schnittstellen zur Armee gedeckt werden (siehe dazu mehr in Ziffer 9).

Es liegt am Zivilschutz selbst, durch interne Massnahmen und bessere Abstimmung mit der Armee seine Einsatzfähigkeit bei Katastrophen und Notlagen sicherzustellen. Das hat nichts mit dem Zivildienst zu tun.

5. Problematisch ist auch der angebliche Soll-Bestand von 72'000. Diese Zielgrösse ist willkürlich und nicht aus der vom Bundesrat angeforderten «Gefährdungsanalyse und Risikobewertung auf kantonaler Ebene» und den daraus abgeleiteten «Leistungsprofilen» ermittelt.

Der Bundesrat äusserte in seinem Bericht vom 9. Mai 2012 «Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» die klare «Erwartung» an die Kantone, dass diese zur Abschätzung der Sollbestände eine «Gefährdungsanalyse und Risikobewertung auf kantonaler Ebene» erarbeiten⁹ und eine solche auch auf nationaler Ebene erarbeitet wird. Weiter hinten präzisiert der Bundesrat: «Ausgehend von einer Gefährdungsanalyse (gesamtschweizerisch wie kantonal) soll das Leistungsprofil des Zivilschutzes

⁹ Bundesrat: *Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+*. Bericht vom 9. Mai 2012, S. 5521.

überprüft und allenfalls angepasst werden, wobei auch die Frage einer konsequenten Zuständigkeitsfinanzierung abgeklärt werden muss. Ziel ist es, ein einheitliches, gesamtschweizerisch geltendes Basisleistungsprofil zu erarbeiten, das in den Kantonen je nach Gefährdungen durch zusätzliche Spezialisierungen differenziert werden kann. **Vom allgemeinen Leistungsprofil wie den spezialisierten kantonalen Leistungsprofilen soll der zukünftige Bestand des Zivilschutzes abgeleitet werden, wobei auch die Leistungen der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der Armee einbezogen werden müssen.**»¹⁰

Dieser Auftrag wurde nie erfüllt. Zwar erarbeiteten einzelne ZSO Leistungsprofile und definierten in diesen teilweise auch Soll-Bestände für den Zivilschutz. Dies erfolgte aber nicht systematisch und es gibt auch keinen zusammenfassenden Bericht. Auch der Bund bzw. das BABS erarbeitete zwar einen durchaus interessanten «Bericht zur nationalen Risikoanalyse» vom 09. 07.2021, am 30.01.2023 ergänzt mit der Broschüre «Risiken im Kontext».¹¹ Auch in diesen Dokumenten findet sich aber keinerlei Hinweis darauf, was diese Risikoanalysen für das nationale Leistungsprofil und für die spezialisierten kantonalen Leistungsprofile bedeuten könnten, woraus laut Erwartung des Bundesrates «der zukünftige Bestand des Zivilschutzes abgeleitet werden» soll.

Vielmehr hielt der Umsetzungsbericht von 2016 zu dieser Frage lediglich fest: «Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Kantone die Zivilschutzbestände bereits heute auf ihr spezifisches Gefahrenpotential ausgerichtet haben, so dass die ca. 72'000 aktiven Zivilschutzangehörigen dem heutigen und zukünftigen Bedarf in etwa entsprechen.»¹²

→ Statt eine Analyse und Bewertung zu erstellen und daraus Leistungsprofile und Sollbestände abzuleiten, begnügten sich Bund und Kantone damit, einen zufälligen Ist-Bestand in einem zufälligen Stichjahr zum Soll-Bestand zu erklären. Das widerspricht dem bundesrätlichen Auftrag von 2012 und ist willkürlich.

¹⁰ Ebd., S. 5573.

¹¹ BAPS: *Bericht zur nationalen Risikoanalyse*, 09.07.2021; *Risiken im Kontext*, Broschüre, 30.01.2023.

¹² VBS und RK MZF: *Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+*. Bericht an den Bundesrat vom 06.07.2016, S. 51.

6. Willkürlich ist die Herleitung des angeblichen Sollbestandes aus einem zufällig gemessenen Ist-Bestand auch deshalb, weil der Zivilschutz nur allzu oft missbräuchlich eingesetzt wird.

Zahlreiche der rund 300 regionalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) orientieren sich nicht am verfassungsmässigen Auftrag des Bevölkerungsschutzes, die Zivilbevölkerung «bei Katastrophen und in Notlagen» zu schützen. Vielmehr bemessen viele ZSO ihren Bestand an ausufernden «Einsätzen für die Gemeinschaft», die keinerlei Zusammenhang mit Katastrophenschutz und Nothilfe aufweisen.

Artikel 61 der Bundesverfassung begrenzt den Zivilschutz auf den «zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte» sowie «bei Katastrophen und in Notlagen». Entsprechend lautet Artikel 2 des BZG: «Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen».

Diese Einschränkung auf Katastrophen und Notlagen ist aus völkerrechtlichen Gründen unverzichtbar, greift doch die im gleichen Artikel 61 BV geregelte Schutzdienstpflicht für Schweizer Männer tief in die Grundrechte ein. «Persönliche Dienstpflichten gegenüber dem Staat sind stets grundrechtsrelevant. Eine besondere Bedeutung geniesst das Verbot der Zwangsarbeit, welches bundesverfassungsrechtlich als Kerngehalt der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) sowie der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) anerkannt ist», hält dazu ZHAW-Dozent Reto Patrick Müller in einer kürzlich erschienen Erörterung über das Schweizer Dienstpflichtsystems fest. Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte sind laut Müller, selbst bei Notständen, nur bei «punktuellen Ausnahmen vom Schutzbereich» möglich.¹³

Wenn eine staatlich angeordnete und mit Sanktionsandrohungen bewehrte staatliche Dienstpflicht bereits «bei Notständen» grundrechtlich problematisch ist, so gilt das umso mehr bei per Dienstpflicht angeordneten Einsätzen, die weder mit Katastrophen noch mit Notlagen etwas zu tun haben.

Es gibt jedoch eine Reihe von Kantonen, welche den Zivilschutz überwiegend für so genannte «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» einsetzen, die keinen

¹³ Reto Patrick Müller, *Weiterentwicklung des Schweizer Dienstpflichtsystems*, in: Jusletter 20. März 2023.



Zusammenhang mit Katastrophen oder Notlagen aufweisen. Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen bot der Zivilschutz im Jahre 2022 lediglich 5'765 Schutzdienstpflichtige auf, die 54'619 Dienstage leisteten, für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aber deutlich mehr, nämlich 8'512, die 44'272 Dienstage leisteten.

Die Unterschiede zwischen den Kantonen und Zivilschutzorganisationen (ZSO) sind dabei sehr gross. Zu den Zivilschutzorganisationen, die ihre Schutzdienstpflichtigen jeweils im grossen Stil zu «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» einsetzen, gehört etwa die ZSO Jungfrau, die regelmässig für das Internationale Lauberhornrennen und weitere jährlich wiederkehrende Sportveranstaltungen (Eiger Ultra Trail, Eiger Bike Challenge und Inferno Triathlon) Einsätze durchführt. Die ZSO Jungfrau wird zudem auch von den Gemeinden der Umgebung stark für Aufgaben eingesetzt, die mit dem verfassungsmässigen Auftrag an den Zivilschutz nichts zu tun haben, so zur «Erneuerung und den Ausbau von Wanderwegen und Ausholzung von Gerinnen». Für die Sportveranstalter und die Gemeinden ist der Einsatz von Zwangsarbeitskräften natürlich kostengünstiger, als wenn sie dem lokalen Gewerbe entsprechende Aufträge erteilen würden. Aus grundrechtlicher und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sind solche Einsätze aber hoch problematisch. Bei solchen Einsätzen fallen zwar nicht bei den Gemeinden, aber beim angestammten Arbeitsplatz sowie bei der Sozialversicherung (EO) bedeutende Kosten an, die in keinem Verhältnis zur geringen Produktivität von zwangsverpflichteten und nicht spezifisch ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen stehen. Dabei werden für den «nationalen» Zivilschutzeinsatz beim Lauberhornrennen nicht allein Schutzdienstpflichtige aus der Region, sondern auch aus «Formationen aus dem übrigen Oberland, dem Berner Mittelland, dem Emmental und aus den Kantonen Luzern und Aargau aufgebildet».¹⁴ 2022 leistete die ZSO Jungfrau für Katastrophen- und Nothilfeinsätze null und in der Ausbildung bloss 245 Dienstage, für «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» – konkret für die Vertragsgemeinden und Sportveranstalter – aber 3761 Dienstage. Bei einem durchschnittlichen Tagesansatz von 139 Franken pro Dienstag¹⁵ kostete dies die EO – eine lohnprozent-finanzierte Sozialversicherung – deutlich über 520 Millionen Franken – eine in der Bundesverfassung nicht vorgesehene Subvention zugunsten der Vertragsgemeinden und Sportveranstalter.

¹⁴ Zivilschutzorganisation ZSO Jungfrau: *Verwaltungsbericht 2020*, 4. April 2021, S. 2.

¹⁵ Bundesamt für Sozialversicherung, *Statistik der Erwerbsersatzordnung (EO-Statistik)*, Zahlen per 2021.

Diese versteckten Subventionen an Vertragsgemeinden und Sportveranstalter zulasten der EO hat der Bundesrat bereits von einiger Zeit als «missbräuchliche Abrechnung von Zivilschutztagen¹⁶» gebrandmarkt.

Diese grundrechtlich und volkswirtschaftlich problematische Praxis wird deshalb nur noch von einigen wenigen Kantonen geübt. Im Jahre 2020 führten allein Bern und – in weit geringerem Ausmass – Graubünden, Wallis und Zürich so genannte «Nationale Zivilschutz-Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» durch, im Jahre 2022 aufgrund des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes (ESAF) auch der Kanton Baselland – allein dieser Zivilschutzeinsatz kostete die EO über 570 Millionen Franken. Auch St. Gallen, Wallis und die Waadt setzten 2022 den Zivilschutz wieder im grösseren Massstab für «Nationale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft» ein. Andere Kantone wie Appenzell IR, Basel-Stadt, Schwyz und Zug missbrauchen den Zivilschutz grundsätzlich nie für «Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft».

Kantone mit exzessivem Missbrauch des Zivilschutzes für versteckte Subventionen zugunsten von Grossveranstaltern und alltäglichen Gemeindeaufgaben definieren den angeblichen Soll-Bestand jedoch ebenso mit wie jene, die ihn strikte nur im Katastrophen- und Notfall einsetzen. Deshalb ist die Auskunft des BABS schwer verständlich: «Der Bund hat den Kantonen nicht vorzuschreiben, wie sie ihre Gefährdungsanalyse durchzuführen und ihren Sollbestand zu definieren haben».¹⁷

→ Die Festlegung des «Soll-Bestandes» bei 72'000 Schutzdienstpflichtigen durch die Kantone beruht trotz klaren verfassungs- und grundrechtlichen Schranken auf keiner Qualitätskontrolle durch den Bund. Dies öffnet Missbrauch Tür und Tor und macht deutlich, dass der angebliche «Soll-Bestand» nur in einzelnen Kantonen mit Schutz bei Katastrophen und Notlagen begründet ist und in anderen vielmehr mit der Absicht, zulasten der EO weiterhin versteckte Subventionen an Sport- und andere Grossveranstalter und Gemeinden ausrichten zu können.

7. Selbst in den Pandemie Jahren boten die regionalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen bei weitem nicht jeden ausgebildeten und eingeteilten Schutzdienstpflichtigen auf. Auch dies zeigt, dass die

¹⁶ Bundesrat: *Missbräuchliche Abrechnung von Zivilschutztagen*, Bericht vom 26.10.2011 in Erfüllung des Postulates der Finanzkommission des Nationalrates 07.3778.

¹⁷ Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Pascal Aebischer, Email vom 06.04.2023.

Ableitung des «Soll-Bestandes» aus dem Ist-Bestand willkürlich ist und nichts über die Handlungsfähigkeit im Notfall aussagt.

Selbst Kantone, die den Zivildienst in der Corona-Pandemie exzessiv beanspruchten und damit eine Diskussion über die Verdrängung von ausgebildetem Gesundheitspersonal durch – nur aus Blick der Kantone! – scheinbar gratis einsetzbaren Zwangsarbeitskräften – auslösten wie Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Freiburg und Schaffhausen, boten jeweils nur 59% bis 69% ihres Bestandes von Schutzdienstpflichtigen tatsächlich zu Einsätzen auf. Andere Kantone machten davon weit weniger Gebrauch: Basel-Stadt bot für Corona-Einsätze 15% des Bestandes auf, Bern 11%, Schwyz 10%, Zug und Uri 9%, Obwalden 8% und Appenzell IR gar nur 5% des Bestandes.¹⁸

➔ Auch diese Beobachtung bestätigt, dass Leistungsprofile und daraus abgeleitete Sollbestände keine exakte Wissenschaft darstellen, sondern das Ermessen der kantonalen und regionalen Zivildienstorganisationen sehr gross ist. Im Härtefall der Corona-Pandemie zeigte sich, dass ein weit tieferer Sollbestand als 72'000 ausreichend ist. Zudem besteht stets die Möglichkeit, dass mittels interkantonalen Ausgleichsmassnahmen ausreichend Schutzdienstpflichtige zu Hilfe eilen können.

8. Im Vernehmlassungsbericht fehlt jegliche Reflexion über das Verbundsystem Bevölkerungsschutz.

Der Bundesrat legte explizit fest, dass der Zivildienst im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» ein fester Bestandteil ist. Der Zivildienst kann seine spezifischen Fähigkeiten aber nur ausspielen, wenn er als reine Bundesaufgabe erhalten bleibt und nicht – wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen – durch eine teilweise Eingliederung in die kantonalen und regionalen Zivildienstorganisationen geschwächt wird.

Der Bundesrat erläuterte in seiner Botschaft vom 27. August 2014, dass im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» «der Begriff der «Bewältigung» von Katastrophen und Notlagen nur noch eine spezifische Phase der Meisterung eines bestimmten Ereignisses» bezeichnet. Mit dem neuen Absatz 1, Buchstabe h in Artikel 4 Zivildienstgesetz stellte er klar, dass der Zivildienst «grundsätzlich eine Option für Einsätze in allen drei

¹⁸ Eigene Berechnungen aus den Tabellen «Zivildienst-Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, 2020 bis 2022» nach Kantonen, sowie «Bestände Zivildienst 2019 bis 2023», mitgeteilt durch die Regierungskonferenz Militär, Zivildienst und Feuerwehr (RK MZF), Alexander Krethlow, Email vom 06.+21.03.2023.

Phasen des integralen Risikomanagements» ist, also zur «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen». Der vom Bundesrat angeforderte Expertenbericht «Bedarf an Einsätzen von Zivildienstleistenden bei Katastrophen und Notlagen» von Ernst Basler+ Partner vom 6. Dezember 2013 hatte «im Fall von Katastrophen (Hochwasser, Erdbeben) und Notlagen (Pandemien, Flüchtlingswellen) den Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen ausgewiesen. Er kommt zum Schluss, dass in allen drei Phasen des Risikomanagements – ausser in der Phase «Bewältigung von Katastrophen im Inland» – Zivildienstpflichtige einen Teil dieses Bedarfs abdecken können und dass dafür «auch ein Bedarf besteht.»¹⁹ Dieser Bericht betonte namentlich, dass der Zivildienst besonders zur Durchhaltefähigkeit des Gesamtsystems beiträgt: «Die Kombination der grossen Anzahl Zivildienstleistender mit der Möglichkeit langer Einsätze macht den Zivildienst zu einer Organisation mit hoher Durchhaltefähigkeit.»²⁰

Entsprechend hält Artikel 3a Zivildienstgesetz fest, dass der Zivildienst «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» leistet. Um die Einsatzfähigkeit des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen zu erhöhen, sieht Artikel 7a Zivildienstgesetz vor, dass die Vollzugsstelle bereits in der normalen Lage «selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebes übernehmen» kann und «die Einsätze mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen» koordiniert. In der besonderen und ausserordentlichen Lage ist es dann der Bundesrat, der «ausserordentliche Zivildienstleistungen zur Bewältigung der Folgen besonderer und ausserordentlicher Lagen anordnen» kann (Artikel 14 ZDG).

In die gleiche Richtung weist Artikel 23 Zivildienstgesetz, mit dem die Vollzugsstelle die Kompetenz erhält, einen laufenden Einsatz «aus wichtigen Gründen vorzeitig» abubrechen, damit die Zivildienstleistenden zeitnah neue Aufgaben im Katastrophenschutz oder der Nothilfe übernehmen können.

→ Statt den Zivildienst als einziges ziviles Instrument der Sicherheitspolitik des Bundes zu schwächen, indem er teilweise in den rein kantonal organisierten Zivilschutz integriert wird, sollten dessen spezifischen Fähigkeiten und Beiträge im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» gestärkt werden. Der Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen sind im

¹⁹ Bundesrat: *Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst*, BBl 2014 6759.

²⁰ Ernst Basler + Partner: *Bedarf an Einsätzen von Zivildienstleistenden bei Katastrophen und Notlagen*. Expertenbericht im Auftrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Dezember 2013, S. 27.



Ereignisfall in den ersten Stunden und Tagen stark, während der Zivildienst nach Wochen und Monaten seine besonders hohe Durchhaltefähigkeit ausspielen kann. Diese Komplementarität gilt es durch geeignete Koordinationsmassnahmen zu stärken.

Der damalige Leiter der Vollzugsstelle Zivildienst, Christoph Hartmann, erläuterte in der ASMZ 08/2017: «Der Tätigkeitsbereich Katastrophen und Notlagen ist ein gesetzlicher Auftrag. Der Zivildienst soll dabei bedarfsorientiert und komplementär zum Einsatz kommen. ‚In der Krise Köpfe kennen‘ muss auch in Bezug auf den Zivildienst gelten. Um morgen einsatzbereit zu sein, müssen alle Organisationen heute gemeinsam üben und sich vorbereiten. Ein Führungsstab wird sich im Ereignisfall frühzeitig die Frage der Durchhaltefähigkeit der Einsatzkräfte stellen. Ganz sicher wird er in der Notlage (Pandemie, Flüchtlingswelle), eventuell aber auch bei einer grösseren Katastrophe die Unterstützung des Zivildienstes erwägen. Es wäre nicht klug, auf Ressourcen zu verzichten, wenn ein Bedarf nach deren Einsatz angenommen werden muss.»

Wie wichtig der Zivildienst zur Steigerung der Durchhaltefähigkeit ist, zeigt sich nicht zuletzt am bedeutenden Volumen: Der Zivildienst leistet rund 1.7 Millionen Dienstage pro Jahr, die Armee 5.3 Millionen Dienstage und der Zivilschutz nur rund 0.34 Millionen Dienstage (2019, im Corona-Jahr 2020 0.47 Millionen). Es wäre unverantwortlich, das gegenüber dem Zivilschutz drei bis fünf Mal so grosse Potenzial des Zivildienstes ausgerechnet bei Katastrophen und Notlagen ausser Acht zu lassen.

9. Die Schlüssel zur Lösung allfälliger Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes liegt beim Zivilschutz und der Armee

Sollte in Bezug auf allfällige Alimentierungsprobleme Handlungsbedarf bestehen, so liegt der Schlüssel zur Lösung dort, wo auch deren Ursachen liegen: primär beim Zivilschutz, sekundär bei der Armee; primär im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Grundlage, sekundär mit einer Revision von BZG und MG.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht zwei Zivilschutz-interne Massnahmen vor, um allfällige Alimentierungsprobleme zu mildern, welche die SP ausdrücklich begrüsst:

1. Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben (siehe unten, MG Art. 49 Abs. 2), und
2. Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch

mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten (siehe unten, BZG Art. 29 Absatz 2).

Zusätzlich fordert die SP folgende Zivilschutz-interne Massnahmen und Klärungen der Schnittstellen zur Militärdienstpflicht, um allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes zu beseitigen:

3. Interkantonaler Ausgleich: Schutzdienstpflichtige müssen interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Deshalb fordert die SP, den eben erst neu eingerichteten nationalen Personalpool aufrechtzuerhalten und Artikel 36 unverändert im BZG zu belassen (Details siehe unten, BZG Art. 36).
4. Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Militärgesetz von der Rekrutierung befreit sind, weil sie für die Rekrutierung zu alt sind, aber aufgrund ihres Alters trotzdem noch militärdienstpflichtig sind (Details siehe unten, BZG Art. 29, Abs. 1a oder alternativ MG Art. 9 Absatz 2^{bis}).
5. 245 Zivilschutztage: Bereits heute gilt gemäss BZG, dass die Schutzdienstpflicht nach insgesamt 245 Dienstagen erfüllt ist. Aktuell werden davon laut Vernehmlassungsbericht jedoch im Durchschnitt nur 80 Tage geleistet. Es liegt also eine riesige, ungenutzte Reserve vor. Die SP fordert, in Artikel 31 BZG eine differenzierte Lösung einzuführen, damit im Ereignisfall allfällige Bestandesprobleme gelöst werden, indem die Zahl der geleisteten Zivilschutztage bedarfsgerecht erhöht wird (Details siehe unten, BZG Art. 31 Absatz 4).
6. 14 Jahre Schutzdienstpflicht und Ende der Schutzdienstpflicht: Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Dauer der Schutzdienstpflicht von 14 Jahren vor, will aber nichts daran ändern, dass die Schutzdienstpflicht mit 36 Jahren endet. Damit leisten viele Schutzdienstpflichtige nicht 14 Jahre Zivilschutz, sondern deutlich weniger. Das BZG muss – analog zu den Regelungen in Armee und Zivildienst – gewährleisten, dass zumindest die Mehrheit der Schutzdienstpflichtigen während 14 Jahren Dienst leistet. Die einfachste Massnahme ist, das Ende der Schutzdienstpflicht auf das 40. Altersjahr zu verlängern (Details siehe unten, BZG Art. 31 Absatz 1).
7. Vergrösserung der bestehenden Reserve: BZG Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht zu unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes «namentlich im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen». Die SP fordert, diese Kompetenz auf

Schadeneignisse von grosser Tragweite (Grossereignis) auszuweiten. Auch so kann der Zivilschutzbestand im Ereignisfall äusserst kostengünstig und äusserst wirksam bedeutet erhöht werden (Details siehe unten, BZG Art. 31 Absatz 7).

8. Anreize schaffen, damit über 30-jährige neu Eingebürgerte freiwillig Schutzdienst leisten, statt Wehrpflichtersatz zu bezahlen. Und mit weiteren Massnahmen den Anreiz verstärken, dass Frauen sowie Männer und Frauen ohne Schweizer Pass bereit sind, freiwillig Schutzdienst zu leisten, indem dieser Schritt unter keinen Umständen mit einer Ersatzdienstpflicht verknüpft wird (Details siehe unten, BZG Art. 41 / WPEG Art. 4).
9. Differenzierte Tauglichkeit auch in den Dienst des Zivilschutzes stellen: Als weitere Massnahme drängt sich ein Ausgleich zwischen den Beständen der Armee und des Zivilschutzes auf, indem die differenzierte Tauglichkeit auch zugunsten des Zivilschutzes angewandt wird. Diese Massnahme erfordert keine Gesetzesrevision und kann verzögerungsfrei umgesetzt werden. Sie rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Armee zu gross ist und jährlich um mehrere Tausend wächst. Alternativ lässt sich diese Massnahme auch auf Gesetzesstufe regeln (Details siehe unten, MG Art. 6 Absatz 3)

➔ **Fazit:** Es ist unnötig und kontraproduktiv, zur Lösung von allfälligen Alimentierungsproblemen des Zivilschutzes den Zivildienst zu schwächen. Es liegen mindestens neun Massnahmen seitens des Zivilschutzes und der Armee auf der Hand, die niederschwellig umgesetzt werden können und sehr wirksam sind.

10. Insgesamt ist die Vorlage derart mangelhaft, dass sie keine sachliche Debatte erlaubt, sondern bestenfalls eine ideologische. Dabei würden alle nur verlieren.

Die Analyse der Vernehmlassungsvorlage hat eine grosse Zahl gravierender Mängel zum Vorschein gebracht. Zudem ignoriert der Bundesrat die Resultate der Umfragen und Anhörungen, die er im Alimentierungsbericht, zweiter Teil, Anhang 3, präsentiert hat.²¹ Die Teilnehmenden waren sich in den folgenden drei Punkten weitgehend einig:

²¹ Bundesrat: *Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems*, Bericht vom 4. März 2022, S. 57ff.

- Die Ausdehnung von Zwang wird abgelehnt. Denn die Bereitschaft, Dienst zu leisten, ist gross. Dienstleistung soll als sinnvoll erachtet werden und auch persönlichen Nutzen stiften. Mindestens die Wahl des Dienstes sollte frei sein. Im Idealfall besteht keinerlei Zwang, Dienst zu leisten, sondern Freiwilligkeit: Zwangssysteme werden grundsätzlich hinterfragt.
- Abgelehnt wird auch, mit Zwang Bestände zu sichern, für die kein Bedarf ausgewiesen ist. Die Bestände und die Alimentierung sollen dem effektiven Bedarf entsprechen.
- Die Alimentierung von Armee und Zivilschutz ist kein Problem. Sollte sie ein Problem sein, ist es innerhalb von Armee bzw. Zivilschutz zu lösen. Das Dienstpflichtsystem soll nur aus einer gesellschaftlichen Notwendigkeit und bei nachgewiesenem Bedarf geändert werden.

Der Bundesrat plant mit seiner Vernehmlassungsvorlage das Gegenteil:

- Er will Zwang ausdehnen.
- Er will mit diesem Zwang Bestände sichern, für die kein Bedarf ausgewiesen ist, wie der Bundesrat selbst einräumt.
- Er behauptet, es bestünden Alimentierungsprobleme der Armee und des Zivilschutzes, obwohl er diese nicht begründen kann, und er will diese auf Kosten des Zivildienstes lösen, obwohl es dafür Lösungen innerhalb von Armee und Zivilschutz gibt.

Für den Standpunkt, dass der Zivildienst die Armee und/oder den Zivilschutz gefährde, gibt es bloss ideologische Motive. Sachlich entbehrt er jeder Grundlage. Der Zivildienst ergänzt Armee und Zivilschutz auf sinnvolle, effiziente und effektive Weise. Der Zivildienst löst das Problem der Militärdienstverweigerung, stabilisiert die allgemeine Wehrpflicht und stärkt die Wehrgerechtigkeit. Im «Ereignisfall» unterstützt er die übrigen Einsatzkräfte komplementär und subsidiär oder er kommt als ziviles Mittel des Bundes direkt zum Einsatz, wie gezeigt wurde.

→ Fazit: Die Vorlage ist so mangelhaft, dass sie keine konstruktive Debatte erlaubt. Sie ist nicht sachlich, sondern ideologisch motiviert und würde dazu führen, dass alle verlieren. Die drei Instrumente Armee, Zivildienst und Zivilschutz haben sich alle bewährt und ergänzen einander. Sie sollen alle gestärkt werden, indem sie je ihre eigenen Probleme selbst lösen.

B. Bemerkungen zum Entwurf im Einzelnen

BZG Art. 6 Abs. 2^{bis} (Koordinierter Sanitätsdienst)

Die SP nimmt mit Befremden davon Kenntnis, dass der Bundesrat am 23. September 2022 ohne ausreichende Rechtsgrundlage in der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD; SR 501.31) die Leitung des KSD vom Beauftragten des Bundesrates für den KSD neu auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) übertragen hat, aber erst jetzt, d.h. nachträglich mit dem hier zur Diskussion gestellten neuen Art. 6 Abs. 2^{bis} dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen will.

Gemäss Vernehmlassungsbericht war der KSD bis zur Inkraftsetzung des totalrevidierten BZG in Artikel 75 Absatz 1 des alten BZG geregelt, der mit der Totalrevision ersatzlos aufgehoben wurde, sowie in Artikel 150 Absatz 1 Militärgesetz. Eine solche Argumentation ist eines Rechtsstaates unwürdig. Denn der Bundesrat kann eine Verordnung nicht auf ein Gesetz abstützen, das er selbst ausser Kraft gesetzt hat. Zudem handelt es sich bei den beiden zitierten Artikeln um blosser Generalklauseln, die sich ausschliesslich auf explizite vorausgehende Regelungen beziehen. Artikel 75 Absatz 1 aBZG und Artikel 150 Absatz 1 MG haben beide den gleichen lapidaren Wortlaut: «Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen». Eine solche Klausel ist völlig ungenügend, um den KSD zu regeln, der in beiden Gesetzen gar nie erwähnt worden ist.

Dass auch der Bundesrat die zitierten Generalklauseln als ungenügende Rechtsgrundlage für den KSD betrachtet, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er jetzt mit dem neuen Art. 6 Abs. 2^{bis} dafür endlich eine explizite gesetzliche Grundlage schaffen will.

Das in Bezug auf den KSD an Schludrigkeit nicht zu überbietende Vorgehen des BABS zeigt sich auch darin, dass in der neuen VKSD das bisher in Artikel 12, Absatz 2 geregelte «Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin» sowie dessen in Artikel 13 geregelte Geschäftsstelle schlicht nicht mehr erwähnt wird. Die ersatzlose Streichung von Artikel 12, Absatz 2 sowie Artikel 13 alt-VKSD hat zur Folge, dass diese wichtige Aufgabe seither ohne Rechtsgrundlage und ohne handlungsfähige Geschäftsstelle dasteht, was unverantwortlich ist.

Auf die Frage 22.7891 von SP-Nationalrätin Franziska Roth im Parlament antwortete der Bundesrat: «Dieses [das Kompetenzzentrum Militär- und Katastrophenmedizin] ist und bleibt bei der Armee angesiedelt und kümmert sich um die Aus-, Weiter- und Fortbildung von militärischen Medizinalpersonen sowie Personen mit einer sonstigen Tätigkeit im Bereich des militärischen

Gesundheitswesens.» Auch eine solche Regelung würde freilich einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Zudem ist inhaltlich nicht einzusehen, weshalb der Koordinierte Sanitätsdienst ausgerechnet von einer seiner wichtigsten Säulen – der Katastrophenmedizin – getrennt werden soll.

Die SP hat starke Zweifel, ob die Ansiedlung des KSD im BABS sinnvoll ist. Denn bis Ende 2020 verfügte das BABS im Bereich des Sanitätsdienstes über keinerlei Know-How mehr. Die im alten BZG «fast vollständig fehlenden Sanitätsdienstleistungen im Zivilschutz» und der Wille zur «Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz» bildete vielmehr eine zentrale Begründung für die Totalrevision des BZG.²² Die Botschaft des Bundesrates stellte freilich auch klar, dass die sanitätsdienstliche Kompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen aufgebaut werden soll, die für den Zivilschutz allein verantwortlich sind. «Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird beim Bund einen beschränkten Mehraufwand zur Folge haben». Die Hauptlast hätten vielmehr die Kantone zu tragen. «Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird bei den Kantonen zu einem nennenswerten, zurzeit aber nicht bezifferbaren finanziellen und personellen Mehraufwand führen», betonte der Bundesrat in seiner Botschaft.

Auch aus diesem Grund erscheint das BABS als denkbar ungeeignet, um jetzt die zentrale Schaltstelle für den KSD zu werden.

Bekanntlich hat der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) unter Führung seines Delegierten ein Projekt zur Reform des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) durchgeführt. Der Schlussbericht befasst sich ausführlich mit der Gouvernanz und Ansiedlung des KSD. Geprüft wurden drei Varianten: Gruppe Verteidigung (Armee), BABS und BAG. Für alle drei Varianten werden Vor- und Nachteile genannt. Gegen die Ansiedlung im BABS spreche namentlich, das BABS habe «bis auf die Mitgliedschaft der GDK im BSTB, wenig Austausch mit den fachlichen Akteuren und politischen Verantwortlichen der Kantone (GDK) (im Gegensatz zum BAG). Es ist als Partner im Gesundheitswesen wenig bekannt und müsste ein neues Netzwerk aufbauen.»²³

Aus diesen Gründen lehnt die SP den neuen Art. 6 Abs. 2^{bis} BZG ab und ersucht den Bundesrat, in einem partizipativen Verfahren unter Einbezug aller wichtigen Stakeholder die Ansiedlung des KSD neu zu beurteilen und unabhängig davon

²² Bundesrat: *Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes*, 21. November 2018 (18.085), S. 522, 526.

²³ Sicherheitsverbund Schweiz: *Zukünftiger Bedarf im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes*. Bericht vom 9. November 2021, S. 20.

raschestmöglich sicherzustellen, dass das Kompetenzzentrum Militär- und Katastrophenmedizin seine Aufgaben erfüllen kann.

BZG Art. 6 Abs. 2^{ter} (Koordination des Verkehrswesens)

Im Vernehmlassungsbericht fehlt jegliche Begründung, weshalb die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle (KOVE) neu ausgerechnet im Bevölkerungsschutzgesetz geregelt werden soll.

Klar ist, dass die aktuelle «Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle» (VKOVE; SR 520.16) mit der Abstützung auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes und dem nicht mehr in Kraft stehenden Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes eine völlig ungenügende gesetzliche Grundlage aufweist.

Die KOVE ist heute im Bundesamt für Verkehr angesiedelt, was sich bewährt hat. Unter keinen Umständen könnte die SP der Ansiedlung dieses Aufgabenbereichs beim BABS zustimmen.

Die SP lehnt aus diesen Gründen den neuen Art. 6 Abs. 2^{ter} BZG ab und ersucht den Bundesrat, die zwingend erforderliche Rechtsgrundlage für die KOVE in einem dem Verkehr gewidmeten Gesetz zu schaffen. Unabhängig vom Ort der zu schaffenden Rechtsgrundlage ist an der Ansiedlung der KOVE im BAV festzuhalten.

BZG Art. 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 5 (Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall)

Auch bei dieser Gesetzesänderung handelt es sich um den Nachvollzug einer Regelung, welche der Bundesrat längst auf Verordnungsstufe in Abweichung des totalrevidierten BZG vorgenommen hat. Die SP stimmt der Regelung materiell zwar zu, nimmt aber auch in diesem Fall mit grossem Befremden davon Kenntnis, dass der Bundesrat zuerst die Verordnung ändert und erst nachträglich die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage mit den hier zur Diskussion gestellten neuen Formulierungen in Art. 9 schaffen will.

BZG Art. 12 Abs. 4 und Art. 27 Bst. b und Art. 46 Abs. 4 und Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. d und Art. 91 Abs. 1 Bst. d (spezialisierte Einsatzorganisationen)

Auch bei diesen miteinander verknüpften Streichungen handelt es sich um neue Bestimmungen im eben totalrevidierten BZG, die sich offenbar bereits als überflüssig erwiesen haben. Konkret geht es um spezialisierte Einsatzorganisationen im ABC-Bereich zur Sicherstellung der Kommunikation und zur Führungsunterstützung. Die SP verfügt nicht über ausreichend Informationen, um die Aussage zu beurteilen, diese Einheiten hätten sich schon wieder als überflüssig erwiesen – eine erstaunliche Aussage so kurz nach Inkraftsetzung der Totalrevision. Der ABC-Schutz ist wichtig und die SP ist überzeugt, dass der Zivilschutz dazu beitragen kann und soll.

BZG Art. 13 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 3^{bis} (Notfall- und Katastrophenmedizin)

Auch bei diesen Gesetzesänderungen handelt es sich um den Nachvollzug von Regelungen, die der Bundesrat bereits auf Verordnungsstufe in Abweichung des totalrevidierten BZG vorgenommen hat (Art. 12 VKSD). Einmal mehr: Die SP kann materiell zustimmen, ist vom Vorgehen her aber doch sehr erstaunt, zuerst die Verordnung zu ändern und erst nachträglich das Gesetz, auf dem die Verordnung beruht.

BZG Art. 28 Aufgaben des Zivilschutzes

Die SP fordert, die missbrauchsanfälligen Kann-Einsätze des Zivilschutzes strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen. Denn das Missbrauchspotenzial im Zivilschutz ist gross, weil jemand anderes bezahlt (eine lohnprozentfinanzierte Sozialversicherung) als wer den Einsatz anordnet (regionale oder kantonale ZSO oder das VBS). Dies führt zu falschen Anreizen, die das ganze System korrumpieren: Wer ohne Kostenfolgen aufbieten kann, ist einer starken Versuchung ausgesetzt, dies auch zu tun, wenn es nicht zwingend erforderlich ist.

Ergebnis ist der notorische Missbrauch für Einsätze, die dem Zweck des Zivilschutzes (Artikel 2 BZG) nicht entsprechen, nicht arbeitsmarktneutral sind und auch keinen Beitrag zur Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen leisten. Aus diesem Grund verzichtet eine grössere Anzahl von Kantonen gänzlich darauf, Schutzdienstpflichtige überhaupt jemals zu den besonders missbrauchsanfälligen «Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft» anzubieten (siehe dazu oben, Ziffer 6).

Die im 6. Kapitel der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) geregelten Voraussetzungen zur Bewilligung für «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» sind viel zu weitmaschig gefasst. Namentlich sollte das BABS tatsächlich sicherstellen, dass die besonders missbrauchsanfälligen „Einsätze zugunsten der Gemeinschaft“

1. tatsächlich arbeitsmarktneutral ausgestaltet sind. Die Arbeitsmarktneutralität ist dabei auf Verordnungsstufe mindestens analog Zivildienstgesetz ZDG Art. 6 auszugestalten;
2. tatsächlich nur zu Ausbildungszwecken erfolgen;

BZG Art. 28, Abs. 2

² Sofern die Arbeitsmarktneutralität und ein Ausbildungsbeitrag nachgewiesen ist, kann er eingesetzt werden...

BZG Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c (Schutzdienstpflicht nach absolvierter RS)

Die SP begrüsst, dass Personen, die nach absolvierter RS für den Militärdienst untauglich erklärt werden, neu wieder Schutzdienst leisten müssen, sofern sie noch mindestens 80 Militärdiensttage zu absolvieren hätten.

Die SP erwartet, dass in der Botschaft zu diesem Artikel quantifiziert wird, wie viele zusätzliche Schutzdienstpflichtige sich damit neu rekrutieren lassen.

Ferner fordert die SP, dass Militärdienstpflichtige, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Militärgesetz von der Rekrutierung befreit sind, weil sie für die Rekrutierung zu alt sind (bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden), aber aufgrund ihres Alters trotzdem noch militärdienstpflichtig sind, aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden.

Gemäss Armeeauszählung 2022 sind in diesem Gefäss «Befreiung Rekr Art. 9/2 MG» aktuell (01.03.2022) 14'977 Eingeteilte. In früheren Jahren waren es jeweils rund 3000 bis 3500.²⁴ Es geht überwiegend um neu Eingebürgerte, von denen viele vorziehen, Schutzdienst zu leisten, statt Wehrersatz zu bezahlen. Die Mitwirkung in einer Zivilschutzorganisation fördert zudem die Integration. Pro Jahr dürften dem Zivilschutz so zusätzliche mehrere Tausend Schutzdienstpflichtige zugeführt werden können. Damit wären allfällige Alimentierungsprobleme auf einen Schlag beseitigt.

Die SP fordert deshalb, Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c wie beantragt abzuändern, aber zusätzlich folgenden neuen Absatz 1a einzufügen:

BZG Art. 29, Abs. 1a

²⁴ Schweizer Armee, Kommando Ausbildung, Personelles der Armee: *Armeeauszählung 2022*, Kapitel 3.7, S. 43.

^{1a} Wer gestützt auf Artikel 9, Absatz 2 Militärgesetz altershalber nicht rekrutiert wird, wird aus der Militärdienstpflicht entlassen und wird schutzdienstpflichtig.

Alternativ kann diese neue Regelung auch im Militärgesetz verankert werden (siehe Vorschlag unten, MG Art. 9).

BZG Art. 31 Abs. 2-4 und Abs. 7 Bst. a Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

Die SP begrüsst, dass der Bundesrat von seinem in Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a BZG vorgesehenen Recht Gebrauch machte, die in Artikel 31 Absatz 2 BZG auf zwölf Jahre begrenzte Dauer der Schutzdienstpflicht in der Zivilschutzverordnung in Artikel 17 auf 14 Jahre auszudehnen.

Die SP fordert aber, in dieser Logik

1. dass die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem der Pflichtige 40 Jahre alt wird, zu erfüllen;
2. dass – begrenzt auf den Katastrophen- und Notfall – im Zivilschutz wieder eine Reserve eingebaut wird, um allfällige Unterbestände ausgleichen zu können, wenn es tatsächlich darauf ankommt.

Die Möglichkeit, sich durch geschicktes Verschieben mit Hilfe der tief angesetzten Altersgrenze von 36 Jahren der Leistung der Schutzdienstpflicht zu entziehen, soll eingeschränkt werden. Das ist ein wirksamer und äusserst kostengünstiger Beitrag, um allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes zu beheben. Kostengünstig deshalb, weil die Schutzdienstpflichtigen in diesem Alter voll ausgebildet und damit besonders effizient sind.

Auch Reservisten verursachen keinerlei zusätzliche Kosten, verfügen aber über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung, um in Ernstfall tatsächlich Mehrwert zu schaffen.

Im Gegenzug kann in der normalen Lage die maximale Dauer der Schutzdienstpflicht auf den Ausbildungsbedarf reduziert werden. Der Ausbildungsbedarf wird auf einen Einführungskurs von 10 bis 19 Tagen plus Zusatzausbildungen von höchstens 19 Tagen sowie ein oder mehrere Wiederholungskurse von 3 bis 21 Tagen geschätzt. Dies ergibt in der normalen Lage eine maximale Dauer der Schutzdienstpflicht von 42 Tagen.

Schutzdienstpflichtige während 245 Tagen mit irgendwelchem Leerlauf zu beschäftigen, zerstört das Ansehen des Zivilschutzes und kollidiert mit dem völkerrechtlichen Zwangsarbeitsverbot.

Wie auch der Vernehmlassungsbericht auf Seite 17 betont, leisten heute «Personen, die von Anfang an in den Schutzdienst eingeteilt wurden, im Laufe

ihrer gesamten Dienstzeit tatsächlich durchschnittlich rund 80 Dienstage». Darin sind die «Einsätze für die Gemeinschaft», die die Hälfte aller Dienstage ausmachen, miteingeschlossen. Mit anderen Worten sind für die Ausbildung die andere Hälfte – also rund 42 Tage – ausreichend.

Im Katastrophen- und Notfall soll die Dauer auf maximal 245 Tage erhöht werden können. Damit kann die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes – soweit dies nicht mit den Anforderungen der Wirtschaft kollidiert – deutlich erhöht werden.

Die Bildung einer Reserve ist im BZG bereits in Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b vorgesehen. Er erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes «namentlich im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen».

Die SP fordert, diese Kompetenz in Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b explizit auch auf Schadenereignisse von grosser Tragweite (Grossereignis) auszuweiten. Damit kann der potenzielle Bestand an Schutzdienstpflichtigen um fünf Jahrgänge von 72'000 auf rund 100'000 Personen vergrössert werden.

BZG Artikel 31 Absatz 1, 4 und Absatz 7 Buchstabe b (ergänzt)

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

⁴ Sie ist nach insgesamt **42** geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt **42** Dienstage zu leisten.

^{4bis} **Für Einsätze nach Artikel 28 Absatz 1 kann sie auf höchstens 245 Dienstage verlängert werden.**

⁷ Der Bundesrat kann:

b. aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes namentlich im Falle eines **Schadenereignisses von grosser Tragweite (Grossereignis) oder eines** bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen

BZG Art. 35 Abs. 3 und 4

Laut Vernehmlassungsbericht soll Absatz 3 «aufgrund der Aufhebung des Personalpools (vgl. Art. 99a Abs. 2) gestrichen» werden. Die SP lehnt die Aufhebung des Personalpools ab. Deshalb spricht sich die SP dafür aus, Absatz

3 nicht zu streichen. Gerade rückkehrende Auslandschweizer sind prädestiniert, im interkantonalen Ausgleich mitzuwirken, sofern einzelne ZSO einen ernsthaften Unterbestand aufweisen sollten.

BZG Art. 35 Abs. 3

Wie bestehendes Gesetz (nicht streichen).

BZG Art. 36 Personalpool / Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

Die SP fordert, am bestehenden Artikel 36 BZG festzuhalten und diesen unverändert im BZG zu belassen. Aus Sicht der SP ist es sinnvoll, mit dem gesamtschweizerischen Personalpool über ein Gefäss zu verfügen, um zwischen den rund 300 regionalen und kantonalen Zivilschutzorganisationen in der ganzen Schweiz einen Ausgleich zwischen Über- und Unterbeständen zu ermöglichen. Art. 36 BZG hat folgenden Wortlaut:

- ¹ *Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.*
- ² *Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.*
- ³ *Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.*

Die bundesrätlichen Überlegungen in der Botschaft zur Totalrevision des BZG, einen gesamtschweizerischen Personalpool zu schaffen, haben nichts an ihrer Richtigkeit verloren: «Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige sollen neu in einem interkantonalen Pool im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) erfasst werden. Um unnötige Ausbildungskosten zu vermeiden, müssen Schutzdienstpflichtige, die direkt nach der Rekrutierung im Personalpool erfasst werden, nicht ausgebildet werden. Mit dem Personalpool sollen Unter- und Überbestände zwischen den Kantonen besser ausgeglichen werden. Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland ziehen, werden ebenfalls im Personalpool erfasst.»²⁵

Völlig abwegig ist die im neuen Artikel 36 Absatz 2 vorgeschlagene Definition eines «Unterbestandes»: «Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.» Mit dieser Definition würden selbst Zivilschutzorganisationen

²⁵ Bundesrat: *Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes*, 21. November 2018 (18.085), S. 563.



mit einem massiven Überbestand zu einer ZSO mit «Unterbestand» erklärt, falls sie «im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen» als neu einteilen. Es ist weit sinnvoller, zur Vermeidung «unnötiger Ausbildungskosten» überzählige Schutzdienstpflichtige einem nationalen Personalpool zuzuweisen. Nach Inkrafttreten des totalrevidierten BZG machten zahlreiche Zivilschutzorganisationen von dieser neuen Bestimmung kräftig Gebrauch, indem sie bis Januar 2022 über 11'000 Schutzdienstpflichtige dem nationalen Personalpool zuwiesen. Dass ZSO mit angeblichen Unterbeständen umgekehrt aus diesem Personalpool bloss «einige Dutzende» interkantonal abriefen, ist kein Argument dagegen, dass dieser Ausgleichsmechanismus Sinn macht.

Die SP wird sich mit allen Mitteln dagegen zur Wehr setzen, nun den Zivildienst sozusagen an Stelle des zivilschutzinternen Personalpools zur Schliessung angeblicher Bestandeslücken heranzuziehen. Gegen eine solche Regelung sprechen folgende Gründe:

Bereits heute ist eine sehr weitgehende Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz möglich:

- **Zivis können freiwillig Dienst in Organisationen des Zivilschutzes leisten.** Viele Zivilschutzorganisationen sind als Einsatzbetrieb des Zivildienstes anerkannt und machten mit dem Einsatz von Zivildienstleistenden gute Erfahrungen.
- **Zivis können zu entsprechenden Ausbildungen verpflichtet werden.** Laut Zivildienstgesetz ist der Zivildienst ein Instrument der Sicherheitspolitik des Bundes und müssen Zivis für ihre spezifischen Einsätze vorgängig eine Ausbildung durchlaufen. Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen (Art. 36) ist expliziter Inhalt der Zivildienstpflicht (Art. 9).
- **In Katastrophen und Notlagen sowie in einem bewaffneten Konflikt können Zivis zu Einsätzen in Organisationen des Zivilschutzes gezwungen werden –** sowohl in der normalen Lage (Art. 7a) als auch in der besonderen und ausserordentlichen Lage (Art. 14 ZDG).

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivis gezwungen werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, und zwar bis zu 80 Tage. Diese Zwangseinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte relativ kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden.

Ein solcher Zwang würde grossen Schaden anrichten, ohne Nutzen zu stiften.

- Der Zwang ginge auf Kosten von Pflege und Betreuung, Umwelt- und Naturschutz. Es handelt sich dabei um die wichtigsten Einsatzbereiche des Zivildienstes mit grosser, wachsender Nachfrage und sinkendem Angebot. Diese Einsatzbereiche liegen im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
- Einsatzbetriebe und Zivis könnten nicht mehr langfristig Einsätze planen und vereinbaren. Sie müssten jederzeit damit rechnen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivis und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit.
- Das liberale Erfolgsmodell des Zivildienstes, das weitgehend auf Eigenverantwortung von Einsatzbetrieben und Zivis setzt, würde beschädigt. Darunter würden Effizienz, Effektivität, Qualität und Motivation leiden.
- In der Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine zeigt sich, dass der Zivildienst als Mittel des Bundes direkt eingesetzt werden kann – nicht bloss komplementär und subsidiär zum Zivilschutz: Bis April 2023 werden Zivis zu Notlage-Einsätzen in den Bundesasylzentren aufgeboten, um knapp 140 Einsatzplätze zu besetzen. Für diese Einsätze werden auch Zivis aus bereits aufgebotenen oder laufenden Einsätzen umgeteilt. Die Vernehmlassungsvorlage würde die Handlungsfähigkeit des Bundes, den Zivildienst im Rahmen der nationalen zivilen Sicherheitspolitik einzusetzen, schwächen.
- Der Zwang für Zivis, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivis im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, d. h. innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt.
- Im Ereignisfall würde die vorgeschlagene Regelung die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems schwächen, indem der Zivildienst seine spezifischen Fähigkeiten und Beiträge im Kreislauf «Integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz» nicht mehr im heutigen Ausmass ausspielen könnte. Im Ereignisfall sind der Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen in den ersten Stunden und Tagen stark, während der Zivildienst nach Wochen und Monaten seine besonders hohe Durchhaltefähigkeit ausspielen kann. Diese Komplementarität würde mit der zwangsweisen Teilintegration des Zivildienstes in den Zivilschutz geschwächt.

Die Tatsache, dass der Bundesrat die aktuellen, weitgehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz verschweigt, kommt

einer Irreführung gleich, weil die meisten Teilnehmer an der Vernehmlassung von falschen Annahmen ausgehen werden.

Die SP fordert, den interkantonalen Ausgleich zwischen ZSO mit Über- und Unterbeständen weiterhin über den Personalpool sicherzustellen und nicht die bewährte Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz mit kontraproduktiven und unbegründeten Zwangsmassnahmen zu gefährden.

BZG Art. 36 Personalpool

Wie bestehendes Gesetz (nicht streichen bzw. ersetzen).

BZG Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Die SP begrüsst, dass neu auch Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und ersatzabgabepflichtig sind, bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet werden.

Dies ist namentlich für über 30-jährige neu Eingebürgerte ein sinnvoller Anreiz, an Stelle der Ersatzabgabe freiwillig Schutzdienst zu leisten, was die Integration fördert und zur ausreichenden Alimentierung der ZSO beiträgt.

Um diesen Effekt zu verstärken, fordert die SP,

- dass die Schutzdienstpflicht mit Blick auf die Ersatzabgabepflicht nach 80 geleisteten Schutzdiensttagen als vollständig erfüllt betrachtet wird – die wenigsten Zivilschutzorganisationen bieten Schutzdienstpflichtige zu 245 Diensttagen auf, weil dafür gar kein Bedarf besteht;
- dass freiwillig Schutzdienst leistende Frauen sowie Männer und Frauen ohne Schweizer Pass mit ihrem freiwilligen Eintritt in den Zivilschutz unter keinen Umständen ersatzdienstpflichtig werden;
- dass neu Eingebürgerte, die nach altem Recht aus der Wehrpflicht und Schutzdienstpflicht entlassen waren, gestützt auf neues Recht nicht rückwirkend Wehrpflichtersatzabgabe leisten müssen, wie dies das Bundesgericht mit dem Urteil 2C_1005/2021 bestätigte.

4. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959

Artikel 4 Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661) wird wie folgt geändert:

WPEG Art. 4 Befreiung von der Ersatzpflicht

^{2bis} Von der Ersatzpflicht ist auch befreit,

a. wer die gesamte Dienstpflicht nach Militär- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat,

b. 80 Tage Zivilschutzdienst geleistet hat; oder

c. Frauen sowie Ausländer und Ausländerinnen, die freiwillig Schutzdienst leisten.

Diese Befreiung gilt nicht für die Jahre aktiven Dienstes.

^{2ter} Bei Anpassungen der Dienstpflicht nach Militär-, Zivildienst- oder Zivilschutzgesetzgebung ist eine rückwirkende Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe ausgeschlossen.

BZG Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation

Mit diesem Artikel sollen Zivilschutzorganisationen die Zuständigkeit erhalten, jederzeit eine «zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren» zur Leistung einer nicht näher beschriebenen Schutzdienstleistung aufbieten zu können.

Die SP lehnt diesen massiven Eingriff in die Organisation des Zivildienstes aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Wie bereits ausgeführt, haben Zivilschutzorganisationen **bereits heute die Möglichkeit**, sich als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkennen zu lassen. Sie können bei Bedarf jederzeit Einsatzvereinbarungen mit Zivis abschliessen. Dazu braucht es keine Gesetzesänderung.
- **Die neue Zuständigkeit nach Art. 46a würde den Zivildienst jeglicher Planbarkeit berauben.** Sowohl die betroffenen Zivildienstleistenden als auch die betroffenen Einsatzbetriebe müssten jederzeit damit rechnen, dass Zivis binnen sechs Wochen zur Leistung eines Schutzdienstes aufgeboden werden könnten. Im Ereignisfall ist das bereits heute möglich. Dafür braucht es keine Gesetzesänderung. Geht es aber darum, Zivis zu blossen Ausbildungsdiensten im Zivilschutz anzubieten, ist eine derartige Zerstörung jeder Planbarkeit im Zivildienst ein völlig unverhältnismässiger, durch nichts zu rechtfertigender Eingriff.

BZG Art. 46a

streichen

BZG Art. 49 Abs. 1, 4 und 6 (Grundausbildung)

Die SP lehnt die neue Vorschrift ab, spätestens zwei Jahre nach der Rekrutierung für den Zivilschutz die Grundausbildung beginnen zu müssen. Im Bereich der Militärdienstpflicht ist mit der «Weiterentwicklung der Armee» (WEA) genau das Gegenteil beschlossen worden. Um die Vereinbarkeit der

Dienstpflicht mit Ausbildung, Beruf und Familie zu erhöhen, wurde eine deutliche Flexibilisierung des RS-Startes eingeführt. Dieser Logik folgt auch Artikel 49 Absatz 1, der anlässlich der Totalrevision des BZG neu in das Gesetz eingefügt wurde. Sein Wortlaut: «Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.» An dieser Regelung soll festgehalten werden.

Weil die SP die Aufhebung des Personalpools ablehnt, lehnt sie auch die Streichung von Artikel 49 Absatz 4 ab, der anlässlich der Totalrevision des BZG neu in das Gesetz eingefügt wurde. Sein Wortlaut: «Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung nicht eingeteilt werden und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst sind, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.» An dieser Regelung soll festgehalten werden. Auch sie trägt dazu bei, allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes zu beseitigen.

Damit erübrigt sich auch, Absatz 6 zum neuen Absatz 4 zu machen.

BZG Art. 49 Abs. 1, 4 und 6 (Grundausbildung)

Wie bestehendes Gesetz.

BZG Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5 Zivilschutzausbildung

Für die SP ist zentral, dass das BABS die Inhalte der Zivilschutzausbildung wie bisher in den Lehrplänen und zugehörigen Kursdokumentationen festlegt. Die SP ist deshalb erstaunt, dass genau diese Aussage aus dem Gesetz gestrichen werden soll, obschon an der heutigen Praxis offenbar nichts geändert werden soll.

BZG Art. 71 Abs. 3 und Art. 75 Bst. d und Art. 76 Abs. Abs. 4

Auch bei diesen Streichungen handelt es sich um neue Bestimmungen im eben totalrevidierten BZG, die sich offenbar bereits wieder als überflüssig erwiesen haben – erstaunlich, aber wohl materiell richtig.

BZG Art. 93 Abs. 3 und 4 u. Art. 94 Abs. 1 (Bearbeitung von Daten zivildienstpflichtiger Personen)

Die SP lehnt es ab, dass das BABS, die Kantone und die Zivilschutzorganisationen Daten von zivildienstpflichtigen Personen bearbeiten können.

Das BABS, die Kantone und die Zivilschutzorganisationen haben keinerlei Aufgaben im Bereich des Zivildienstes zu erfüllen. Es handelt sich um komplementäre Organisationen, die ohne hierarchisches Verhältnis auf Augenhöhe kooperieren. Die Schnittstellen zwischen Zivilschutz und Zivildienst sind im bestehenden Gesetz ausreichend geregelt und haben sich bewährt.

BZG Art. 93 Abs. 3 und 4 u. Art. 94 Abs. 1 (Bearbeitung von Daten zivildienstpflichtiger Personen)

Wie bestehendes Gesetz.

BZG Art. 99a Absatz 1 und 2, Übergangsbestimmungen

Die SP lehnt die beiden vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen ab.

Bei Absatz 1 geht es darum, bestimmte nicht beabsichtigte Wirkungen von der Begriffsdefinition des Unterbestands im neu vorgeschlagenen Artikel 36 Abs. 2 zu korrigieren.

Bei Absatz 2 geht es darum, dass im gesamtschweizerischen Personalpool, der im bisherigen Artikel 36 geregelt ist, auch teilweise ausgebildete Schutzdienstpflichtige erfasst sind.

Die SP ist erstaunt über die irreführende Aussage im Vernehmlassungsbericht, es seien «bereits in den letzten Jahren kaum mehr Schutzdienstpflichtige in den Personalpool eingeteilt» worden. Immerhin waren im Januar 2022 nach Auskunft der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) 11'199 Schutzdienstpflichtige im nationalen Personalpool eingeteilt.²⁶

Weil die SP am gesamtschweizerischen Personalpool und damit am aktuellen Artikel 36 festhalten will, erübrigen sich Korrekturen an der Begriffsdefinition des Unterbestandes und auch an Detailregelungen zu den teilweise ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen im Personalpool.

Die SP lehnt deshalb die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen ab.

Art. 99a Übergangsbestimmungen

²⁶ Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Alexander Krethlow, Email vom 06.03.2023.

streichen

II Änderung anderer Erlasse

1. Militärgesetz

MG Art. 6 Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

Wie der Vernehmlassungsbericht gestützt auf den ersten Alimentierungsbericht zu Recht betont, gehen die rückläufigen Zahlen bei den Neurekrutierungen zum Zivilschutz zu einem grossen Teil darauf zurück, «dass die Armee im Jahr 2015 ihre Tauglichkeitskriterien angepasst und eine differenzierte Tauglichkeit eingeführt hat. Dies führt nun dazu, dass zahlreiche Stellungspflichtige, die vorher militärdienstuntauglich, aber schutzdiensttauglich gewesen wären, neu militärdiensttauglich sind und damit nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden können.» (S. 7)

Die SP fordert, dieses Rekrutierungspotenzial nicht ausschliesslich zugunsten der Armee, sondern auch zugunsten des Zivilschutzes zu nutzen. Dies kann ohne Gesetzesänderung durch eine Anpassung der Praxis anlässlich der Rekrutierung erfolgen oder alternativ durch folgende neue Bestimmung in Artikel 6 Absatz 3 Militärgesetz geregelt werden:

MG Art. 6 Absatz 3 (neu) Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

° Differenziert tauglich erklärte Stellungspflichtige werden fallweise der Armee oder dem Zivilschutz zugeteilt oder zugewiesen.

MG Art. 9 Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung

Wie oben zu BZG Artikel 29 ausgeführt, sollen Militärdienstpflichtige, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Militärgesetz von der Rekrutierung befreit sind, weil sie für die Rekrutierung zu alt sind (bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden), aber aufgrund ihres Alters trotzdem noch militärdienstpflichtig sind, aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden. Dies kann wahlweise im BZG (siehe oben) oder – wie folgt – im MG geregelt werden:

MG Art. 9 Absatz 2^{bis} (neu)

^{2bis} Wer die Rekrutierung bis Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird, noch nicht absolviert hat, wird aus der Militärdienstpflicht entlassen und wird schutzdienstpflichtig.

MG Art. 49 Abs. 2 Rekrutenschule

Die SP begrüsst die neue Bestimmung, dass Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht absolviert haben (Artikel 49 Abs. 2 MG), aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden.

Gleichzeitig erwartet die SP, dass der Bundesrat die quantitative Wirkung dieser neuen Bestimmung in der Botschaft an das Parlament beziffert und ausweist. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Mass diese Massnahme zur Alimentierung des Zivilschutzes beiträgt.

2. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

Die SP lehnt sämtliche vorgeschlagenen neuen Kompetenzen zur Datenerhebung und Datenbearbeitung im PISA ab. Einige betreffen die Möglichkeit, Zivilisten neu zu Ausbildungskursen im Zivilschutz zwingen zu können. Die anderen betreffen die Neuunterstellung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) unter das BABS.

Da die SP diese beiden materiellen Änderungen des BZG ablehnt, erübrigt sich auch eine entsprechende Anpassung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

Wie bestehendes Gesetz.

3. Zivildienstgesetz

ZDG Art. 3a Abs. 2 Ziele

Die SP lehnt die zwangsweise Zuteilung von Zivildienstleistenden zu Ausbildungskursen in Zivilschutzorganisationen ab und lehnt folglich auch die im neuen Absatz 2 von Art 3a ZDG enthaltene neue Bestimmung ab.

Stattdessen fordert die SP, am aktuellen Artikel 3a Abs. 2 ZDG festzuhalten. Er lautet: «Er [der Zivildienst] leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des

Sicherheitsverbundes Schweiz.» Diese Bestimmung hat sich bewährt und die SP sieht keinen Anlass, diese ersatzlos aufzuheben. Im Vernehmlassungsbericht findet sich keinerlei Begründung, weshalb der Zivildienst im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz keine Beiträge mehr erbringen soll.

Der Hinweis auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c MG im erläuternden Vernehmlassungsbericht ist grob irreführend, wird in diesem Artikel des Militärgesetzes doch die Rolle der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden geregelt. Mit dem Zivildienst hat diese Regelung absolut nichts zu tun. Soll der Zivildienst im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz Beiträge leisten, was von niemandem bestritten wird, so muss dies weiterhin in Artikel 3a über die Ziele des Zivildienstes festgehalten werden.

ZDG Art. 3a Abs. 2 Ziele

Wie bestehendes Gesetz.

ZDG Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Die SP lehnt die vorgeschlagene Neuformulierung von **Titel und Absatz 1** ab. Hier schlägt der Entwurf vor, der Vollzugsstelle des Zivildienstes die bisherige Kompetenz wegzunehmen, bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs zu übernehmen. Dabei wird auf Erfahrungen aus der Covid-Pandemie hingewiesen.

Dabei wird verschwiegen, dass sich diese Zuständigkeit in anderen Notlagen durchaus bewährt hat. So bot das Bundesamt für Zivildienst ZIVI von Januar bis April 2023 Zivildienstpflichtige (Zivis) auf, um knapp 140 Einsatzplätze in Bundesasylzentren zu besetzen. Dafür teilte die Vollzugsstelle auch Zivis aus bereits aufgegebenen oder laufenden Einsätzen um, die sie in anderen Tätigkeitsbereichen leisten.²⁷ Namentlich im Falle von Katastrophen und Notlagen, die mehrere Monate oder gar Jahre andauern, kann eine eigenständige Einsatzorganisation der ZIVI-Vollzugsstelle durchaus Mehrwert schaffen. Zudem richtet diese Kompetenz, falls sie lange ungenutzt bleiben würde, auch keinen Schaden an.

²⁷ Bundesamt für Zivildienst: *Mehr Zivildienst-Einsätze zur Unterstützung in Bundesasylzentren*. Medienmitteilung, 30.11.2022.

Die SP fordert deshalb, in **Titel und Absatz 1** an der aktuellen Regelung festzuhalten.

Die SP unterstützt die Neuformulierung von Absatz 2. Hier geht es darum, die Koordinationskompetenz der Vollzugsstelle des Zivildienstes expliziter zu regeln und ausdrücklich festzuhalten, dass sie alle Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen koordinieren soll.

Die SP ist damit einverstanden, **Absatz 3** betr. Kostenübernahme unverändert beizubehalten.

Die SP unterstützt den neuen Absatz 4, damit Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtige Personen einsetzen wollen, bei zeitlicher Dringlichkeit mit einem schlanken Verfahren mit pragmatischen Regeln anerkannt werden können.

Nebenbei sei erwähnt, dass sich in der Formulierung von Absatz 4 ein Fallfehler eingeschlichen hat; es sollte «zivildienstpflichtige Personen» heissen statt «zivildienstpflichtigen Personen».

ZDG Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Titel – wie bestehendes Gesetz

Absatz 1

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 8 Abs. 2 und 3 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

Die SP lehnt die Neufassung von Artikel 8 ZDG «Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen» entschieden ab.

Bereits rechtssystematisch ist es nicht nachvollziehbar, unter dem Titel «Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen» eine willkürliche zwangsweise Zuteilung von Zivildienstleistenden in Zivilschutzorganisationen zu regeln. Diese Zwangszuteilung hat mit der «Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen» nichts zu tun. Entscheidend in diesem Artikel ist vielmehr die Regelung des Tatbeweises. Der Tatbeweis wird erbracht, indem der Zivildienst «1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung» dauert, wie in Artikel 8 festgehalten wird.

Namentlich lehnt die SP die vorgeschlagene neue materielle Regelung ab, dass zivildienstpflichtige Personen «zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden» können. Wie weiter oben ausgeführt, ist eine sehr weit gehende Zusammenarbeit von Zivilschutz und Zivildienst längst möglich und ausreichend gesetzlich geregelt. Zivis können zu entsprechenden Ausbildungen verpflichtet werden; sie können freiwillig in Zivilschutzorganisationen eintreten; und sie können in Katastrophen und Notlagen sowie in einem bewaffneten Konflikt können Zivis zu Einsätzen in Organisationen des Zivilschutzes gezwungen werden.

Neu an der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelung ist damit allein die zusätzliche Möglichkeit, Zivis auch zu Diensten in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zwingen zu können. Dafür besteht kein Bedarf. Zudem wäre dies mit massiven negativen Auswirkungen auf den Zivildienst verbunden, wie oben bereits ausführlich dargelegt worden ist.

ZDG Art. 8 Abs. 2 und 3 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 9 Inhalt der Zivildienstpflicht

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 9 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 9 Inhalt der Zivildienstpflicht

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 18 Zulassung

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 18 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 18 Zulassung

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 18a ZDG entschieden ab.



ZDG Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 19 Abs. 7 und 8 und Art. 19a Einsatzvereinbarung

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Einfügung eines neuen Artikel 19a zur Regelung der Einsatzvereinbarungen ab.

Die Pflicht, zwischen der zivildienstpflichtigen Person und dem Einsatzbetrieb eine Einsatzvereinbarung abzuschliessen und durch die Vollzugsstelle genehmigen zu lassen, ist in Absatz 7 und 8 des aktuellen Artikel 19 ausreichend geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt. Es gibt auch keinen Anlass, Art. 19 Abs. 7 und 8 in einen neuen Artikel 19a zu überführen.

Die übrigen im neuen Artikel 19a vorgeschlagenen Bestimmungen lehnt die SP aus den schon mehrfach erwähnten Gründen entschieden ab. Eine Neudefinition der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist nicht erforderlich.

ZDG Art. 19 Abs. 7 und 8 und Art. 19a Einsatzvereinbarung

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 22 Abs. 2^{bis}–3 Aufgebot

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 22 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 23 Vorzeitiger Abbruch eines Einsatzes

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 23 ZDG entschieden ab.

Die Möglichkeit, dass die Vollzugsstelle des Zivildienstes einen Zivildienst jederzeit, d.h. auch bei Katastrophen und Notfällen, abbrechen kann, ist längst hinreichend geregelt.

ZDG Art. 23 Vorzeitiger Abbruch eines Einsatzes

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 28 Abs. 5 Arbeits- und Ruhezeit

Aus denselben Gründen lehnt die SP den neuen Absatz 5 in Artikel 28 ZDG entschieden ab.

Es gibt keinen Grund, bei Ausbildungsdienste und WKs von Zivis im Rahmen des Zivilschutzes die üblichen Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten auszuhebeln.

ZDG Art. 28 Abs. 5 Arbeits- und Ruhezeit

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 29 Abs. 1^{bis} Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 29 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 29 Abs. 1^{bis} Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 31 Abs. 2 Melde- und Auskunftspflicht

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 31 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 31 Abs. 2 Melde- und Auskunftspflicht

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 36 Abs. 1^{bis} Ausbildungskurse

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 36 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 36 Abs. 1^{bis} Ausbildungskurse

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 40a Abs. 1^{bis} Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 40a ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 40a Abs. 1^{bis} Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 41 Abs. 3 Anerkennung als Einsatzbetrieb

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 41 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 41 Abs. 3 Anerkennung als Einsatzbetrieb

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 44 Abs. 2 Weisungen und Inspektionen

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 44 ZDG entschieden ab.

ZDG Art. 44 Abs. 2 Weisungen und Inspektionen

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 46 Abs. 1^{bis} Abgaben des Einsatzbetriebes

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 46 ZDG entschieden ab.

Auch falls die neue Regelung betr. Unterbeständen von Zivilschutzorganisationen nicht eingeführt würde, lehnt die SP die Befreiung von ZSO von der Abgabepflicht an den Zivildienst ab. Der erläuternde Bericht begründet: Die «Befreiung von der Abgabepflicht ist angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Zivildienstleistungen gerechtfertigt.» (S. 28)

Diese Begründung ist absurd. Denn alle Zivildiensteinsätze sind im öffentlichen Interesse (Art. 2 ZDG).

Die Forderung, alle Institutionen der öffentlichen Hand (nicht nur diejenigen des Bundes gemäss Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG) müssten von der Abgabepflicht befreit werden, wurde im Rahmen der letzten Revision des Zivildienstgesetzes im Zusammenhang mit Zivildiensteinsätzen in Schulen intensiv diskutiert. Das Parlament folgte dem Bundesrat und verwarf diese Idee mit guten Gründen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst, S.

6753 f.): «[Die Abgabe] gewährleistet anspruchsvolle Einsätze mit dem Ziel, dass die Zivildienstpflichtigen «gezielt und nutzenorientiert eingesetzt werden». [...] Die Ausnahmeregelung, dass von Institutionen des Bundes keine Abgabe erhoben wird, wurde einzig eingeführt, weil es für Gebühren und Abgaben zwischen Bundesstellen in der Regel keine Leistungsverrechnung gibt. Auf eine Abgabe, die letztlich für den Bund haushaltsneutral wäre, ist zu verzichten. Der Bund trägt die Kosten des Vollzugs des Zivildienstes allein. Institutionen der Kantone, die Zivildienstpflichtige einsetzen, haben den Nutzen davon. Der Bund hat «ein legitimes Interesse daran, Arbeitskräfte [...] nicht zum Nulltarif zur Verfügung zu stellen und die Kosten des Vollzugs nicht vollumfänglich selbst zu tragen.»»

Diese Argumente treffen auch auf kantonale Zivilschutzorganisationen zu. Die beabsichtigte Befreiung von der Abgabepflicht würde zusätzliche Fehlanreize schaffen, weil die Kantone Dienstleistungen des Bundes gratis beziehen könnten. Die absurde Begründung im Vernehmlassungsbericht illustriert, dass es keine stichhaltigen Argumente gibt, um Zivilschutzorganisationen von der Abgabepflicht zu befreien. Deshalb fordert die SP, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

ZDG Art. 46 Abs. 1^{bis} Abgaben des Einsatzbetriebes

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 65 Abs. 2 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 65 ZDG entschieden ab.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass längst ausreichend geregelt ist, dass Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zwecks Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden, keine aufschiebende Wirkung haben.

ZDG Art. 65 Abs. 2 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Wie bestehendes Gesetz

ZDG Art. 80 Abs. 1 bis Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b Aufbau eines Informationssystems und Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j Bekanntgabe von Personendaten

Aus denselben Gründen lehnt die SP die Neufassung von Artikel 80 und Artikel 80b ZDG entschieden ab.



ZDG Art. 80 Abs. 1 bis Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b Aufbau eines Informationssystems und Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j Bekanntgabe von Personendaten

Wie bestehendes Gesetz

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS
Bundesrätin Viola Amherd

Elektronisch an:
recht@babs.admin.ch

Bern, 02. Mai 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zur Bekämpfung des Alimentierungsproblems beim Zivildienst. Im Sinne der Wehrgerechtigkeit ist die Ausweitung der Schutzdienstpflicht für Männer über 25, welche keine Rekrutenschule absolviert haben, längst überfällig. Auch die Möglichkeit des Einsatzes von Zivildienstleistenden für Zivildienstaufgaben wird voll und ganz begrüsst. Die vorgeschlagenen Massnahmen können jedoch nur als Vorbereitung für weitere Reformschritte betrachtet werden. Die SVP fordert, dass der Bestand an Zivildienstleistenden nach oben gedeckelt werden muss und dass Zivildienst und Zivildienst baldmöglichst in einen gemeinsamen Katastrophenschutz zusammenzufassen sind.

Laut Militärgesetz ist jeder männliche Schweizer dienstpflchtig in Armee und Zivildienst. Die Dienstpflicht wird dabei normalerweise bis zum 25. Lebensjahr in Armee, Zivildienst oder Zivildienst abgeleistet. Wenn nun aus unterschiedlichen Gründen ein Schweizer bis zum 25. Lebensjahr seinen Dienst nicht geleistet hat, ist es aus Fairness-Gründen für diejenigen, welche Dienst geleistet haben, nur gerecht, wenn diese der Schutzdienstpflicht unterstellt werden. Mit dieser Massnahme werden auch die Anreize minimiert, sich erst nach Absolvierung des 25. Lebensjahrs einzubürgern, weil man dann nicht mehr dienstpflchtig ist. Mit der neuen Massnahme wären auch neu eingebürgerte Staatsbürger schutzdienstpflchtig, was wir voll und ganz unterstützen.

Der Zivildienst erbringt unter anderem dringend notwendige Leistungen in der Prävention von Katastrophen und direkt im Katastrophenfall, während das Einsatzspektrum des Zivildienstes bestimmte definierte Einsatzbetriebe und Tätigkeiten umfasst. Der normale Bedarf an Personal ist beim Zivildienst nur grob messbar, im Auslösungsfall ist er nur noch sehr schwer berechenbar. Die Planung für den

Zivildienst hingegen ist in der Normallage leicht zu ermitteln. Ausserdem verfügt der Zivildienst bis heute über keine Zahlenvorgaben und Höchstgrenzen in seinen Beständen. Gleichzeitig steigt die Zahl an Zivildienstleistenden, während die Zahl der Einsatzbetriebe im Zivildienst rückläufig ist. Es ist daher angebracht und notwendig bei Bedarf Zivildienstleistende für dringende Aufgaben im Zivilschutz heranzuziehen. Dazu kommt, dass die Zivildienstleistenden im Gegensatz zu den Zivilschützern militärdiensttauglich sind, was in der Regel mit einer höheren körperlichen Fitness einhergeht, welche wiederum bei körperlichen Arbeiten im Katastrophenfall dem Zivilschutz zugutekommen wird.

Diese vorgeschlagenen Änderungen können jedoch erst ein Anfang einer grösseren Reform darstellen. Der Zivildienst ist eine Unterstützung des Sozialsystems der Schweiz. Zur Verhinderung von staatlicher Konkurrenzierung von privaten Anbietern sind daher die Bestände im Zivildienst nach oben zu deckeln. Auch sind der Zivildienst und Zivilschutz baldmöglichst zu einem umfassenden Katastrophenschutz zusammenzuführen.

Weiter fordern wir in diesem Zusammenhang die rasche und genaue Umsetzung der Motion 22.3055 «Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken», welche darauf abzielt die Attraktivität des Zivildienstes gegenüber der Armee zu senken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa
Ständerat

Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail: recht@babs.admin.ch

Bern, 24. April 2023

**Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des
-Militärgesetzes -
_Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, Zivildienstgesetz und Militärgesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Vernehmlassungsvorlage zielt darauf ab, Massnahmen zur Verbesserung der Zivilschutzbestände umzusetzen. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werden, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation mit dauerndem Unterbestand zu leisten. Zudem sind Massnahmen zur Verbesserung der Unterstützung durch Zivildienstleistende in Katastrophen und Notlagen vorgesehen.

Zivildienstleistende sind eine wichtige Ergänzung zum professionellen Personal in medizinischen und sozialen Einrichtungen, die von Städten geführt werden oder in den Städten angesiedelt sind (z.B. Asylwesen und Alterszentren). Die Stellungnahme des Städteverbands beschränkt sich deshalb auf die Massnahmen, welche die Verfügbarkeit von Zivildienstleistenden betreffen.

Die Städte sind grundsätzlich mit den Massnahmen einverstanden. Die Sicherstellung der Durchhaltbarkeit bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Es muss aber verhindert werden, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. Die Zivilschutzkapazitäten dürfen nicht zulasten eines funktionsfähigen Sozial- und Gesundheitswesens ausgebaut werden. Dies wäre nicht im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung. Wir bitten Sie deshalb, in den Rechtsgrundlagen entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Direktor

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Von: Albrecht Martin, SUE SUE-GS <Martin.Albrecht@BERN.CH>
Gesendet: Montag, 8. Mai 2023 14:35
An: 'info@staedteverband.ch'; _BABS-Recht
Cc: _M Stadtkanzlei, GuB SK; Keller Antonia, SUE SUE-GS; Miescher Anouk Chantal, SUE SUE-GS
Betreff: Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG); Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund eines internen Übermittlungsfehlers wurde die oben genannte Vernehmlassungsvorlage von unserer Direktion nicht dem Gemeinderat der Stadt Bern zum Entscheid übermittelt.

Damit allfällige Bemerkungen aus fachlicher Sicht dennoch einfließen könnten, erlaube ich mir die nachträgliche Zustellung der Bemerkungen der Direktion SUE auf diesem Wege, wie folgt:

– **Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a**

Ist zu streichen.

Grundsätzlich gilt im Zivilschutz das Wohnortprinzip. Es macht daher kaum Sinn, Unterbestände interkantonal auszugleichen. Vielmehr müssen im Katastropheneinsatzfall die örtlichen Zivilschutzorganisationen (ZSO) durch überregionale oder interkantonale Verbände verstärkt, unterstützt oder abgelöst werden.

Der Ausgleich eines Unterbestandes einer einzelnen ZSO muss unbedingt auf Stufe Kantone erfolgen und nicht durch einzelne ZSO, denn nur die kantonalen Behörden haben den Überblick und können bereits ab der Rekrutierung steuernd eingreifen.

– **Artikel 36 Absatz 3**

Ist zu streichen.

Diese Priorisierung macht keinen Sinn, besteht doch schon heute gesamtschweizerisch ein Unterbestand.

– **Zu Artikel 36 Absatz 5**

Ist zu überarbeiten.

Artikel 36 Absatz 5 besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Auch wenn diese Lösung der verfassungsmässigen Trennung der verschiedenen Dienstpflichten geschuldet ist, erwartet der Gemeinderat im Hinblick auf die Umsetzung einen erheblichen Koordinationsaufwand auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden. Er erwartet, dass nach dem Prinzip «ein Raum, ein Auftrag, ein*e Chef*in» eine praxisorientierte Lösung ausgearbeitet wird.

Im Übrigen wird die Vorlage unterstützt.

Wir danken – falls es noch möglich ist – um Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Martin Albrecht, Generalsekretär

Stadt Bern
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
Generalsekretariat
Predigergasse 12
Postfach, 3001 Bern
Telefon: 031 321 50 20
www.bern.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Frau Dr. iur. Claudia Geiger
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

2. Mai 2023

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrter Frau Geiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden gebeten, eine Meinung zu dem genannten Thema abzugeben, und wir sind froh, dass wir diese Gelegenheit nutzen können, um uns zu äussern. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wir folgt Stellung:

Zusammenfassung

- economiesuisse spricht sich dafür aus, dass bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige zur Unterstützung des Zivildienstes verpflichtet werden können.
- economiesuisse befürwortet auch, dass zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen im Zivildienst verpflichtet werden können.

1 Ausgangslage

Die Vorlage schlägt vor, die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige auszuweiten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, aber die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, sowie auf Armeeangehörige, die nach Abschluss der Rekrutenschule für militärdienstuntauglich erklärt werden und noch mindestens 80 Dienstage zu leisten hätten.

Zivildienstorganisationen mit einem Mangel an Personal sollen als Einsatzbetriebe für Zivildienste anerkannt werden. Wenn alle verfügbaren Mittel des Zivildienstes zur Behebung dieses Mangels erschöpft sind, sollen zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in solchen Organisationen abzuleisten. Die zivildienstpflichtigen Personen würden dabei nicht der Schutzpflicht unterstellt und unterliegen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung. Im Falle eines

Ereignisses hat die Ausbildung und der Einsatz im Zivilschutz Vorrang, so dass der Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen werden müsste.

Um den angestrebten Soll-Bestand von 72'000 Zivilschutzangehörigen aufrechtzuerhalten, muss die Dauer der Schutzdienstpflicht auf 14 Jahre erhöht werden. Jährlich müssen etwa 5'200 Personen für den Zivilschutz rekrutiert werden, um dieses Ziel zu erreichen. Allerdings konnte diese Zahl seit 2017 nicht mehr erreicht werden und im Jahr 2021 wurden lediglich 3'523 Personen rekrutiert. Der Rückgang ist hauptsächlich auf den demografischen Wandel zurückzuführen. In diesem Zeitraum hat sich jedoch die Rekrutierungsquote bei den Militärdiensttauglichen erhöht, während sie bei den Schutzdiensttauglichen gesunken ist. Der Anteil der Militärdiensttauglichen ist um 8,9% gestiegen, während der Anteil der Schutzdiensttauglichen um den gleichen Prozentsatz gesunken ist. Die Einführung der differenzierten Tauglichkeit ist eine der Ursachen für diese Entwicklung. Zahlreiche Stellungspflichtige, die früher schutzdiensttauglich, aber militärdienstuntauglich waren, sind nun militärdiensttauglich und können daher nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden. Während die Armee über ausreichend Personal verfügt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, gilt dies nicht für den Zivilschutz. Basierend auf dem Ist-Bestand im Jahr 2021, den erwarteten Neurekrutierungen (ca. 3'000 Personen pro Jahr) und den Entlassungen wird der Ist-Bestand bis 2030 voraussichtlich auf nur noch rund 51'000 Zivilschutzangehörige sinken.

Der Bundesrat sieht weiterhin Strommangellagen, Stromausfälle, Pandemien, Erdbeben sowie klimatische Extremereignisse als die grössten Katastrophen- und Notlagerisiken an. Aufgrund dieser Risiken wird in Zukunft mit einer höheren Nachfrage und Belastung des Zivilschutzes gerechnet. Eine Reduzierung des Sollbestands würde mittelfristig zu einem Leistungsabbau führen, weshalb der aktuelle Sollbestand beibehalten werden sollte.

Für den Zivildienst zugelassen werden können Personen, die aus Gewissensgründen nicht zum Militärdienst bereit sind und zum Zeitpunkt der Zulassung militärdiensttauglich sind. Der Zivildienst wird eingesetzt, wenn Ressourcen für wichtige Gemeinschaftsaufgaben fehlen oder nicht ausreichen. Im Gegensatz zur Armee und zum Zivilschutz kann der Zivildienst aufgrund seines verfassungsmässigen Zwecks keinen vorgegebenen Personalbestand haben. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Zulassungen auf etwa 6'000 Personen pro Jahr eingependelt.

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2021 den Bericht "Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen" genehmigt. Der Bericht analysiert den Rückgang der Bestände von Armee und Zivilschutz in den letzten Jahren und schlägt verschiedene Massnahmen vor, um die Alimentierung des Zivilschutzes kurz- und mittelfristig zu verbessern. Um diese Massnahmen möglichst rasch umzusetzen, hat der Bundesrat das VBS und das WBF beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage mit den erforderlichen Anpassungen im Gesetz für Bevölkerungs- und Zivilschutz (BZG), im Militärgesetz (MG) und im Zivildienstgesetz (ZDG) zu erarbeiten.

2 Generelle Beurteilung

economiesuisse unterstützt die geplante Vorlage. Wenn die Änderungen, die in der Vorlage vorgesehen sind, umgesetzt werden, drängt sich eine schnelle Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in eine einzige Organisationseinheit auf. Dies wird auch von der Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats (22.4269) unterstützt. Wir werden im Folgenden auf die beiden wichtigsten Änderungen in der Vorlage eingehen, aber für eine detailliertere Bewertung verweisen wir auf die Eingabe von Allianz Sicherheit Schweiz.

2.1 Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige

Die Schutzdienstpflicht soll erweitert werden, um sicherzustellen, dass der Zivilschutz ausreichend Personal hat. Die Änderungen betreffen zwei Gruppen von Militärdienstpflichtigen. Die erste Gruppe sind

diejenigen, die bis zum Ende ihres 25. Lebensjahres aus der Armee entlassen werden, ohne die Rekrutenschule abgeschlossen zu haben. Bisher wurden sie aus der Armee, aber nicht aus der Militärdienstpflicht entlassen, was bedeutet, dass sie keine Schutzdienstpflicht hatten. Jetzt sollen sie aus der Militärdienstpflicht entlassen werden und falls sie dafür geeignet sind, Schutzdienst leisten müssen. Die zweite Gruppe sind Armeeangehörige, die nach Abschluss der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage haben. Diese sollen ebenfalls Schutzdienst leisten müssen. economiesuisse unterstützt die Ausweitung, weist jedoch darauf hin, dass dies für die Wirtschaft eine Herausforderung darstellen wird, da es bereits an Arbeitskräften mangelt.

Der Zivildienst benötigt ausreichend Personal, um seinen Auftrag erfüllen zu können. economiesuisse befürwortet entsprechend eine Erweiterung des Personals für den Zivildienst, weist aber auch darauf hin, dass dies für die Wirtschaft schwierig sein kann. Aufgrund des starken Arbeitskräftemangels sind die Betriebe auf jeden Mitarbeiter angewiesen. Der Mangel an Arbeitskräften wird von den Betrieben regelmässig als ihr grösstes Problem bei der Produktion und der Erbringung von Dienstleistungen angesehen. Dieser Engpass wird zum einen durch das hohe Wachstum der Stellen in der Schweizer Wirtschaft und zum anderen durch die demografische Entwicklung sowie das vergleichsweise schwache Wachstum des tatsächlichen jährlichen Arbeitsvolumens getrieben.

2.2 Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivildienst

Es ist vorgesehen, dass zivildienstpflichtige Personen einen Teil ihrer Dienstpflicht in Zivildienstorganisationen mit einem Unterbestand leisten müssen. Dies erfolgt im Rahmen des Zivildienstes und nicht im Rahmen der Schutzdienstpflicht. Das Bundesamt für Zivildienst bleibt administrativ zuständig und die betreffenden Zivildienstorganisationen werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt.

Ein Unterbestand in einer ZSO wird prospektiv definiert. Wenn in einem Jahr mehr Schutzdienstpflichtige entlassen werden, als neu eingeteilt werden können (einschliesslich Schutzdienstpflichtiger aus dem Personalpool und ehemaliger Armeeangehöriger), dann hat die ZSO für diesen Jahrgang einen Unterbestand. Dieser wird zunächst durch Umverteilung von Schutzdienstpflichtigen aus anderen Regionen und Nachbarkantonen behoben. Nur wenn dies nicht ausreicht, können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden. Die betreffenden Personen leisten maximal 80 Tage Zivildienst in der entsprechenden ZSO. Die Verpflichtung endet spätestens vier Jahre vor dem Ende ihrer Zivildienstpflicht, da es nicht vorhersehbar ist, wie viele Tage ein zivildienstpflichtiger Mensch tatsächlich in einer ZSO mit einem Unterbestand leisten wird.

economiesuisse begrüsst die Möglichkeit, Zivildienstpflichtige zur Deckung des Unterbestands in Zivildienstorganisationen umzuteilen. Angesichts der zunehmenden Risiken durch Katastrophen und Notlagen muss der Zivildienst in Zukunft mit mehr Einsätzen und höherer Belastung rechnen. Durch die Umverteilung von Zivildienstpflichtigen können diese zusätzlichen Aufgaben bewältigt werden, ohne dass der Wirtschaft Arbeitskräfte entzogen werden.

Bei einem Unterbestand in einer ZSO müssen die Kapazitäten aufgestockt werden, so dass die ZSO ihren Auftrag jederzeit erfüllen kann.

2.3 Weitere Anpassungen

Zusätzlich zu der vorliegenden Revision werden im BZG noch weitere Anpassungen vorgenommen. economiesuisse hat diese Änderungen geprüft und ist damit einverstanden.

Seite 4

Stellungnahme zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Isabelle Meier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Wettbewerb &
Regulatorisches



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Dr. iur. Claudia Geiger
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Per E-Mail: recht@babs.admin.ch

Zürich, 2. Mai 2023 SW/mb
wey@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Dr. Geiger

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. SAV-Position

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und fassen hernach gerne unsere Position wie folgt zusammen:

- **Der SAV befürwortet die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige zur Erfüllung des Auftrags des Zivildienstes.**
- **Der SAV befürwortet die Möglichkeit, zivildienstpflichtige Personen zu Zivildienstleistungen im Zivildienst zu verpflichten.**

2. Ausgangslage

Die Schutzdienstpflicht soll auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet werden, und zwar auf Personen am Ende ihres 25. Altersjahres, welche die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben und Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.



Zivilschutzorganisationen, die einen Unterbestand aufweisen, sollen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Sind sämtliche Mittel des Zivilschutzes zur Behebung des Unterbestands ausgeschöpft, so sollen zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, in solchen Zivilschutzorganisationen einen Teil ihrer Zivildienstpflicht zu leisten. Die zivildienstpflichtigen Personen würden dabei nicht der Schutzpflicht unterstellt. Sie würden weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Insbesondere im Ereignisfall hätte die Ausbildung und der Einsatz im Zivilschutz Priorität, so dass bei Bedarf der Einsatz im Zivildienst unterbrochen werden müsste.

Um mit einer Dauer der Schutzdienstpflicht von 14 Jahren den angestrebten Soll-Bestand von 72'000 Zivilschutzangehörigen aufrecht erhalten zu können, müssen pro Jahr rund 5'200 Personen für den Zivilschutz rekrutiert werden können. Diese Zahl wird bereits seit 2017 nicht mehr erreicht, wobei es 2021 nur noch 3'523 Personen waren. Dieser Rückgang ist in erster Linie dem demografischen Wandel geschuldet. Im selben Zeitraum hat jedoch die Rekrutierungsquote am Anteil aller Stellungspflichtigen bei den Militärdiensttauglichen zugenommen, während sie bei den Schutzdiensttauglichen abgenommen hat. Betrachtet man nur die militär- oder schutzdiensttauglichen Stellungspflichtigen, so hat der Anteil der Militärdiensttauglichen sogar um 8,9% zugenommen, derjenige der Schutzdiensttauglichen dagegen um den gleichen Prozentsatz abgenommen. Diese Entwicklung dürfte unter anderem auf die Einführung der differenzierten Tauglichkeit zurückzuführen sein. Diese führt dazu, dass zahlreiche Stellungspflichtige, die vorher militärdienstuntauglich, aber schutzdiensttauglich gewesen wären, neu militärdiensttauglich sind und damit nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden können. Während die Armee über ausreichend Bestände verfügt, um ihren Auftrag zu erfüllen, gilt dies für den Zivilschutz nicht. Ausgehend vom Ist-Bestand 2021, der jährlich erwarteten Neurekrutierungen (rund 3'000 Personen pro Jahr) und der Entlassungen ergibt sich bis 2030 ein Ist-Bestand von nur noch rund 51'000 Zivilschutzangehörigen.

Aus Sicht des Bundesrates zählen nach wie vor Strommangellagen, Stromausfälle, Pandemien, Erdbeben sowie klimatische Extremereignisse bedingt durch den Klimawandel zu den grössten Katastrophen- und Notlagerisiken. Unter anderem deshalb ist zukünftig mit mehr Einsätzen und einer steigenden Beanspruchung des Zivilschutzes zu rechnen. Eine Reduktion des Sollbestandes würde mittelfristig unweigerlich zu einem Leistungsabbau führen, weshalb der Sollbestand beizubehalten ist.

Zum Zivildienst zugelassen werden militärdienstpflichtige Personen, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können und im Zeitpunkt der Zulassung militärdiensttauglich sind. Er kommt dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen. Im Gegensatz zu Armee und Zivilschutz kann der Zivildienst aufgrund seines verfassungsmässigen Zwecks keinen vorgegebenen Personalbestand haben, da die tatsächliche Entwicklung der Zulassungen und deren Zeitpunkt weder geplant noch gesteuert werden können. Die Zulassungszahlen haben sich in den letzten Jahren bei jährlich etwa 6'000 Personen eingependelt.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2021 hiess der Bundesrat den Bericht «Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen» gut. Der Bericht analysiert die Entwicklung der Bestände von Armee und Zivilschutz, die Ursachen für deren Rückgang in den letzten Jahren und er schlägt verschiedene Massnahmen vor, mit der die Alimentierung des Zivilschutzes kurz- und mittelfristig verbessert werden kann. Um die Massnahmen zur Verbesserung der Alimentierung des Zivilschutzes möglichst rasch umzusetzen, beauftragte der Bundesrat das VBS und das WBF eine Vernehmlassungsvorlage mit den erforderlichen Anpassungen im Gesetz für Bevölkerungs- und Zivilschutz (BZG), im Militärgesetz (MG) und im Zivildienstgesetz (ZDG) zu erarbeiten.

3. Allgemeine Einschätzung des SAV

Die angedachte Vorlage wird vom SAV als positiv und zielführend beurteilt. Eine rasche Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in eine einzige Organisationseinheit drängt sich insbesondere



nach einer Umsetzung der in dieser Vorlage angedachten Änderungen auf [vgl. dazu die Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats (22.4269)].

Zu den beiden wichtigsten Änderungen in der Vorlage nehmen wir nachfolgend Stellung. Für eine detailliertere Würdigung der Vorlage verweisen wir auf die Eingabe von Allianz Sicherheit Schweiz.

3.1 Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige

Die Schutzdienstpflicht soll neu auf zwei Kategorien von Militärdienstpflichtigen ausgeweitet werden. Dies betrifft einerseits diejenigen Militärdienstpflichtigen, die bis zum Ende ihres 25. Altersjahres aus der Armee entlassen werden, ohne dass sie die Rekrutenschule absolviert haben. Bisher wurden diese aus der Armee, nicht aber aus der Militärdienstpflicht entlassen, so dass sie nicht Schutzdienstpflicht leisten konnten. Neu sollen diese Militärdienstpflichtigen auch aus der Militärdienstpflicht entlassen und damit bei gegebener Tauglichkeit für die Schutzdienstleistung schutzdienstpflichtig werden. Andererseits sind von der Ausweitung der Schutzdienstpflicht Armeeangehörige betroffen, die nach Absolvierung der vollständigen Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden. Diese werden schutzdienstpflichtig, sofern sie noch mindestens 80 verbleibende Dienststage zu leisten haben.

Beurteilung SAV: Zur Erfüllung des Auftrags des Zivilschutzes muss dieser über ausreichend Personal verfügen. Der SAV befürwortet eine solche Ausweitung, gibt jedoch auch zu bedenken, dass dies für die Wirtschaft eine schwierige Gratwanderung ist, denn vor dem Hintergrund des stark akzentuierten Arbeitskräftemangels sind die Betriebe auf jeden Arbeitnehmenden angewiesen. Betriebe schätzen den Arbeitskräftemangel regelmässig als ihr grösstes Problem in der Produktion und bei der Erbringung von Dienstleistungen ein. Treiber dieses Engpasses ist zum einen das hohe Stellenwachstum der Schweizer Wirtschaft, zum anderen jedoch auch die demografische Entwicklung und das vergleichsweise schwache Wachstum des tatsächlichen jährlichen Arbeitsvolumens.

Je nach Annahmen schätzt der Think Tank Avenir Suisse die Arbeitskräftelücke bis 2050 auf 680'000 (gleichbleibendes BIP/Kopf) respektive 1.3 Millionen (gleichbleibendes BIP-Wachstum) Erwerbstätige.

3.2 Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz

Neu sollen zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Dienstpflicht in einer Zivilschutzorganisation (ZSO) mit einem Unterbestand zu leisten. Der Einsatz erfolgt als Zivildiensteinsatz im Rahmen ihrer Zivildienstpflicht; die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt. Administrativ zuständig bleibt das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI). Die ZSO mit einem Unterbestand werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt.

Die Definition des Unterbestandes erfolgt prospektiv: Werden in einer ZSO in einem bestimmten Jahr mehr Schutzdienstpflichtige entlassen, als neu eingeteilt werden können (einschliesslich Schutzdienstpflichtige aus dem Personalpool und ehemalige Armeeangehörige), so weist die ZSO für diesen Jahrgang einen Unterbestand auf. Dieser ist in erster Linie mit den Mitteln des Zivilschutzes zu decken, d. h. durch Umteilung von Schutzdienstpflichtigen aus anderen Regionen und Nachbarkantonen. Erst wenn der Unterbestand mit diesen Massnahmen nicht behoben werden konnte, können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden. Die zivildienstpflichtigen Personen leisten maximal 80 Tage Zivildienst in der entsprechenden ZSO. Die Verpflichtung endet spätestens vier Jahre vor dem Ende ihrer Zivildienstpflicht, da nicht zum Vornherein bestimmbar ist, wie viele Zivildiensttage eine zivildienstpflichtige Person effektiv in einer ZSO mit einem Unterbestand leisten wird.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Beurteilung SAV: Die Umteilung von Zivildienstpflichtigen von dienstpflichtigen Personen in eine ZSO zur Deckung des Unterbestandes wird vom SAV ausdrücklich begrüsst. Der Zivilschutz hat vor dem Hintergrund der zunehmenden Katastrophen- und Notlagerisiken zukünftig mit mehr Einsätzen und einer steigenden Beanspruchung zu rechnen. Diese zusätzlichen Aufgaben können vor dem Hintergrund der Umteilung so ausgeführt werden, dass der Wirtschaft dadurch keine zusätzlichen Arbeitskräfte entzogen werden.

Der SAV vertritt die Meinung, dass bei einem Unterbestand in einer ZSO notwendigerweise die Kapazitäten aufgestockt werden müssen, so dass die ZSO ihren Auftrag jederzeit erfüllen kann.

3.3 Weitere Änderungen

Die vorliegende Revision wird zudem genutzt, um einzelne weitere Anpassungen im BZG vorzunehmen.

Beurteilung SAV: Der SAV ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Dr. Simon Wey
Chefökonom



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
3003 Bern

per Mail an:
recht@babs.admin.ch

Bern, 30. März 2023

Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Wie der SGB bereits vor einiger Zeit im Rahmen seiner Teilnahme im Soundingboard Dienstpflichtsystem betont hat, erachten die Gewerkschaften das heutige Zwangssystem der Militär- und Schutzdienstpflicht als nicht mehr zeitgemäss. **Geschaffen werden müsste stattdessen ein funktionierendes System, welches über Anreize auf freiwilliger Basis Mitwirkende für die einzelnen Bereiche des Militärdienstes, des Zivilschutzes und des Zivildienstes anzieht.**

Der SGB kann die vorgeschlagenen Änderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienst- sowie des Militärgesetzes nur punktuell unterstützen. Dies vor dem oben genannten Hintergrund, aber insbesondere auch, weil es gänzlich an einer belastbaren Datengrundlage fehlt, mit welcher sich die Notwendigkeit der mit der Revision bezweckten Verbesserung der Alimentierung des Zivilschutzes stringent begründen liesse.

Zur Herleitung des Sollbestands für den Zivilschutz (72'000) verweist der Erläuternde Bericht auf die "Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+", welcher jedoch lediglich den Effektivbestand des Jahres 2010 vorweist. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie der damals eruierte Effektivbestand ohne jegliche Bedarfsanalyse beziehungsweise -begründung in den für heute und in Zukunft geltenden Sollbestand umgedeutet werden kann. Dass der Zivilschutz den ihm erteilten Leistungsauftrag nur mit ausreichenden Beständen erfüllen kann, ist unbestritten, doch bräuchte es dafür wahrlich eine zumindest grob durchgeführte Bedarfsanalyse nach Aufgabenbereich. Unterschieden werden müsste dabei insbesondere zwischen der maximal im Katastrophenfall kurzfristig benötigten Anzahl *Personen* sowie der Anzahl der zu Normalzeiten benötigten beziehungsweise geleisteten *Diensttage*. Betrachtet man Letztere, muss auch die im Bericht vorgebrachte Befürchtung über die "Gewährleistung der Durchhaltefähigkeit" stark

relativiert werden. Denn im Durchschnitt werden heute im Zivilschutz von den maximal möglichen 245 Diensttagen nur etwa deren 100 effektiv geleistet, womit pro zivilschutzleistende Person noch ein erschöpfbares Kontingent von 145 Dienstage bestünde.

Weiter wird im Erläuternden Bericht festgehalten, dass durch die demografische Entwicklung der Rückgang der Anzahl Zivilschutzangehöriger zusätzlich akzentuiert würde. Auch diese Aussage können wir nicht nachvollziehen, denn gemäss den Bevölkerungsszenarien des BFS erreicht die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer genau im laufenden Jahr ihren Tiefpunkt und steigt danach bis ins Jahr 2035 kontinuierlich an, bis sie sich ab dann auf einem Niveau von rund 38'000 einpendelt.

Drittens wird im Erläuternden Bericht festgehalten, dass die Covid-Pandemie und der Ukraine-Krieg *"drastisch aufgezeigt [haben], dass sich solche Bedrohungen jederzeit und kurzfristig realisieren können"*. Was die Einsatzbereitschaft des Zivildienstes betrifft, kann diese aber gerade im Falle von solchen kurzfristig auftretenden akuten Bedrohungen bereits heute problemlos erhöht werden. Denn einerseits können gemäss aktuell geltendem Gesetz Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes deklariert werden und andererseits können Zivildienstleistende zu Einsätzen "im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen" gezwungen werden. Dauern solche Notlagen länger – und erhöht sich damit etwa der Bedarf an Betreuungsarbeiten – kommt dem Zivildienst ohnehin eine zentrale Rolle zu.

Vor diesem Hintergrund bekräftigen wir unsere Ablehnung der mit dieser Revision geplanten Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen, einen Teil ihres Dienstes in einer Zivilschutzorganisation zu leisten. Unterstützen können wir hingegen die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die am Ende des 25. Altersjahres aus der Armee entlassen werden, ohne dass sie die Rekrutenschule absolviert haben, sowie die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der vollständigen Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden.

Abschliessend möchten wir Folgendes festhalten: Eine Ausweitung des Zwangs für Zivildienstleistende zu Einsätzen im Rahmen des Zivilschutzes wäre in der vorgeschlagenen Form auch keineswegs mit dem Prinzip der "Dienstgerechtigkeit" vereinbar. Die gesetzlich festgeschriebene Dienstdauer ist für Zivildienstleistende bekanntlich eineinhalbmal so lange wie für Militärdienstleistende. Erstere müssten also bei Einsätzen im Rahmen des Zivilschutzes die identische Arbeit während einer 50 Prozent längeren Zeitspanne verrichten, was verfassungsrechtlich nicht zu akzeptieren wäre.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Stellungnahme Schweizerischer Zivilschutzverband

Frau Bundesrätin
Viola Amherd, Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Steffisburg, 26. April 2023

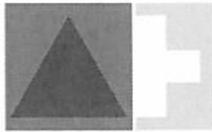
Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns gebeten, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Zivilschutzverband bedankt sich für diese Möglichkeit.

Die Wichtigkeit des Zivilschutzes brauchen wir nicht noch einmal im Detail zu erwähnen. Wir schätzen es sehr, dass Sie den Zivilschutz stärken wollen. Das ist zentral, denn wir teilen die Meinung, dass die Bestandessicherung unbedingt im Sinne der Kantone umgesetzt wird. Die Gründe für die sinkenden Bestände sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen. Wir sichern Ihnen an dieser Stelle schon unsere konstruktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der Massnahmen im Alimentierungsbericht Teil 2 zu.

Die folgende Grafik wurde bei den Anhörungen der SIK-S (am 02.09.2021) und der SIK-N (am 31.10.2022) verwendet.



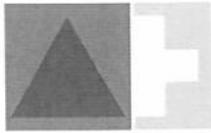
		SIK-S 2.9.21	SIK-N 31.10.22
A	Obligatorisches Ausbildungsmodul für Zivildienstpflichtige	●	●
B	weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips	●	●
C	Anpassung der Anforderungen für die Schutzdiensttauglichkeit	●	●
D	Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen mit militärischer Kaderausbildung für Einsätze als Gruppenführer bei Katastrophen und Notlagen	●	●
E	Verkürzung der Aufgebotsfristen für Zivildienstpflichtige	●	●
F	Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Militärdiensttaugliche, die gemäss Art. 49 Abs 2 MG aus der Armee entlassen wurden	●	●
G	Militärdienstpflichtige, die nach absolvierter Rekrutenschule für den Militärdienst untauglich werden, müssen in der Folge Schutzdienst leisten	●	●
H	Freiwilliger Schutzdienst durch Zivildienstpflichtige mit Einteilung in den Zivilschutz	●	●
I	Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes	●	●

1

Die Massnahmen wurden bei der SIK-N zum Teil positiver bewertet als bei der SIK-S. Dies erfolgte aufgrund neuer Erkenntnisse oder von Abhängigkeiten einzelner Massnahmen.

Gerne nehmen wir mit diesem Schreiben nur noch Stellung zu den von Ihnen in Kapitel 3, Grundzüge der Vorlage präsentierten Neuerungen.

- Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige: **Zustimmung**.
Begründung: diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.
- Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz: **Zustimmung**.
Begründung: die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus kantonal festgelegt werden,



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden, die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Die verpflichteten zivildienstpflichtigen Personen absolvieren die reguläre Grundausbildung des Zivilschutzes und können auch Zusatz- oder Kaderausbildungen machen: **Zustimmung**.
Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass vorsichtig damit umgegangen werden muss, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen nicht in jedem Fall von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden können.
- Wir sind damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG), damit die nötige Aus- bzw. Weiterbildung sichergestellt ist.
- Der Schweizerische Zivilschutzverband begrüsst, dass die Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.
Begründung: die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltbarkeit der Kantone ist.
- Der Schweizerische Zivilschutzverband ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt, der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. **Eine nicht kostendeckende Pauschale lehnen wir ab.**
- Der Schweizerische Zivilschutzverband beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung **und Finanzierung** der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.
Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf.



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten. Eine entsprechende Motion von Nationalrätin und SZSV-Präsidentin Maja Riniker hat der Nationalrat am 16. März 2023 mit 121 zu 66 Stimmen überwiesen. Der Zeitpunkt für die Schaffung der Rechtsgrundlagen im Kontext von dieser BZG-Revision ist optimal.

- Der Schweizerische Zivilschutzverband unterstützt, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit besten Dank und freundlichen Grüssen

Schweizerischer Zivilschutzverband

Sig Maja Riniker
Präsidentin

Sig Guido Sohm
Vizepräsident



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Anhang **Detaillierte Bemerkungen**

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2 ...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: Es darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was die der Schweizerische Zivilschutzverband begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

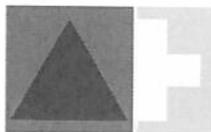
Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

a. militär- oder zivildienstpflichtig ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

2 Sie dauert, bis 245 Diensttage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Diensttage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das "oder" könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Diensttage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja "oder" steht. Zudem ist die Altersbegrenzung mit einzubeziehen.

Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 "entsprechend angepasst" wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivilisten über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund den speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

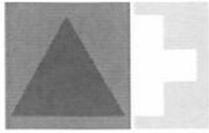
Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können. (insbesondere bei nicht planbaren Einsätzen, wie Katastrophen und Nothilfen.)

Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund trägt die Kosten für:

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

c. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten. Aufgehoben.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Anträge zum Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten

Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:

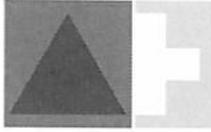
c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:

1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;

2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;

3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können wir die Zivis im PISA ZS nicht bewirtschaften.



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentcheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Diensttage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Artikel 22 Absatz 2bis – 3 ist anzupassen.

Begründung: das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Zum Kapitel 6.1 "Verfassungsmässigkeit"

Der Begriff "Wehrpflicht" ist mit dem Begriff "Militärdienstpflicht" zu ersetzen, da die BV den Begriff "Wehrpflicht" nicht mehr kennt.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd, C VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch
(In den Formaten *.docx und *.pdf)

Bern, 2. Mai 2023

Stellungnahme der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) ist die Dachorganisation von 24 Kantonalen und 12 Fachoffiziersgesellschaften mit rund 20'000 Mitgliedern. Sie setzt sich für eine ganzheitliche, integrierte und langfristige Sicherheits- und Militärpolitik ein, damit die Schweiz auch in Zukunft eine starke und glaubwürdige Milizarmee besitzt.

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer folgenden Stellungnahme:

1. Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt wird die Vorlage als zielführend beurteilt. Die SOG begrüsst die Massnahmen, die auf eine Verbesserung der Bestände der Zivilschutzorganisationen abzielen. Vorbemerkend ist festzuhalten, dass die Alimentierung einer kaskadenartigen Rangfolge folgen muss: zuerst Armee, dann Zivilschutz, dann Zivildienst. Die SOG verlangt, dass Zivildienst und Zivilschutz möglichst bald in einer einzigen Organisationseinheit beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammengefasst werden, wie es auch die Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats (22.4269) verlangt.

Die bestehende Vorlage schafft zwar Voraussetzungen, was den erleichterten Katastropheneinsatz von Zivis betrifft, ermöglicht diesen aber nicht, weil wesentliche Parameter auf spätere Gesetzesänderungen vertagt werden. Damit hält sie die ihr zu Grunde liegenden Zielsetzungen faktisch nicht ein.

Die Vorlage bestätigt, dass der Zivildienst kein sicherheitspolitisches Instrument ist, obschon ihm dieser Status seit 1999 mit jedem neuen sicherheitspolitischen Bericht verliehen wird («Ein Instrument des Bundes» Sipol B 1999, S. 60, dann «ein sicherheitspolitisches Instrument» Sipol B 2010, S.5209). Die hier neuerlich zu Tage getretenen Hürden, Angehörige des Zivildienstes im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten auch aus dem Stand oder nach kurzer Vorbereitung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen nutzen zu können, verdeutlichen die Notwendigkeit grundlegender Anpassungen.

Offen bleibt die Frage, ob die georteten Defizite der Vorlage in einer weiteren Revision von ZDG und ZSG angegangen werden sollen, oder ob stattdessen nicht direkt die Verfassungsrevision zur Umsetzung des Modells Sicherheitsdienstpflicht an die Hand genommen werden soll, die als wesentliche Verbesserung die Integration von Zivilschutz und Zivildienst vorsieht.

Unsere fünf Hauptanliegen zu den vorgeschlagenen Änderungen fassen wir nachfolgend zusammen und verweisen Sie auf den Anhang zu diesem Begleitschreiben, in dem wir unsere Positionen synoptisch zur Vernehmlassungsvorlage festgehalten haben. Darin finden sich nebst den Hauptanliegen weitere Antworten der SOG zu einzelnen Artikeln der Vernehmlassungsvorlage.

2. Die fünf wichtigsten Positionen der SOG

Ausweitung der Schutzdienstpflicht ist von entscheidender Bedeutung

Der Bestand von Armee und Zivilschutz muss zwingend sichergestellt werden. Die SOG begrüsst deshalb die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage leisten müssen. Auch fordert die SOG eine Anpassung der Alterslimite auf 30 Jahre für Militärdienstpflichtige, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben.

Der Fall des bewaffneten Konflikts ist nicht geregelt. Die kritischen Begriffe werden im Zusammenhang mit dem Zivilschutz ungenau und unvollständig verwendet.

Es ist auffallend, dass die kritischen Lagebegriffe nicht konsequent über die verschiedenen Gesetze verwendet werden (normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage, Grossereignis, Katastrophe, bewaffneter Konflikt). Insbesondere störend ist, dass der Begriff «bewaffneter Konflikt» im Zusammenhang mit der Revision des ZDG ausgelassen wird. Wenn Zivilschutzorganisationen mit Zivildienstleistenden alimentiert werden sollen, ist festzuhalten, dass dies erst recht im Falle eines bewaffneten Konfliktes zum Tragen kommt. Klarheit und Vollständigkeit in der Nomenklatur sind essenziell, um Missverständnisse und Interpretationsspielraum zu vermeiden.

Die Alimentierung von Zivilschutzorganisationen muss zwingend auch bei ausserordentlichen und besonderen Lagen gesichert werden.

Die SOG befürwortet im Grundsatz das Konzept zur Behebung von Unterbeständen der Zivilschutzorganisationen. Die Vernehmlassungsvorlagen haben jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich des zusätzlichen Bedarfs an Personal über den Soll-Bestand hinaus in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Da davon auszugehen ist, dass bei einem Grossereignis, einer Katastrophe oder einem bewaffneten Konflikt die Personalressourcen der Zivilschutzorganisationen insgesamt, aber auch hinsichtlich ihrer Durchhaltefähigkeit, unzureichend sind, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die diesen Fall abdeckt. Dabei soll nicht mehr die Erfüllung eines Soll-Bestandes, sondern die Abdeckung eines effektiven Bedürfnisses im Vordergrund

stehen. Da bei einem Ereignis in dieser Grössenordnung wohl die meisten oder alle Zivilschutzorganisationen betroffen wären, betrifft die Alimentierung in der Krise in erster Linie Zivildienstleistende.

Die Alimentierung von Zivilschutzorganisationen durch benachbarte Zivilschutzorganisationen und Zivildienstleistende muss einem automatischen Ausgleichsmechanismus folgen.

Der zweite Mangel am Alimentierungskonzept betrifft die störende «kann»-Formulierung im Ausgleichsmechanismus. Die SOG ist der dezidierten Ansicht, dass die Zivilschutzorganisationen ein ernstzunehmendes Sicherheitsinstrument sind, das die Schweizer Bevölkerung vor Schaden bewahren kann. Entsprechend muss das Ziel sein, dass der Soll-Bestand auch in normaler Lage erfüllt wird. Nun wird uns ein gutes Konzept vorgelegt, dieses jedoch sogleich dadurch untergraben wird, dass es auf Freiwilligkeit beruhen soll. Für die SOG ist es ein Imperativ, dass der konzipierte Ausgleichsmechanismus automatisch ist, sobald in der normalen Lage ein Unterbestand besteht. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Kapazitäten der Zivilschutzorganisationen jederzeit abrufbar sind.

PISA als Master-System für Personalinformationen für beide Dienstpflichten.

Die SOG hat grosse Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Aufrechterhaltung der «Zwei-System-Lösung» für die Personaladministration. Es ist nachvollziehbar, dass die beiden Dienstpflichten bisher administrativ getrennt wurden. Wenn nun aber dem Zivildienst eine wichtige Rolle zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen zugesprochen werden soll, ist es zweifelhaft, ob dies mit einer Ausweitung der Bearbeitungs-Rechten und der Schnittstelle gewährleistet werden kann. Die SOG vertritt die Position, dass künftig PISA das Master-System für Personalinformationen sein soll, unabhängig der jeweiligen Dienstpflicht. Nur so kann tatsächlich sichergestellt werden, dass die Alimentierung in der normalen und vor allem in besonderen oder ausserordentlichen Lagen funktioniert und keine Doppelspurigkeiten entstehen

Freundliche Grüsse

Schweizerische Offiziersgesellschaft

Oberst Dominik Knill
Präsident

Oberst Olivier Savoy
Generalsekretär

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme zu den Vernehmlassungsvorlagen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 5</i></p> <p>² ... Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ Er stellt sicher, dass die Systeme nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c sowie 2–4 auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz</p> <p>2 Es betreibt ein System zur massen- und individuellen Alarmierung der Bevölkerung. Zur Sicherstellung ...</p>	
<p><i>Art. 13 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen</p>	<p>Art. 13 Abs. 1</p> <p>1 Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Bedrohungs-, Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.</p>	<p>Grundsätzlich sollte hier „Bedrohung“ explizit mitgenannt werden, damit auch machtpolitische Themen mitgemeint und mitverstanden werden.</p> <p>Siehe Glossar der Risikobegriffe des BABS</p> <p>Die Ausgestaltung des zivilen Schutzes von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist explizit Aufgabe des Bundes. Siehe Art. 61 Abs. 1 BV.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c</i></p> <p>² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt wurde und in diesem Zeitpunkt mindestens 166 Diensttage Militärdienst geleistet hat;</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c</p> <p>2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <p>a. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militär- und schutzdienstuntauglich erklärt wurde ...</p>	<p>Art. 34 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG) spricht explizit von der Beurteilung der „Schutzdiensttauglichkeit“.</p>
<p><i>Art. 34 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 28 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>...aufgeboten. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.</p>	<p>Verhinderung von Unterbeständen beim Zivilschutz: Plus sechs Jahre anstatt plus vier Jahre im Verhältnis zu Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP) vom 22. November 2017.</p>
<p><i>Art. 35 Abs. 3 und 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		<p>Einverstanden insofern dies so zu verstehen ist, dass Schutzdienstpflichtige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, auf jeden Fall zur Rekrutierung aufgeboten werden, den Schutzdienst leisten und daher stets eingeteilt sind, unabhängig des Wohnsitzes.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand</i></p> <p>¹ Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen. c. <p>² Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.</p> <p>³ Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.</p> <p>⁴ Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.</p> <p>⁵ Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.</p>	<p>Art. 36</p> <p>1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so muss dieser ausgeglichen werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. Zivildienstpflichtigen Personen <p>2 [neu] Weisen mehr als zwei Kantone einen Unterbestand über einen Zeitraum von drei Jahren aus, werden die Tauglichkeitskriterien angepasst.</p> <p>3 [ehem 2. etc.]</p>	<p>Anstelle der Kann-Formulierung braucht es einen automatischen Ausgleichsmechanismus, der greift, sobald als die Nachbarkantone nicht mehr ausgleichen können. Die Zivilschutzorganisationen sind Einsatzorganisationen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten, deren Natur in der Natur in der Unvorhersehbarkeit liegt. Die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen muss daher personell, materiell und hinsichtlich Ausbildung gewährleistet sein. Nur ein automatischer Ausgleichsmechanismus der auch auf die Zivildienstleistenden angewendet wird, führt dazu, dass die Zivilschutzorganisationen ihrem Auftrag gerecht werden können.</p> <p>Ferner sind bei Unterbeständen die schutzdiensttauglichkeits-Kriterien anzupassen, so dass sich mittelfristig die Bestände wieder natürlich über die Rekrutierung erholen.</p>

<p><i>Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5</i></p> <p>² Es ist zuständig für:</p> <p style="padding-left: 20px;">c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Es legt die Inhalte der Zivilschulzausbildung fest.</p>	<p>Art. 54 Abs. 2 Bst. C und Abs. 5</p> <p>5 Es legt die Ziele und Inhalte der Zivilschulzausbildung fest.</p>	<p>Alle Ausbildungen beinhalten überprüfbare Lernziele und nicht nur Lerninhalte.</p>
<p><i>Art. 93 Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen sowie von in einer Zivilschutzorganisation eingeteilten zivildienstpflichtigen Personen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, einen bevorstehenden Dienst zu leisten, bearbeiten.</p> <p>⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht oder aus der Einteilung bei einer Zivilschutzorganisation während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.</p>		<p>Siehe Kommentar zu Art. 80 Zivildienstgesetz vom 6. Oktober (ZDG; SR 824.0)</p>
<p><i>Art. 94 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige und über in einer Zivilschutzorganisation eingeteilte zivildienstpflichtige Personen bekannt, die das BABS zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.</p>		<p>Siehe Kommentar zu Art. 80 Zivildienstgesetz vom 6. Oktober (ZDG; SR 824.0)</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 13 Bst. n</i></p> <p>Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <p>n. Nachführen der Diensttage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten;</p>	<p>Art. 14 Bst. o</p> <p>o. Führung von sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit.</p>	<p>Die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit werden mit der Unterstellung von Zivildienstleistenden an Zivilschutzorganisationen einen grösseren Stellenwert erhalten. Wenn diese Daten nicht verfügbar gemacht werden, wird die Unterstellung für den Bestandesausgleich jedesmal ein schwieriges und langwieriges Unterfangen.</p> <p>Es ist klar, dass bezüglich dieser Daten eine grössere Sorgfaltspflicht hinsichtlich Datenschutzes gewährleistet werden muss.</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu)</i></p> <p>² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:</p> <p>c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad; 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung; 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen. 	<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>4. Sanitätsdienstliche Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit;</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 3a Abs. 2</i> ² Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Kantone, die einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen aufweisen.</p>	<p>Art. 3a Abs. 2</p> <p>2 Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Kantone bei besonderer und ausserordentlicher Lage sowie in normaler Lage, falls die Zivilschutzorganisationen einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen aufweisen.</p>	<p>Ein Unterbestand ist die Differenz aus Soll-Bestand und Ist-Bestand. Letzteres ist die Resultierende aus Rekrutierungsquote mal Dienstjahre. Dies entspricht dem courant normale.</p> <p>Was fehlt im gesetzlichen Auftrag des Zivildienstes ist die Unterstützung der Zivilschutzorganisationen bei besonderer und ausserordentlicher Lage: Nicht, wenn die Bestandesrechnung nicht mehr aufgeht, sondern wenn die Zivilschutzorganisationen schlicht an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 8 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden, wobei der letzte Einsatz spätestens vier Jahre vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht geleistet sein muss. Endet die Leistungspflicht während einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG), so dauert die Dienstleistung bis zum Ende des Einsatzes.</p> <p>³ Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1, 2 und 3</p> <p>1 Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung. Der Bundesrat kann diesen Wert erhöhen.</p> <p>2 Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen bei normaler Lage von maximal 80 Diensttagen ...</p> <p>3 [neu] Zivildienstpflichtige Personen können zu Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten aufgeboten werden wie Schutzdienstpflichtige nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG).</p> <p>4 [ehem. Abs. 3]</p>	<p>Aufgrund der Bestandesprobleme bei Armee und Zivilschutz muss die Attraktivität des Zivildienstes korrigiert werden.</p> <p>Die Diensttagebegrenzung sowie das Einsatzende als Begrenzung sind ausserhalb der normalen Lage abzulehnen, da die notwendige Dauer einer Unterstellung an eine Zivilschutzorganisation zur Bewältigung sich nicht nach den Diensttagen oder Einsatzlänge, sondern nach den Erkenntnissen und Konsequenzen aus der Lagebeurteilung richten muss. Die Regelung für die besondere und ausserordentliche Lage ist unklar formuliert und lässt Interpretationsspielraum für die Vollzugsstellen offen: Art. 14 Abs. 5 Bst. b. (ZDG) hat eine „kann“ Formulierung und hinzu kommen nun noch die „80 Tage“ sowie „Ende des Einsatzes“ in Art. 8 Abs. 2 (EZDG). Beides zusammen wird dazu führen, dass im Ernstfall zivildienstpflichtige Personen aus den Zivilschutzorganisationen entlassen werden, obwohl die Lage dies nicht zulässt.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 23 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Vollzugsstelle kann einen Einsatz aus wichtigen Gründen vorzeitig abbrechen, insbesondere wenn eine Zivilschutzorganisation zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen benötigt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1</p> <p>1 ... zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten benötigt.</p>	<p>Einheitliche Nennung der Gründe zum Abbruch analog Artikel 46 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG).</p>
<p><i>Art. 65 Abs. 2</i></p> <p>² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboden oder umgeteilt werden (<i>Art. 7a</i> und 23); b. zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen aufgeboden werden. 	<p>Art. 65 Abs. 2</p> <p>a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten ...</p>	<p>Einheitliche Nennung der Gründe zum Abbruch analog Artikel 46 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG).</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position SOG	Begründung SOG
<p><i>Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b</i></p> <p>^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; b. die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen; <p>² An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zuständigen Stellen des VBS zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Gesuchsbehandlung, 2. der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen, namentlich Daten im Zusammenhang mit der Abklärung der Tauglichkeit, der Funktionszuteilung und der Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier, der Dienstvoranzeige, der Aufgebotserstellung und der Abrechnung der geleisteten Dienstage, 3. dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; b. die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen; 	<p>Es ist zu prüfen, das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes auch als Mastersystem für Zivildienstleistende zu nutzen.</p> <p>Entsprechend würde dieser Artikel hinfällig und wäre neu zu formulieren.</p>	<p>Da nun grundsätzlich jede zivildienstpflichtige Person zur Schutzpflicht herangezogen werden kann, ist es unverständlich, dass für die Führung der Personaldossiers weiterhin mit zwei Informationssystemen gearbeitet wird und dabei einfach die Datenfelder sowie die technische Schnittstelle zu deren Übermittlung so weit ausgebaut werden, bis sie quasi kongruent sind.</p> <p>Auch hinsichtlich Einhaltung der Bundesverfassung zur Trennung der beiden Dienstpflichten bliebe trotz zentraler Führung der Personaldossiers gewährleistet, denn die Abwicklung der Zivildiensteinsätze kann ja weiterhin im System des Zivildienstes erfolgen. Es geht hier darum, das PISA als Master-System für alle Personaldossiers zu verwenden.</p>

Bemerkungen: Die SOG bezieht Position zu den oben erwähnten Artikeln (Paragrafen). Bei nicht kommentierten Artikeln/Paragrafen ist die SOG einverstanden.



Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Stellungnahme der Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf) zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Märstetten, 02.05.2023
praesident@ggstof.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf) vertritt die Interessen der Generalstabsoffiziere der Schweizer Armee und äussert sich in diesem Sinne auch zu sicherheitspolitischen Themen.

Die Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf) ist Mitglied in der Allianz Sicherheit Schweiz, welche als Fach- und Kampagnenorganisationen die angeschlossenen Miliz-, Schützen- und Wirtschaftsverbände sowie rund 1'500 Einzelmitglieder vertritt.

Wir haben die Stellungnahme der Allianz Sicherheit Schweiz vom 01.05.2023 zu oben genannter Vorlage studiert und schliessen uns dieser ohne weitere Änderungen oder Kommentare an. Insbesondere betonen wir, dass die Regelung des Falles eines bewaffneten Konfliktes von entscheidender Bedeutung ist: Die letzten 1.5 Jahre haben uns vor Augen geführt, dass ein bewaffneter Konflikt in Europa immer noch ein realistisches Szenario ist.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf)

Oberstlt i Gst Thomas Vogel
Präsident

Beilagen:

1. Begleitbrief Vernehmlassungsantwort Allianz Sicherheit Schweiz
2. Synopse Vernehmlassungsantwort Allianz Sicherheit Schweiz



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Luzern, 17. März 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

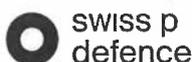
Sehr geehrter Frau Bundesrätin Amherd

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Der Schweizer Schiesssportverband SSV bedankt sich für diese Möglichkeit und schliesst sich der Stellungnahme der Militärdirektorenkonferenz an.

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt der SSV zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen.

- Der SSV begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von



hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Der SSV begrüsst, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würde sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Der SSV ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Der SSV begrüsst, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der

Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben.)

- Der SSV begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Der SSV ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht den SSV nicht, weshalb sie sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der SSV die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir fordern daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 CHF pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Der SSV beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz

eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Die SSV begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir erwarten einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.
- *Begründung: das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht des SSV ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.*

Im Weiteren verweisen wir auf den detaillierten Anhang der Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband


Luca Filippini
Präsident


Daniel Orthaber
Geschäftsführer

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Zug, 1. Mai 2023

Stellungnahme von Pro Militia zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Mitglied von Allianz Sicherheit Schweiz schliesst sich die Pro Militia in den fünf wichtigsten Positionen deren Stellungnahme an. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Schutzdienstpflicht, den Fall des bewaffneten Konfliktes, die Sicherung der Alimentierung von Zivildienstorganisationen in ausserordentlichen und besonderen Lagen, den Ausgleichmechanismus bei der Alimentierung von Zivildienstorganisationen durch benachbarte Zivildienstorganisationen und Zivildienstleistende sowie auch die Verwendung der Personalinformationssysteme PISA der Armee als Mastersystem für beide Dienstpflichten.

Bezüglich des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) äussert sich Pro Militia jedoch nachfolgend durch seinen Experten Prof. Dr. Martin Oberholzer, Oberst der Sanität und jahrelanger direkt involvierter Stakeholder des KSD wie folgt:

1. Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) ist eine Aufgabe des Bundes
2. Es geht um die strategische Neuausrichtung des Zivildienstes und in diesem Zusammenhang um eine Neuausrichtung des Zivildienstes.
3. Diese strategische Neuorientierung von Zivildienst und Zivildienst kann nicht in Kombination mit dem KSD auf gleicher Stufe geschehen. Denn: Der Zivildienst und der Zivildienst sind strategisch völlig anders auszurichten als der KSD. Diese zwei getrennten Wege setzen voraus, dass die Behörden wissen, was der KSD bis anhin war und wie er in Zukunft zu sein hat.

Begründung: Der Zivildienst und Zivildienst sind operativ Einsatzelemente. Der KSD ist dagegen vielmehr ein Bildungs- und Koordinationselement. Er verfügt nicht über Einsatzeinheiten in Form von Personen, welche konkret die Einsätze leisten. Diese Charakterisierung müsste endlich einmal erkannt werden! Die einzige Möglichkeit, zu dieser Erkenntnis zu kommen, ist eine Runder Tisch mit Entscheidungsträgern.

4. Die Autorinnen und Autoren des Dokuments scheinen nicht über die nötige Sachkompetenz zu verfügen, um dem KSD eine neue rechtliche Grundlage zu geben, weil sie noch nicht wissen, worum es beim KSD gegangen ist und in Zukunft gehen sollte.

Bemerkungen des Pro Militia Experten zu den 47 Positionen der Vernehmlassungsvorlage:

1	3	Grundzüge der Vorlage	
2	3.1	Die beantragte Neuregelung	
3		Die vorliegende Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) wird zudem genutzt, um einzelne weitere Änderungen vorzunehmen. Neben einigen formellen Anpassungen werden die gesetzlichen Grundlagen zum Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) , der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall und zum Alarmierungssystem angepasst..	Es geht um die gesetzlichen Grundlagen des KSD.
4		Der KSD soll von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert	Der KSD gehörte nie zur Gruppe Verteidigung, sondern war dem Beauftragten des BR für den KSD unterstellt. Er wurde administrativ der Gruppe Verteidigung des VBS zugewiesen.
5		und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden	Was ist des Verbundsystem Bevölkerungsschutz?
6			Was ist Neu-Ausrichtung? Was sind die Ziele?
7			
8		Weitere Änderungen	
9			
10		Die vorliegende Revision wird zudem genutzt, um einzelne weitere Anpassungen im BZG vorzunehmen. Dies betrifft einerseits den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD), andererseits das Alarmierungssystem.	
11		Der KSD soll von der Gruppe Verteidigung ins BABS überführt und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden.	Dieser Satz ist eine Wiederholung. Ist er ein Indikator für die Sorgfalt der Ausarbeitung des vorliegenden Papiers?
12			
13	3.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	
14			
15		Die Neuunterstellung des KSD beim BABS schliesst auch die aktuellen finanziellen Ressourcen mit ein.	
16			
17		Der Transfer des KSD zum BABS schliesst auch die betroffenen Mitarbeiter mit ein.	
18		Sollte sich im Rahmen des Projekts zur Neuausrichtung des KSD zeigen, dass zusätzlicher personeller Aufwand entsteht, so müssten diese Ressourcen neu beantragt werden.	Zuerst sollte das Projekt definiert werden. Im Projekt sollte der Personalbedarf langfristig festgelegt werden. Erst dann soll das Gesetz formuliert werden.

19			
20	4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	
21			
22	4.1	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 Art. 6	
23			
24		Art. 6 Abs. 2bis und 2ter	
25			
26		Die Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. April 2005 (VKSD) ²⁰ stützt sich aktuell auf die Artikel 75 Absatz 1 aBZG und Artikel 150 Absatz 1 MG. Artikel 75 Absatz 1 a BZG wurde mit der Totalrevision des BZG per 1. Januar 2021 20 SR 501.31 15/16 aufgehoben.	
27		Artikel 150 Absatz 1 MG kann aufgrund der zivilen Ausrichtung des KSD nicht mehr als rechtliche Grundlage herangezogen werden.	
28		Im Ingress der VKSD, die per 1. Januar 2023 revidiert wird, wird daher neu auf Artikel 6 Absatz 1 BZG verwiesen, der die Aufgaben des Bundes bei der Koordination der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz regelt. Neu werden die Aufgaben des KSD explizit im BZG aufgeführt. Sie entsprechen materiell dem aktuellen Artikel 1 Absatz 1 VKSD. Die Koordination des Einsatzes der Mittel der beteiligten Stellen (KSD-Partner) umfasst dabei auch Vorbereitung und Planung desselben. Entsprechend dem Geltungsbereich des BZG ist der KSD in erster Linie für die Koordination der zivilen Stellen zuständig.	
29		Im Rahmen von konkreten Ereignissen kann es aber vorkommen, dass auch Mittel der Armee eingesetzt werden, was eine Koordination zwischen den zivilen und den militärischen Mittel erfordert. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat wie bisher auf Verordnungsstufe in der VKSD.	Welche Einzelheiten werden durch den BR geregelt?
30			
31		Art. 13 Abs. 1	
32			
33		Aufgrund der Integration des KSD ins BABS wird die Aufzählung der Bereiche in Artikel 13 Absatz 1, in denen das BABS zusammen mit andern Stellen für Forschung und Entwicklung sorgt, um die Notfall- und Katastrophenmedizin ergänzt. Diese umfasst auch die Patientenversorgung in Notfällen und Katastrophen. Dies ist bereits heute eine zentrale Aufgabe des KSD (vgl. Art. 12 VKSD).	Die Autorinnen oder Autoren des Textes haben keine Vorstellung darüber, was der KSD bis anhin gemacht hat und in Zukunft zu tun hätte. Der KSD ist unfähig, die Patientenversorgung in Notfällen und Katastrophen zu bewältigen, weil er dazu keine Mittel hat. Der KSD kann nur Planen, die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, die Bildung und

			Forschung für die gesundheitsliche Versorgung der Bevölkerung koordinieren.
34			Der KSD hat einen ganz anderen Leistungsauftrag, als Zivilschutz und Zivildienst es haben. Das werden Birnen mit Äpfeln verglichen.
35	Art. 22 Abs. 3bis		
36			
37	Der KSD betreibt bereits heute den Campus KSD zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Notfall- und Katastrophenmedizin (Art. 12 VKSD). Mit Artikel 22 Absatz 3bis wird die gesetzliche Grundlage im BZG dafür gelegt.		<p>Der KSD betreibt jetzt keinen Campus; diese Aussage ist unwahr. Der bisherige «Campus» war in der alten VKSD in Art. 13 geregelt. Dieser Artikel wurde ersatzlos und ohne Begründung gestrichen.</p> <p>Die Definition der rechtlichen Grundlagen macht erst dann Sinn, wenn der definitive Leistungsauftrag des KSD steht und wenn klar ist, wo der KSD definitiv angesiedelt wird.</p> <p>Der KSD gehört als ständiges Element in den Kernstab des dringend benötigten permanenten Bundesführungsstabs.</p>
38			
39	4.3	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme	
40			
41		Art. 72 Verantwortliches Organ	
42			
43		Aufgrund des Transfers des KSD von der Gruppe V zum BABS ist neu das BABS für das Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD) zuständig.	
44			
45		Art. 73 Einleitungssatz	
46			
47		Aufgrund der neuen Rollenverteilung ist neu das BABS für das IES-KSD zuständig. Der Begriff «Beauftragter des Bundesrats für den KSD» wird daher durch «das BABS» ersetzt.	

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Baden, 1. Mai 2023
info@allianzsicherheit.ch

Stellungnahme der Allianz Sicherheit Schweiz zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Allianz Sicherheit Schweiz setzt sich für eine ganzheitliche, integrierte und langfristige Sicherheitspolitik ein, damit die Schweiz auch in Zukunft sicher ist. Als Fach- und Kampagnenorganisation vertritt sie die angeschlossenen Miliz-, Schützen- und Wirtschaftsverbände sowie rund 1'500 Einzelmitglieder.

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt wird die Vorlage als zielführend beurteilt. Die Allianz Sicherheit Schweiz begrüsst die Massnahmen, die auf eine Verbesserung der Bestände der Zivildienstorganisationen abzielen. Vorbemerkend ist festzuhalten, dass die Alimentierung einer kaskadenartigen Rangfolge folgen muss: zuerst Armee, dann Zivildienst, dann Zivildienst. Die Allianz Sicherheit Schweiz verlangt, dass Zivildienst und Zivildienst möglichst bald in einer einzigen Organisationseinheit beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammengefasst werden, wie es auch die Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats (22.4269) verlangt.

Unsere fünf Hauptanliegen zu den vorgeschlagenen Änderungen fassen wir wie nachfolgend zusammen und verweisen Sie auf den Anhang zu diesem Begleitschreiben, in dem wir unsere Positionen synoptisch zur Vernehmlassungsvorlage festgehalten haben. Darin finden sich nebst den Hauptanliegen weitere Antworten der Allianz Sicherheit Schweiz zu einzelnen Artikeln der Vernehmlassungsvorlage.

2. Die fünf wichtigsten Positionen der Allianz Sicherheit Schweiz

Ausweitung der Schutzdienstpflicht ist von entscheidender Bedeutung

Der Bestand von Armee und Zivilschutz muss zwingend sichergestellt werden. Die Allianz Sicherheit Schweiz begrüsst deshalb die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage leisten müssen. Auch fordert die Allianz Sicherheit Schweiz eine Anpassung der Alterslimite auf 30 Jahre für Militärdienstpflichtige, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben.

Der Fall des bewaffneten Konflikts ist nicht geregelt. Die kritischen Begriffe werden ungenau und unvollständig verwendet.

Es ist auffallend, dass die kritischen Lagebegriffe nicht konsequent über die verschiedenen Gesetze verwendet werden (normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage, Grossereignis, Katastrophe, bewaffneter Konflikt). Insbesondere störend ist, dass der Begriff «bewaffneter Konflikt» im Zusammenhang mit der Revision des ZDG ausgelassen wird. Wenn Zivilschutzorganisationen mit Zivildienstleistenden alimentiert werden sollen, ist festzuhalten, dass dies auch im Falle eines bewaffneten Konfliktes zum Tragen kommt. Klarheit und Vollständigkeit in der Nomenklatur sind essenziell, um Interpretationsspielraum zu vermeiden.

Die Alimentierung von Zivilschutzorganisationen muss zwingend auch bei ausserordentlichen und besonderen Lagen gesichert werden.

Die Allianz Sicherheit Schweiz befürwortet im Grundsatz das Konzept zur Behebung von Unterbeständen der Zivilschutzorganisationen. Die Vernehmlassungsvorlagen haben jedoch einen Mangel an Klarheit hinsichtlich des zusätzlichen Bedarfs an Personal über den Soll-Bestand hinaus in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Da davon auszugehen ist, dass bei einem Grossereignis, einer Katastrophe oder einem bewaffneten Konflikt die Personalressourcen der Zivilschutzorganisationen insgesamt aber auch hinsichtlich ihrer Durchhaltefähigkeit unzureichend sind, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die diesen Fall abdeckt. Dabei soll nicht mehr die Erfüllung eines Soll-Bestandes, sondern die Abdeckung eines effektiven Bedürfnisses im Vordergrund stehen. Da bei einem Ereignis in dieser Grössenordnung wohl die meisten oder alle Zivilschutzorganisationen betroffen wären, betrifft die Alimentierung in der Krise in erster Linie Zivildienstleistende.

Die Alimentierung von Zivilschutzorganisationen durch benachbarte Zivilschutzorganisationen und Zivildienstleistende muss einem automatischen Ausgleichsmechanismus folgen.

Der zweite Mangel am Alimentierungskonzept betrifft die störende «kann»-Formulierung im Ausgleichsmechanismus. Die Allianz Sicherheit Schweiz ist der dezidierten Ansicht, dass die Zivilschutzorganisationen ein ernstzunehmendes Sicherheitsinstrument sind, das die Schweizer Bevölkerung vor Schaden bewahren kann. Entsprechend muss das Ziel sein, dass der Soll-Bestand auch in normaler Lage erfüllt wird. Nun wird uns ein gutes Konzept vorgelegt, dieses jedoch sogleich dadurch untergraben wird, dass es auf Freiwilligkeit beruhen soll. Für die Allianz Sicherheit Schweiz ist es ein Imperativ, dass der konzipierte Ausgleichsmechanismus automatisch ist, sobald in der normalen Lage ein Unterbestand besteht. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Kapazitäten der Zivilschutzorganisationen jederzeit abrufbar sind.

PISA als Master-System für Personalinformationen für beide Dienstpflichten.

Die Allianz Sicherheit Schweiz hat grosse Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Aufrechterhaltung der «Zwei-System-Lösung» für die Personaladministration. Es ist nachvollziehbar, dass die beiden Dienstpflichten bisher administrativ getrennt wurden. Wenn nun aber dem Zivildienst eine wichtige Rolle zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen zugesprochen

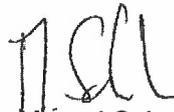
werden soll, ist es zweifelhaft, ob dies mit einer Ausweitung der Bearbeitungs-Rechten und der Schnittstelle gewährleistet werden kann. Die Allianz Sicherheit Schweiz vertritt die Position, dass künftig PISA das Master-System für Personalinformationen sein soll, unabhängig der jeweiligen Dienstpflicht. Nur so kann wirklich sichergestellt werden, dass die Alimentierung in der normalen aber vor allem in besonderen oder ausserordentlichen Lagen funktioniert.

Freundliche Grüsse

Allianz Sicherheit Schweiz



Ständerat Thierry Burkart
Präsident



Märzel Schuler
Geschäftsführer

Anhang:

- Detaillierte Stellungnahme zu den Vernehmlassungsvorlagen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}</i></p> <p><i>2^{bis}</i> Er regelt im Bereich des koordinierten Sanitätsdiensts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausbildung und Forschung; b. den Einsatz und die Nutzung der Mittel der Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind. <p><i>2^{ter}</i> Er regelt im Bereich der Koordination des Verkehrswesens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die mit der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Ereignisbewältigung beauftragten Stellen; b. die Anordnung und Durchführung von vorrangigen Transporten im Personen- und Güterverkehr zur Ereignisbewältigung. 	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 5</i></p> <p>² ... Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ Er stellt sicher, dass die Systeme nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c sowie 2-4 auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind</p>	<p>Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz</p> <p>2 Es betreibt ein System zur massen- und individuellen Alarmierung der Bevölkerung. Zur Sicherstellung ...</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 13 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen</p>	<p>Art. 13 Abs. 1</p> <p>1 Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Bedrohungs-, Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.</p>	<p>Grundsätzlich sollte hier „Bedrohung“ explizit mitgenannt werden, damit auch machtpolitische Themen mitgemeint und mitverstanden werden.</p> <p>Siehe Glossar der Risikobegriffe des BABS</p> <p>Die Ausgestaltung des zivilen Schutzes von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist explizit Aufgabe des Bundes. Siehe Art. 61 Abs. 1 BV.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 3^{bis}</i></p> <p>^{3bis} Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Forschungstätigkeiten beauftragen.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 24 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Er gewährt den Kantonen Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben Pauschalen festlegen.</p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 27 Bst. b</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c</i></p> <p>² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt wurde und in diesem Zeitpunkt mindestens 166 Diensttage Militärdienst geleistet hat;</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c</p> <p>2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <p>a. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militär- und schutzdienstuntauglich erklärt wurde ...</p>	<p>Art. 34 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG) spricht explizit von der Beurteilung der „Schutzdiensttauglichkeit“.</p>
<p><i>Art. 31 Abs. 2-4 und 7 Bst. a</i></p> <p>³ Sie dauert maximal vierzehn Jahre oder 245 geleistete Diensttage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.</p> <p>³ Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Person die Grundausbildung begonnen hat.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁷ Der Bundesrat kann:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 34 Abs. 1^{bis}</i></p> <p><i>^{bis} Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 28 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten.</i></p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 35 Abs. 3 und 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		<p>Einverstanden insofern dies so zu verstehen ist, dass Schutzdienstpflichtige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, auf jeden Fall zur Rekrutierung aufgeboten werden, den Schutzdienst leisten und daher stets eingeteilt sind unabhängig des Wohnsitzes.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p>Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand</p> <p>¹ Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen. c. <p>² Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.</p> <p>³ Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.</p> <p>⁴ Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.</p> <p>⁵ Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.</p>	<p>Art. 36</p> <p>1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so muss dieser ausgeglichen werden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. Zivildienstpflichtigen Personen <p>2 [neu] Weisen mehr als zwei Kantone einen Unterbestand über einen Zeitraum von drei Jahren aus, werden die Tauglichkeitskriterien angepasst.</p> <p>3 [ehem 2. etc.]</p>	<p>Anstelle der Kann-Formulierung braucht es einen automatischen Ausgleichsmechanismus, der greift, sobald als die Nachbarkantone nicht mehr ausgleichen können. Die Zivilschutzorganisationen sind Einsatzorganisationen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten, deren Natur in der Natur in der Unvorhersehbarkeit liegt. Die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen muss daher personell, materiell und hinsichtlich Ausbildung gewährleistet sein. Nur ein automatischer Ausgleichsmechanismus der auch auf die Zivildienstleistenden angewendet wird, führt dazu, dass die Zivilschutzorganisationen ihrem Auftrag gerecht werden können.</p> <p>Ferner sind bei Unterbeständen die schutzdiensttauglichkeits-Kriterien anzupassen, so dass sich mittelfristig die Bestände wieder natürlich über die Rekrutierung erholen.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe</i></p> <p>Schutzdienstpflichtigen und Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und ersatzabgabepflichtig sind, werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 45 Abs. 2</i></p> <p>² Das BABS erlässt Bestimmungen zum Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 54 Absätze 2–4</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 46 Abs. 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation</i></p> <p>¹ Die Zivilschutzorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.</p> <p>² Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.</p> <p>³ Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.</p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5</i></p> <p>² Es ist zuständig für:</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Es legt die Inhalte der Zivilschutzausbildung fest.</p>	<p>Art. 54 Abs. 2 Bst. C und Abs. 5</p> <p>5 Es legt die Ziele und Inhalte der Zivilschutzausbildung fest.</p>	<p>Jegliche Ausbildung beinhaltet überprüfbare Lernziele und nicht nur Lerninhalte.</p>
<p><i>Art. 71 Abs. 3</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 75 Bst. d</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 76 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4</i></p> <p>¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 91 Abs. 1 Bst. d</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 93 Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen sowie von in einer Zivilschutzorganisation eingeteilten zivildienstpflichtigen Personen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, einen bevorstehenden Dienst zu leisten, bearbeiten.</p> <p>⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht oder aus der Einteilung bei einer Zivilschutzorganisation während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.</p>		<p>Siehe Kommentar zu Art. 80 Zivildienstgesetz vom 6. Oktober (ZDG; SR 824.0)</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 94 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige und über in einer Zivilschutzorganisation eingeteilte zivildienstpflichtige Personen bekannt, die das BABS zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.</p>		<p>Siehe Kommentar zu Art. 80 Zivildienstgesetz vom 6. Oktober (ZDG; SR 824.0)</p>
<p><i>Art. 99a</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Ist in einem Kanton der Sollbestand an Schutzdienstpflichtigen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... nicht erreicht, so kann er den fehlenden Bestand bis zur Erreichung des Sollbestands gestaffelt während längstens fünf Jahren nach Massgabe von Art. 36 Abs. 3 ausgleichen.</p> <p>² Personen, die am 31. Dezember 202x im gesamtschweizerischen Personalpool nach Artikel 36 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2019 erfasst waren und in diesem Zeitpunkt das 28. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung einer Zivilschutzorganisation zugeteilt werden und die Grundausbildung beginnen, sofern sie diese noch nicht absolviert haben.</p>	<p>einverstanden</p>	

Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10)

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 49 Abs. 2</i> ² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht absolviert haben, werden aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt.</p>	<p>einverstanden</p>	

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 13 Bst. n</i></p> <p>Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <p>n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten;</p>	<p>Art. 14 Bst. o</p> <p>o. Führung von sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit.</p>	<p>Die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit werden mit der Unterstellung von Zivildienstleistenden an Zivilschutzorganisationen einen grösseren Stellenwert erhalten. Wenn diese Daten nicht verfügbar gemacht werden, wird die Unterstellung für den Bestandesausgleich jedesmal ein schwieriges und langwieriges Unterfangen.</p> <p>Es ist klar, dass bezüglich dieser Daten eine grössere Sorgfaltspflicht hinsichtlich Datenschutzes gewährleistet werden muss.</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu)</i></p> <p>² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:</p> <p>c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad; 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung; 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen. 	<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>4. Sanitätsdienstliche Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit;</p>	
<p><i>Art. 72</i> Verantwortliches Organ</p> <p>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) betreibt ein Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).</p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 73 Einleitungssatz</i></p> <p>Das IES-KSD dient dem BABS sowie den zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind (KSD-Partner), bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen für folgende Aufgaben:</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 75 Einleitungssatz</i></p> <p>Das BABS sowie die KSD-Partner beschaffen die Daten für das IES-KSD bei:</p>	<p>einverstanden</p>	

Zivildienstgesetz vom 6. Oktober (ZDG; SR 824.0)

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 3a Abs. 2</i></p> <p>² Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Kantone, die einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen aufweisen.</p>	<p>Art. 3a Abs. 2</p> <p>2 Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Kantone bei besonderer und ausserordentlicher Lage sowie in normaler Lage, falls die Zivilschutzorganisationen einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen aufweisen.</p>	<p>Ein Unterbestand ist die Differenz aus Soll-Bestand und Ist-Bestand. Letzteres ist die Resultierende aus Rekrutierungsquote mal Dienstjahre. Dies entspricht dem courant normale.</p> <p>Was fehlt im gesetzlichen Auftrag des Zivildienstes ist die Unterstützung der Zivilschutzorganisationen bei besonderer und ausserordentlicher Lage: Nicht, wenn die Bestandesrechnung nicht mehr aufgeht, sondern wenn die Zivilschutzorganisationen schlicht an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen.</p>
<p><i>Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen</i></p> <p>¹ Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen.</p> <p>² Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen.</p> <p>³ Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb; b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren. 	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 8 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden, wobei der letzte Einsatz spätestens vier Jahre vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht geleistet sein muss. Endet die Leistungspflicht während einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG), so dauert die Dienstleistung bis zum Ende des Einsatzes.</p> <p>³ Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1, 2 und 3</p> <p>1 Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung. Der Bundesrat kann diesen Wert erhöhen.</p> <p>2 Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen bei normaler Lage von maximal 80 Diensttagen ...</p> <p>3 [neu] Zivildienstpflichtige Personen können zu Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten aufgeboten werden wie Schutzdienstpflichtige nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG).</p> <p>4 [ehem. Abs. 3]</p>	<p>Aufgrund der Bestandesprobleme bei Armee und Zivilschutz muss die Attraktivität des Zivildienstes korrigiert werden.</p> <p>Die Dienstagebegrenzung sowie das Einsatzende als Begrenzung sind ausserhalb der normalen Lage abzulehnen, da die notwendige Dauer einer Unterstellung an eine Zivilschutzorganisation zur Bewältigung sich nicht nach den Diensttagen oder Einsatzlänge, sondern nach den Erkenntnissen und Konsequenzen aus der Lagebeurteilung richten muss. Die Regelung für die besondere und ausserordentliche Lage ist unklar formuliert und lässt Interpretationsspielraum für die Vollzugsstellen offen: Art. 14 Abs. 5 Bst. b. (ZDG) hat eine „kann“ Formulierung und hinzu kommen nun noch die „80 Tage“ sowie „Ende des Einsatzes“ in Art. 8 Abs. 2 (EZDG). Beides zusammen wird dazu führen, dass im Ernstfall zivildienstpflichtige Personen aus den Zivilschutzorganisationen entlassen werden, obwohl die Lage dies nicht zulässt.</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 9</i></p> <p>¹ Die Zivildienstplicht umfasst die Pflicht zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorsprache bei der Vollzugsstelle (Art. 19 Abs. 1); b. Vorstellung im Einsatzbetrieb, wenn dieser es verlangt (Art. 19 Abs. 1); c. Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen (Art. 36); d. Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist; e. Erbringung ausserordentlicher Zivildienstleistungen auch über die Gesamtdauer nach Artikel 8 hinaus (Art. 14). <p>² Die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst auch Einsätze in Zivilschutzorganisationen und die dafür notwendige Teilnahme bei der Funktionszuteilung und Einteilung (Art. 35 BZG).</p> <p>³ Die ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundausbildung (Art. 49 BZG); b. Zusatzausbildung (Art. 50 BZG); c. Weiterbildung (Art. 52 BZG); d. Wiederholungskurse (Art. 53 BZG); e. Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG. 	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, die Pflicht zur Erbringung von Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation sowie die Dauer der Zivildienstplicht fest.</p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 19 Abs. 7 und 8</i> <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Art. 19a Einsatzvereinbarung</i></p> <p>¹ Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.</p> <p>² Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.</p> <p>³ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt; b. die fachliche Qualifikation für den Auslandeinsatz nicht vorliegt; c. sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat; d. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet. <p>⁴ Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 22 Abs. 2^{bis-3}</i></p> <p>^{2bis} Wird die Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.</p> <p>^{2ter} Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot schriftlich.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.</p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 23 Abs. 1</i> ¹ Die Vollzugsstelle kann einen Einsatz aus wichtigen Gründen vorzeitig abbrechen, insbesondere wenn eine Zivilschutzorganisation zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen benötigt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 1 ... zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten benötigt.</p>	<p>Einheitliche Nennung der Gründe zum Abbruch analog Artikel 46 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG).</p>
<p><i>Art. 28 Abs. 5</i> ⁵ Für zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, gelten die Regelungen für die Schutzdienstleistenden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation gilt Artikel 39 BZG.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 31 Abs. 2</i> ² Absatz 1 gilt nicht bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation oder zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 36 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Wer Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringt, absolviert die ordentliche Grundausbildung nach Artikel 49 BZG zusammen mit den Schutzdienstleistenden.</p>	<p>einverstanden</p>	

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 40a Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, tragen die von der Zivilschutzorganisation abgegebenen Ausrüstungsgegenstände.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 41 Abs. 3</i> ³ Zivilschutzorganisationen sowie die Ausbildungszentren des Zivilschutzes gelten im Zusammenhang mit Zivildienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 als Einsatzbetriebe des Zivildienstes.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 44 Abs. 2</i> ² Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um eine Zivilschutzorganisation oder um ein Ausbildungszentrum des Zivilschutzes, so kann die Vollzugsstelle die Inspektion gemeinsam mit dem Kanton durchführen.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 46 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Von Institutionen des Bundes, von Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Abgabe erhoben.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 65 Abs. 2</i> ² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboden oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23); b. zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen aufgeboden werden. 	<p>Art. 65 Abs. 2 a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten ...</p>	<p>Einheitliche Nennung der Gründe zum Abbruch analog Artikel 46 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG).</p>

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b</i></p> <p>^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; b. die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen; <p>² An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die zuständigen Stellen des VBS zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesuchsbehandlung, 2. der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen, namentlich Daten im Zusammenhang mit der Abklärung der Tauglichkeit, der Funktionszuteilung und der Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier, der Dienstvoranzeige, der Aufgebotserstellung und der Abrechnung der geleisteten Dienstage, 3. dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; b. die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen; 	<p>Siehe Begründung.</p>	<p>Da nun grundsätzlich jede zivildienstpflichtige Person zur Schutzpflicht herangezogen werden kann, ist es unverständlich, dass für die Führung der Personaldossiers weiterhin mit zwei Informationssystemen gearbeitet wird und dabei einfach die Datenfelder sowie die technische Schnittstelle zu deren Übermittlung soweit ausgebaut werden, bis sie quasi kongruent sind.</p> <p>Auch hinsichtlich Einhaltung der Bundesverfassung zur Trennung der beiden Dienstpflichten bliebe trotz zentraler Führung der Personaldossiers gewährleistet, denn die Abwicklung der Zivildiensteinsätze kann ja weiterhin im System des Zivildienstes erfolgen. Es geht hier darum, das PISA als Master-System für alle Personaldossiers zu verwenden.</p> <p>Es ist zu prüfen, das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes auch als Mastersystem für Zivildienstleistende zu nutzen.</p> <p>Entsprechend würde dieser Artikel hinfällig und wäre neu zu formulieren.</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern
claudia.geiger@babs.admin.ch

Bern, 2. Mai 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme VMG / ASM zum Entwurf vom 25. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Vorab bedankt sich der Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG) für die Einladung zur Stellungnahme zu dem oben im Titel erwähnten Entwurf.

Für den VMG ist es von zentraler Bedeutung, dass die sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung durch eine entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung gestärkt werden. Der VMG betrachtete dabei den Zivilschutz stets als eine tragende Säule der Kantone zur Stärkung ihrer Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe). Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden.

Allerdings haben die Zivilschutzbestände seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage dargelegt worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen.

Der VMG begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu

begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

Der VMG begrüsst im Weiteren, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltbarkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würde sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

Der VMG ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

Der VMG befürwortet, dass die Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben.)

Der VMG begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: Diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

Der VMG hält dafür, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht den VMG nicht, weshalb er sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt der VMG die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen.

Der VMG beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil

des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

Schliesslich begrüsst der VMG, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG).

- *Begründung: Das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht der RK MZF ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.*

Der VMG bedankt sich für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG)
Association des sociétés militaires suisses (ASM)



Oberst i Gst Stefan Holenstein
Präsident VMG / ASM

Kopie an:

- Vorstand VMG
- Vorstand Allianz Sicherheit Schweiz

Der Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG) ist ein unabhängiger militärischer Dachverband gemäss Art. 6 Abs. 1 VATV. Der VMG vereinigt derzeit rund 30 militärische Vereine und Gesellschaften (Unteroffiziers-, Offiziers- und Fachgesellschaften) mit annähernd 100'000 Mitgliedern. Er bezweckt die gegenseitige Unterstützung bei den ausserdienstlichen Tätigkeiten und nimmt zu sicherheits- und armeepolitischen Fragen dezidiert Stellung. Vgl. www.vmq-asm.ch

Anhang

Detaillierte Bemerkungen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2 ...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: vgl. dazu den Haupttext des vorliegenden Schreibens. Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was die RK MZF begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3bis BZG

Ein neuer Absatz 3bis ist zu ergänzen:

3bis Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: vgl. den Haupttext des vorliegenden Schreibens sowie die Begründung zum Antrag zu Artikel 9 Absatz 2 BZG. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Die RK MZF fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. militär-oder-zivildienstpflichtig ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.

Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

2 Sie dauert, bis 245 Dienstage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Dienstage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das "oder" könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Dienstage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja "oder" steht. Zudem ist die Altersbegrenzung mit einzubeziehen.

Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 "entsprechend angepasst" wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

1 Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- b. Männer die nicht mehr militär-~~oder zivil~~dienstpflichtig sind;

Begründung: vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivis über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund den speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

- 1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:
 - d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

- 1 Der Bund trägt die Kosten für:
 - d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

- 1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:
 - ~~e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten

Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistenden ~~pflichtigen~~ Personen:

- c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:
 - 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
 - 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
 - 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können wir die Zivis im PISA ZS nicht bewirtschaften.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Diensttage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 9 ZDG

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:

[...] Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, ~~wird~~ weiss um diese Pflicht ~~wissen~~.

Begründung: Vermutungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

2ter [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Artikel 22 Absatz 2bis – 3 ist anzupassen.

Begründung: das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivildienst erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivildienstorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivildienstorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

Anträge zum Erläuternden Bericht

Hinweise im Bereich der Sirenen

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. müsste in der "Übersicht" darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. fehlt im Kapitel "Ausgangslage" ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. müsste im Kapitel "Inhalt der Vorlage" stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 "Die beantragte Neuregelung", "weitere Änderungen", wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt ist der erste Absatz des Unterabschnitts "Dienstpflichtsystem" mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zum Kapitel "Ausgangslage"

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel "Ausgangslage" ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche

Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen zudem wir folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte "Gewissensprüfung") per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zum Kapitel 3.2 "Abstimmung von Aufgaben und Finanzen" sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenen-tests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine "Verrechnung" mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zum Kapitel 5.2 "Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden"

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Zum Kapitel 6.1 "Verfassungsmässigkeit"

Der Begriff "Wehrpflicht" ist mit dem Begriff "Militärdienstpflicht" zu ersetzen, da die BV den Begriff "Wehrpflicht" nicht mehr kennt.

Oberst i Gst Stefan Holenstein

Präsident Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG)

Der Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG) ist ein unabhängiger militärischer Dachverband gemäss Art. 6 Abs. 1 VATV. Der VMG vereinigt derzeit rund 30 militärische Vereine und Gesellschaften (Unteroffiziers-, Offiziers- und Fachgesellschaften) mit annähernd 100'000 Mitgliedern. Er bezweckt die gegenseitige Unterstützung bei den ausserdienstlichen Tätigkeiten und nimmt zu sicherheits- und armeepolitischen Fragen dezidiert Stellung. Vgl. www.vmg-asm.ch

A-Post

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Departementschefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Suva
Militärversicherung

Martin Rüfenacht
Direktwahl 031 387 3520
Fax 031 387 3530
martin.ruefenacht@suva.ch
militaerversicherung.ch

Referenz RUT
Datum 27.04.2023

Postadresse
Suva
Militärversicherung
Service Center
Postfach
6009 Luzern

Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes Stellung zu beziehen.

Die von der Suva geführte Militärversicherung versichert nicht nur aktive und ehemalige Armeeangehörige gegen Krankheiten und Unfälle, sondern auch Angehörige des Zivildienstes und des Zivildienstes.

Die finanziellen Auswirkungen einer Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige sowie die mögliche Verschiebung von zivildienstpflichtigen Personen in eine Zivildienstorganisation, sind für die Militärversicherung nur schwierig abschätzbar. Dies deshalb, da die Tätigkeit und somit die Risikoklasse eine andere ist.

Im Bereich des elektronischen (Daten-)Austauschs begrüßen wir die vermehrte Koordination von Zivildienst und Zivildienst. Vom neuen Artikel 14 Abs. 2 Bst. c MIG erhoffen wir uns eine verbesserte Fallabwicklung, weil zu PISA bereits eine standardisierte Schnittstelle zu den Informatiksystemen der MV besteht. Auch wenn dies nur einen Teil der Zivildienstleistungen betrifft, ist es aus unserer Sicht dennoch ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva
Abteilung Militärversicherung

Martin Rüfenacht
Abteilungsleiter



Frau Bundesrätin
Viola Amherd, Chefin VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
claudia.geiger@babs.admin.ch

7. März 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme zum Entwurf vom 25. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

Auf der Grundlage der einschlägigen Dokumente des Bundes (z.B. Sicherheitspolitischer Bericht, Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) kommt die RK MZF zum Schluss, dass Anzahl und Intensität von Bedrohungen und Gefahren in Zukunft nicht abnehmen werden. Die Fähigkeit der sicherheitspolitischen Instrumente zur Krisenbewältigung ist daher durch entsprechende Organisation, Ausrüstung und Ausbildung zu stärken. Dabei kommt dem Zivilschutz als dem strategischen Einsatzelement der Kantone zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz, technische Betriebe) eine besonders wichtige Rolle zu. Sein hoher Nutzen ist im Verlauf der Covid-Pandemie einmal mehr deutlich geworden. Die Zivilschutzbestände haben allerdings seit 2011 aus verschiedenen Gründen stark abgenommen. Diese Gründe sind im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesgrundlage korrekt wiedergegeben worden. Die vorgeschlagene Revision des Gesetzes kann indes lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee darstellen.

- Die RK MZF begrüsst, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO), die einen Unterbestand aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Allerdings erachten wir die prospektive Definition des Unterbestandes, bei der die Anzahl der Schutzdienstleistenden jedes Jahr einzeln betrachtet werden muss, nicht als praxistauglich.

Begründung: die vorgeschlagene Massnahme, ZSO mit Unterbestand als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anzuerkennen, wird wesentlich dazu beitragen, die kritische Personalsituation im Zivilschutz zu verbessern. Vor dem Hintergrund, dass der Zivilschutz künftig mit mehr Einsätzen und steigender Beanspruchung rechnen muss, ist diese Massnahme von hoher Bedeutung. Bei der Umsetzung der Massnahme sind die administrativen Abläufe jedoch auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Zudem ist der Datenaustausch zwischen dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sicherzustellen.



Im Zusammenhang mit dem Unterbestand stellt sich die Frage, was mit den verpflichteten Zivildienstleistenden geschieht, wenn wieder mehr Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, als entlassen werden. Zur Vereinfachung der Abläufe und des Aufwandes schlagen wir vor, als Bezugsgrösse den Bestand an Schutzdienstpflichtigen 1.) in einem ganzen Kanton und nicht pro ZSO und 2.) über eine bestimmte Zeitdauer zu nehmen. Es sollte beispielsweise in einem Dreijahresrhythmus festgelegt werden, ob Zivildienstleistende zum Dienst im Zivilschutz verpflichtet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sowohl die ZSO als auch die Zivildienstleistenden über eine ausreichende Planungssicherheit verfügen. Zudem kann damit verhindert werden, dass in einer Notlage Zivildienstleistende in den Zivilschutz einberufen werden die in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen dienen und Engpässe in diesen Bereichen entstehen.

- Die RK MZF begrüsst, dass die Ausbildung und der Einsatz Zivildienstleistender im Zivilschutz vorrangig erfolgen muss, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen wird. Es ist indes zu verhindern, dass Zivildienstleistende mit Tätigkeiten in medizinischen und sozialen Einrichtungen von ihrem ursprünglichen Einsatz abgezogen werden. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Begründung: Die Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Verbundsystems Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen hat Priorität gegenüber zahlreichen Tätigkeiten des Zivildienstes. Ein Ausbau der Zivilschutzkapazitäten zu Lasten eines funktionsfähigen Gesundheitswesens wird jedoch im Sinne einer ganzheitlichen Krisenbewältigung nicht befürwortet, zumal das Gesundheitswesen ebenfalls eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist. Die Ressourcenengpässe bei der Bewältigung der Notlage würde sich damit nur verschieben, aber nicht lösen.

- Die RK MZF ist damit einverstanden, dass die Zivildienstleistenden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Jedoch müssen sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Zudem ist es wichtig, dass Zivildienstleistende in sämtlichen Dienstarten eingesetzt werden können, auch in den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (EZG).

Begründung: Auf die Schaffung zweier Kategorien von Dienstleistenden in derselben ZSO ist zu verzichten.

- Die RK MZF begrüsst, dass die Kriterien nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, auf Verordnungsstufe zu präzisieren sind. Es sollen dabei in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO berücksichtigt werden. Die Erarbeitung der dem Gesetz nachgelagerten Verordnungen hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen.

Begründung: die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen. Zudem entsprechen diese Kriterien weitgehend den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten. Der enge Einbezug der Kantone in die Ausarbeitung der Verordnungen hat deshalb zu erfolgen, weil der Zivilschutz das strategische Instrument zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Kantone ist (siehe oben.)



- Die RK MZF begrüsst, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet wird, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben sowie auf Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.

Begründung: diese Massnahme wird teilweise dazu beitragen, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Sie wird jedoch ausschliesslich im Verbund mit den weiteren im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführten Massnahmen einen Nutzen entfalten können, da die Menge der betreffenden Militärdienstpflichtigen nur eine geringe Anzahl Personen ausmachen dürfte.

- Die RK MZF ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Bund bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Sirenen auf die Kantone übertragen kann, vorausgesetzt der Bund übernimmt sämtliche damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Eine nicht kostendeckende Pauschale von CHF 450 lehnen wir ab.

Begründung: Gemäss geltendem BZG sind die Kantone nach Ende der Übergangsfrist nicht mehr verpflichtet, die ihnen bisher übertragenen Aufgaben zu erledigen und das dafür erforderliche Personal zu beschäftigen. Bei der Planung der Umsetzung hat sich indes gezeigt, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwendiger ist, als die Aufgabenübertragung an die Kantone, da diese bereits mit den Abläufen vertraut sind und bis zum Ende der Übergangsfrist noch über die erforderlichen Fachkräfte verfügen. Diese Einschätzung überrascht die RK MZF nicht, weshalb sie sich nicht gegen die Aufgabenübertragung auf die Kantone ausspricht. Da die Zuständigkeiten für die Sirenen damit aber nicht angepasst werden und beim Bund verbleiben, vertritt die RK MZF die Ansicht, dass die Kantone für sämtliche durch sie im Auftrag des Bundes übernommenen Arbeiten kostendeckend entschädigt werden müssen. Dies schliesst auch die Personalkosten mit ein, denn die Kantone sind nach Ablauf der Übergangsfrist aufgrund ihrer Zuständigkeiten im geltenden BZG nicht mehr verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen und die entsprechenden Fachpersonen weiter zu beschäftigen. Die jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend. Wir fordern daher, 1.) dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, sich aber mindestens auf 800 CHF pro Sirene beläuft und 2.) die Personalkosten ebenfalls umfasst.

- Die RK MZF beantragt, in Artikel 76 Absatz 1 BZG eine rechtliche Grundlage für die Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen zu schaffen.

Begründung: Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-Pandemie und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine wurde der Zivilschutz viermal durch den Bundesrat aufgeboten. Dies belegt, dass der Zivilschutz nicht nur ein Mittel der Krisenbewältigung der Kantone ist, sondern auch ausserhalb eines bewaffneten Konflikts durch den Bund eingesetzt werden kann. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes ist daher wichtig und im Interesse des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt unterstrichen, dass der Zivilschutz auf einer verfassungsmässigen Dienstpflicht beruht und durch den Bund geregelt wird. Zudem wird im ersten Teil des Alimentierungsberichts vorgeschlagen, dass das Wohnortsprinzip z.T. aufgehoben und Schutzdienstpflichtige in der ganzen Schweiz



eingesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang drängt sich ebenfalls ein gesamtschweizerisch einheitliches Erscheinungsbild des Zivilschutzes auf. Mit der heutigen Regelung, wonach jeder Kanton die persönliche Ausrüstung seiner Schutzdienstleistenden selber beschafft, kann dies nicht erreicht werden. Eine zentrale Beschaffung und Finanzierung durch den Bund stellt hingegen sicher, dass die Schutzdienstleistenden in der ganzen Schweiz einheitlich auftreten.

- Die RK MZF begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Regelung des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG). Gemäss unserem Kenntnisstand wird die Verordnung KSD ebenfalls einer Anpassung unterzogen werden. Wir erwarten einen engen Miteinbezug der Kantone in diese Revisionsarbeiten und die Weiterführung des bisherigen Aufgabenportfolios des KSD.
- *Begründung: das Gesundheitswesen ist eine der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Eine Überführung in das BABS macht aus dieser Perspektive Sinn, auch wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das eigentliche Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Gesundheit darstellt. Aus Sicht der RK MZF ist indes zwingend, dass am bisherigen Leistungsprofil des KSD bzw. an dessen Aufgaben keine Abstriche erfolgen.*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Regierungsrat Paul Winiker
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Kopie an:

Generalsekretariate GDK, KKJPD, SODK



Anhang

Detaillierte Bemerkungen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2 ...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: vgl. dazu den Haupttext des vorliegenden Schreibens. Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was die RK MZF begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3bis BZG

Ein neuer Absatz 3bis ist zu ergänzen:

3bis Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.



Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: vgl. den Haupttext des vorliegenden Schreibens sowie die Begründung zum Antrag zu Artikel 9 Absatz 2 BZG. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von CHF 450 pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Die RK MZF fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf CHF 800 pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. ~~militär- oder zivildienstpflichtig~~ ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.



Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

2 Sie dauert, bis 245 Dienstage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Dienstage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das "oder" könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Dienstage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja "oder" steht. Zudem ist die Altersbegrenzung mit einzubeziehen.

Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 "entsprechend angepasst" wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

- 1 Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:
 - b. Männer die nicht mehr militär–~~oder~~–zivildienstpflichtig sind;

Begründung: vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivils über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG



Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z.B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund den speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.



Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

1 Der Bund trägt die Kosten für:

d. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~e. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten. Aufgehoben.~~

Begründung: vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)



Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten

Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:

- c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:
 - 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
 - 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
 - 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können wir die Zivis im PISA ZS nicht bewirtschaften.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentcheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Dienstage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 9 ZDG

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:



[...] Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, wird weiss um diese Pflicht wissen.

Begründung: Vermutungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

2ter [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Artikel 22 Absatz 2bis – 3 ist anzupassen.

Begründung: das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

Anträge zum Erläuternden Bericht

Hinweise im Bereich der Sirenen



Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. müsste in der "Übersicht" darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. fehlt im Kapitel "Ausgangslage" ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. müsste im Kapitel "Inhalt der Vorlage" stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 "Die beantragte Neuregelung", "weitere Änderungen", wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt ist der erste Absatz des Unterabschnitts "Dienstpflichtsystem" mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zum Kapitel "Ausgangslage"

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel "Ausgangslage" ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen bzw. Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.



Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen zudem wir folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte "Gewissensprüfung") per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zum Kapitel 3.2 "Abstimmung von Aufgaben und Finanzen" sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf CHF 450 pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens CHF 800 pro Sirene festgelegt werden. Eine "Verrechnung" mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss CHF 450 nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zum Kapitel 5.2 "Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden"

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Zum Kapitel 6.1 "Verfassungsmässigkeit"

Der Begriff "Wehrpflicht" ist mit dem Begriff "Militärdienstpflicht" zu ersetzen, da die BV den Begriff "Wehrpflicht" nicht mehr kennt.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
recht@babs.admin.ch

Bern, 01.05.2023
05.01 jäg

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 10. März 2023 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Sig. F. Düblin

Florian Düblin
Generalsekretär



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an:

recht@babs.admin.ch

Bern, 16.02.2023

**Vernehmlassungsantwort der KKPKS zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des
Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen, hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft



Geschäftsstelle KomABC, FEP

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Fachbereich Recht und Politische Geschäfte
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03_KomABC/2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FEP

Sachbearbeiter: Pia Feuz

Spiez, 01.05.2023

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes eine Stellungnahme einzureichen.

Die KomABC hat die Unterlagen sorgfältig geprüft und hält zusammenfassend fest, dass sie unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) keine Einwände zu den vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz vorgeschlagenen Änderungen hat.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Geschäftsstelle KomABC
Pia Feuz
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 15 90
pia.feuz@babs.admin.ch
www.komabc.ch



**Permanence romande pour l'obligation de servir
Civilistes et militaires, protection civile et taxe
d'exemption**

Permanence@infodroit.ch ou
Le mardi de 12 à 14 heures au 026 925 80 66.
Pour les urgences, 079 524 35 74.
Veuillez laisser un message.

Genève, le 2 mai 2023

Modification des lois sur la protection civile et le service civil

Réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Infodroit.ch gère depuis 2014 un site web et une permanence francophone privée et répond directement à près de 300 demandes par année pour toutes questions liées à l'obligation de servir¹.

Le permanent et signataire de cette réponse travaillait déjà depuis 2006 dans une permanence similaire.

Introduction générale et résumé

L'idée d'intégrer une part de la protection civile dans le service civil nous semble raisonnable et admissible. Les modalités de cette intégration posent toutefois un nombre de problèmes important.

1) Le projet n'a de loin pas épuisé toutes les possibilités à sa disposition permettant de combler les sous-effectifs de la protection civile. Ces possibilités sont énumérées aux points 3° à 6°, 9° à 14°, ci-dessous. Le point 12° est une lacune flagrante.

2) Le projet porte atteinte au principe « d'auto-organisation » du service civil. À savoir la possibilité offerte au civiliste de gérer lui-même ses affectations dans les limites de la loi (le civiliste recherche dans la base de données les affectations qui lui conviennent en fonction de sa situation personnelle, souvent ses études, selon ses motivations et lorsqu'il est disponible en tenant compte des délais imposés). Et cela, au risque de diminuer l'attrait tant pour la protection civile que pour le service civil, rendant ainsi plus difficiles leurs missions de service public respectives.

3) Le projet porte aussi directement atteinte aux services publics fournis par le service civil. Aucune considération à cet égard ne figure dans le projet. Notre analyse, très sommaire, nous laisse penser que ce sont 6% des jours de service civil qui seraient nécessaires pour combler le sous-effectif de la PC². Le chiffre est conséquent pour les personnes qui bénéficient des services de proximité du service civil. Il pourrait aussi, probablement et dans une certaine mesure être compensé par une plus grande attractivité de la protection civile sans avoir à toucher au service civil.

4) Il n'est pas indiqué dans le rapport de mesures chiffrées, soit le nombre de personnes recherchées pour la PC et le nombre de civilistes requis pour y remédier, chiffres importants à ce stade déjà pour déterminer si le projet est apte à atteindre ses objectifs et donc si l'atteinte au service civil se justifie au regard de la proportionnalité.

5) Divers autres détails du projet méritent attention.

Intégration de la protection civile dans le service civil.

Cette intégration peut se faire en ajoutant la protection civile (PC) en tant que nouveau domaine du service civil (SC) dans l'article 4 de la loi sur le service civil (littera e – disponible. Loi sur le service civil, LSC, RS 824)³.

Service de protection civile dans le cadre du service civil.

1° Le principe général en vigueur pour l'accomplissement du service civil, à savoir l'organisation personnelle et formatrice des affectations, mérite d'être respecté (LSC 19 et Ordonnance sur le service civil, OSCi RS 824.1, art. 31a).

2° Des exceptions existent déjà et sont envisageables pour les situations d'urgence (LSC 7a), y compris à l'avenir, en adaptant le projet, pour permettre d'effectuer le service civil au sein de la protection civile dans de telles situations. Un certain nombre de civilistes, sans être directement intégrés à la protection civile pourraient néanmoins recevoir la formation de base à la PC et être ainsi disponibles en cas d'urgence, si besoin, ou même s'intéresser ensuite à la PC de leur région.

3° Le projet ne précise pas la possibilité de faire de la protection civile un programme prioritaire du service civil (LSC 4 et 7a et OSCi 8a).

Au contraire, le projet limite à 80 jours maximum le nombre de jours possibles dans la protection civile (projet LSC, art. 8a alinéa 2). Les programmes prioritaires du service civil sont, sauf exceptions, de 180 jours.

De façon générale, les civilistes sont bien notés⁴. La protection civile obtiendrait ainsi des civilistes disponibles pour une longue période et a priori motivés et bien formés. La qualité du travail serait a priori meilleure grâce à des civilistes présents sur de longues périodes, éventuellement fractionnées, que sur un cumul de petites périodes, inévitablement plus aléatoires et plus difficiles à organiser.

4° Dans certaines circonstances, un civiliste tardif peut se voir imposer une convocation d'office (31a OSCi). De telles convocations, à effectuer dans la protection civile sont de même admissibles et souhaitables.

5° Dans toutes les autres circonstances, avant d'imposer des affectations obligatoires dans la protection civile, il conviendra d'abord de vérifier si la participation volontaire des civilistes à la protection civile est suffisante pour combler les sous-effectifs et cela sans pour autant rendre obligatoire le service civil au sein de la protection civile.

Service obligatoire de civilistes dans la protection civile

Il est admis que si un civiliste *souhaite* effectuer son service civil dans la protection civile, sa formation initiale à la protection civile doit être prise en compte et valorisée par un nombre de jours supplémentaires de service dans la protection civile. Plusieurs éléments du projet sont toutefois incomplets ou peu clairs à ce propos :

6° La formation initiale à la protection civile, si elle est nécessaire, dure de 10 à 19 jours (LPPCi 49, al. 2). L'article 8a LSC du projet propose au maximum 80 jours obligatoires dans la protection civile, soit entre 4 et 8 jours de service pour chaque jour de formation.

Cette limite de 80 jours a été calculée pour correspondre au nombre moyen de jours faits par chaque personne non-civiliste servant dans la protection civile⁵. Mais il sert aussi à ne pas imposer un nombre de jours supérieurs aux personnes qui sont libérées de l'armée pour raisons médicales après 166 jours de service militaire, ce nombre de jours 80 en moyenne, à servir dans la PC pouvant alors les amener à avoir à servir plus longtemps que ce qu'ils auraient fait à l'armée⁶.

Par contre, s'ils le souhaitent les civilistes engagés dans la PC devraient pouvoir y faire plus de 80 jours de service.

7° Pour un civiliste ayant un nombre de jours complets à effectuer (pas d'école de recrue faite), soit actuellement environ 360 jours, une fois la période longue de 180 déduite et si celle-ci n'est pas faite au sein de la protection civile, 80 jours de protection civile à faire sur les 180 restants à faire représente presque la moitié des jours à faire.

Cette proportion nous semble exagérée.

8° De plus, pour les personnes ayant une période de service civil moins longue à effectuer, plus le nombre de jours d'armée faits est élevé, à partir d'un certain seuil, cette proportion entre le service civil à faire et la part dédiée à la PC s'aggrave au risque de voir le civiliste ne faire que de la PC, diminuant d'autant l'attrait tant la protection civile que pour le service civil.

Afin de préserver la possibilité du civiliste de choisir ses affectations et donc de servir l'intérêt public de multiples façons, l'astreinte à la protection civile ne doit donc en aucun cas dépasser le moitié des jours de service civil restant à accomplir au moment de l'admission.

9° De façon générale, une période usuelle de service civil faite dans la PC, formation de base non-comprise devraient avoisiner les 40 jours. La durée usuelle d'une période de service civil étant de 26 jours,

cela couvre plus ou moins deux périodes, formation comprise, ou si les périodes d'affectation à la PC sont plus courtes, par exemple 5 à 6 semaines de cours de répétition PC.

10° Le fait de ne recruter pour la PC que des civilistes ayant encore 4 ans avant la libération du service civil (LSC projet 8a) permet certes d'assurer l'exécution de ces 80 jours dans les 4 ans restant. Toutefois, s'il est estimé que la formation de base à la PC n'est pas nécessaire, cette période pourrait être plus courte.

11° À l'inverse, il est essentiel, primordial même que le civiliste puisse, même à la PC, garder sa possibilité de faire des périodes plus longues que les minimums requis, respectivement 180 ou 26 jours pour le SC ou selon ce que la PC déterminera afin de disposer de l'option dont use de nombreux civilistes consistant à faire l'entier ou une plus large part de leurs obligations sur une seule période de service.

Cette limite supérieure de 80 jours de PC à faire par des civilistes peut et doit donc être éliminée.

Autres éléments

12° Le recrutement pour la protection civile, tel que proposé comporte une très importante lacune :

- Le recrutement pour la PC des personnes naturalisées au-delà de l'âge de 24 ans, soit la limite pour le recrutement pour l'armée (LAAM 9) peut être fait jusqu'à 28 ans (LPPCi 34, al. 1bis, nouveau).
- Le recrutement automatique, pour la PC, des personnes recrutées pour l'armée qui n'ont pas fait l'école de recrue à la limite d'âge de 25 ans est prévue (LAAM 49 et 49,2 nouveau) est prévu ; de même, le recrutement automatique de personnes qui quittent l'armée avant 166 jours de service.
- Pourtant, rien n'est prévu pour le recrutement des personnes, suisses et naturalisées – et elles sont nombreuses⁷ ! – qui n'ont pas fait le recrutement avant la limite d'âge de 24 ans prévue pour celui-ci (LAAM 9) afin de les voir servir quand même dans la protection civile. Un recrutement spécial en vue du service dans la protection civile devra donc être organisé aussi, comme pour les personnes naturalisées, avant la fin de leur 28^{ème} année.

13° La question de l'exonération de la taxe par du service de protection civile n'est pas non plus abordée. Un certain nombre de personnes préfèrent servir plutôt que d'avoir à payer la taxe. Et elles le font valoir avec succès devant la CEDH⁸. Le projet devra les prendre en compte et leur offrir la possibilité de servir les 20 jours nécessaires à une exonération complète de la taxe.

14° La taxe d'exemption ne compense jamais la perte d'APG si celle-ci n'est pas compensée en entier par l'entreprise. Les entreprises ont l'obligation de compenser 80% du salaire et concluent à cette fin des assurances (Code des obligations 324b). Mais le 20% de salaire manquant par jour de service (s'il n'est pas compensé par l'entreprise) est actuellement plus élevé que le rabais de 4% accordé sur la taxe. Dit autrement, sauf compensation complète par l'employeur, servir dans la PC est toujours une perte économique, ou un don fait l'État. Cette situation n'est pas stimulante et devrait donc être revue.

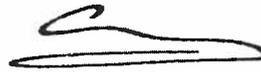
15° Les procédures de recours contre les mises sur pied à la protection civile ne sont prévues ni par la loi actuelle, ni par le projet, mais déléguées aux cantons. Cette situation est peu transparente pour les personnes concernées. De plus, le projet ne désigne pas clairement l'autorité de recours pour les affectations à la protection civile faire depuis le service civil. Les voies de droit étant très différentes (fédérale ou cantonale, voire selon les circonstances ou les motifs), une clarification est nécessaire dans le texte de la loi.

Conclusions

- I. L'intégration de missions de protection civile au sein du service civil est possible.
- II. Doivent toutefois être respectés, sauf situations urgentes, d'une part le principe d'autonomie du civiliste dans le choix de ses affectations.
- III. Et d'autre part, doit aussi être respectée la possibilité du civiliste d'effectuer un nombre de jours de service civil dans la protection civile plus élevé que la limite de 80 jours prévue, y compris en servant dans un programme prioritaire.
- IV. La PC doit être pleinement ouverte aux personnes souhaitant servir pour ne pas avoir à payer la taxe, afin de pouvoir compenser l'entier de la taxe d'exemption et devrait compenser la perte d'APG.
- V. Les voies de droit doivent être précisées.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en considération nos avis concernant cette consultation, nous vous adressons, Madame, Monsieur, avec nos civiques considérations, nos salutations distinguées.

Christophe Barbey



¹ <http://www.infodroit.ch/spip.php?rubrique13>

² Une comparaison possible – et à notre sens nécessaire – met en rapport, les jours totaux effectués et donc l'intérêt public démontré, respectivement par le service civil et la protection civile. Le SC effectue annuellement environ 1'700'000 jours de service (https://www.zivi.admin.ch/zivi/fr/home/dokumentation/medienecke/nsb-news_list.msg-id-93060.html). Nous n'avons pas trouvé (ou faute de temps demandé, certes) les chiffres équivalents pour la protection civile (qui aurait pourtant tout intérêt à les publier, la transparence étant requise pour soutenir les solutions à ses problèmes d'effectifs). Le rapport « Alimentation de l'armée et de la protection civile... 2021 », ne donne pas non plus ces chiffres-là. Une extrapolation est pourtant possible en se basant sur d'autres chiffres (partiels) présents dans le rapport. Si l'effectif PC est complet, soit 72'000 personnes et que les cours de répétition PC durent en moyenne 5 jours, le nombre de jours effectués serait environs de 360'000 (la différence entre le sous-effectif étant abstraitement compensée par le nombre de jours supérieur effectué par certains membres du personnel PC et par les formations). À long terme, les rapports annoncent un déficit de 20'000 personnes environ dans la PC ; ce serait donc 100'000 jours manquant, soit ~ 6% du SC qui serait attribué à la PC.

³ Mesure H du rapport « Alimentation de l'armée et de la protection civile... 2021 », p. 42, mais ici « semi-obligatoire » en raison de la formation de base et situations d'urgences. <https://www.vbs.admin.ch/fr/themes/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/fr/documents/alimentation/Alimentierung-Armees-Zivilschutz-Bericht-BR-Teil-1-f.pdf.html>

⁴ Citation tirée du site du service civil : « Une enquête menée par le CIVI, dont les résultats ont été analysés en 2022, a montré que la satisfaction des établissements d'affectation concernant les prestations, la motivation et les compétences des civilistes est élevée et que 88 % des établissements trouvent un civiliste », https://www.zivi.admin.ch/zivi/fr/home/dokumentation/medienecke/nsb-news_list.msg-id-93060.html (accédé le 2.5.2023).

⁵ Rapport accompagnant le projet de loi, p 25.

⁶ Art. 29, al. 2, let. c du projet de loi et rapport p.17.

Le calcul inverse existe aussi. Au final ce sont autant de jours en moins que ces personnes libérées de l'armée ne feront pas, ce qu'un calcul proportionnel au nombre du jour reporté d'un type de service à l'autre, militaire ou PC, au lieu de la mesure de 80 jours, permettrait d'éviter. Si la valorisation de la formation de base à la PC n'était en cause (10 à 19 jours, usuellement 10) n'était à valoriser par disons entre 4 et 6 fois plus de jours à servir, nous serions clairement dans la discrimination, l'avantage des personnes ainsi libérées par rapport aux personnes encore astreintes étant conséquent.

⁷ Notre permanence en voit régulièrement pour raisons d'études ou plus rarement en raison d'un séjour à l'étranger.

⁸ Arrêts CEDH Glor (2009) et Ryser (2021)

Par courriel uniquement

recht@babs.admin.ch
Confédération suisse
DDPS

2 mai 2023

Prise de position | Association Service Citoyen

Procédure de consultation 2022/61 concernant la modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, la loi sur le service civil et la loi sur l'armée

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la procédure de consultation ainsi qu'à ses objets de modification législative, tels que visés en titre (ci-après «**Projet**»).

Par la présente, nous avons l'honneur de vous remettre la prise de position de l'Association suisse pour la promotion de l'engagement de milice (ci-après «**Association Service Citoyen**», ou simplement «**Association**»), en concordance avec ses activités et buts statutaires.

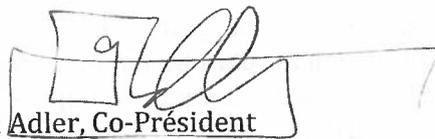
Notre prise de position se fonde principalement sur le contenu du Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation du 25 janvier 2023 (ci-après «**Rapport**»), ainsi que sur notre propre pôle de compétences acquises en ce qui concerne les affaires de milice fédérale.

Nous vous en souhaitons bonne lecture.

Veillez recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations respectueuses,



Noémie Roten, Co-Présidente



Quentin Adler, Co-Président

I. Généralités

L'Association suisse pour la promotion de l'engagement de milice (<https://milizengagement.ch>) est une association d'utilité publique basée à Genève, dont le but statutaire est de promouvoir et de soutenir l'esprit et le système de milice ainsi que l'engagement citoyen en Suisse.

Dans le contexte actuel, l'Association se mobilise pour participer à la modernisation du système de milice obligatoire fédérale, en soutenant l'initiative populaire fédérale 'Pour une Suisse qui s'engage (initiative service citoyen)'¹ («**Initiative Service Citoyen**», ou simplement «**Initiative**») qui propose notamment de modifier l'art. 59 Cst. (ci-après «**art. 59 P-Cst.**») et l'art. 60 Cst. comme suit :

 **Initiative Service Citoyen**
pour une Suisse qui s'engage

Initiative populaire fédérale « **Pour une Suisse qui s'engage (initiative service citoyen)** »

Publiée dans la Feuille fédérale le 26.04.2022. Les citoyennes et citoyens suisses soussignés ayant le droit de vote demandent, en vertu des articles 34, 136, 139 et 194 de la Constitution fédérale et conformément à la loi fédérale du 17 décembre 1976 sur les droits politiques (art. 68s.):

La Constitution est modifiée comme suit:

Art. 59 Service au bénéfice de la collectivité et de l'environnement

1. Toute personne de nationalité suisse accomplit un service au bénéfice de la collectivité et de l'environnement.
2. Ce service s'accomplit sous la forme du service militaire ou d'un autre service de milice équivalent reconnu par la loi.
3. L'effectif réglementaire est garanti pour les services d'intervention en cas de crise, en particulier pour :
 - a. l'armée;
 - b. la protection civile.
4. Les personnes qui n'accomplissent pas de service au bénéfice de la collectivité et de l'environnement alors qu'elles y sont tenues s'acquittent d'une taxe, sauf exceptions prévues par la loi. Cette taxe est perçue par la Confédération et fixée et levée par les cantons.
5. La loi définit si et dans quelle mesure un service au bénéfice de la collectivité et de l'environnement est accompli par des personnes qui n'ont pas la nationalité suisse.

6. La Confédération légifère sur l'octroi d'une juste compensation pour la perte de revenu.

7. Les personnes qui sont atteintes dans leur santé dans l'accomplissement de leur service ont droit, pour elles-mêmes ou pour leurs proches, à une aide appropriée de la Confédération ; si elles perdent la vie, leurs proches ont droit à une aide analogue.

Art. 61 al. 3 à 5
Abrogés

Art. 197 ch. 13

13. Disposition transitoire ad art. 59 (Service au bénéfice de la collectivité et de l'environnement)
L'Assemblée fédérale édicte les dispositions d'exécution de l'art. 59 cinq ans au plus tard après son acceptation par le peuple et les cantons. Si les dispositions d'exécution n'entrent pas en vigueur dans ce délai, le Conseil fédéral les édicte dans un délai de trois ans à compter de l'expiration du délai précité.

L'Initiative est actuellement en phase de collecte de signatures jusqu'en octobre 2023, et participe directement aux débats populaires et démocratiques en lien avec le Projet.

L'amélioration du dispositif de la sécurité civile de milice, en particulier celui de la protection civile, fait partie des enjeux principaux de la proposition de réforme constitutionnelle formulée dans l'Initiative. En particulier, il est envisagé de sécuriser les effectifs de la protection civile sur le plan quantitatif, voire de les améliorer sur le plan qualitatif à raison de trois modifications au moins:

i.

L'al. 1 de l'art. 59 P-Cst vise à **élargir le bassin de conscription en incluant des femmes dans le système de l'obligation de servir fédérale**.¹

Outre une meilleure égalité des sexes, cette modification permettrait aux organisations de protection civile de bénéficier d'un pourcentage de femmes plus aptes et motivées qu'en l'état actuel. Il s'agit d'une mesure simple et populaire, dont l'effet quantitatif et qualitatif est hautement pour la sécurité des effectifs de la protection civile éviterait beaucoup de contorsions.

À cet égard, nous regrettons que le Projet n'envisage aucune mesure pour renforcer la présence des femmes (et des personnes étrangères) dans le dispositif de la protection civile, même dans le contexte d'un engagement volontaire.

1 <https://www.bk.admin.ch/ch/f/pore/vi/vis524t.html>

ii.

L'al. 2 de l'art. 59 P-Cst vise à **laisser la protection civile disposer de critères d'aptitude autonomes par rapport à ceux de l'armée**, ainsi qu'à offrir un libre choix de principe aux personnes conscrites qui veulent servir dans la protection civile.

Le Rapport lui-même fait état du fait que le recrutement annuel dans la protection civile a baissé jusqu'au point d'être insuffisant sur le plan organisationnel depuis 2017. Le Rapport considère que « *cette évolution est probablement due, entre autres, au fait que l'armée a adapté ses critères en 2015 [...]* » si bien que « *[...] de nombreux conscrits, qui auraient été inaptes au service militaire mais aptes au service de protection civile, sont désormais aptes au service militaire et ne peuvent donc pas être recrutés pour la protection civile* » (cf. Rapport, p. 7).

Alors que le système de l'obligation de servir actuel en fait un critère déterminant, *l'inaptitude à l'armée n'est pas un critère pertinent pour servir dans la protection civile*. La protection civile doit pouvoir disposer de ses propres critères d'aptitude afin d'accomplir ses missions de manière optimale.²

L'assujettissement actuel des critères d'aptitude de la protection civile à ceux du service militaire est néfaste pour trois motifs au moins:

1. Il n'est pas tenu compte des besoins des organisations de la protection civile en tant que telles. Pourtant, ces organisations peuvent tout autant avoir besoin de personnes ayant une aptitude physique et/ou psychique équivalente à celle requise pour le service militaire.
2. En raison de son statut de service obligatoire subsidiaire, un grand nombre perçoit le service dans la protection civile comme une «voie de garage» pour les inaptes à l'armée. Ce statut dévalorise l'institution et les personnes s'y astreignant, ce qui a des conséquences négatives sur la mobilisation, la motivation et les moyens mis à disposition.
3. En raison de la prédominance des critères d'aptitude militaire dans le système de service obligatoire, les comportements de triche et de mensonge sont courants. Lorsqu'un conscrit apte à l'armée souhaite servir dans la protection civile à la place de l'armée, il n'est pas rare qu'il finisse par simuler ou fausser l'inaptitude, car il n'existe aucune voie officielle pour satisfaire sa préférence autrement³ ! Cette pratique de la malhonnêteté - habituelle au point d'être notoire - n'est pas saine au sein d'une institution aussi large et systémique pour la jeunesse que le service national.

Un libre choix de principe quant au type de service ainsi qu'une autonomisation des critères d'aptitude à la protection civile contribuerait largement à améliorer la situation.

iii.

² À noter que nous partageons l'idée que des critères différenciés au sein de la protection civile elle-même, c'est-à-dire entre les différentes fonctions, ne semblent pas nécessaires.

³ Cela est vrai même dans l'hypothèse où l'organisation de protection civile destinatrice se trouverait en sous-effectif!

L'al. 3 de l'art. 59 P-Cst vise à **garantir l'effectif réglementaire des services d'intervention en cas de crise, en particulier celui des organisations de protection civile.**

Cette disposition a une fonction d'équilibre interne au sein du nouveau système proposé par l'Initiative. En effet, elle vise à contrebalancer le libre choix de principe entre les services de milice⁴ (cpr al. 2) afin de garantir l'opérationnalité et le déploiement effectif des services d'intervention en cas de crise (armée, protection civile, etc.) aux moments décisifs.

Néanmoins, la clause de garantie des effectifs de la protection civile présente aussi un avantage distinct pour cette institution. En effet, pour déterminer si l'alimentation de l'effectif réglementaire des organisations de protection civile doit être priorisée, cela implique de le connaître. Ainsi, ce mécanisme implique de mettre en place des dispositifs pour améliorer la coordination et le suivi des effectifs de la protection civile à travers toute la Suisse - pour éviter de mauvaises surprises lorsqu'il est trop tard...

Vu ce qui précède, l'Association Service Citoyen tient à rappeler que, si les modifications législatives proposées sont opportunes pour la plupart dans le contexte actuel, il convient de **ne pas perdre de vue la nécessité d'une réforme au niveau constitutionnel.**⁵

II. Considérations d'amélioration

Nous formulons ci-dessous quelques réflexions qui sembleraient pertinentes d'entretenir dans le contexte d'une réforme législative de la protection civile au sens large.

A. Formation de base en sûreté et secours: prévoir un tronc commun adapté aux enjeux contemporains et orienté sur l'autonomie personnelle

L'Association Service Citoyen souhaiterait que la sécurité civile ne s'envisage pas qu'à partir des organisations spécialisées, mais également à partir des citoyennes et citoyens eux-mêmes.

Conformément au principe de subsidiarité (art. 5a Cst.) et à la responsabilité individuelle et sociale (art. 6 Cst.), il est important de donner à chaque individu les moyens d'agir, à son échelle, pour anticiper, prévenir et gérer les situations dangereuses ou d'urgence pour lui-même, son entourage et sa communauté locale, également au quotidien.

Le système de l'obligation de servir est un dispositif propice pour diffuser et améliorer les connaissances et compétences en sûreté et secours personnels («CCSSP») au sein de la population générale et pour mettre en capacité d'autonomie un maximum d'individus en Suisse.

⁴ En principe, il s'agira de l'armée, de la protection civile et du service civil

⁵ Se limitant à un plus petit dénominateur commun, l'initiative Service Citoyen a renoncé à modifier l'art. 61 Cst. consacrée à la protection civile. Néanmoins, il conviendrait que l'Assemblée fédérale l'examine également car l'orientation constitutionnelle de la protection civile devrait s'adapter à la pluralité des menaces et risques systémiques de l'époque contemporaine. En particulier, les « conflits armés » (cf. art. 61 al. 1 Cst.) restent certes pertinents, mais ils n'illustrent qu'une partie des enjeux de sécurité nationale contemporaine (ex. extrêmes liés au changement des conditions climatiques, affaiblissement géopolitique européen ouvrant des vulnérabilités en matière d'approvisionnement, etc.).

La transmission de CCSSP se pratique déjà, en partie, au sein des institutions de la milice obligatoire fédérale. Toutefois, l'approche actuelle souffre d'insuffisances:

1. Les CCSSP restent encore trop attachées à l'exécution des tâches au sein d'une troupe ou d'une institution de milice spécifique. Elles sont rarement - ou alors de manière strictement incidentelle - conçues comme un instrument d'autonomisation des individus dans la vie quotidienne ou professionnelle hors du service.
2. La transmission des CCSSP varie en fonction du type de service, voire de la fonction au sein d'un type de service. Ainsi, par exemple, si la protection civile et l'armée prévoient une formation en premiers secours (urgence sanitaire, aide à la personne), le service civil ne l'exige pas. On observe ainsi une fragmentation et une inégalité dans la distribution des savoirs de base.
3. Dès lors que l'ensemble de la formation aux CCSSP est internalisé dans chaque troupe ou fonction spécifique, l'accès à des ressources externes est restrictif, ce qui empêche, par exemple, d'approfondir des modèles en partenariats publics-privés.

Pour rationaliser les coûts et généraliser la distribution de compétences individuelles en sûreté et secours, nous suggérons d'étudier l'opportunité d'organiser un tronc de formation commun pour tous les types de service de milice obligatoire au niveau fédéral (armée, protection civile, service civil). En particulier, deux axes semblent importants:

1. **Formation sanitaire de base.** Cela comprend les mesures à prendre en cas d'urgence médicale, mais pourrait également s'étendre des dispositifs préventifs dès lors que les infrastructures le permettent (ex. checkups médicaux complets, conseils en alimentation, etc.).
2. **Formation en cyber-sûreté du quotidien.** Il convient de former la population aux risques et menaces au quotidien dans l'espace numérique et cybernétique. En effet, les « failles humaines » sont souvent la cible prioritaire des cyberattaques, et il est besoin d'équiper la population pour faire face à ces nouvelles menaces dans la vie de tous les jours - aussi au travail et à la maison.

B. Garantir les effectifs des services d'intervention en cas de crise: admettre les organisations de pompiers de milice établissements d'affectation dans le service civil

Le Projet prévoit que les organisations de protection civile qui présentent un sous-effectif puissent être reconnues comme établissements d'affectation au service civil. L'Association Service Citoyen concourt à cette proposition à double titre :

1. D'une part, nous partageons l'idée que la protection civile est un service d'intervention en cas de crise dont les effectifs doivent être sécurisés dans le cadre du système de l'obligation de servir (cpr art. 59 al. 3 P-Cst.).
2. D'autre part, nous soutenons la continuation du développement du service civil en tant que système d'affectation de milice décentralisée et fondée sur le principe de subsidiarité.

Il est important de valoriser et de renforcer cet instrument et ses modalités particulières dans le cadre du dispositif d'entraide et de secours national.

Néanmoins, le mécanisme envisagé pourrait être amélioré en deux points au moins:

3. D'une part, le sous-effectif ne devrait pas être une condition nécessaire pour reconnaître les organisations de protection civile dans le cadre du service civil : **toute organisation de protection civile qui le souhaite devrait pouvoir s'apparenter à un établissement d'affectation dans le cadre du service civil, sans formalité supplémentaire par rapport aux autres types d'établissements.** Pour l'organisation de protection civile qui se constitue en établissement d'affectation, la situation de sous-effectif devrait donner des avantages et prérogatives supplémentaires, par exemple une priorité en cas d'affectation obligatoire des civilistes, dès lors qu'elle exige des démarches administratives supplémentaires (i.e. justifier administrativement le sous-effectif).
4. D'autre part, d'autres services d'intervention milicienne en cas de crise souffrent régulièrement de carences en effectifs en Suisse, à commencer par les organisations de pompiers de milice communales et cantonales⁶. Ainsi, **les organisations de pompiers de milice qui le souhaitent devraient aussi pouvoir s'apparenter à des établissements d'affectation dans le cadre de service civil.** De la même façon que les organisations de protection civile, les organisations de pompiers de milice se constituant comme établissements d'affectation devraient aussi pouvoir bénéficier d'avantages et prérogatives supplémentaires dans ce cadre si elles justifient un sous-effectif.

C. Intégrer la sécurité alimentaire dans le dispositif de la sécurité civile

La sécurité alimentaire est un enjeu crucial pour la Suisse, qui dépend fortement des importations de denrées alimentaires pour satisfaire les besoins de sa population. Cependant, la survenance de crises, comme des épidémies ou des catastrophes naturelles, peut mettre en danger cette sécurité alimentaire en perturbant l'approvisionnement et la production de denrées alimentaires. C'est pourquoi, la sécurité alimentaire devrait être intégrée dans le dispositif de sécurité civile fédérale en Suisse, afin de garantir que la population suisse dispose d'une alimentation suffisante et sûre en cas de crise.

La réforme législative liée au Projet est une occasion à saisir pour ce faire. Si l'armée et la protection civile ne semblent pas adéquates pour répondre à cet enjeu, le service civil, en revanche, pourrait être adapté pour ce faire.

D'une part, le service civil s'étend au domaine de l'agriculture et, d'autre part, la préservation et vitalisation des surfaces d'assolement offre un axe stratégique pour une coordination au niveau fédéral.

⁶ En théorie, on pourrait envisager d'inclure d'autres acteurs dans ce dispositif, y compris pour les règles d'exception relatives au sous-effectif ; on pense notamment aux institutions de la santé. Néanmoins, l'inclusion de ces institutions dans le système de milice est moins claire, et la logique de sous-effectif est moins aisément transposable en l'absence d'un « effectif réglementaire », *a fortiori* non-milicien.

D. Extension de l'obligation de servir à certaines personnes astreintes à l'armée et anciens militaires

Le projet prévoit d'étendre l'obligation de servir dans la protection civile aux personnes astreintes qui sont libérées de l'armée à la fin de leur 25^e année sans avoir accompli l'école de recrues (ER), ainsi qu'aux militaires devenus inaptes au service militaire après avoir accompli la totalité de l'ER

L'Association Service Citoyen est favorable à cette modification, en tant qu'elle s'oriente vers un renforcement des devoirs fondamentaux des citoyens (*Grundpflichten*). En effet, les devoirs fondamentaux – qu'ils soient moraux ou légaux – sont une composante nécessaire du principe de milice, et, plus généralement, de l'organisation collective d'une société.

Nous regrettons néanmoins que cette mesure creuse encore l'écart de discrimination entre les sexes, dès lors qu'elle concernera les hommes pour l'essentiel – à quelques exceptions près.

EINGANG
GS - VBS
11. APR. 2023
431.2-24/109/1701

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS
Bundeshaus West
3003 Bern

Basel, im April 2023

Stellungnahme von «Frauen für den Frieden Schweiz» zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

Zusammenfassung

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnen den Kern der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivilschutz zu leisten - ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, welche ausser der genannten Verpflichtung lediglich Wiederholungskurse des Zivilschutzes einführen möchte. Denn schon heute gibt es viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen. Aus Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse der Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für «Frauen für den Frieden Schweiz» eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivilschutzes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes sollten beim Zivilschutz und der Armee selbst gelöst werden und «Frauen für den Frieden Schweiz» macht nachfolgend dazu auch einige konkrete Vorschläge.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Die Frauen für den Frieden Schweiz haben schon die Einführung des Zivildienstes eng begleitet. Sie sind überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden. Die Tendenz, die zwei Organisationen gegeneinander auszuspielen, beunruhigt die FfdF sehr. Eine gut funktionierende Zivilgesellschaft trägt viel zur inneren Sicherheit bei.

Bereits heute gibt es Regelungen, die ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivilschutz agiert, und gerade für Katastrophen und Notlagen kommen verkürzte Fristen zum Einsatz und es können auch Zivildienstleistende aufgeboden werden. Dass daher eine Verpflichtung zum

Leisten von Wiederholungskursen im Zivilschutz durch Zivildienstleistende einzuführen ist, ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Jegliche Alimentierungsprobleme im Zivilschutz sollten im Zivilschutz oder der Armee selbst gelöst werden.

Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase 2017 nach dem Erdbeben in Bristen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der *EFK* in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. Die Verpflichtung, gemäss der nun vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistende Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen – wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht², S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich 84 Diensttage⁴. Alle diese Diensttage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden.

Wie bereits erwähnt, könnte zu den Wiederholungskursen im Zivilschutz relativ kurzfristig aufgeboden werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit. Dabei war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil⁵ (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen haben (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivilschutz) jedoch wurde explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen

1. Der Sollbestand des Zivilschutzes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+⁶ zur Legitimation des Sollbestandes⁷. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den *Sollbestand* zu erklären. Auch in der Botschaft

² Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

⁶ BBl 2012 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Bericht des Bundesrates.

⁷ bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

zur Totalrevision des BZG⁸ ist nirgends von einem *Sollbestand* die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen werde, die Durchhaltbarkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). Alle diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. «Frauen für den Frieden Schweiz» fordert hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Also anhand von welchen Katastrophen und Bedürfnissen benötigt die Schweiz einen schweizweiten Sollbestand von 72'000 Personen. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltbarkeit nicht mehr gegeben wäre bei länger dauernden Einsätzen, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41'000 Zivilschutzangehörige rund 560'000 Zivilschutzdiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des 'Courant normal' liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage (erläuternder Bericht, S. 25). Zusätzlich werden im Schnitt nur 84 Diensttage von 245 von den Zivilschutzleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro zivilschutzleistende Person noch 161 Diensttage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte, damit ist die Durchhaltbarkeit in den Augen von «Frauen für den Frieden Schweiz» eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil⁹ (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivilschutz 2021 deutlich mehr Pflichtige aus hob, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen Unterbestand anhand von Prognosen heraufzubeschwören, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, ist aus der Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» unsaubere Arbeit. Auch hier wünscht sich «Frauen für den Frieden Schweiz» eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivilschutz einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.¹⁰ Gemäss Referenzszenario des BfS gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung ist somit falsch. Ebenfalls läuft momentan der Prozess der «Weiterentwicklung der Armee», wobei dabei

⁸ BBl 2019 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.

⁹ BBl 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

¹⁰ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393.

wichtig ist, dass Stellungspflichtige ihre Rekrutierung bis zum 25ten Altersjahr hinausschieben können. Konkrete Zahlen, wie viele Stellungspflichtige schlussendlich in den Zivilschutz kommen, kann erst mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der Armee diesen Sommer erwartet werden. Im Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 33), steht, dass eine wesentliche Ursache des Rückgangs die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule sei.

Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung

1. Dauer der Schutzdienstpflicht

Um die Bestände zu sichern, könnte innerhalb des Zivilschutzes unter anderem die Dienstpflichtdauer verlängert werden, respektive um 2 oder 4 Jahre (vor der Totalrevision des BZG dauerte die Dienstpflicht 20 Jahre). Ebenfalls muss aus der Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» über den Zeitpunkt der Entlassung diskutiert werden. Denn die flexible Rekrutierung kann bis zum vollendeten 24. Altersjahr hinausgeschoben werden und der Zivilschutz kann sich anschliessend für die Grundausbildung «in der Regel» weitere zwei Jahre Zeit lassen. Somit hätten viele Zivilschutzleistende bei einer Entlassung mit 36 Jahren (Art. 31 Abs. 1 BZG) keine 14 Jahre geleistet. Würden alle zivilschutzpflichtigen Personen ihre 14 Jahre leisten, würde das Alimentierungsproblem möglicherweise gelöst. Daher fordert «Frauen für den Frieden Schweiz» die folgende Anpassung von Art. 31. BZG

Antrag 1 von «Frauen für den Frieden Schweiz»

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

1 Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 40 Jahre alt wird, zu erfüllen.

2. Reform des Wohnsitzprinzips

Alle zu diesem Thema erarbeiteten und publizierten Dokumente – Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der Bericht zur Umsetzung der Strategie¹¹, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem¹², Botschaft zur Totalrevision des BZG, Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 11, 14), zweiter Teil (S. 20) – sind sich einig, dass Schutzdienstpflichtige interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden sollen, insbesondere um Über- und Unterbestände auszugleichen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht nach «Nachbar»kantonen und anderen. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, stellt fest (S. 38): «Eine Aufweichung des Wohnsitzprinzips hat das Potenzial, die kantonalen Bestandesunterschiede zu reduzieren und die Bestände in den bevölkerungsschwachen Kantonen zu verbessern. Es wäre zu prüfen, wie gross das Potenzial ist und welche Vor- und Nachteile eine solche Massnahme hat.» Die EFK rügt in ihrer «Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie»¹³ (S. 47) «ein geringes Ausmass an interkantonomer Unterstützung».

Trotzdem hat der Bundesrat seinen eigenen Auftrag, die «weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips» zu prüfen (Alimentierungsbericht, erster Teil, S. 38), nur sehr oberflächlich auf wenigen Zeilen erläutert (erläuternder Bericht, S. 10 f.): Mit den beiden Argumenten der fehlenden Unterkünfte und der regionalen Verankerung der Schutzdienstpflichtigen will der Bundesrat die Einteilung Zivilschutzpflichtiger lediglich aus einem *Nachbarkanton* ermöglichen

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/44796.pdf>.

¹² <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/alimentierung/20160630sgdpsberichtde.pdf.html>.

(Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Was unter «Nachbar»kanton zu verstehen ist, wird aber nirgends erläutert. Sollte der Begriff geografisch gemeint sein, wäre eine solche Einschränkung nicht haltbar. Nachbarschaftliche Kantonsgrenzen sind weitgehend irrelevant. Wesentlich wichtiger ist das Kriterium der heutigen verkehrstechnischen Vernetzung.

Die Begründung von Seiten des Bundes, dass fehlenden Unterkünfte dazu führen, dass nur die Nachbarkantone in Frage kommen, ist für «Frauen für den Frieden Schweiz» nicht schlüssig. Warum sollte der Zivilschutz seine eigenen Schutzräume nicht nutzen können? Muss nicht davon ausgegangen werden können, dass auch im Fall eines grossen Ereignisfalls, nach einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bund, die Zivilschützer im ganzen Land eingesetzt werden können?

Der Zivilschutz muss interkantonal Über- und Unterbestände ausgleichen können, bevor er personelle Unterstützung vom Bund anfordert – nicht nur zwischen «Nachbar»kantonen, sondern im ganzen Land. Nur so kann sich der Zivilschutz auch darauf vorbereiten, dass er in einem grossen kantonalen oder regionalen Ereignisfall interkantonal Hilfe leisten kann.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.

Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu schutzdienstpflichtig

«Frauen für den Frieden Schweiz» begrüsst diese Änderung explizit. Mit der Massnahme, dass Personen neu schutzdiensttauglich werden, wenn sie nach der RS untauglich werden, wird direkt bei der Armee bzw. dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgegangen. Jedoch fehlt «Frauen für den Frieden Schweiz» hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffener Personen ausgegangen wird.

Art. 31 Abs. 2 BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint «Frauen für den Frieden Schweiz» angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 (siehe Antrag 1 oben) notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten.

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

«Frauen für den Frieden Schweiz» begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt «Frauen für den Frieden Schweiz» hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt, und von welcher Anzahl von betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 32 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können, und der Zivildienst ist nicht für selbstverursachte Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen. Weiter ergeben sich für «Frauen für den Frieden Schweiz» einige inhaltliche Unklarheiten. Gemäss dem erläuternden Bericht sei ein solcher Unterbestand zwar «zuerst möglichst innerkantonal auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung im BZG (Art. 36 Abs. 1 BZG) fehlt jedoch. Daher stellt «Frauen für den Frieden Schweiz» folgenden Antrag:

Antrag 2.1 von «Frauen für den Frieden Schweiz»

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. **Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton;**
ab. **Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand;**
b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Weiter sieht die Vernehmlassungsvorlage einen Ausgleich von Unterbeständen lediglich zwischen «Nachbarkantonen» vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Das genügt nicht. Alle Kantone müssen gegenseitig Über- und Unterbestände ausgleichen. Erläuterungen dazu siehe unter: «Andere Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt: 2. Reform der Wohnsitzpflicht». Daher stellt «Frauen für den Frieden Schweiz» folgenden Antrag:

Antrag 3.1 von «Frauen für den Frieden Schweiz»

- Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:
a. **Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen anderen Kantonen mit einem Überbestand;**
b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf. Für «Frauen für den Frieden Schweiz» ist klar, dass ein Bestand einer ZSO immer bedarfsorientiert oder von einem Sollbestand des jeweiligen Kantons ausgehen muss, und nicht allein vom Ist-Zustand abhängig ist.

Weiter ist aus Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» nicht verständlich, dass der Zivildienst sogenannte «Unterbestände» des Zivilschutzes auf der lokalen Ebene kompensieren soll. In Frage käme ausschliesslich die kantonale Ebene – nachdem die kantonalen Sollbestände nachvollziehbar definiert wären.

Art. 36 Abs. 3 BZG: Definition des Überbestandes einer ZSO

«Frauen für den Frieden Schweiz» sieht mit der hier vorliegenden Definition von Überbestand das gleiche Problem wie bei der obigen Definition des Unterbestandes. Ebenfalls müsste der Absatz analog zu den Anträgen 2.1 und 3.1 von «Frauen für den Frieden Schweiz» angepasst werden.

Antrag 2.2 von «Frauen für den Frieden Schweiz»

- Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton, **in zweiter Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.**

Antrag 3.2 von «Frauen für den Frieden Schweiz»

- Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen **anderen Kantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.**

Art. 36 Abs. 4 BZG: Zuweisungen durch das BABS

«Frauen für den Frieden Schweiz» begrüsst die hier zugeschriebenen Kompetenzen an das BABS. Aufgrund des Antrages 3.1 müssten analog zum 3.2 von «Frauen für den Frieden Schweiz» hier auch Anpassungen vorgenommen werden

Antrag 3.3 von «Frauen für den Frieden Schweiz»

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
4 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines ~~Nachbarkantons~~ anderer Kantone mit einem Überbestand zuteilen.

Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen grundsätzlich ablehnen. Und somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

«Frauen für den Frieden Schweiz» begrüsst diese Änderung explizit, wie bei Art. 34 BZG. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt «Frauen für den Frieden Schweiz» hier eine Berechnung, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt diesen Artikel ab. Wie bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» macht diese Verpflichtung aus der Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» keinen Sinn. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus der Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird. Konkrete Begründungen dafür können bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Zwang» gefunden werden.

Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

«Frauen für den Frieden Schweiz» sieht hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnt den Artikel daher ab.

Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteinsätzen

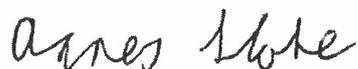
«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt den vorliegenden Absatz ab, da hier die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht von «Frauen für den Frieden Schweiz» nicht tragbar.

Art. 28ff. ZDG

«Frauen für den Frieden Schweiz» lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Freundliche Grüsse

Frauen für den Frieden Schweiz



Agnes Hohl / Präsidentin



Suzanne Schwarz / Geschäftsführerin

Frauen für den Frieden Schweiz – Oberwilerstrasse 50 – 4054 Basel
T 044 945 07 25 - sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch - www.frauenfuerdenfrieden.ch



Lausanne, avril 2023

CONSULTATION SUR LA MODIFICATION DE LA LOI SUR LE SERVICE CIVIL.

Prise de position du CENTRE POUR L'ACTION NON-VIOLENTE.

Réunis en comité le 27 mars 2023 nous avons examiné les documents contenant les modifications proposées par le DDPS en vue d'améliorer les effectifs de la Protection civile en obligeant les personnes astreintes au Service civil à effectuer une partie de leur service à la protection civile.

Il ressort de nos débats que ce projet de collaboration soumis en consultation ne servirait ni au Service civil ni à la Protection civile pour les raisons suivantes :

Il y a une convention d'affectation entre l'établissement d'affectation et la personne astreinte au service civil qui prévoit un travail et une durée approuvés par l'organe d'exécution. Si l'organisation de la Protection civile convoque le civiliste et interrompt la période d'affectation pour maîtriser une catastrophe ou une situation d'urgence pour un maximum de 80 jours cela se fera au détriment de l'établissement d'affectation. Il est à noter que les civilistes sont soucieux de participer à la gestion des catastrophes en urgence comme ils l'ont prouvé pendant la pandémie et l'accueil des réfugiés dans le cadre de l'organisation du Service Civil mais pas dans une organisation paramilitaire.

De vouloir obliger les Civilistes à rejoindre la Protection civile ne servirait pas non plus à cette organisation car les objecteurs de conscience ont de fortes personnalités qui ne s'adapteraient pas à la hiérarchie paramilitaire et susciteraient des troubles difficilement gérables par les cadres. En effet les sources éthiques d'un objecteur ne leur permettent pas d'être intégré à une structure qui de près ou de loin relève du secteur militaire

Pour toutes ces raisons nous refusons les modifications proposées par le DDPS dans la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le Service civil et la loi sur la Protection civile. Nous invitons le DDPS à combler les effectifs de la Protection civile en cas d'urgence par une compensation intercantonale des services cantonaux de Protection civile ou en faisant appel au service fédéral d'aide en cas de catastrophes.

Au nom du CENAC, le comité

Luc RECORDON ancien Conseiller aux Etats, Eric VORUZ ancien Conseiller National, Michel MONOD
Co-Président du CENAC, Marie SCHAFFER, Jérémie SCHAELI, Nathalie CARUEL



Modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée

Prise de position de la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ (27 avril 2023)

1. Remarques générales

La CFEJ s'est toujours engagée pour le libre choix entre le service militaire et le service civil et l'égalité de traitement entre les différentes manières d'accomplir son obligation de servir. La commission le rappelle régulièrement lors des différentes consultations portant sur des révisions de la loi sur le service civil¹. Par une position publiée en 2011 sous l'intitulé « Le contrat citoyen », la CFEJ avait par ailleurs tenté d'ouvrir une réflexion globale sur l'obligation de servir en se basant sur une égalité de traitement entre les différents services à la collectivité et en évoquant une possible ouverture aux femmes et aux jeunes de nationalité étrangère².

La CFEJ est d'avis qu'il faut cesser d'opposer et de hiérarchiser les différentes formes de services entre elles pour au contraire valoriser l'engagement au service de la collectivité sous toutes ses formes. De très nombreux jeunes en Suisse sont prêts à s'engager pour la collectivité pour autant que la mission donnée soit porteuse de sens et leur permette d'acquérir de nouvelles compétences. Par ailleurs, une meilleure coordination entre le parcours de formation et l'accomplissement de son obligation de servir, quelle qu'en soit la forme, ainsi que la possibilité de mieux planifier son service auraient probablement un effet positif sur les effectifs.

À noter que le rapport explicatif sur l'évolution des effectifs de la protection civile détaille les causes probables de la baisse des effectifs, mais ne donne que des explications très générales sur l'analyse des risques et l'estimation de l'effectif nécessaire pour répondre aux futurs besoins de la protection civile compte tenu d'un environnement naturel et géopolitique changeant. La CFEJ aurait apprécié avoir des informations plus précises sur ce point.

La CFEJ regrette que les modifications mises actuellement en consultation proposent de résoudre les futurs problèmes d'effectifs de la protection civile en retirant des ressources à des organisations et institutions pour lesquelles les civilistes sont devenus des soutiens indispensables. La révision conduirait à un déplacement du problème du manque d'effectifs, plutôt qu'à sa résolution durable.

Disposer d'une protection civile efficace et adaptée aux défis actuels est indispensable. Mais l'engagement des civilistes notamment dans des institutions sociales et sanitaires - institutions dont l'importance systémique a été mise en exergue lors de la récente pandémie de coronavirus - est aussi devenu essentiel. Il convient aussi de prendre en considération que le but principal de la protection civile est d'être à même d'intervenir rapidement et efficacement lors d'urgences et de catastrophes. Le service civil apporte quant à lui un soutien régulier à des établissements du domaine social, de la santé, de l'éducation et de l'environnement qui répondent à des besoins actuels de la population.

¹ La prise de position la plus récente de la CFEJ concernant une révision de la loi sur le service civil date du 5 octobre 2018. Toutes les prises de position sont disponibles sur : [Prises de position CFEJ, filtrées pour le thème Service civil](#)

² Lien vers le rapport en français : [Le contrat citoyen. Redonner un sens au mot servir et une crédibilité au terme obligation](#) et vers sa traduction allemande : [Ein Dienst für das Gemeinwohl. Damit die Dienstpflicht wieder sinnvoll und glaubwürdig wird](#)



Pour les personnes astreintes, la révision proposée risque de compliquer encore l'organisation du service civil individuel et de réduire la prévisibilité des engagements, et donc leur compatibilité avec une formation, un emploi et, le cas échéant, des responsabilités parentales.

Finalement, il est regrettable de ne pas avoir envisagé le recours à des mesures informatives et incitatives. Concrètement, il s'agirait de proposer les organisations de protection civile en sous-effectif comme établissements d'affectation du service civil, donc sans mécanisme de contrainte, en mettant en avant la nécessité de disposer d'une protection civile efficace en cas d'urgence et tout en renforçant la formation et l'acquisition de compétences au sein de la protection civile.

2. Remarques et demandes concernant des articles spécifiques

Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)

Art. 36, al. 1 : la CFEJ demande de n'affecter des personnes astreintes au service civil à une organisation de protection civile que sur une base volontaire.

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par : a. des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif; b. et, **sur une base volontaire, par des personnes astreintes au service civil.**

Depuis son introduction en 1996, le service civil a prouvé son utilité pour la collectivité. De nombreux civilistes accomplissent un service devenu indispensable au sein d'institutions dans les domaines de la santé, du social, de l'éducation (notamment de la petite enfance) ou de la protection de l'environnement. Retirer des forces vives de ces secteurs d'importance systémique paraît d'autant plus problématique que ces secteurs sont actuellement touchés par une pénurie de personnel qualifié. Si une personne astreinte au service civil ne peut pas remplacer un éducateur/une éducatrice de la petite enfance ou un assistant/une assistante en soins et santé communautaire, il ou elle apporte néanmoins un soutien ; un soutien devenu de plus en plus essentiel à des secteurs sous forte pression.

Rappelons à cet égard que l'art. 2, al. 1 de la loi sur le service civil dispose : « Le service civil opère dans les domaines où les ressources ne sont pas suffisantes ou sont absentes, pour remplir des tâches importantes de la communauté. » Par ailleurs, dans le rapport explicatif (point 1.1 p. 6), on constate que : « Le système de l'obligation de servir ne remplira son objectif que si les institutions responsables de l'exécution de chaque obligation de servir disposent de ressources suffisantes pour pouvoir accomplir les tâches qui leur sont attribuées. ». Enlever des ressources nécessaires à un des services aux dépens d'un autre ne représente pas une solution durable sur le moyen et long terme.

Finalement, l'art. 4 al. 1 lettre h de la loi sur le service civile prévoit la « prévention et maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence, rétablissement après de tels événements » comme domaine d'activité. L'affectation de civilistes en cas de catastrophe et dans des situations d'urgence est donc, du moins en théorie, déjà possible sur la base de la loi actuelle.

Loi sur l'armée (LAAM)

Art. 49, al. 2 : la CFEJ suggère de relever la limite d'âge de 2 à 3 années, donc à 27 ou 28 ans. En effet, il est devenu difficile d'achever des études de master, ou parfois même de bachelor (surtout si elles sont effectuées après une formation et une maturité professionnelles), avant d'avoir 25 ans. Pour effectuer son service militaire ou civil avant la limite des 25 ans, les jeunes sont forcés de prendre une année sabbatique. Leur permettre d'achever leur formation avant d'accomplir leur obligation de servir permettrait une meilleure conciliation entre obligation de servir et formation et pourrait avoir un effet positif sur les effectifs. En général, toute mesure contribuant à une meilleure harmonisation des calendriers entre formation tertiaire et accomplissement de l'obligation de servir, et ainsi faciliter la planification du parcours de formation en incluant l'obligation de servir est à saluer.

La CFEJ approuve la proposition de libérer les personnes astreintes au service militaire n'ayant pas accompli leur école de recrues avant la date limite pour les affecter à la protection civile.

Loi fédérale sur le service civil

Art. 18, al. 1 : si l'affectation contraignante à une organisation de la protection civile était maintenue dans le projet de révision, la CFEJ demande d'introduire au moins une obligation de consulter le conscrit (proposition en gras) :

1 Est admis au service civil quiconque a pris part à l'intégralité de la journée d'introduction et a ensuite confirmé sa demande d'admission. L'organe d'exécution statue sur le nombre de jours de service, **et après consultation du conscrit**, sur l'obligation d'effectuer du service civil dans une organisation de protection civile et sur la durée de l'astreinte au service civil.

Art. 31, al. 2 (nouveau): la CFEJ propose de renoncer à cette exception à l'obligation de rédiger un certificat de travail. Au contraire, toute personne accomplissant son obligation de servir, que cela soit sous forme de service militaire, de service civil ou de protection civile, devrait avoir droit à un certificat de travail. La réglementation actuelle qui prévoit le droit à un certificat de travail seulement pour les personnes astreintes au service civil constitue une inégalité de traitement entre les différents services ; inégalité qu'il convient de corriger.

Un certificat de travail met en relief les compétences acquises et valorise l'engagement accompli. Et un tel certificat accroît aussi la valeur du service militaire, du service civil ou de la protection civile aux yeux de la personne astreinte, de futurs employeurs, mais aussi de la société en général. On notera finalement qu'il semble incohérent que la formation militaire au commandement puisse être reconnue par l'octroi de crédits ECTS dans les hautes écoles et les universités, mais que l'acquisition de compétences professionnelles dans le cadre de l'obligation de servir ne puisse pas être attestée dans un certificat de travail.

3. Remarques finales

La CFEJ demande de renoncer à la possibilité d'obliger des personnes astreintes au service civil à effectuer une partie de leur service dans une organisation de protection civile et d'explorer d'autres solutions pour garantir un effectif suffisant à la protection civile. Le problème de sous-effectif de la protection civile ne doit pas être résolu en mettant en difficulté les nombreuses institutions du domaine social, sanitaire ou éducatif pour lesquelles les civilistes accomplissent un service devenu d'autant plus important que la pénurie de personnel qualifié s'étend également à ces secteurs reconnus d'importance systémique.

Nous vous remercions pour l'attention portée à nos arguments et propositions et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations

Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS

Bern, im Mai 2023

Vernehmlassung der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Ihre Einladung wahr, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Vorab ist festzuhalten, dass die GSoA das Prinzip der Dienstpflicht grundsätzlich ablehnt. Gesetzesänderungen, welche für die Dienstleistenden vermehrten Zwang oder eine Verschlechterung ihrer Situation darstellt, steht die GSoA daher negativ gegenüber. Unter der Prämisse des Fortbestehens eines Dienstpflichtsystems setzt sich die GSoA für grösstmögliche Wahlfreiheit und das Minimum an Zwang ein. Der Zivildienst ist deshalb für die GSoA eine wichtige Institution innerhalb des Dienstpflichtkomplexes. Im Gegensatz zu Armee und Zivilschutz bietet er ein hohes Mass an Freiheit und Eigenverantwortung, was die Organisation effizient und wirkungsvoll macht. Die GSoA ist denn auch überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft.

Für die GSoA ist deshalb besonders stossend, dass der Zivildienst kaum gewürdigt, sondern – einmal mehr – mehrheitlich als Problemstifter behandelt wird. Wie der Bundesrat sowohl im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage wie auch im Bericht zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz schreibt, ist es vor allem die Armee, die durch die Praxis der differenzierten Tauglichkeit die Bestandsprobleme beim Zivilschutz zu verantworten hat. Angesichts der Tatsache, dass bei der Armee aktuell ein widerrechtlicher Überbestand besteht, ist es schlicht unverständlich, dass Zivildienstleistende dies nun ausbaden sollen. Man könnte ebenso Angehörige der Armee in den Zivilschutz einteilen, deren Dienst nicht benötigt wird und somit auch gleich den Überbestand ausgleichen. Ausserdem wäre innerhalb des Zivilschutzes selbst noch Spielraum, um das Problem anzugehen. Anstatt sich solche Überlegungen zu machen, arbeitet man weiter mit verstärktem Zwang. Dass die Gesetzesänderung eine erhebliche Schwächung des Zivildienstes darstellt, wird mit keinem Satz erläutert.

Abgesehen davon ist der Kern dieser Gesetzesvorlage nicht nachvollziehbar. Bereits heute ist es möglich, Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen. Aus Sicht der GSoA reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse der Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für die GSoA eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivilschutzes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes sollten beim Zivilschutz und insbesondere der Armee selbst gelöst werden.

Von den heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen vollen Gebrauch machen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase 2017 nach dem Erdbeben in Bristen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivildienstorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.** Eine neue Regelung ist daher überflüssig.

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz. Es ist in den Augen der GSoA wenig sinnvoll, eine solche gesetzliche Hierarchisierung der Einsätze vorzunehmen. Zivildienstleistende haben nicht nur während der Pandemie oder bei der Unterbringung und Betreuung ukrainischer Flüchtlinge gezeigt, wie wichtig ihre Einsätze sein können, sie tun dies tagtäglich indem sie wichtige Lücken in verschiedensten Aufgabenbereichen füllen.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der EFK in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. Die Verpflichtung, gemäss der nur vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen – wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht², S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage der Einsatzbetriebe nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich **84** Dienstage⁴. Alle diese Dienstage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Folgen werden bedauerlicherweise in den Erläuterungen nicht erwähnt. Dies zementiert die ungerechtfertigte Haltung des Zivildienstes als Problemstifter.

Wie bereits erwähnt, könnten Zivildienstleistende zu den Wiederholungskursen im Zivilschutz relativ kurzfristig aufgeboten werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe würden jede Planungssicherheit verlieren. Dabei war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil⁵ (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie ausgesprochen haben. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen

1. Der Sollbestand des Zivilschutzes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+⁶ zur Legitimation des Sollbestandes⁷. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den *Sollbestand* zu erklären. Auch in der Botschaft zur Totalrevision des BZG⁸ ist

² **Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes** Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

⁶ BBl 2012 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Bericht des Bundesrates.

⁷ bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

⁸ BBl 2019 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.

nirgends von einem *Soll*bestand die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen werde, die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). All diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. Die GSoA fordert hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Hierbei soll klargestellt werden, angesichts welcher Katastrophen und Bedürfnisse die Schweiz einen Sollbestand von 72000 Personen benötigt. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltefähigkeit bei länger dauernden Einsätzen nicht mehr gegeben wäre, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41 000 Zivilschutzangehörige rund 560 000 Zivilschutzdiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des Courant normal liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage (erläuternder Bericht, S. 25). Zusätzlich werden im Schnitt nur 84 Diensttage von 245 von den Zivilschutzleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro Zivilschutzleistende Person noch 161 Diensttage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte. Damit ist die Durchhaltefähigkeit in den Augen des GSoA eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil⁹ (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivilschutz 2021 deutlich mehr Pflichtige aushob, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen langfristigen Unterbestand anhand von Prognosen, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, heraufzubeschwören, ist aus der Sicht der GSoA ungenaue Arbeit. Auch hier wünscht sich die GSoA eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivilschutz einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.¹⁰ Gemäss Referenzszenario des BfS gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung ist somit falsch.

⁹ BBl 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

¹⁰ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393.

Angehörige der Armee einsetzen

Selbst der Bundesrat befindet bereits in der Einleitung (Erläuternder Bericht, S. 2) die Einführung der differenzierten Tauglichkeit als Hauptursache für den Unterbestand im Zivilschutz. Da die Armee demnach Hauptverursacherin des Unterbestands im Zivilschutz ist, sollte sie zur Lösung des Problems verpflichtet werden und nicht der Zivildienst. 2022 zählte die Armee 151'000 Angehörige (ohne jene, welche ihren Dienst im Durchdienermodell absolvierten und im Ernstfall einberufen werden könnten). Die Verordnung über die Armeeorganisation sieht ein Höchstbestand von 140'000 Militärdienstpflichtigen vor¹¹. Um diesen Höchstbestand nicht zu überschreiten, wurden Massnahmen eingeleitet. Damit diese über die Zeit greifen können, wurde eine Übergangsbestimmung im Militärgesetz beschlossen, welche einen temporären Überbestand erlaubt¹². Diese galt jedoch nur bis Ende 2022. Seit dem 01.01.2023 ist die Armee widerrechtlich zu gross.

Es ist kein Geheimnis, dass längst nicht alle Angehörigen der Armee im Dienst ständig einer nützlichen Beschäftigung nachgehen können und viele Dienstleistende verzichtbar wären. Angesichts dieser Tatsachen ist es für die GSoA unverständlich, dass Seitens Armee nur Personen mit abgeschlossener RS und anschliessender Untauglichkeit oder jene, die ihre RS im 25. Altersjahr noch nicht absolviert haben berücksichtigt werden. Es wären deshalb auch Militärdienstpflichtige zu berücksichtigen, die dem Dienst entbehrlich wären und bei jenen ZSO mit Unterbestand einen Teil ihres Dienstes leisten könnten.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.

Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu Schutzdienstpflichtig

Die GSoA lehnt diese Änderung ab. Wie einleitend ausgeführt, dürfen sich aus Sicht der GSoA im aktuellen Dienstpflichtsystem keine Verschlechterungen für die Dienstleistenden ergeben. Mit dieser Änderung verblieben mehr Personen in der Dienstpflicht, die aktuell aus dem System ausscheiden würden.

Art. 31 Abs. 2 BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Die GSoA lehnt diese Änderung ab. Wie einleitend ausgeführt, dürfen sich aus Sicht der GSoA im aktuellen Dienstpflichtsystem keine Verschlechterungen für die Dienstleistenden ergeben. Mit dieser Änderung verblieben mehr Personen in der Dienstpflicht, die aktuell aus dem System ausscheiden würden.

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

Da dies eine Folgeänderung der Verlängerung der Dienstdauer auf 14 Jahre ist, lehnt die GSoA diese Änderung ab.

Art. 36 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

Die GSoA lehnt es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können und der Zivildienst ist nicht für selbstverursachte Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen.

Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

¹¹ Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee, Art. 1 Abs. 1.

¹² Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, Art. 151, Abs. 2, lit. e.

Die GSoA lehnt die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf.

Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

Die GSoA lehnt diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen, grundsätzlich ablehnen. Und somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

Die GSoA lehnt die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

Die GSoA lehnt diese Änderung ab. Wie einleitend ausgeführt, dürfen sich aus Sicht der GSoA im aktuellen Dienstpflichtsystem keine Verschlechterungen für die Dienstleistenden ergeben. Mit dieser Änderung verblieben mehr Personen in der Dienstpflicht, die aktuell aus dem System ausscheiden würden.

Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

Die GSoA lehnt diesen Artikel entschieden ab. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil, eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus der Sicht der GSoA auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

Die GSoA lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wird.

Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

Die GSoA lehnt den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird.

Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

Die GSoA sieht hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnt den Artikel daher ab.

Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteinsätzen

Die GSoA lehnt den vorliegenden Absatz ab, da hier die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht der GSoA nicht tragbar.

Art. 28ff. ZDG

Die GSoA lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wird.



Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 28. April 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Zivildienstbestände Stellung zu nehmen. Dies betrifft Änderungen im Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, im Zivildienstgesetz und im Militärgesetz. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist der Zivildienst bereits heute mit Unterbeständen konfrontiert, die sich bis 2030 noch vergrössern dürften. Daher würdigt kibesuisse, dass der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesänderungen Massnahmen vorschlägt, um die Zivildienstbestände zu erhöhen und damit einen Leistungsabbau des Zivildienstes zu verhindern. Konkret begrüsst der Verband, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet werden soll, die bis zum 25. Altersjahr keine Rekrutenschule absolviert haben und bisher aus der Armee entlassen wurden. Ebenso ist es wünschenswert, dass ehemalige Armeeangehörige, die militärdienstuntauglich werden, künftig Zivildienst leisten, sofern sie mindestens 80 Diensttage in der Armee hätten absolvieren müssen. Zuletzt unterstützt kibesuisse, dass ein allfälliger Unterbestand in einer Zivildienstorganisation (ZSO) zuerst innerkantonal und dann mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand ausgeglichen wird.

Im Hinblick auf den Personalmangel auf die Zivis angewiesen

kibesuisse anerkennt somit den offensichtlichen Bedarf, die Personalalimentierung des Zivildienstes zu verbessern. Gleichwohl spricht sich der Verband klar und deutlich dagegen aus, Zivildienstpflichtige (Zivis) zu verpflichten, einen Teil ihres Zivildienstes in einer ZSO mit Unterbestand zu leisten. Dies ergibt sich vor allen Dingen aus dem wichtigen Stellenwert, den die Zivis für die familienergänzende Bildung und Betreuung haben.

Gemäss Zivildienstgesetz (ZDG) kommen Zivildienstpflichtige dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZDG). Dies ist unter anderem im Sozial-, Gesundheits- und Schulwesen der Fall, also in Spitälern, Kindertagesstätten, Schulen, Pflegeheimen oder anderen sozialen Institutionen. Diese machen gemäss den Kennzahlen des Bundesamts für Zivildienst (ZIVI) mit 81,4 Prozent den Löwenanteil der geleisteten Diensttage im Jahr 2022 aus. Dabei haben Zivis die Hälfte aller geleisteten Diensttage (51,4 Prozent) im Sozialwesen absolviert. Dazu zählen eben auch die Einsätze in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Beinahe gleichauf liegen das Gesundheitswesen und das Schulwesen mit 15,7 Prozent beziehungsweise 14,3 Prozent der geleisteten Diensttage. Die familienergänzende Bildung und Betreuung steht zudem an zweiter Stelle bei der Anzahl Kursen im Zivildienst (vgl. Statistiken 2022 ZIVI).

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind auf Zivis angewiesen, weil sie mit einem auf allen Funktionsstufen höchst akuten Personal- und Fachkräftemangel kämpfen. Diverse Rückmeldungen aus der Branche zeigen auf: Sowohl Stellen für qualifiziertes Personal als auch Lehrstellen können trotz intensiven Rekrutierungsversuchen nicht besetzt werden. Es gibt Trägerschaften, die bereits gezwungen waren, ihre Öffnungszeiten zu reduzieren, einen Aufnahmestopp für Kinder einzuführen oder sogar ganze Gruppen zu schliessen.

Die Branche steht damit vor einem Dilemma: Abbau von Qualität oder Abbau von Betreuungsplätzen. Wird die Qualität gesenkt, verschlechtert sich der Betreuungsschlüssel und die Anforderungen an die Betreuungspersonen werden heruntergeschraubt. Wird dagegen die Anzahl Betreuungsplätze reduziert, können immer weniger Kinder familienergänzend betreut werden. Die Leidtragenden sind in beiden Szenarien die Kinder – ein Armutszeugnis für das Bildungsland Schweiz.

Unabhängig davon, ob Qualität oder Betreuungsplätze abgebaut werden, werden Eltern es vermeiden, ihre Kinder institutionell betreuen zu lassen. Wenn sie als Folge davon ihr Arbeitspensum reduzieren oder sogar ganz aufgeben, dann verstärkt dies der Personalmangel in allen Branchen. Dieser wiederum verstärkt den Personalmangel in der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Da andere Branchen über deutlich mehr finanzielle Ressourcen verfügen, wechseln nun Betreuungspersonen die Seiten. Dies ergibt einen Übertragungseffekt oder Spillover-Effekt: Zwei Branchen, die beide vom Personalmangel betroffen sind, werden gegeneinander ausgespielt.

Damit ist klar: Der Bedarf an Zivis in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist unbestritten. Der Einsatz von Zivis trägt dazu bei, die negativen Folgen des Personalmangels in der Branche abzumildern. Ohne sie würden sich die Organisationen in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.

Abgrenzung zwischen Zivildienst und Zivilschutz nicht mehr gegeben

Gegeneinander ausgespielt werden mit den geplanten Gesetzesänderungen auch der Zivildienst und der Zivilschutz. Es werden zum einen Personen aus den Einsatzbetrieben des Zivildiensts abgezogen, wo sie dringend benötigt werden. Dies wird auch im erläuternden Bericht bestätigt (vgl. S. 29): «Als Folge wird der Bund weniger Unterstützung leisten können mit zivildienstpflichtigen Personen, die direkt von Institutionen wie Alterszentren oder anderen Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden, die nicht Teil des Bevölkerungsschutzes sind.»

Zum anderen kommt es zu einer Vermischung der Dienstpflichtformen, trotz der expliziten gegenteiligen Bemerkung im erläuternden Bericht (vgl. S. 30): «Nicht zulässig wäre demnach eine Verschmelzung der Dienstpflichtformen in Bezug auf den Zivildienst und den Zivilschutz. Die Verfassung wäre zudem dann nicht respektiert, wenn die darin angelegte Aufgabenteilung im Gesetz nicht mehr fortgeführt würde, indem die eine Dienstpflicht inhaltlich durch die Erfüllung der andern geleistet werden könnte.» Denn die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen genau das vor, was im letzten Nebensatz erwähnt wird: Die eigentlich Zivildienstpflichtigen müssen ihre Dienstpflicht in einer ZSO erfüllen. Sie müssen dann sowohl die reguläre Grundausbildung als auch Zusatzausbildungen des Zivilschutzes ebenso wie die Wiederholungskurse absolvieren (vgl. Art. 9 ZDG). Und diese Einsätze haben Vorrang vor denjenigen im Zivildienst (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZDG).

Kontraproduktive Massnahme in jeder Hinsicht

Angesichts dieser klaren Pflicht nützt es dann relativ wenig, wenn beim Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) in der entscheidenden Änderung bei Art. 36 Abs. 1 (neu) eine Kann-Formulierung steht: «Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit: a. schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen.» Diese Pflicht wird sogar bis ins Detail ausgeführt: Die Zivis, die in einer ZSO ihren Zivildienst leisten, müssen sogar die Ausrüstung des Zivilschutzes tragen. Da sei die Frage berechtigt, ob sich der ganze Aufwand für einen einzelnen Einsatz lohnt, wenn die Ausrüstung im Anschluss wieder abgegeben werden muss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zivis nicht mehr in den Zivildienst zurückkehren und bis zum Ende ihrer Dienstpflicht ihre Einsätze in den ZSO absolvieren. Kurz: Das Provisorium wird zum «Providurium».

Wer die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Detail liest, wird den Verdacht nicht los, dass damit eine dauerhafte Umteilung von Zivildienstpflichtigen zum Zivilschutz durch die Hintertür erfolgt. Und falls dies passiert, können sich die Betroffenen nicht einmal richtig dagegen wehren: Sie dürfen explizit nicht gegen eine solche Umteilung rekurrieren (vgl. Art. 65 Abs. 2 ZDG). Dieses Vorgehen grenzt an Zwängerei und ist insofern erstaunlich, als der Gesetzgeber selbst im erläuternden Bericht einräumt, dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen problematisch wird. Namentlich werden die unterschiedlichen operativen Zuständigkeiten erwähnt: auf kantonaler Ebene beim Zivilschutz, auf Bundesebene beim Zivildienst (vgl. S. 14). «Die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen, im Rahmen ihrer Zivildienstpflicht Dienst in ZSO mit einem Unterbestand zu leisten, stellt die involvierten Stellen vor die Herausforderung, diese beiden Organisationsformen aufeinander abzustimmen.»

Zu guter Letzt kann der Schuss auch nach hinten losgehen, wenn der Zivilschutz seine unzureichenden Bestände auf Kosten des funktionierenden Zivildiensts aufstockt. Wenn die Zivis für Einsätze in ZSO abgezogen werden, dann fehlen sie bei den Einsatzbetrieben des Zivildiensts, die dann gewisse Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Im erläuternden Bericht heisst es dazu (vgl. S. 6) «Das Dienstpflichtsystem wird seinem Zweck nur dann gerecht, wenn die für den Vollzug der jeweiligen Dienstpflicht zuständigen Institutionen über ausreichend Ressourcen verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.» Diese Warnung gilt nicht nur für den Zivilschutz, der seinen Personalbestand verbessern muss, sondern auch für den Zivildienst. Dessen Attraktivität sinkt, wenn sich die Zivildienstpflichtigen nicht mehr sicher sein können, dass sie ihren Dienst auch in den Einsatzbetrieben des Zivildiensts erfüllen. Die aktuellen Rekrutierungsprobleme des Zivilschutzes könnten sich somit auf den Zivildienst übertragen.

Fazit: Aus all diesen Gründen spricht sich kibesuisse klar gegen die Einführung einer Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, ihre Einsätze in Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand zu leisten. Stattdessen schlägt der Verband vor, vertieft die Frage zu analysieren, ob es wirklich den hohen Soll-Bestand von 72'000 Zivilschutzpflichtigen braucht. Daneben soll auch geprüft werden, welche Leistungen des Zivilschutzes allenfalls aufgegeben oder an andere Stellen übertragen werden können.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1)

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c; Art. 31 Abs. 2-4 und 7 Bst. a; Art. 35 Abs. 3 und 4

Wie bereits ausgeführt, anerkennt Kibesuisse den Bedarf, den Personalbestand des Zivilschutzes zu verbessern. Deshalb unterstützt der Verband die Massnahmen, die mit der Änderung dieser Gesetzesartikeln umgesetzt werden sollen, namentlich die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Militärangehörige.

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

Kibesuisse begrüsst, dass Unterbestände in ZSO mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen ausgeglichen werden. Der Verband lehnt es aber deutlich ab, Zivildienstpflichtige für Einsätze in ZSO zu verpflichten. Entsprechend beantragt Kibesuisse, Art. 36 wie folgt anzupassen:

Art. 36

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand.

2 Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.

~~3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

~~3 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.~~

~~5 Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.~~

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist auch diese neue Bestimmung nicht notwendig. Deshalb beantragt Kibesuisse, Art. 46a ersatzlos zu streichen.

Art. 46a

~~1 Die Zivilschutzorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.~~

~~2 Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.~~

~~3 Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.~~

Art. 93 Abs. 3 und 4; Art. 94 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmungen anzupassen. Deshalb beantragt Kibesuisse, die bisherigen Formulierungen bei Art. 93 Abs. 3 und 4 sowie bei Art. 94 Abs. 1 beizubehalten.

Art. 99a Abs. 1

Die von kibesuisse bei Art. 36 vorgeschlagenen Änderungen erfordern hier eine redaktionelle Anpassung von Art. 99 Abs. 1.

Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

1 Ist in einem Kanton der Sollbestand an Schutzdienstpflichtigen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... nicht erreicht, so kann er den fehlenden Bestand bis zur Erreichung des Sollbestands gestaffelt während längstens fünf Jahren nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 ausgleichen.

Militärgesetz (MG; SR 510.10)

Art. 49 Abs. 2

Wie eingangs erwähnt, unterstützt kibesuisse explizit, die Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige auszuweiten. Entsprechend begrüsst kibesuisse, Art. 49 Abs. 2 wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen zu ergänzen.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)

Art. 13 Bst. n; Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch diese neuen Bestimmungen nicht notwendig. Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 13 Bst. n sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. c ersatzlos zu streichen.

~~Art. 13 Bst. n (neu)~~

~~Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:~~

~~n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten.~~

~~Art. 14 Abs. 2 Bst. e~~

~~2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:~~

~~e. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:~~

- ~~1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;~~
- ~~2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;~~
- ~~3. Daten über Dienstvermerke und Dienstleistungen.~~

Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0)

Art. 3a Abs. 2

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmung anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Art. 3a Abs. 2 beizubehalten.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Dieser Artikel enthält bei Abs. 1-3 redaktionelle Anpassungen, die kibesuisse unterstützt. Dabei sollen die Eckdaten für die Einsätze in Schwerpunktprogrammen und bei Katastrophen und Notlagen in einer Verordnung geregelt werden. Abs. 4 bezieht sich dagegen auf die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten. Deshalb beantragt kibesuisse, Abs. 1-3 zu übernehmen und Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

1 Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen.

2 Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen.

3 Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

4 Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:

- a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb;
- b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.

Art. 8 Abs. 2 und 3

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Abs. 2 anzupassen sowie Abs. 3 neu einzufügen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Abs. 2 beizubehalten sowie Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Art. 8

2 Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.

3 Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.

Art. 9

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch die neu vorgeschlagenen Bestimmungen bei Art. 9 Abs. 2 und 3 nicht notwendig. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Art. 9 beizubehalten.

Art. 18 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmung anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Art. 18 Abs. 1 beizubehalten.

Art. 19a Einsatzvereinbarung

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 19a wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, Art. 19a wie folgt abzuändern.

Art. 19a Einsatzvereinbarung

1 Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.

2 Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.

3 Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:

- a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt;
- b. die fachliche Qualifikation für den Auslandseinsatz nicht vorliegt;
- c. sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat;
- c. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.

4 Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.

Art. 22 Abs. 2bis–3

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 22 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt Kibesuisse, Abs. 2bis und ter ersatzlos zu streichen sowie Abs. 3 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen.

Art. 22 Abs. 2bis–3

~~2bis Wird die Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.~~
~~2ter Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG 10 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot schriftlich.~~

3 Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.

Art. 23 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Abs. 1 anzupassen. Deshalb beantragt Kibesuisse, die bisherige Formulierung bei Abs. 1 beizubehalten.

Art. 28 Abs. 5; Art. 29 Abs. 1bis; Art. 31 Abs. 2; Art. 36 Abs. 1bis; Art. 40a Abs. 1bis; Art. 41 Abs. 3; Art. 44 Abs. 2; Art. 46 Abs. 1bis

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch diese neuen Bestimmungen nicht notwendig. Deshalb beantragt Kibesuisse, sämtliche neu vorgeschlagenen Änderungen ersatzlos zu streichen.

Art. 65 Abs. 2

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 65 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt Kibesuisse, Abs. 2 wie folgt abzuändern.

Art. 65

2 Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboden oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23).

Art. 80 Abs. 1bis Bst. a und b, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, die Bestimmungen in Art. 80 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die Bestimmungen in Abs. 1bis und Abs. 2 wie folgt abzuändern.

Art. 80

1bis Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen;
- ~~b. die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~

2 An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:

- a. die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht;

Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, die Bestimmungen in Art. 80b wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt kibesuisse, die Bestimmungen in Abs. 1 wie folgt abzuändern.

Art. 80b

1 Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- ~~c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und der Militärdiensttauglichkeit und der Tauglichkeit und Fähigkeit für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~
- g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienstpflichtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung;
- j. *Aufgehoben.*

Kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Envoyé par email: recht@babs.admin.ch

Berne, 02 Mai 2023 / NAE

Prise de position du Conseil Suisse des Activités de Jeunesse sur la modification de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée

Madame la Conseillère fédérale Amherd
Mesdames et Messieurs

Le Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) vous remercie de la possibilité à participer à la procédure de consultation « Modification de la loi sur la protection de la population et la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée ».

Introduction et évaluation fondamentale

Le CSAJ, en tant qu'organisation faîtière d'environ 58 organisations de jeunesse et porte-parole de la jeunesse, s'engage avec ses organisations membres pour l'égalité des chances, la participation et l'indépendance des enfants et des jeunes dans tous les domaines de la vie. Une des priorités du CSAJ est la participation des enfants et des jeunes à la société et donc le renforcement de la société civile. Nous nous engageons pour le renforcement du travail bénévole et pour la création de possibilités de participation adéquates pour les différents groupes d'âge et de besoins des jeunes. Le CSAJ représente donc les préoccupations d'une grande partie des personnes qui effectuent le service civil et qui souhaitent l'effectuer à l'avenir.

En outre, le CSAJ est un établissement d'affectation pour les civilistes. Ceux-ci soutiennent actuellement le secrétariat dans le cadre de la Session des jeunes, de Compétences clés et donc aussi dans son ensemble. Les affectations de service civil effectuées au sein du CSAJ permettent, grâce à la bonne situation d'encadrement et aux activités variées, de promouvoir les civilistes.

Le CSAJ rejette le cœur du présent projet, à savoir l'obligation pour les civilistes d'effectuer des affectations dans la protection civile.

Remarques générales

Le CSAJ souligne que le service civil représente un service important pour la société et qu'il est essentiel pour les besoins d'une société civile qui fonctionne en Suisse. Il est convaincu qu'il est d'une grande utilité pour la société et l'environnement. Le service civil est efficace, organisé de manière efficiente, agit concrètement et est à la fois utile dans son ensemble et porteur de sens pour les différents civilistes. Le service civil apporte un soutien régulier à des établissements du domaine social, de la santé, de l'éducation et de l'environnement qui répondent à des besoins actuels de la population.

Comme mentionné ci-dessus, le CSAJ rejette le projet proposant de résoudre les futurs problèmes d'effectifs de la protection civile en retirant des ressources à des organisations et institutions pour lesquelles les civilistes sont devenus des soutiens indispensables. La révision conduirait à un déplacement du problème du manque d'effectifs, plutôt qu'à sa résolution durable. Aujourd'hui déjà, il existe des réglementations qui permettent au service civil d'agir au sein de la protection civile et c'est justement pour les catastrophes et les situations d'urgence que des délais raccourcis sont appliqués et que des civilistes peuvent être convoqués. Il faut donc rejeter le principe de l'introduction d'une obligation pour les civilistes d'accomplir des cours de répétition dans la protection civile. Tout problème d'alimentation de la protection civile devrait être résolu au sein de la protection civile.

Le CSAJ souhaite mettre en avant que le rapport explicatif sur l'évolution des effectifs de la protection civile détaille les causes probables de la baisse des effectifs, mais ne donne que des explications très générales sur l'analyse des risques et l'estimation de l'effectif nécessaire pour répondre aux futurs besoins de la protection civile compte tenu d'un environnement naturel et géopolitique changeant. Le CSAJ souhaite apporter les précisions suivantes :

Bases de données manquantes et erronées

1. L'effectif réglementaire de la protection civile de 72'000

Le rapport explicatif du Conseil fédéral se réfère à la stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+ pour légitimer l'effectif réglementaire. Or, dans la Stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+ (5539, 5544, 5554 et suivantes), il est seulement indiqué qu'en 2010, l'effectif réel était de 67 000 (72 000) et que la stratégie partait de ce statu quo, sans toutefois justifier cet effectif ou expliquer l'effectif réglementaire. De même, le message relatif à la révision totale de la LPPCI ne parle nulle part d'un effectif réglementaire, mais part d'un « effectif de 72 000 personnes prévu sur le plan national » sans le justifier (cf. p. 553).

Malgré cela, le rapport explicatif indique que la diminution de cet « effectif réglementaire » entraînera obligatoirement une réduction des prestations de la protection civile. La capacité à durer ne pourra plus être garantie, en particulier lors d'interventions longues, et lors d'interventions nécessitant beaucoup de personnel, par exemple des travaux de remise en état après une catastrophe, cette capacité à durer ne pourra plus être assurée dans la même mesure (pp. 2 et 8). Toutes ces thèses ne peuvent malheureusement pas être étayées par des chiffres. Le CSAJ demande ici une définition de l'effectif réglementaire en fonction des besoins. En d'autres termes, sur la base de quelles catastrophes et de quels besoins la Suisse a-t-elle besoin d'un effectif réglementaire de 72 000 personnes à l'échelle nationale ? Les effectifs cibles cantonaux et régionaux doivent également être justifiés.

2. Les évolutions démographiques

Le rapport explicatif (pp. 7-8) reconnaît certes que le recul dans la protection civile est dû d'une part à l'aptitude différenciée de l'armée et d'autre part à la réduction de la durée de l'obligation de servir. Par ailleurs, le rapport explicatif de la consultation mentionne que l'évolution démographique (pp. 2-3) entraîne une diminution du nombre d'hommes astreints à servir. Les statistiques de l'Office fédéral de la statistique montrent en revanche clairement qu'il n'en sera pas ainsi à l'avenir. Selon le scénario de référence de l'OFS, on peut dire que le nombre d'hommes suisses âgés de 20 ans atteindra son point le plus bas en 2023 avec à peine 34 000. Ensuite, le nombre augmentera continuellement jusqu'à ce qu'il se stabilise autour de 38 000 à partir de 2035. La justification du manque d'alimentation en raison de l'évolution démographique est donc erronée. De même, le processus de « développement de l'armée » est en cours, et il est important que les conscrits puissent repousser leur recrutement jusqu'à l'âge de 25 ans. Des chiffres concrets sur le nombre de conscrits qui rejoindront finalement la protection civile ne sont attendus qu'avec le rapport sur le développement de l'armée de cet été. Dans le rapport sur l'alimentation, première partie (p. 33), il est écrit qu'une cause essentielle de la baisse est l'introduction du début flexible de l'école de recrues.

Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations

Aujourd'hui déjà, le service civil a pour but d'apporter « un soutien aux activités du Réseau national de sécurité. » (art. 3a al. 2 LSC), notamment dans le domaine d'activité « prévention et maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence et rétablissement après de tels événements » (art. 4 al. 1 let. h LSC). Dans ces trois domaines, le service civil a déjà effectué des affectations - même si elles sont rares. La base légale actuelle permet même d'obliger les civilistes à effectuer des affectations, mais uniquement dans le cadre « d'interventions en rapport avec des catastrophes et des situations d'urgence » ou lors d'affectations extraordinaires. Important : la formation obligatoire des civilistes en collaboration avec la protection civile est également déjà possible aujourd'hui.

L'unique nouveauté du projet est donc que les personnes astreintes au service civil seraient obligées d'accomplir un service dans les cours de répétition de la protection civile (y compris les « interventions en faveur de la collectivité »), et ce jusqu'à 80 jours. Ces affectations obligatoires auraient en tout cas la priorité sur toutes les autres affectations de service civil, et ce indépendamment d'un éventuel « Cas d'événement ». Les recours contre ces affectations n'auraient pas d'effet suspensif. En outre, il serait possible de convoquer à court terme à ces cours de répétition de la protection civile. De telles règles s'appliquent déjà actuellement aux affectations de service civil dans le cadre d'un conflit armé ou de catastrophes et situations d'urgence. Le projet du Conseil fédéral assimilerait donc les affectations de service civil dans un cours de répétition de la protection civile non seulement à des affectations en cas de nécessité, mais leur accorderait également plus de poids que toutes les affectations de service civil régulières dans le « cas d'urgence productif » des soins et de l'assistance ou de la protection de l'environnement et de la nature.

Si le service civil fonctionne si bien, c'est parce qu'il est organisé de manière libérale : les établissements d'affectation et les civilistes se trouvent et conviennent des affectations en grande partie en toute liberté et sous leur propre responsabilité. C'est une base essentielle pour l'engagement de toutes les parties prenantes et pour la qualité des affectations. – L'obligation, selon la seule consultation disponible, d'effectuer une protection civile en tant que civiliste réduirait cette culture libérale et, par conséquent, l'efficacité, l'efficacé et la qualité des affectations.

Dégradations pour les établissements d'affectation et la planification

{SAJV} {CSAJ}

L'obligation d'effectuer le service civil dans des cours de répétition de la protection civile nuit aux établissements d'affectation du service civil. Les domaines d'activité les plus touchés seraient ceux dans lesquels la plupart des jours de service civil sont effectués et où les besoins sont les plus importants : soins et assistance aux personnes dans les domaines de la santé, du social et de l'enseignement, protection de l'environnement et de la nature. Tout comme la protection civile, ces domaines relèvent également de la responsabilité des cantons. L'obligation d'accomplir le service civil dans des cours de répétition de la protection civile se ferait au détriment de ces domaines d'activité, ce que confirme le Conseil fédéral (rapport explicatif, p. 29).

Le service civil ne connaît certes pas « d'effectif réglementaire ». Mais il a pour but de fournir des prestations civiles « où les ressources ne sont pas suffisantes ou sont absentes, pour remplir des tâches importantes de la communauté » (art. 2 al. 1 LSC). Et il est indéniable que dans tous les domaines cités, la demande de soutien augmente alors que l'offre de civilistes, respectivement de jours de service civil, stagne ou diminue. La stratégie ZIVI 2021+ (p. 5) conclut que « la demande de prestations de service civil dépassera de plus en plus nettement l'offre ».

Comme nous l'avons déjà mentionné, la convocation aux cours de répétition dans la protection civile pourrait se faire à relativement court terme. Cela aurait pour conséquence que les civilistes et les établissements d'affectation ne pourraient plus, comme aujourd'hui, planifier à long terme et convenir d'affectations sans prendre le risque que l'Office fédéral du service civil (ZIVI) refuse la convocation à une affectation (même à court terme) ou qu'il interrompe une affectation en cours. Les civilistes et les établissements d'affectation perdraient toute sécurité de planification. Pourtant, dans le rapport sur l'alimentation, deuxième partie (p. 14), les auditions ont clairement montré que tous les jeunes partis et organisations interrogés se sont prononcés en faveur d'un service à la société (que ce soit sous forme de service militaire, de service civil ou de protection civile), mais qu'ils souhaitaient explicitement plus de flexibilité et de compatibilité avec la vie professionnelle, les études ou la famille. La présente réforme va à l'encontre de ce souhait de plus de flexibilité et de conciliation.

Remarques et demandes concernant des articles spécifiques

Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)

Article 36 LPPCi : Affectation obligatoire de personnes astreintes au service civil à une organisation de protection civile

Le CSAJ s'oppose expressément à ce que des personnes astreintes au service civil soient appelées à compenser les sous-effectifs dans une organisation de protection civile (OPC). En outre, le CSAJ voit quelques imprécisions dans son contenu. Selon le rapport explicatif, un tel sous-effectif doit certes être « d'abord être compensé si possible au sein du canton » (p. 19). Une réglementation correspondante dans la LPPCi (art. 36 al. 1 LPPCi) fait toutefois défaut. Par conséquent, le CSAJ propose les modifications suivantes :

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

1 Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par:

a. des personnes astreintes provenant d'une organisation de protection civile en sureffectif dans le même canton;

{SAJV} {CSAJ}

a b. des personnes astreintes provenant de d'autres cantons voisins en sureffectif;
~~b. des personnes astreintes au service civil.~~

Depuis son introduction en 1996, le service civil a prouvé son utilité pour la collectivité. De nombreux civilistes accomplissent un service devenu indispensable au sein d'institutions dans les domaines de la santé, du social, de l'éducation (notamment de la petite enfance) ou de la protection de l'environnement. Retirer des forces vives de ces secteurs d'importance systémique paraît d'autant plus problématique que ces secteurs sont actuellement touchés par une pénurie de personnel qualifié.

Rappelons à cet égard que l'art. 2, al. 1 de la loi sur le service civil dispose : « Le service civil opère dans les domaines où les ressources ne sont pas suffisantes ou sont absentes, pour remplir des tâches importantes de la communauté. » Par ailleurs, dans le rapport explicatif (point 1.1 p. 6), on constate que : « Le système de l'obligation de servir ne remplira son objectif que si les institutions responsables de l'exécution de chaque obligation de servir disposent de ressources suffisantes pour pouvoir accomplir les tâches qui leur sont attribuées. ». Enlever des ressources nécessaires à un des services aux dépens d'un autre ne représente pas une solution durable sur le moyen et long terme.

Finaleme nt, l'art. 4 al. 1 lettre h de la loi sur le service civil prévoit la « prévention et maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence, rétablissement après de tels événements » comme domaine d'activité. L'affectation de civilistes en cas de catastrophe et dans des situations d'urgence est donc, du moins en théorie, déjà possible sur la base de la loi actuelle.

Loi fédérale sur le service civil (LSC)

Art. 8 LSC : obligation d'accomplir un service de protection civile pour les personnes effectuant un service civil

Le CSAJ s'oppose à cet article. Comme indiqué au chapitre du présent document « Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations », cette obligation n'a aucun sens du point de vue du CSAJ. Finaleme nt, le fait que les civilistes effectuent jusqu'à 80 jours de service dans la protection civile constitue un affaiblissement important du service civil. Cela s'inscrit malheureusement dans une série de projets qui exigent un affaiblissement du service civil, alors qu'il a fait ses preuves. Ainsi, le rapport sur l'alimentation, deuxième partie, examine une fusion de la protection civile et du service civil en un service de sécurité. Selon la forme que prendra ce service de sécurité obligatoire, cela conduira de facto à la suppression du service civil. De plus, le Parlement vient de transmettre la motion 22.3055, qui vise également à affaiblir considérablement le service civil. Du point de vue du CSAJ, la présente consultation s'inscrit également dans cette orientation d'affaiblissement du service civil et doit donc être rejetée.

Art. 9, 18 & 18a LSC : rejets résultant du refus de l'art. 8 LSC

Le CSAJ refuse les articles suivants, car il rejette l'art. 8 LSC.

Art. 18, al.1 Obligation d'effectuer le service civil dans une organisation de protection civile

Le CSAJ refuse cet alinéa, car il rejette l'art. 8 LSC. Cependant, si l'affectation contraignante à une organisation de la protection civile était maintenue dans le projet de révision, le CSAJ demande d'introduire au moins une obligation de consulter le conscrit. Par conséquent, le CSAJ propose la modification suivante :

{SAJV} {CSAJ}

Art. 18, al. 1

1 Est admis au service civil quiconque a pris part à l'intégralité de la journée d'introduction et a ensuite confirmé sa demande d'admission. L'organe d'exécution statue sur le nombre de jours de service, **et après consultation du conscrit**, sur l'obligation d'effectuer du service civil dans une organisation de protection civile et sur la durée de l'astreinte au service civil.

Art. 19a al. 3 let. c LSC : priorité de la protection civile sur le service civil

Le CSAJ rejette la présente proposition, car une affectation dans la protection civile a la priorité sur une affectation dans le service civil. Des justifications concrètes peuvent être trouvées au sous-chapitre du présent document « Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations ».

Art. 23 al. 1 LSC : interruption des affectations de service civil

Le CSAJ rejette le présent alinéa, car il rend impossible la sécurité de planification pour les établissements d'affectation du service civil. La proposition de modification crée la possibilité qu'une affectation de service civil doive être interrompue en raison de la réaffectation à la protection civile. Du point de vue de CSAJ, cela n'est pas acceptable. Le service civil apporte un soutien régulier à des établissements du domaine social, de la santé, de l'éducation et de l'environnement qui répondent à des besoins actuels de la population.

Art. 28 et ss. LSC

Le CSAJ rejette les articles suivants, car il rejette l'art. 8 LSC.

Résumé et remarques finales

Le CSAJ demande de renoncer à la possibilité d'obliger des personnes astreintes au service civil à effectuer une partie de leur service dans une organisation de protection civile. Cette modification porterait atteinte au travail des établissements d'affectation du domaine social, sanitaire ou éducatif et affaiblirait la société civile. Outre le préjudice subi par ces secteurs reconnus d'importance systémique, le CSAJ tient à souligner que les jeunes ne doivent pas être limité*es davantage dans leur choix libre et éclairé d'effectuer ou non leurs jours de service dans le cadre du service civil.

Le CSAJ ne souhaite pas se prononcer sur la protection civile, cependant il est hautement discutable de détériorer un système qui fonctionne bien au profit d'un autre. Le CSAJ est d'avis qu'il faut cesser d'opposer et de hiérarchiser les différentes formes de services entre elles pour au contraire valoriser l'engagement au service de la collectivité sous toutes ses formes. De très nombreux*ses jeunes en Suisse sont prêt*es à s'engager pour la collectivité pour autant que la mission donnée soit porteuse de sens et leur permette d'acquérir de nouvelles compétences.

Nous vous remercions de prendre en compte nos demandes avec bienveillance et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations

{SAJV} {CSAJ}

SAJV • CSAJ



Nadine Aebischer
Responsable politique et membre de la direction collective du CSAJ

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Gartenhofstr. 7
8004 Zürich
info@friedensrat.ch
PC 80-35870-1

Tel. 044 242 93 21
Fax 044 241 29 26
www.friedensrat.ch
IBAN CH64 0900 0000 8003 5870 1

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Per Mail: recht@babs.admin.ch

Zürich, 2. Mai 2023

Stellungnahme des Schweizerischen Friedensrates (SFR) zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass zu dieser Vernehmlassung ein wesentlich ausgewogener Kreis von Organisationen eingeladen worden ist, als dies 2021 zum sicherheitspolitischen Bericht der Fall war. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Schweizerische Friedensrat (SFR) lehnt die geplante Vorlage grundsätzlich ab: Den Zwang für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivilschutz zu leisten. Das ist weder eine sachgemässe Weiterentwicklung des Zivilschutzes noch der Sicherheitspolitik im Ganzen, sondern ein Frontalangriff auf den gut funktionierenden Zivildienst, der durch diese Beschädigung weniger attraktiv werden soll.

Die Zivildienstleistenden sollen nicht mehr selber über ihr Einsatzgebiet entscheiden, sondern gezwungen werden können, statt Zivildienst Zivilschutzdienst zu leisten und dort länger Dienst zu leisten als die Zivilschützer – und so zu spüren, dass sie aus Sicht des VBS Bürger zweiter Klasse sind. Das nicht ehrlich ausgesprochene Ziel ist es, den Zivildienst weniger attraktiv zu machen, um so die «Abwanderung» aus dem Militär zu bremsen. Ob damit die behaupteten, aber nicht wirklich belegten Bestandesprobleme der Armee «entschärft» werden könnten, ist sehr fraglich, würde dies doch jene, die nicht Militärdienst leisten wollen, umso mehr auf den «blauen Weg» abdrängen – eine staatspolitisch nicht erwünschte Entwicklung, die ausgerechnet das VBS fördern will.

Der vorgesehene Zwang würde grossen Schaden anrichten, ohne Nutzen zu stiften

- Der Zwang ginge auf Kosten von Pflege und Betreuung, Umwelt- und Naturschutz. Es handelt sich dabei um die wichtigsten Einsatzbereiche des Zivildienstes mit grosser, wachsender Nachfrage und sinkendem Angebot. Diese Einsatzbereiche liegen im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
- Einsatzbetriebe und Zivildienstleistenden könnten nicht mehr langfristig Einsätze planen und vereinbaren. Sie müssten jederzeit damit rechnen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit.
- Das liberale Erfolgsmodell des Zivildienstes, das weitgehend auf Eigenverantwortung von Einsatzbetrieben und Zivildienstleistenden setzt, würde beschädigt. Darunter würden Effizienz, Effektivität, Qualität und Motivation leiden.
- In der Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine zeigt sich, dass der Zivildienst als Mittel des Bundes direkt eingesetzt werden kann – nicht bloss komplementär und subsidiär zum Zivilschutz: Bis April 2023 werden Zivildienstleistende zu Notlage-Einsätzen in den Bundesasylzentren aufgeboten, um knapp 140 Einsatzplätze zu besetzen. Für diese Einsätze werden auch Zivildienstleistende aus bereits aufgebotenen oder laufenden Einsätzen umgeteilt. Die Vernehmlassungsvorlage würde die Handlungsfähigkeit des Bundes, den Zivildienst im Rahmen der nationalen zivilen Sicherheitspolitik einzusetzen, schwächen.

- Der Zwang für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, d. h. innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt.

Bereits heute ist eine sehr weitgehende Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz möglich

- Zivildienstleistende können zu entsprechenden Ausbildungen verpflichtet werden.
- Zivildienstleistende können freiwillig Dienst in Organisationen des Zivilschutzes leisten.
- In Katastrophen und Notlagen sowie in einem bewaffneten Konflikt können Zivildienstleistende zu Einsätzen in Organisationen des Zivilschutzes gezwungen werden.

Die Tatsache, dass der Bundesrat die aktuellen, weitgehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz verschweigt, kommt einer Irreführung gleich, weil die meisten Teilnehmer an der Vernehmlassung von falschen Annahmen ausgehen werden.

Umkehrung der Prioritäten von Sicherheitspolitik und Armee

Wie wir schon mehrfach in Vernehmlassungen und Stellungnahmen ausgeführt haben, sind die Prioritäten von Sicherheitspolitik und Armee falsch gewichtet:

1. Autonome Verteidigung
2. Katastrophenhilfe
3. Friedensförderung

Aus unserer Sicht ist eine Umkehrung zeitgemäss und damit würde endlich auch in der Sicherheitspolitik der Beitritt der Schweiz zur UNO nachvollzogen. Dass sich das VBS immer noch weigert, den von Volk und Ständen beschlossenen Beitritt zur UNO und ihrer Charta, die mit diesem Beschluss zu Schweizer Recht in Verfassungsrang geworden ist, umzusetzen, kann nicht anders als Befehlsverweigerung interpretiert werden.

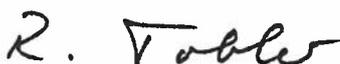
Dabei hat die Schweiz gute Voraussetzungen, in internationaler Friedensförderung eine bedeutende Rolle zu spielen – doch das ist nicht das Thema dieser Vernehmlassung.

Hingegen wäre eine grundlegende Reorganisation der Katastrophenhilfe angesagt. Nicht nur wird dieses Problem immer grösser – global und schweizerisch –, und mit der Schaffung des Sicherheitsverbundes Schweiz wurde auch darauf reagiert; das ändert aber nichts daran, dass es keine verfassungsrechtlich klare Regelung für diesen Bereich gibt. Dafür eine Vorlage auszuarbeiten und in Vernehmlassung zu geben, wäre aus unserer Sicht eine positive Alternative zur vorliegenden Vorlage.

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Der Schweizerische Friedensrat ist Kollektivmitglied beim Zivildienstverband CIVIVA und schliesst sich dafür dessen Vernehmlassung an.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Tobler, Präsident



Zürich, im Mai 2023

Stellungnahme von Service Civil International SCI-Schweiz zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

Gemäss des Erläuternden Berichts beauftragte der Bundesrat „am 28. Juni 2017 das VBS in Zusammenarbeit mit dem WBF die personelle Alimentierung von Armee und Zivilschutz zu analysieren.“ In dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf die Frage der Alimentation des Zivilschutzes durch Zivildienstleistende.

Dabei sollen Zivildienstleistende (Zivis) als Lückenbüsser für die Personalknappheit in einigen Zivilschutzorganisationen dienen. Unseres Erachtens wäre zuallererst einmal die Überprüfung angestanden, ob die aktuellen kantonalen Sollbestände noch den Aufgaben des Zivilschutzes angemessen sind oder ob sie reduziert werden könnten. Sodann wäre die Errichtung einer interkantonalen Ausgleichsstelle zu prüfen, die Schutzdienstpflichtige aus Kantonen mit Überbeständen den Kantonen mit Unterbeständen zuweisen kann. Auch fragt es sich, ob nicht die seinerzeitige Reduktion der Zivilschutz-Dienstpflicht auf 14 Jahre auf einer Fehleinschätzung beruhte und deshalb rückgängig gemacht werden sollte.

Der SCI Schweiz setzt sich durch Freiwilligenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene für den weltweiten Frieden ein. Unter dem Slogan “Volunteering for Peace” (Freiwilligenarbeit für den Frieden) ermöglicht er Freiwilligen unterschiedlicher Herkunft Einsätze in gemeinnützigen Projekten. Durch die gemeinsame Arbeit erfahren sie gegenseitigen Respekt und Verständnis – ohne Vorurteile. So wird Freiwilligenarbeit zum Sinnbild einer friedlichen und kooperativen Welt. Er setzte sich seit 1923 für die Schaffung eines Zivildienstes als Alternative zum Militärdienst ein.

Der Service Civil International SCI lehnt den Kern der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende, Wiederholungskurse im Zivilschutz zu leisten - ab.

Die teilweise Unterstellung von Zivis unter den Zivilschutz ist keine zielführende Lösung, im Gegenteil, sie ist kontraproduktiv und schädlich für die Gesellschaft. Zu verschieden sind Zivildienst und Zivilschutz in der Arbeitsweise, in den Zielen und auch in der Organisation.

Der Zivilschutz ist eine Organisation, die sich vor allem der Vorbereitung und Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen für künftige „Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte“ widmet (BZG, Art. 28). Bei solchen Ereignissen kann er wertvolle, nützliche Arbeit leisten, wie beispielsweise kürzlich während der Höhepunkte der Pandemie. Allerdings sind diese Einsätze im Vergleich zu der in Ausbildungs- und Wiederholungskursen verbrachten Zeit marginal.

Der Zivildienst dagegen leistet kontinuierlich unverzichtbare Arbeiten im Interesse der Gesellschaft. Er „[...] kommt dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen. [...] Wer Zivildienst leistet, erbringt eine Arbeitsleistung, die im öffentlichen Interesse liegt.“ (ZDG, Art.2) Mit anderen Worten: die Zivis verrichten täglich wertvolle Arbeit für die Gesellschaft. Kein Einsatzbetrieb wird – schon aus ökonomischen Gründen – Zivis beschäftigen, wenn für sie keine sinnvollen Aufträge vorhanden sind. Deshalb ist die geplante Vereinnahmung des Zivildienstes durch den Zivilschutz widersinnig und unhaltbar. Im Erläuternden Bericht steht sogar, dass „Ausbildung und Einsatz im Zivilschutz erfolgen vorrangig, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen werden muss“ Und wenn wir dies noch im Lichte von Art. 9, al 3, lit d (Verpflichtung zum Besuch von Wiederholungskursen) sehen, so kann dies praktisch bedeuten, dass ein Zivi die Betreuungsarbeit in einem Pflegeheim, die Mithilfe auf einem Bergbauernhof oder die Assistenz in einer Schulklasse abbrechen muss, um einen Zivilschutz-Wiederholungskurs zu besuchen. Sinnvolle, hilfreiche Arbeit wird unterbrochen, damit ein Zivi eine Ausbildung absolviert, die er vielleicht gar nicht nötig hat. Und da der Zivi genau 368 Zivildiensttage leisten muss, ist jeder solcher im Zivilschutz verbrachter Tag ein Tag weniger, in dem „wichtige Aufgaben im öffentlichen Interesse“ erfüllt werden.

Der Zivildienst, seinerzeit eingeführt als Alternative zum Militärdienst für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen, hat sich zu einer wertvollen und unverzichtbaren Institution zum Wohl der Gesellschaft entwickelt. Es ist deshalb unverständlich, dass vorgeschlagen wird, dem bewährten und nützlichen Zivildienst Kräfte wegzunehmen, nur um den Zahlen in den Personal-Statistiken zu begnügen. Eher als eine solche Reduktion der Arbeitstage im Zivildienst sollten dem Zivildienst zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise durch die Möglichkeit einer freiwilligen Mitarbeit durch Frauen, Ausländer und Ausländerinnen oder Militärdienstuntauglichen.

Zusammengefasst:

Der Zivilschutz muss allfälligen Bestandesprobleme selbst lösen. Z.B. durch die Verlängerung der Dienstpflichtdauer bis zum 40igsten Altersjahr und den Ausgleich der Bestände zwischen den Kantonen. Solange der Zivilschutz auch bei Grossanlässen (z.B. Schwingfest Pratteln 2022) eingesetzt wird, kann der Zivilschutz nicht zu wenig Leute haben.

Für den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen von Zivildienstleistenden bestehen bereits genügend gesetzliche Grundlagen. Solche ausserordentlichen Einsätze sind dann sinnvoll, wenn sie so organisiert werden können, dass sie die geplanten ordentlichen Einsätze in den Einsatzbetrieben nicht beeinträchtigen.

Der SCI lehnt es ab, dass Zivildienstleistende ihren Einsatz für Wiederholungskurse des Zivilschutzes unterbrechen müssen. Das ist eine massive Behinderung für die Einsatzbetriebe, die auf die Verlässlichkeit ihrer Zivis angewiesen sind.

Aus diesen Gründen lehnen wir die gesamte Revision ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage von Grund auf zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

Service Civil International SCI-Schweiz
AG politische Stellungnahmen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Zürich, im April 2023

Stellungnahme des Schweizerischen Zivildienstverbandes CIVIVA zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

Zusammenfassung

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA den Kern der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende Einsätze im Zivilschutz zu leisten ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, um Zivildienstleistende dazu zu verpflichten Einsätze im Zivilschutz zu leisten, wenn solche Einsätze mit der heutigen Gesetzgebung schon möglich sind. Es viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes einzusetzen, bspw. für Katastrophen und Notfälle. Aus Sicht von CIVIVA reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse für diese Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für CIVIVA eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivilschutzes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes sollten beim Zivilschutz und der Armee selbst gelöst werden und CIVIVA macht nachfolgend dazu auch einige konkrete Vorschläge.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA vertritt die Interessen der Zivildienstleistenden und der Einsatzbetriebe von Zivildienstleistenden. CIVIVA ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden.

Wie eingangs erwähnt, lehnt CIVIVA den Kern und somit das Herzstück dieser Vorlage ab. Bereits heute gibt es Regelungen, die ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivilschutz agiert. Sei dies einerseits die Anerkennung von ZSOs als Einsatzbetriebe des Zivildienstes, die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden oder freiwillige Einsätze jederzeit. Ebenfalls gibt es Zwangsmöglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes im Ereignisfall einzusetzen, konkret bei Katastrophen und Notfällen.

Dass daher eine Verpflichtung zum Leisten von Wiederholungskursen im Zivilschutz durch Zivildienstleistende einzuführen ist, ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Jegliche Alimentierungsprobleme im Zivilschutz sollten im Zivilschutz oder der Armee selbst gelöst werden.



Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase bspw. 2017 nach dem Erdbeben in Bristen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der EFK in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. – Die Verpflichtung, gemäss der nur vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.



– wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht², S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich **84** Diensttage⁴. Alle diese Diensttage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Zivildienstleistungen stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden.

Wie bereits erwähnt, könnte zu den Wiederholungskursen im Zivilschutz relativ kurzfristig aufgeboden werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebod zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit. Dabei war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil⁵ (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen haben (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivilschutz) jedoch wurde explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen

1. Der Sollbestand des Zivilschutzes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+⁶ zur Legitimation des Sollbestandes⁷. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den *Sollbestand* zu erklären. Auch in der Botschaft zur Totalrevision des BZG⁸ ist nirgends von einem *Sollbestand* die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen werde, die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven

² **Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes** Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

⁶ BBl 2012 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Bericht des Bundesrates.

⁷ bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

⁸ BBl 2019 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.



Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). Alle diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. CIVIVA fordert hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Also anhand von welchen Katastrophen und Bedürfnissen benötigt die Schweiz einen schweizweiten Sollbestand von 72'000 Personen. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltefähigkeit nicht mehr gegeben wäre bei länger dauernden Einsätzen, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41 000 Zivilschutzangehörige rund 560 000 Zivilschutzdiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des Courant normal liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage (erläuternder Bericht, S. 25). Zusätzlich werden im Schnitt nur 84 Diensttage von 245 von den Zivilschutzleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro Zivilschutzleistende Person noch 161 Diensttage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte, damit ist die Durchhaltefähigkeit in den Augen von CIVIVA eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil⁹ (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivilschutz 2021 deutlich mehr Pflichtige aus hob, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen Unterbestand anhand von Prognosen, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, heraufzubeschwören, ist aus der Sicht von CIVIVA unsaubere Arbeit. Auch hier wünscht sich CIVIVA eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivilschutz einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.¹⁰ Gemäss Referenzszenario des BfS gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung ist somit falsch. Ebenfalls läuft momentan der Prozess der «Weiterentwicklung der Armee», wobei dabei wichtig ist, dass Stellungspflichtige ihre Rekrutierung bis zum 25ten Altersjahr hinauschieben können. Konkrete Zahlen, wie viele Stellungspflichtige schlussendlich in den Zivilschutz kommen, kann erst mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der Armee diesen Sommer erwartet werden. Im Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 33), steht, dass eine wesentliche Ursache des Rückgangs die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule sei.

⁹ BBl 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

¹⁰ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393.



Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung

1. Dauer der Schutzdienstpflicht

Um die Bestände zu sichern, könnte innerhalb des Zivilschutzes unter anderem die Dienstpflichtdauer verlängert werden, respektive um 2 oder 4 Jahre (vor der Totalrevision des BZG dauerte die Dienstpflicht 20 Jahre). Ebenfalls muss aus der Sicht von CIVIVA über den Zeitpunkt der Entlassung diskutiert werden. Denn die flexible Rekrutierung kann bis zum vollendeten 24. Altersjahr hinausgeschoben werden und der Zivilschutz kann sich anschliessend für die Grundausbildung «in der Regel» weitere zwei Jahre Zeit lassen. Somit hätten viele Zivilschutzleistende bei einer Entlassung mit 36 Jahren (Art. 31 Abs. 1 BZG) keine 14 Jahre geleistet. Würden alle zivilschutzpflichtigen Personen ihre 14 Jahre leisten, würde das Alimentierungsproblem möglicherweise gelöst. Daher fordert CIVIVA die folgende Anpassung von Art. 31. BZG

Antrag 1 von CIVIVA

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

1 Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie ~~36~~ **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

2. Reform des Wohnsitzprinzips

Alle zu diesem Thema erarbeiteten und publizierten Dokumente – Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der Bericht zur Umsetzung der Strategie¹¹, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem¹², Botschaft zur Totalrevision des BZG, Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 11, 14), zweiter Teil (S. 20) – sind sich einig, dass Schutzdienstpflichtige interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden sollen, insbesondere, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht nach «Nachbar»kantonen und anderen. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, stellt fest (S. 38): «Eine Aufweichung des Wohnsitzprinzips hat das Potenzial, die kantonalen Bestandesunterschiede zu reduzieren und die Bestände in den bevölkerungsschwachen Kantonen zu verbessern. Es wäre zu prüfen, wie gross das Potenzial ist und welche Vor- und Nachteile eine solche Massnahme hat.» Die EFK rügt in ihrer «Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie»¹³ (S. 47) «ein geringes Ausmass an interkantonomer Unterstützung».

Trotzdem hat der Bundesrat seinen eigenen Auftrag, die «weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips» zu prüfen (Alimentierungsbericht, erster Teil, S. 38), nur sehr oberflächlich auf wenigen Zeilen erläutert (erläuternder Bericht, S. 10 f.): Mit den beiden Argumenten der fehlenden Unterkünfte und der regionalen Verankerung der Schutzdienstpflichtigen will der Bundesrat die Einteilung Zivilschutzpflichtiger lediglich aus einem *Nachbarkanton* ermöglichen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Was unter «Nachbar»kanton zu verstehen ist, wird aber nirgends erläutert. Sollte der Begriff geografisch gemeint sein, wäre eine solche Einschränkung nicht haltbar. Nachbarschaftliche Kantons Grenzen sind weitgehend irrelevant. Wesentlich wichtiger ist das Kriterium der heutigen verkehrstechnischen Vernetzung. Die Begründung von Seiten des Bundes, dass fehlenden Unterkünfte dazu führen, dass nur die Nachbarkantone in Frage kommen, ist für CIVIVA nicht schlüssig. Warum sollte der Zivilschutz seine eigenen Schutzzräume nicht nutzen können? Muss nicht davon ausgegangen werden können, dass auch im Fall

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/44796.pdf>.

¹² <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/alimentierung/20160630sgdpsberichtde.pdf.html>.

¹³ https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/ sicherheit und umwelt/verteidigung und armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.



eines grossen Ereignisfalls, nach einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bund, die Zivilschützer im ganzen Land eingesetzt werden können?

Der Zivilschutz muss interkantonal Über- und Unterbestände ausgleichen können, bevor er personelle Unterstützung vom Bund anfordert – nicht nur zwischen «Nachbar»kantonen, sondern im ganzen Land. Nur so kann sich der Zivilschutz auch darauf vorbereiten, dass er in einem grossen kantonalen oder regionalen Ereignisfall interkantonal Hilfe leisten kann.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.

Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu Schutzdienstpflichtig

CIVIVA begrüsst diese Änderung explizit. Mit der Massnahme, dass Personen neu schutzdiensttauglich werden, wenn sie nach der RS untauglich werden, wird direkt bei der Armee bzw. dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgegangen. Jedoch fehlt CIVIVA hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 31 Abs. 2 BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint CIVIVA angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 (siehe Antrag 1 oben) notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten.

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

CIVIVA begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt CIVIVA hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl von betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 36 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

CIVIVA lehnt es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können und der Zivildienst ist nicht für selbstverursachte Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen. Weiter ergeben sich für CIVIVA einige inhaltliche Unklarheiten. Gemäss dem erläuternden Bericht sei ein solcher Unterbestand zwar «zuerst möglichst innerkantonal auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung im BZG (Art. 36 Abs. 1 BZG) fehlt jedoch. Daher stellt CIVIVA folgenden Antrag:

Antrag 2.1 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. **Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton;**
- ab. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand;
- b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Weiter sieht die Vernehmlassungsvorlage einen Ausgleich von Unterbeständen lediglich zwischen «Nachbarkantonen» vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Das genügt nicht. Alle Kantone müssen gegenseitig Über- und Unterbestände ausgleichen. Erläuterungen dazu siehe unter: «Andere



Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt: 2. Reform der Wohnsitzpflicht». Daher stellt CIVIVA folgenden Antrag:

Antrag 3.1 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:
a. Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand;
b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

CIVIVA lehnt die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf. Für CIVIVA ist klar, dass ein Bestand einer ZSO immer bedarfsorientiert oder von einem Sollbestand des jeweiligen Kantons ausgehen muss, und nicht allein vom Ist-Zustand abhängig ist.

Weiter ist aus Sicht von CIVIVA nicht verständlich, dass der Zivildienst sogenannte «Unterbestände» des Zivilschutzes auf der lokalen Ebene kompensieren soll. In Frage käme ausschliesslich die kantonale Ebene – nachdem die kantonalen Sollbestände nachvollziehbar definiert wären.

Art. 36 Abs. 3 BZG: Definition des Überbestandes einer ZSO

CIVIVA sieht mit der hier vorliegenden Definition von Überbestand das gleiche Problem, wie bei der obigen Definition des Unterbestandes. Ebenfalls müsste der Absatz analog zu den Anträgen 2.1 und 3.1 von CIVIVA angepasst werden.

Antrag 2.2 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton, **in zweiter Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.**

Antrag 3.2 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
3 Der Ausgleich erfolgt in zweiter Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand, ~~in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 4 BZG: Zuweisungen durch das BABS

CIVIVA begrüsst die hier zugeschriebenen Kompetenzen an das BABS. Aufgrund des Antrages 3.1 müssten analog zum 3.2 von CIVIVA hier auch Anpassungen vorgenommen werden.

Antrag 3.3 von CIVIVA

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
4 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige ~~eines Nachbarkantons~~ **anderer Kantone** mit einem Überbestand zuteilen.



Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

CIVIVA lehnt diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen, grundsätzlich ablehnen. Und somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

CIVIVA lehnt die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

CIVIVA begrüsst diese Änderung explizit, wie bei Art. 34 BZG. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt CIVIVA hier eine Berechnung, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

CIVIVA lehnt diesen Artikel ab. Wie bei Punkt «Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» ausgeführt wurde macht diese Verpflichtung aus der Sicht von CIVIVA keinen Sinn. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus der Sicht von CIVIVA auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

CIVIVA lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

CIVIVA lehnt den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird. Konkrete Begründungen dafür können bei Punkt «Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» gefunden werden.

Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

CIVIVA sieht hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnt den Artikel daher ab.

Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteinsätzen

CIVIVA lehnt den vorliegenden Absatz ab, da hier die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht von CIVIVA nicht tragbar.

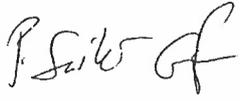
Art. 28ff. ZDG

CIVIVA lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.



Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten, stehen für ergänzende Erläuterungen zu unserer Argumentation gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Verbandsvorstandes



Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin CIVIVA



Fabien Fivaz
Co-Präsident CIVIVA



Luca Dahinden
Geschäftsführer CIVIVA



Bahnhofstrasse 55
5000 Aarau
Telefon 031 320 11 44
www.144.ch

interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio



Frau Bundesrätin
Viola Amherd, Chefin VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
claudia.geiger@babs.admin.ch

Aarau, den 15. März 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme zum Entwurf vom 25. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Interverband für Rettungswesen (IVR-IAS) ist dankbar, dass sie den Entwurf der Überarbeitung einsehen konnte und hat keine weiteren Kommentare hinzuzufügen.

Freundliche Grüssen

**Interverband für Rettungswesen IVR-
IAS**

Roman Burkart
Geschäftsführer

ARTISET

Vernehmlassung 2022/61

Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Stellungnahme der Föderation ARTISET

Bern, 25. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurde die Föderation ARTISET mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOVITA eingeladen, sich am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» zu beteiligen. Wir danken für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und reichen gerne nachfolgende Stellungnahme ein.

1. Übersicht der vorliegenden Vernehmlassungsantwort

Die Föderation ARTISET steht der vorliegend geplanten Gesetzesänderung kritisch gegenüber. Die Möglichkeit, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Dienstzeit in einer Zivildienstorganisation zu leisten, wäre für die Einsatzbetriebe, darunter Institutionen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, sehr ungünstig. Durch solche Abkommandierungen von zivildienstpflichtigen Personen würden die Betroffenen in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen. Zudem würde die Planbarkeit ihres Einsatzes schwierig. Zivildienstpflichtige erfüllen jedoch in Einrichtungen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf nicht zu unterschätzende Aufgaben.

2. Aperçu de la présente prise de position

La fédération ARTISET se montre critique à l'égard du présent projet de modification de loi. La faculté d'obliger des personnes astreintes à effectuer un service civil à effectuer une partie de leur temps de service dans une organisation de protection civile péjorerait grandement les établissements d'affectation, parmi lesquels on compte nombre d'institutions et de structures pour personnes ayant besoin de soutien. Détacher des civilistes auprès de la protection civile restreindrait massivement leur disponibilité. De plus, il serait difficile de planifier leur affectation. Or les personnes astreintes à un service civil remplissent des tâches non négligeables au sein des institutions et structures pour personnes ayant besoin de soutien.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Branchenverbände von ARTISET, der Föderation der
Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf

CURAVIVA **INSOS** **YOVITA**

3. Ausgangslage

Gemäss Gesetz soll der Zivilschutz «die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beitragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge treffen» (Art. 2 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG). Der Zivildienst kommt seinerseits «dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz, ZDG).

Am 25. Januar 2023 leitete der Bundesrat eine Änderung des BZG, des ZDG und des Militärgesetzes ein. Zweck der Änderung ist in erster Linie die Verbesserung der Zivilschutzbestände. Die Vorlage setzt die aus dem Bericht über die Alimentierung von Armee und Zivilschutz (Teil 1) vom 30. Juni 2021 um. Die Vorlage sieht folgende Mittel vor:

- Die Schutzdienstpflicht soll auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet werden, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben.
- Die Schutzdienstpflicht soll auf Armeeangehörige ausgeweitet werden, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten.
- Die Möglichkeit soll geschaffen werden, Zivis zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer ZSO mit Unterbestand zu leisten.

Der Einsatz von Zivis soll nicht allgemein im Zivilschutz erfolgen, sondern nur in ZSO mit einem Unterbestand möglich sein und nur einen Teil der Dienstage eines bestimmten Zivis umfassen. Die betroffenen Zivis sollen dabei nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt werden, sondern weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstehen. Ausbildung und Einsatz im Zivilschutz soll allerdings vorrangig erfolgen, so dass ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf unterbrochen werden muss.

4. Beurteilung

ARTISET steht der zur Disposition stehenden Vorlage (Vorentwurf des Bundesrats, nachfolgend «VE» genannt) kritisch gegenüber: Die Möglichkeit, Zivis zu verpflichten, einen Teil ihrer Dienstzeit in einer ZSO zu leisten, ist für die Einsatzbetriebe, die sie vertreten, sehr ungünstig:

- a. **Bei den möglichen Tätigkeitsbereichen der Zivis (Art. 4 Abs. 1 Bst. a-h ZDG) würde neu eine Hierarchisierung entstehen: Bevölkerungsschutz ginge vor allen anderen Einsatzmöglichkeiten für Zivis.** Damit würden die weiteren in Art. 3 ZDG formulierten Ziele in Zukunft sekundär behandelt und an Bedeutung verlieren.
- b. Eine solche **Abkommandierung von Zivis würde die Gefahr bergen,**
 - dass **Zivis in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Masse für die Institutionen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen;**
 - dass die **Planbarkeit des Einsatzes von Zivis für die Einsatzbetriebe schwierig bzw. unvorhersehbar wird** (dies auch in Anbetracht dessen, dass die betroffenen Zivis nicht nur im Ernstfall, sondern auch im Rahmen von Ausbildungskurse abkommandiert werden dürften).

- c. Es ist zu beachten, dass die **Möglichkeit, Zivis für ZSO anzubieten, bereits heute existiert** – dies gerade im Falle von Katastrophen und Notlagen: So hat der Zivildienst gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). Zur Bewältigung der Folgen besonderer und ausserordentlicher Lagen kann der Bundesrat ausserordentliche Zivildienstleistungen anordnen (Art. 14 ZDG).
- d. Die durch das Bundesamt für Zivildienst geführte Statistik belegt, dass der **Gesundheits- und Sozialbereich den wichtigsten Einsatzbereich der Zivis darstellt** (vgl. untenstehenden Punkt 3): Dabei fällt ein beträchtlicher Anteil von Diensttagen an, die im letzten Jahr in Betrieben aus diesen beiden Bereichen geleistet wurden, nicht zuletzt in Alters- und Pflegeheimen und auch für Strukturen und Institutionen für Menschen mit Behinderung oder für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie betreut und begleitet werden können.
- e. **Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf** – Kinder, Jugendliche, Betagte oder auch Menschen mit Behinderung – **weisen unbestrittenermassen einen systemrelevanten Charakter auf**. Sie erfüllen einen von der Gesellschaft überantworteten Auftrag im Bereich der Pflege, Betreuung und Begleitung und müssen **die Erbringung der vereinbarten Leistungen gewährleisten** – gegebenenfalls mit dem unterstützenden Einsatz von Zivis.
- f. **Die Berücksichtigung eines unterstützenden Einsatzes durch Zivilschutz und Armee von sozialmedizinischen Institutionen in Krisensituationen ist bis heute nicht geklärt**. Die Erfahrungen aus der Covid 19-Pandemie zeigen, dass trotz mehrmaligen Interventionen seitens der Vorläuferverbände von ARTISET (CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz) keine zweckmässige Unterstützung der systemrelevanten Dienstleister geleistet wurde. Es braucht jetzt eine Klärung, was unter Bevölkerungsschutz in Krisensituationen zu verstehen ist und wie eine Unterstützung für systemrelevante Branchen gewährleistet wird.
- g. Gemäss Vorentwurf des Bundesrats können Zivildienstleistende verpflichtet werden, Dienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage (vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 VE-ZDG sowie erläuternden Bericht, S. 25). Diese **Pflichteinsätze im Zivilschutz hätten in jedem Fall Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall»**. Diese Dienstage gingen in Einsatzbetrieben der oben genannten Tätigkeitsbereiche verloren.
- h. Dass der Zivilschutz in Notlagen seine wichtige Rolle spielen soll, wird hier nicht bestritten. Dass Zivis ebenso wichtige, wenn auch weniger sichtbare Einsätze zur Versorgung von Menschen mit Unterstützungsbedarf leisten, muss ebenso berücksichtigt werden. Deswegen sollen **die Einsatzkapazitäten der Zivis nicht zu Gunsten des Zivilschutzes geschwächt werden**.
- i. Gerade der **Bereich der Langzeitpflege und -betreuung steht** angesichts der rasch wachsenden Nachfrage **vor grossen Herausforderungen** (Stichworte «demografisch bedingte Mengenausweitung», «Personalmangel» und «Finanzierungsknappheit»).¹

¹ Gemäss OBSAN-Bericht vom 05.05.2022 über den Bedarf an Alters- und Langzeitpflege in der Schweiz wird etwa bis 2040 der Bedarf an Langzeitbetten in Pflegeheimen um mehr als 54'000 zunehmen – dies entspricht einem Anstieg von 69 Prozent.

ARTISET

- j. Die Reduktion der Dienstpflicht-Frage auf ein enges Verständnis des Sicherheitsbegriffs (Sicherheit vor Gewalt, industriellen Unfällen und Naturereignissen) wird den tatsächlichen Bedürfnissen und Herausforderungen der schweizerischen Gesellschaft nicht gerecht: Auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der sozialen Sicherheit gehören zu den zentralen Aufgaben der Behörden.
- k. Die tatsächlichen Einsatzkapazitäten des Zivildienstes basieren in erster Linie auf Langzeiteinsätzen etwa im Gesundheits- und im Sozialbereich und weniger auf raschen Einsätzen als Folge plötzlicher Notlagen.
- l. Trotz der im erläuternden Bericht geäusserten Vorbehalte (S. 11) soll **eine differenzierte Tauglichkeit für Schutzdienstpflichtige vertieft geprüft werden**. Denn nicht alle Zivilschutzeinsätze sind physisch anspruchsvoll; der Spielraum für eine differenzierte Tauglichkeit ist durchaus vorhanden. Dies stellt einen guten Ansatzpunkt dar, um die ZSO mit Unterbestand zu verstärken.
- m. Auch soll eine weitergehende Aufgabe des Wohnsitzprinzips als die heute in Art. 35 Abs. 1 BZG festgeschriebene vertieft geprüft werden, um die Einsatzflexibilität der ZSO-Angehörigen zu erhöhen.² Dies stellt einen weiteren Ansatzpunkt dar, um die ZSO mit Unterbestand zu verstärken.
- n. Gemäss erläuterndem Bericht zur vorliegenden Gesetzesänderung ist ein Unterbestand bei ZSO zwar «zuerst möglichst innerkantonale auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch im Vorentwurf des Bundesrats (vgl. insbes. Art. 36 Abs. 1 VE-BZG). Deshalb schlägt ARTISET vor, dass der **Unterbestand einer ZSO, in erster Linie mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton ausgeglichen werden soll**; das sollte in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a VE-BZG klar formuliert werden.
- o. Aktuell ist rechtlich erforderlich, dass die Armee über einen Sollbestand von 100'000 und einen Effektivbestand von höchstens 140'000 Militärdienstpflichtigen verfügt.³ Aus der Armeeauszählung 2022 geht hervor, dass dieser Bestand 2022 tatsächlich erreicht – und gar um 11'000 Armeeingehörige übertroffen wurde.⁴ Mit anderen Worten: Potenzial für die Aufstockung der ZSO mit Unterbestand besteht auch auf dieser Seite. Darüber hinaus könnten beim Militär Effizienzgewinne in mancher Hinsicht erzielt werden. So könnte sowohl durch Bestandreduzierung als auch Effizienzgewinne eine griffige Umverteilung zwischen Armee und Zivilschutz erwirkt und der Bestand beim Zivilschutz dadurch erhöht werden. Zudem könnte auch der heutige Verteilschlüssel beim Zivilschutz, der an föderalen Strukturen anknüpft, zugunsten flexibler Lösungen angepasst werden.
- p. Auch wenn der erläuternde Bericht proklamiert, dass die zur Disposition stehende Vorlage die Bundesverfassung respektiere, weil Zivildienst und Zivilschutz administrativ und inhaltlich getrennte Dienstpflichten blieben (S. 30), muss festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist. Auch wenn die Zivis nur in einem bestimmten Rahmen zum Zivilschutzeinsatz entsandt werden, erfolgt damit in Tat und Wahrheit eine Teilverschmelzung der beiden Dienstpflichtformen und ihrer Aufgaben.

² Das Prinzip besagt, dass Schutzdienstpflichtige in erster Priorität in der ZSO an ihrem Wohnsitz eingeteilt werden. Auch wenn der erläuternde Bericht das Gegenteil beteuert (S. 10-11), wäre eine Einteilung von Schutzdienstpflichtigen über die Nachbarkantone hinaus für den Zivilschutz absolut verkraftbar – dies ohne beträchtliche Zusatzkosten, auch wenn der Zivilschutz über keine eigenen Unterkünfte zur Unterbringung von Schutzdienstpflichtigen verfügt.

³ Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO).

⁴ Mitteilung vom 13.10.2022 der Gruppe Verteidigung, Generalsekretariat VBS, betr. Armeeauszählung 2022.

5. Statistischer Hintergrund

Gemäss Statistik des Bundesamtes für Zivildienst (ZIVI) betreffend das Jahr 2021:

- a. Im Zeitraum 2018 - 2021 wurde eine recht stabile Anzahl Zivildienstage geleistet, nämlich rund 6'700'000 Tage jährlich.
- b. 2021 kamen Zivis in 2'437 Betrieben aus dem Gesundheits- und dem Sozialwesen zum Einsatz, welche 11'209 Einsatzplätze umfassten. (Zum Vergleich: Im Bereich der Katastrophen und Notlagen waren es im gleichen Jahr 22 Betriebe und 70 Einsatzplätze.)
- c. In welchen Betrieben bzw. in welcher Betriebsart die Einsätze von Zivis stattfanden, wird von der Statistik nicht näher erfasst.
- d. 68,2 % der geleisteten Zivildienstage im Jahr 2021 erfolgten im Gesundheits- und Sozialbereich. (Zum Vergleich: 0,7% der geleisteten Zivildienstage fanden im gleichen Jahr im Bereich der Katastrophen und Notlagen statt.)
- e. Zivis wurden für Pflege, Betreuung und Begleitung von Betagten, von Menschen mit Behinderung, von Kindern und auch von Jugendlichen ausgebildet und eingesetzt.
- f. 84,7 % der Vorbereitungskurse zu Einsätzen im Rahmen des Zivildienstes betrafen Einsätze im Gesundheits- oder im Sozialbereich.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der von uns angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Yann Golay
Projektleiter Politik ARTISET

Daniel Höchli
Geschäftsführer ARTISET

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:
yann.golay@artiset.ch

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch



Überall für alle

SPITEX
Schweiz

Spitex Schweiz · Effingerstrasse 33 · 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

2. Mai 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die Änderungen betreffen die ambulante Pflege nicht direkt, weshalb wir uns lediglich gezielt zu einem Aspekt äussern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht künftig die Möglichkeit, dass Zivildienstleistende, die in Gesundheitseinrichtungen /z.B. Spitex, Spital oder Pflegeheim) ihren Dienst leisten, zur Deckung des Unterbestands in Zivildienstorganisationen oder bei ausserordentlichen Situationen für eine bestimmte Zeit abgezogen werden.

Aus Sicht von Spitex Schweiz ist beim Entscheid, welche Zivildienstleistenden abgezogen werden, zwingend zu berücksichtigen, in welchem Einsatzgebiet die Zivis Dienst leisten. Die medizinische Grundversorgung ist jederzeit aufrechtzuerhalten. Angesichts des sich akzentuierenden Fachkräftebedarfs muss deshalb vermieden werden, dass es zu einer Kannibalisierung der versorgungsrelevanten Bereiche kommt.

Entsprechend ist unseres Erachtens mindestens auf Verordnungsebene eine Priorisierung vorzunehmen, welche Zivildienstleistende nach Möglichkeit nicht aufgeboden werden, resp. welche Zivildienstleistenden in ihren «angestammten», versorgungsrelevanten Bereichen zum Einsatz kommen sollten. Dieses Anliegen platzieren wir auch aufgrund der Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie, als teilweise dringend benötigtes Pflegepersonal von anderen Diensten aufgeboden wurde.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz

Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin

Patrick Imhof
Leiter Politik

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz. www.spitex.ch

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

recht@babs.admin.ch

28. April 2023

**Änderung über das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivildienst
(Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, BZG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Zivildienstbestände Stellung zu nehmen. Dies betrifft Änderungen im Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, im Zivildienstgesetz und im Militärgesetz. Auch Schulen, Lehrerinnen und Lehrer in der Schweiz werden von den geplanten Veränderungen betroffen sein, weshalb wir uns erlauben, zu der vorliegenden Revision des BZG, Stellung zu nehmen.

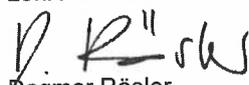
Zivildienstleistende übernehmen in den Schulen wichtige Assistenzrollen und können so Lehrpersonen in einem anspruchsvollen Setting zwar nicht ersetzen jedoch markant entlasten. Eingesetzt werden «Zivis» vorwiegend mit Assistenzaufgaben im Unterricht, Mithilfe in den Sportlagern, der Pausenaufsicht, Aufgabenhilfe sowie am Mittagstisch oder im Hausdienst.

Viele Schulen vor Ort sind auch in ruhigeren Zeiten auf Zivildienstleistende angewiesen, um das anspruchsvolle Arbeitsgeschäft mit genügend Unterstützung meistern zu können. Mittlerweile ist hinlänglich bekannt, dass auch in den Schulen eklatanter Personalmangel herrscht. Gerade vor diesem anspruchsvollen Hintergrund ist es eine Tatsache, dass der Einsatz von «Zivis» dazu beiträgt, dass die negativen Folgen des Personalmangels auch in den Bildungsstätten niederschwellig entschärft werden können. Ohne sie würden sich die Schulen vor Ort in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.

Der LCH anerkennt den offensichtlichen Bedarf, die Personalalimentierung des Zivildienstes zu verbessern. Gleichwohl spricht sich der Verband klar und deutlich dagegen aus, Zivildienstpflichtige (Zivis) zu verpflichten, einen Teil ihres Zivildiensts in einer ZSO mit Unterbestand zu leisten. Dies würde eine markante Einschränkung und somit auch Verschlechterung für die Schulen in den Gemeinden nach sich ziehen, was wiederum zum aktuellen Zeitpunkt eine deutliche Schwächung der Betreuungssituation von Schülerinnen und Schülern bedeuten würde.

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz dankt Ihnen für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Fragen oder Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz


Dagmar Rösler
Zentralpräsidentin


Antoinette Killias
Geschäftsführerin

28. April 2023

**ÄNDERUNG DES BEVÖLKERUNGS- UND ZIVILSCHUTZGESETZES:
STELLUNGNAHME DES DACHVERBANDS DER LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ, LCH**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Zivilschutzbestände Stellung zu nehmen. Dies betrifft Änderungen im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, im Zivildienstgesetz und im Militärgesetz. Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz, LCH, bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist der Zivilschutz bereits heute mit Unterbeständen konfrontiert, die sich bis 2030 noch vergrössern dürften. Daher würdigt der LCH, dass der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesänderungen Massnahmen vorschlägt, um die Zivilschutzbestände zu erhöhen und damit einen Leistungsabbau des Zivilschutzes zu verhindern. Konkret begrüsst der Verband, dass die Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige ausgeweitet werden soll, die bis zum 25. Altersjahr keine Rekrutenschule absolviert haben und bisher aus der Armee entlassen wurden. Ebenso ist es wünschenswert, dass ehemalige Armeeingehörige, die militärdienstuntauglich werden, künftig Zivilschutz leisten, sofern sie mindestens 80 Diensttage in der Armee hätten absolvieren müssen. Zuletzt unterstützt der LCH, dass ein allfälliger Unterbestand in einer Zivilschutzorganisation (ZSO) zuerst innerkantonal und dann mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand ausgeglichen wird.

Im Hinblick auf den Personalmangel auf die Zivis angewiesen

Der LCH anerkennt somit den offensichtlichen Bedarf, die Personalalimentierung des Zivilschutzes zu verbessern. Gleichwohl spricht sich der Verband klar und deutlich dagegen aus, Zivildienstpflichtige (Zivis) zu verpflichten, einen Teil ihres Zivildiensts in einer ZSO mit Unterbestand zu leisten. Dies ergibt sich vor allen Dingen aus dem wichtigen Stellenwert, den die Zivis für die Schulen haben.

Gemäss Zivildienstgesetz (ZDG) kommen Zivildienstpflichtige dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZDG). Dies ist unter anderem im Schulwesen der Fall, wo 14,3 Prozent der Diensttage geleistet werden.

Zivildienstleistende übernehmen in den Schulen wichtige Assistenzrollen und können so Lehrpersonen in einem anspruchsvollen Setting zwar nicht ersetzen jedoch markant entlasten. Eingesetzt werden «Zivis» vorwiegend mit Assistenzaufgaben im Unterricht, Mithilfe in den Sportlagern, der Pausenaufsicht, Aufgabenhilfe sowie am Mittagstisch oder im Hausdienst.

Viele Schulen vor Ort sind auch in ruhigeren Zeiten auf Zivildienstleistende angewiesen, um das anspruchsvolle Arbeitsgeschäft mit genügend Unterstützung meistern zu können. Mittlerweile ist hinlänglich bekannt, dass auch in den Schulen eklatanter Personalmangel herrscht. Gerade vor diesem anspruchsvollen Hintergrund ist es eine Tatsache, dass der Einsatz von «Zivis» dazu beiträgt, dass die negativen Folgen des Personalmangels auch in den Bildungsstätten niederschwellig entschärft werden können. Ohne sie würden sich die Schulen vor Ort in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.

Abgrenzung zwischen Zivildienst und Zivilschutz nicht mehr gegeben

Gegeneinander ausgespielt werden mit den geplanten Gesetzesänderungen auch der Zivildienst und der Zivilschutz. Es werden zum einen Personen aus den Einsatzbetrieben des Zivildiensts abgezogen, wo sie dringend benötigt werden. Dies wird auch im erläuternden Bericht bestätigt (vgl. S. 29): «Als Folge wird der Bund weniger Unterstützung leisten können mit zivildienstpflichtigen Personen, die direkt von Institutionen wie Alterszentren oder anderen Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden, die nicht Teil des Bevölkerungsschutzes sind.»

Zum anderen kommt es zu einer Vermischung der Dienstpflichtformen, trotz der expliziten gegenteiligen Bemerkung im erläuternden Bericht (vgl. S. 30): «Nicht zulässig wäre demnach eine Verschmelzung der Dienstpflichtformen in Bezug auf den Zivildienst und den Zivilschutz. Die Verfassung wäre zudem dann nicht respektiert, wenn die darin angelegte Aufgabenteilung im Gesetz nicht mehr fortgeführt würde, indem die eine Dienstpflicht inhaltlich durch die Erfüllung der anderen geleistet werden könnte.» Denn die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen genau das vor, was im letzten Nebensatz erwähnt wird: Die eigentlich Zivildienstpflichtigen müssen ihre Dienstpflicht in einer ZSO erfüllen. Sie müssen dann sowohl die reguläre Grundausbildung als auch Zusatzausbildungen des Zivilschutzes ebenso wie die Wiederholungskurse absolvieren (vgl. Art. 9 ZDG). Und diese Einsätze haben Vorrang vor denjenigen im Zivildienst (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZDG).

Kontraproduktive Massnahme in jeder Hinsicht

Angesichts dieser klaren Pflicht nützt es dann relativ wenig, wenn beim Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) in der entscheidenden Änderung bei Art. 36 Abs. 1 (neu) eine Kann-Formulierung steht: «Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit: a. schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen.» Diese Pflicht wird sogar bis ins Detail ausgeführt: Die Zivis, die in einer ZSO ihren Zivildienst leisten, müssen sogar die Ausrüstung des Zivilschutzes tragen. Da sei die Frage berechtigt, ob sich der ganze Aufwand für einen einzelnen Einsatz lohnt, wenn die Ausrüstung im Anschluss wieder abgegeben werden muss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zivis nicht mehr in den Zivildienst zurückkehren und bis zum Ende ihrer Dienstpflicht ihre Einsätze in den ZSO absolvieren. Kurz: Das Provisorium wird zum «Providurium».

Wer die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Detail liest, wird den Verdacht nicht los, dass damit eine dauerhafte Umteilung von Zivildienstpflichtigen zum Zivilschutz durch die Hintertür erfolgt. Und falls dies passiert, können sich die Betroffenen nicht einmal richtig dagegen wehren: Sie dürfen explizit nicht gegen eine solche Umteilung rekurrieren (vgl. Art. 65 Abs. 2 ZDG). Dieses Vorgehen grenzt an Zwängerei und ist insofern erstaunlich, als dass der Gesetzgeber selbst im erläuternden Bericht einräumt, dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen problematisch wird. Namentlich werden die unterschiedlichen operativen Zuständigkeiten erwähnt: auf kantonaler Ebene beim Zivilschutz, auf Bundesebene beim Zivildienst (vgl. S. 14). «Die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen, im Rahmen ihrer zivildienstpflichtigen Dienst in ZSO mit einem Unterbestand zu leisten, stellt die involvierten Stellen vor die Herausforderung, diese beiden Organisationsformen aufeinander abzustimmen.»

Zu guter Letzt kann der Schuss auch nach hinten losgehen, wenn der Zivilschutz seine unzureichenden Bestände auf Kosten des funktionierenden Zivildiensts aufstockt. Wenn die Zivis für Einsätze in ZSO abgezogen werden, dann fehlen sie bei den Einsatzbetrieben des Zivildiensts, die dann gewisse Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Im erläuternden Bericht heisst es dazu (vgl. S. 6) «Das Dienstpflichtsystem wird seinem Zweck nur dann gerecht, wenn die für den Vollzug der jeweiligen Dienstpflicht zuständigen Institutionen über ausreichend Ressourcen verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.» Diese Warnung gilt nicht nur für den Zivilschutz, der seinen Personalbestand verbessern muss, sondern auch für den Zivildienst. Dessen Attraktivität sinkt, wenn sich die Zivildienstpflichtigen nicht mehr sicher sein können, dass sie ihren Dienst auch in den Einsatzbetrieben des Zivildiensts erfüllen. Die aktuellen Rekrutierungsprobleme des Zivilschutzes könnten sich somit auf den Zivildienst übertragen.

Fazit: Aus all diesen Gründen spricht sich der LCH klar gegen die Einführung einer Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, ihre Einsätze in Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand zu leisten. Stattdessen schlägt der Verband vor, vertieft die Frage zu analysieren, ob es wirklich den hohen Soll-Bestand von 72'000 Zivilschutzpflichtigen braucht. Daneben soll auch geprüft werden, welche Leistungen des Zivilschutzes allenfalls aufgegeben oder an andere Stellen übertragen werden können.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz (BZG; SR 520.1)

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c; Art. 31 Abs. 2-4 und 7 Bst. a; Art. 35 Abs. 3 und 4

Wie bereits ausgeführt, anerkennt der LCH den Bedarf, den Personalbestand des Zivildienstes zu verbessern. Deshalb unterstützt der Verband die Massnahmen, die mit der Änderung dieser Gesetzesartikel umgesetzt werden sollen, namentlich die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Militärangehörige.

Art. 36 Zivildienstorganisationen mit einem Unterbestand

Der LCH begrüsst, dass Unterbestände in ZSO mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen ausgeglichen werden. Der Verband lehnt es aber deutlich ab, Zivildienstpflichtige für Einsätze in ZSO zu verpflichten. Entsprechend beantragt der LCH, Art. 36 wie folgt anzupassen:

Art. 36
1 Weist eine Zivildienstorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand.
2 Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.
3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.
3 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.
5 Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivildienstorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.
4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivildienstorganisation

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist auch diese neue Bestimmung nicht notwendig. Deshalb beantragt der LCH, Art. 46a ersatzlos zu streichen.

Art. 46a
1 Die Zivildienstorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.
2 Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.
3 Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivildienstorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.

Art. 93 Abs. 3 und 4; Art. 94 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmungen anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, die bisherigen Formulierungen bei Art. 93 Abs. 3 und 4 sowie bei Art. 94 Abs. 1 beizubehalten.

Art. 99a Abs. 1

Die vom LCH bei Art. 36 vorgeschlagenen Änderungen erfordern hier eine redaktionelle Anpassung von Art. 99 Abs. 1.

Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

1 Ist in einem Kanton der Sollbestand an Schutzdienstpflichtigen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... nicht erreicht, so kann er den fehlenden Bestand bis zur Erreichung des Sollbestands gestaffelt während längstens fünf Jahren nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 ausgleichen.

Militärgesetz (MG; SR 510.10)

Art. 49 Abs. 2

Wie eingangs erwähnt, unterstützt der LCH explizit, die Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige auszuweiten. Entsprechend begrüsst LCH, Art. 49 Abs. 2 wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen zu ergänzen.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)

Art. 13 Bst. n; Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch diese neuen Bestimmungen nicht notwendig. Deshalb beantragt der LCH, Art. 13 Bst. n sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. c ersatzlos zu streichen.

~~Art. 13 Bst. n (neu)~~

~~Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:~~

~~n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten.~~

~~Art. 14 Abs. 2 Bst. c~~

~~2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:~~

~~c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:~~

~~1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;~~

~~2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;~~

~~3. Daten über Dienstvormeke und Dienstleistungen.~~

Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0)

Art. 3a Abs. 2

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmung anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, die bisherige Formulierung bei Art. 3a Abs. 2 beizubehalten.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

Dieser Artikel enthält bei Abs. 1-3 redaktionelle Anpassungen, die der LCH unterstützt. Dabei sollen die Eckdaten für die Einsätze in Schwerpunktprogrammen und bei Katastrophen und Notlagen in einer Verordnung geregelt werden. Abs. 4 bezieht sich dagegen auf die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten. Deshalb beantragt der LCH, Abs. 1-3 zu übernehmen und Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

~~Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen~~

~~1 Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen.~~

~~2 Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen.~~

~~3 Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.~~

~~4 Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:~~

~~a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb;~~

~~b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.~~

Art. 8 Abs. 2 und 3

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Abs. 2 anzupassen sowie Abs. 3 neu einzufügen. Deshalb beantragt der LCH, die bisherige Formulierung bei Abs. 2 beizubehalten sowie Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Art. 8

2 Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.

3 Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.

Art. 9

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch die neu vorgeschlagenen Bestimmungen bei Art. 9 Abs. 2 und 3 nicht notwendig. Deshalb beantragt der LCH, die bisherige Formulierung bei Art. 9 beizubehalten.

Art. 18 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, diese Bestimmung anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, die bisherige Formulierung bei Art. 18 Abs. 1 beizubehalten.

Art. 19a Einsatzvereinbarung

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 19a wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, Art. 19a wie folgt abzuändern.

Art. 19a Einsatzvereinbarung

- 1 Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.
- 2 Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.
- 3 Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:
 - a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt;
 - b. die fachliche Qualifikation für den Auslandseinsatz nicht vorliegt;
 - c. sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat;
 - c. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.
- 4 Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.

Art. 22 Abs. 2bis–3

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 22 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, Abs. 2bis und ter ersatzlos zu streichen sowie Abs. 3 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen.

Art. 22 Abs. 2bis–3

- 2bis Wird die Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.
- 2ter Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG10 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot schriftlich.
- 3 Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.

Art. 23 Abs. 1

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Abs. 1 anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, die bisherige Formulierung bei Abs. 1 beizubehalten.

Art. 28 Abs. 5; Art. 29 Abs. 1bis; Art. 31 Abs. 2; Art. 36 Abs. 1bis; Art. 40a Abs. 1bis; Art. 41 Abs. 3; Art. 44 Abs. 2; Art. 46 Abs. 1bis

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann sind auch diese neuen Bestimmungen nicht notwendig. Deshalb beantragt der LCH, sämtliche neu vorgeschlagenen Änderungen ersatzlos zu streichen.

Art. 65 Abs. 2

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, Art. 65 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, Abs. 2 wie folgt abzuändern.

Art. 65

2 Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23).

Art. 80 Abs. 1bis Bst. a und b, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, die Bestimmungen in Art. 80 wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, die Bestimmungen in Abs. 1bis und Abs. 2 wie folgt abzuändern.

Art. 80

1bis Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen;

b. ~~die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;~~

2 An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:

a. die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht;

Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j

Entfällt die Verpflichtung für Zivildienstpflichtige, Einsätze in ZSO zu leisten, dann ist es auch nicht notwendig, die Bestimmungen in Art. 80b wie im Entwurf vorgeschlagen anzupassen. Deshalb beantragt der LCH, die Bestimmungen in Abs. 1 wie folgt abzuändern.

Art. 80b

1 Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und der Militärdiensttauglichkeit und der Tauglichkeit und Fähigkeit für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;

g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienstpflichtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung;

j. Aufgehoben.

Der LCH dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Dagmar Rösler
Zentralpräsidentin

Antoinette Killias
Geschäftsführerin

Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)
Consultation sur la modification de la loi sur la protection civile
Palais fédéral
3003 Berne

Genève, 28 avril 2023

Prise de position de la Fédération genevoise de coopération sur la modification de la loi sur la protection de la population et la protection civile, de la loi sur l'armée et de la loi sur le service civil

Madame la Conseillère fédérale Amherd,
Mesdames et Messieurs,

Par votre lettre du 25 janvier 2023, vous nous avez invité-e-s à participer à la procédure de consultation « Modification de la loi sur la protection de la population et la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée ». Nous vous remercions de cette possibilité et c'est avec plaisir que nous la saisissons en vous adressant la prise de position suivante.

Résumé

La Fédération genevoise de coopération (FGC) s'oppose au cœur du présent projet, à savoir l'obligation pour les civilistes d'effectuer des affectations dans la protection civile. Nous ne comprenons pas pourquoi un tel projet a été créé car, outre l'obligation mentionnée, il ne vise qu'à introduire des cours de répétition de la protection civile. En effet, il existe déjà aujourd'hui de nombreuses possibilités d'engager des civilistes dans le cadre de la protection civile en cas de catastrophe ou d'urgence. Du point de vue de la FGC, les normes actuelles suffisent à couvrir une grande partie des besoins du projet. En outre, le dispositif entraîne de grandes détériorations pour les établissements d'affectation du service civil. Enfin, la FGC ne dispose pas d'une base de données solide, que ce soit pour justifier les effectifs réglementaires de la protection civile ou les prévisions en matière d'alimentation. Les éventuels problèmes d'alimentation de la protection civile devraient être résolus par la protection civile et l'armée elle-même.

Introduction et évaluation générale

Fondée en 1966, la FGC travaille avec ses organisations membres et leurs partenaires à combattre les inégalités dans le monde et augmenter la liberté de choix des sociétés et des peuples dans la construction de leur bien-être économique, social et culturel. Regroupant aujourd'hui une soixantaine d'organisations actives à Genève, la FGC joue un rôle d'interface entre ses membres, leurs partenaires sur le terrain et les collectivités publiques qui participent au financement des projets, notamment dans les domaines de la santé, l'éducation, l'agroécologie, en Afrique, en Amérique latine et en Asie.

La Fédération genevoise de coopération est convaincue que le service civil fonctionne très bien dans sa forme actuelle et qu'il est d'une grande utilité pour la société et l'environnement. Le service civil est efficace, organisé de manière efficiente, agit concrètement et est à la fois utile dans son ensemble et porteur de sens pour les différents civilistes.

Comme mentionné ci-dessus, la FGC rejette le projet. Aujourd'hui déjà, il existe des réglementations qui permettent au service civil d'agir au sein de la protection civile et c'est justement pour les catastrophes et

les situations d'urgence que des délais raccourcis sont appliqués et que des civilistes peuvent être convoqués. Il faut donc rejeter le principe de l'introduction d'une obligation pour les civilistes d'accomplir des cours de répétition dans la protection civile. Tout problème d'alimentation de la protection civile devrait être résolu au sein de la protection civile ou de l'armée elle-même.

Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations

Aujourd'hui déjà, le service civil a pour but d'apporter « un soutien aux activités du Réseau national de sécurité. » (art. 3a al. 2 LSC), notamment dans le domaine d'activité « prévention et maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence et rétablissement après de tels événements » (art. 4 al. 1 let. h LSC). Dans ces trois domaines, le service civil a déjà effectué des affectations - même si elles sont rares. Par exemple, dans le domaine de la maîtrise, par exemple en 2017 après le glissement de terrain à Bristen (canton d'Uri), en 2020-2021 lors de la pandémie COVID-19 ou en 2022 pour le SEM en relation avec l'encadrement des réfugié-e-s d'Ukraine. En se référant à la base légale actuelle, les organisations de protection civile peuvent déjà être des établissements d'affectation du service civil, engager et diriger des civilistes - même pour des affectations tout à fait « ordinaires ». La base légale actuelle permet même d'obliger les civilistes à effectuer des affectations, mais uniquement dans le cadre « d'interventions en rapport avec des catastrophes et des situations d'urgence » ou lors d'affectations extraordinaires. **Important : la formation obligatoire des civilistes en collaboration avec la protection civile est également déjà possible aujourd'hui.**

L'unique nouveauté du projet est donc que les personnes astreintes au service civil seraient obligées d'accomplir un service *dans les cours de répétition de la protection civile* (y compris les « interventions en faveur de la collectivité »), et ce jusqu'à 80 jours. Ces affectations obligatoires auraient en tout cas *la priorité sur toutes les autres affectations de service civil*, et ce indépendamment d'un éventuel « Cas d'événement ». Les recours contre ces affectations n'auraient pas d'effet suspensif. En outre, il serait possible de convoquer à court terme à ces cours de répétition de la protection civile. De telles règles s'appliquent déjà actuellement aux affectations de service civil *dans le cadre d'un conflit armé ou de catastrophes et situations d'urgence*. Le projet du Conseil fédéral assimilerait donc les affectations de service civil dans un cours de répétition de la protection civile non seulement à des affectations en cas de nécessité, mais leur accorderait également plus de poids que toutes les affectations de service civil régulières dans le « cas d'urgence productif » des soins et de l'assistance ou de la protection de l'environnement et de la nature.

L'obligation pour les civilistes d'effectuer des cours de répétition dans la protection civile permettrait sans doute de les faire intervenir plus rapidement en cas d'événements exceptionnels, en même temps que les membres de la protection civile, c'est-à-dire en quelques jours plutôt qu'en quelques semaines. Mais cela n'est pas nécessaire. Même la pandémie COVID-19 n'a pas révélé un tel besoin. De plus, le Conseil fédéral n'a pas mis en œuvre la recommandation du CDF dans son rapport du 12 janvier 2022¹ de présenter plus clairement les contributions autonomes du service civil en cas de catastrophe et de situation d'urgence.

Si le service civil fonctionne si bien, c'est parce qu'il est organisé de manière libérale : les établissements d'affectation et les civilistes se trouvent et conviennent des affectations en grande partie en toute liberté et sous leur propre responsabilité. C'est une base essentielle pour l'engagement de toutes les parties prenantes et pour la qualité des affectations. – L'obligation, selon la seule consultation disponible, d'effectuer une protection civile en tant que civiliste réduirait cette culture libérale et, par conséquent, l'efficacité, l'efficacités et la qualité des affectations.

Dégradations pour les établissements d'affectation et la planification

L'obligation d'effectuer le service civil dans des *cours de répétition de la protection civile* nuit aux établissements d'affectation du service civil. Les domaines d'activité les plus touchés seraient ceux dans lesquels la plupart des jours de service civil sont effectués et où les besoins sont les plus importants : soins

¹https://www.efk.admin.ch/fr/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf

et assistance aux personnes dans les domaines de la santé, du social et de l'enseignement, protection de l'environnement et de la nature. Tout comme la protection civile, ces domaines relèvent également de la *responsabilité des cantons*. L'obligation d'accomplir le service civil dans des cours de répétition de la protection civile se ferait au détriment de ces domaines d'activité, ce que confirme le Conseil fédéral (rapport explicatif², p. 29).

Le service civil ne connaît certes pas « d'effectif réglementaire ». Mais il a pour but de fournir des prestations civiles « où les ressources ne sont pas suffisantes ou sont absentes, pour remplir des tâches importantes de la communauté » (art. 2 al. 1 LSC). Et il est indéniable que dans tous les domaines cités, la demande de soutien augmente alors que l'offre de civilistes, respectivement de jours de service civil, stagne ou diminue. La stratégie ZIVI 2021+³ (p. 5) conclut que « la demande de prestations de service civil dépassera de plus en plus nettement l'offre ».

Selon le projet mis en consultation, les personnes effectuant un service civil doivent effectuer jusqu'à 80 jours dans la protection civile (rapport explicatif, p. 25). Ce chiffre est à peine inférieur à ce que les personnes astreintes à la protection civile accomplissent en moyenne aujourd'hui, à savoir **84** jours de service⁴. Tous ces jours de service ont été perdus dans des établissements d'affectation des domaines d'activité mentionnés. Ces affectations de service civil sont d'une utilité directe, car elles sont toutes effectuées dans des établissements d'affectation productifs.

Comme nous l'avons déjà mentionné, la convocation aux cours de répétition dans la protection civile pourrait se faire à relativement court terme. Cela aurait pour conséquence que les civilistes et les établissements d'affectation ne pourraient plus, comme aujourd'hui, planifier à long terme et convenir d'affectations sans prendre le risque que l'Office fédéral du service civil (ZIVI) refuse la convocation à une affectation (même à court terme) ou qu'il interrompe une affectation en cours. Les civilistes et les établissements d'affectation perdraient toute sécurité de planification. Pourtant, dans le rapport sur l'alimentation, deuxième partie⁵ (p. 14), les auditions ont clairement montré que tous les jeunes partis et organisations interrogés se sont prononcés en faveur d'un service à la société (que ce soit sous forme de service militaire, de service civil ou de protection civile), mais qu'ils souhaitaient explicitement plus de flexibilité et de compatibilité avec la vie professionnelle, les études ou la famille. La présente réforme va à l'encontre de ce souhait de plus de flexibilité et de conciliation.

Bases de données manquantes et erronées

1. L'effectif réglementaire de la protection civile de 72'000

Le rapport explicatif du Conseil fédéral se réfère à la stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+⁶ pour légitimer l'effectif réglementaire⁷. Or, dans la Stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+ (5539, 5544, 5554 et suivantes), il est seulement indiqué qu'en 2010, l'effectif *réel* était de 67 000 (72 000) et que la stratégie partait de ce statu quo, sans toutefois justifier cet effectif ou expliquer l'effectif *réglementaire*. De même, le message relatif à la révision totale de la LPPC⁸ ne parle nulle part d'un effectif *réglementaire*, mais part d'un « effectif de 72 000 personnes prévu sur le plan national » sans le justifier (cf. p. 553).

Malgré cela, le rapport explicatif indique que la diminution de cet « effectif réglementaire » entraînera obligatoirement une réduction des prestations de la protection civile. La capacité à durer ne pourra plus être garantie, en particulier lors d'interventions longues, et lors d'interventions nécessitant beaucoup de

² Modifications de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile. Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/fr/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>

⁴ Rapport d'alimentation, deuxième partie, p. 35, note de bas de page 58.

⁵ FF 2022 665 : Alimentation de l'armée et de la protection civile. Partie 2 : possibilités de développement à long terme du système de l'obligation de servir. Rapport du Conseil fédéral.

⁶ FF 2012 5075 : Stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+. Rapport du Conseil fédéral.

⁷ p.ex. pp. 2 et 6 du rapport explicatif

⁸ FF 2019 515 : Message concernant la révision totale de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile

personnel, par exemple des travaux de remise en état après une catastrophe, cette capacité à durer ne pourra plus être assurée dans la même mesure (pp. 2 et 8). Toutes ces thèses ne peuvent malheureusement pas être étayées par des chiffres. La Fédération genevoise de coopération demande ici une définition de l'effectif réglementaire en fonction des besoins. En d'autres termes, sur la base de quelles catastrophes et de quels besoins la Suisse a-t-elle besoin d'un effectif réglementaire de 72 000 personnes à l'échelle nationale ? Les effectifs cibles cantonaux et régionaux doivent également être justifiés.

En ce qui concerne l'argumentation selon laquelle la capacité à durer ne serait plus garantie en cas d'interventions longues, les chiffres de la pandémie de COVID-19 montrent une autre réalité. Pendant deux bonnes années (de février 2020 à fin mars 2022), 41 000 membres de la protection civile ont effectué environ 560 000 jours de service dans la protection civile. Cela représente en moyenne moins de 7 jours de service par personne et par an, ce qui se situe dans le cadre du fonctionnement normal : les cours de répétition durent en général 4 à 5 jours (rapport explicatif, p. 25). En outre, seuls 84 jours de service sur 245 sont effectués en moyenne par les personnes astreintes à la protection civile. Il resterait donc en moyenne 161 jours de service à effectuer par personne astreinte à la protection civile, ce qui garantit clairement la capacité à durer aux yeux de la FGC.

En supplément, les chiffres et les prévisions du Conseil fédéral concernant les *chiffres du recrutement* ne sont pas compréhensibles, ainsi que beaucoup trop bas. Dans le rapport sur l'alimentation, première partie⁹ (p. 34), le Conseil fédéral explique qu'en supposant un taux de recrutement toujours aussi bas de 3000 nouveaux recrutés par an, il faudrait partir d'un effectif de 51 000 membres de la protection civile pour l'année 2030. Or, il s'avère que la protection civile a recruté nettement plus d'astreints en 2021, à savoir 3 523 nouveaux recrutés, et même 3 911 en 2022. Pour la FGC, évoquer un sous-effectif sur la base de prévisions qui, quelques années plus tard, présentent déjà des erreurs évidentes, relève d'un travail imprécis. Là aussi, la FGC souhaite une base de données plus proche de la réalité.

2. Les évolutions démographiques

Le rapport explicatif (pp. 7-8) reconnaît certes que le recul dans la protection civile est dû d'une part à l'aptitude différenciée de l'armée et d'autre part à la réduction de la durée de l'obligation de servir. Par ailleurs, le rapport explicatif de la consultation mentionne que l'évolution démographique (pp. 2-3) entraîne une diminution du nombre d'hommes astreints à servir. Les statistiques de l'Office fédéral de la statistique montrent en revanche clairement qu'il n'en sera pas ainsi à l'avenir¹⁰. Selon le scénario de référence de l'OFS, on peut dire que le nombre d'hommes suisses âgés de 20 ans atteindra son point le plus bas en 2023 avec à peine 34 000. Ensuite, le nombre augmentera continuellement jusqu'à ce qu'il se stabilise autour de 38 000 à partir de 2035. La justification du manque d'alimentation en raison de l'évolution démographique est donc erronée. De même, le processus de « développement de l'armée » est en cours, et il est important que les conscrits puissent repousser leur recrutement jusqu'à l'âge de 25 ans. Des chiffres concrets sur le nombre de conscrits qui rejoindront finalement la protection civile ne sont attendus qu'avec le rapport sur le développement de l'armée de cet été. Dans le rapport sur l'alimentation, première partie (p. 33), il est écrit qu'une cause essentielle de la baisse est l'introduction du début flexible de l'école de recrues.

Solutions proposées pour garantir l'alimentation

1. Durée de l'obligation de servir dans la protection civile

Pour garantir les effectifs, on pourrait notamment prolonger la durée de l'obligation de servir au sein de la protection civile, respectivement de 2 ou 4 ans (avant la révision totale de la LPPCi, l'obligation de servir durait 20 ans). De même, du point de vue de la FGC, le moment du désengagement doit être discuté. En effet, le recrutement flexible peut être repoussé jusqu'à l'âge de 24 ans révolus et la protection civile peut ensuite se donner « en règle générale » deux ans de plus pour la formation de base. Ainsi, de nombreuses personnes astreintes à la protection civile n'auraient pas effectué 14 ans si elles avaient été libérées à 36

⁹ FF 2021 1555 : Alimentation de l'armée et de la protection civile. Partie 1 : analyse et mesures à court et à moyen terme. Rapport du Conseil fédéral.

¹⁰https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393

ans (art. 31 al. 1 LPPCi). Si toutes les personnes astreintes à la protection civile effectuaient leurs 14 ans, le problème de l'alimentation serait peut-être résolu. C'est pourquoi la FGC demande l'adaptation suivante de l'art. 31 LPPCi :

Amendement 1 de la Fédération genevoise de coopération

Art. 31 (LPPCi) Accomplissement et durée du service

1 Le service obligatoire doit être accompli entre le jour où la personne concernée atteint l'âge de 18 ans et la fin de l'année au cours de laquelle elle atteint l'âge de ~~36~~ 40 ans.

2. Réforme du principe de domicile

Tous les documents élaborés et publiés sur ce thème - stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+, rapport sur la mise en œuvre de la stratégie¹¹, rapport du groupe de travail consacré au système de l'obligation de servir¹², message sur la révision totale de la LPPCi, rapport sur l'alimentation, première partie (pp. 11, 14), deuxième partie (p. 20) - s'accordent à dire que les personnes astreintes doivent être réparties et engagées au niveau intercantonal, notamment pour compenser les sureffectifs et les sous-effectifs. Tous ces documents ne font pas de distinction entre les cantons « voisins » et les autres. Le rapport sur l'alimentation, première partie, constate (pp. 38-39) : « Un assouplissement du principe du domicile permettrait de réduire les différences d'effectifs entre les cantons et d'améliorer la situation des cantons moins peuplés. Il convient d'examiner l'étendue de ce potentiel ainsi que les avantages et les inconvénients d'une telle mesure. » Dans son *Évaluation de l'engagement des personnes astreintes au service militaire, à la protection civile et au service civil pendant la pandémie de COVID-19*¹³, le CDF reproche « un faible niveau de soutien intercantonal¹⁴ ».

Malgré cela, le Conseil fédéral n'a expliqué que très superficiellement, en quelques lignes, son propre mandat d'examiner la « suppression aussi large que possible du principe du domicile » (rapport sur l'alimentation, première partie, p. 38) (rapport explicatif, p. 10) : avec les deux arguments du manque de logements et de l'ancrage régional des personnes astreintes, le Conseil fédéral veut permettre l'incorporation de personnes astreintes à la protection civile provenant uniquement de cantons voisins (art. 36 al. 1 let. a révision LPPCi). Ce qu'il faut entendre par cantons « voisins » n'est toutefois expliqué nulle part. Si le terme devait avoir une signification géographique, une telle restriction ne serait pas défendable. Les frontières cantonales voisines sont en grande partie sans importance. Le critère de l'interconnexion actuelle en matière de transports est bien plus important.

La justification de la part de la Confédération, selon laquelle le manque d'abris fait que seuls les cantons voisins entrent en ligne de compte, n'est pas concluante pour la FGC. Pourquoi la protection civile ne pourrait-elle pas utiliser ses propres abris ? Ne doit-on pas partir du principe que même en cas d'événement majeur, après une convocation de la protection civile par la Confédération, les membres de la protection civile peuvent être engagés dans tout le pays ?

La protection civile doit pouvoir compenser les sureffectifs et les sous-effectifs au niveau intercantonal avant de demander un soutien de personnel à la Confédération - pas seulement entre cantons « voisins », mais dans tout le pays. Ce n'est qu'ainsi que la protection civile peut également se préparer à fournir une aide intercantonale en cas d'événement majeur à l'échelle cantonale ou régionale.

Remarques sur les articles en détail

Ces observations se basent toujours sur les nouveaux articles révisés.

¹¹https://www.ucv.ch/fileadmin/documents/pdf/Consultations/Consultations_2017/Mise_en_oeuvre_de_la_strategie_2015.pdf

¹²<https://www.vbs.admin.ch/fr/themes/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/fr/documents/alimentation/20160616sgdpsberichtf.pdf.html>

¹³Résumé en français :

https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-WIK-f.pdf

¹⁴ Traduction de CIVIVA. La citation originale se trouve en p. 47 du rapport, disponible uniquement en allemand : https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf

Art. 29 al. 2 LPPCi : les personnes ayant achevé l'école de recrues sont désormais tenues de servir dans la protection civile

La Fédération genevoise de coopération salue explicitement cette modification. La mesure selon laquelle les personnes sont désormais astreintes à servir dans la protection civile lorsqu'elles deviennent inaptes à l'issue de l'ER permet d'agir directement auprès de l'armée ou de la protection civile elle-même contre d'éventuels problèmes d'alimentation. Cependant, la FGC ne dispose pas d'une base de calcul pour déterminer l'impact d'un tel changement sur les effectifs et le nombre de personnes concernées.

Art. 31 al. 2 LPPCi : augmentation de la durée de service

Une augmentation de la durée de service à 14 ans semble appropriée pour la FGC. Toutefois, il est nécessaire d'adapter l'âge de libération à l'al. 1 (voir proposition 1 ci-dessus) afin que tous puissent effectivement accomplir 14 ans de service.

Art. 34 al. 1^{bis} LPPCi : répartition des personnes naturalisées

La Fédération genevoise de coopération salue explicitement cette modification. Il s'agit d'une mesure qui permet d'agir directement auprès de l'armée ou de la protection civile elle-même contre d'éventuels problèmes d'alimentation. Toutefois, la FGC ne dispose pas d'une base de calcul sur les effets d'une telle modification sur les effectifs et sur le nombre de personnes concernées.

Art. 36 al. 1 LPPCi : compensation du sous-effectif

La Fédération genevoise de coopération s'oppose expressément à ce que des personnes astreintes au service civil soient appelées à compenser les sous-effectifs dans une OPC (organisation de protection civile). Comme nous l'avons déjà mentionné, il existe aujourd'hui des possibilités légales qui peuvent être exploitées et le service civil ne doit pas être tenu pour responsable des problèmes d'alimentation dans la protection civile. En outre, la FGC voit quelques imprécisions dans son contenu. Selon le rapport explicatif, un tel sous-effectif doit certes être « d'abord être compensé si possible au sein du canton » (p. 19). Une réglementation correspondante dans la LPPCi (art. 36 al. 1 LPPCi) fait toutefois défaut. Par conséquent, la FGC propose l'amendement suivant :

Amendement 2.1 de la Fédération genevoise de coopération

<p>Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif</p> <p>1 Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par :</p> <p>a. des personnes astreintes provenant d'une organisation de protection civile en sureffectif dans le même canton :</p> <p>a b. des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif;</p> <p>b. des personnes astreintes au service civil.</p>
--

Par ailleurs, le projet mis en consultation prévoit une compensation des sous-effectifs uniquement entre « cantons voisins » (art. 36 al. 1 let.a révision LPCCi). Cela n'est pas suffisant. Tous les cantons doivent compenser mutuellement les sureffectifs et les sous-effectifs. Pour les explications, se référer au chapitre du présent document *Solutions proposées pour garantir l'alimentation, point 2 : Réforme du principe de domicile*. Par conséquent, la FGC fait l'amendement suivant :

Amendement 3.1 de la Fédération genevoise de coopération

<p>Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif</p> <p>1 Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par :</p> <p>a. des personnes astreintes provenant de cantons voisins d'autres cantons en sureffectif :</p> <p>b. des personnes astreintes au service civil.</p>
--

Art. 36 al. 2 LPPCi : définition du sous-effectif d'une OPC

La Fédération genevoise de coopération rejette fondamentalement la présente définition d'un sous-effectif. Ainsi, la procédure proposée ne serait pas liée à un « effectif réglementaire ». Au contraire, les

sous-effectifs seraient définis à partir du statu quo, et ce, année après année. De cette manière, les organisations de protection civile (OPC) pourraient même croître au détriment du service civil, indépendamment de tout besoin compréhensible. Pour la FGC, il est clair que l'effectif d'une OPC doit toujours être axé sur les besoins ou partir d'un effectif réglementaire du canton concerné, et ne pas dépendre uniquement de l'état actuel.

En outre, la FGC ne comprend pas que le service civil doive compenser les soi-disant « sous-effectifs » de la protection civile au niveau local. Seul le niveau cantonal entrerait en ligne de compte - après que les effectifs réglementaires cantonaux aient été définis de manière compréhensible.

Art. 36 al. 3 LPPCi : définition du sureffectif d'une OPC

La Fédération genevoise de coopération considère que la définition du sureffectif présentée ici pose le même problème que la définition du sous-effectif présentée ci-dessus. De surcroît, le paragraphe devrait être adapté par analogie aux amendements 2.1 et 3.1 de la FGC.

Amendement 2.2 de la Fédération genevoise de coopération

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

3 La compensation s'effectue en première priorité avec des personnes astreintes **provenant d'une organisation de protection civile en sureffectif dans le même canton et en deuxième priorité avec des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif** ~~en deuxième priorité avec des personnes astreintes au service civil.~~

Amendement 3.2 de la Fédération genevoise de coopération

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

3 La compensation s'effectue en première priorité avec des personnes astreintes ~~provenant de cantons voisins d'autres cantons~~ **en sureffectif et en deuxième priorité avec des personnes astreintes au service civil.**

Art. 36 al. 4 LPPCi : attributions par l'OFPP

La Fédération genevoise de coopération salue les compétences attribuées ici à l'OFPP. En raison de l'amendement 3.1, des adaptations devraient également être effectuées ici, par analogie avec l'amendement 3.2 de la FGC.

Amendement 3.3 de la Fédération genevoise de coopération

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

4 L'OFPP peut affecter dans un canton en sous-effectif des personnes astreintes ~~d'un canton voisin~~ **autre canton en sureffectif.**

Art. 46a LPPCi : transmission de la planification des affectations

La Fédération genevoise de coopération rejette cet article, car nous refusons par principe l'obligation pour les civilistes d'effectuer des affectations dans la protection civile. Et par conséquent, il n'y a aucun sens à réglementer la transmission de la planification des affectations.

Art. 93 ss. LPPCi : traitement des données

La Fédération genevoise de coopération rejette les art. 93 et suivants LPPCi, car ces modifications ne seraient plus nécessaires si le cœur du présent projet était rejeté.

Art. 49 al. 2 LAAM : affectation à l'obligation de servir dans la protection civile

La Fédération genevoise de coopération salue explicitement cette modification, comme pour l'art. 34 LPPCi. Il s'agit d'une mesure qui permet d'agir directement auprès de l'armée ou de la protection civile elle-même contre d'éventuels problèmes d'alimentation. Toutefois, la FGC n'a pas calculé l'impact d'une telle modification sur les effectifs et le nombre de personnes concernées.

Art. 8 LSC : obligation d'accomplir un service de protection civile pour les personnes effectuant un service civil

La Fédération genevoise de coopération s'oppose à cet article. Comme indiqué au chapitre du présent document *Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations*, cette obligation n'a aucun sens du point de vue de la FGC. Finalement, le fait que les civilistes effectuent jusqu'à 80 jours de service dans la protection civile constitue un affaiblissement important du service civil. Cela s'inscrit malheureusement dans une série de projets qui exigent un affaiblissement du service civil, alors qu'il a fait ses preuves. Ainsi, le rapport sur l'alimentation, deuxième partie, examine une fusion de la protection civile et du service civil en un service de sécurité. Selon la forme que prendra ce service de sécurité obligatoire, cela conduira de facto à la suppression du service civil. De plus, le Parlement vient de transmettre la motion 22.3055, qui vise également à affaiblir considérablement le service civil. Du point de vue de la FGC, la présente consultation s'inscrit également dans cette orientation d'affaiblissement du service civil et doit donc être rejetée.

Art. 9, 18 & 18a LSC : rejets résultant du refus de l'art. 8 LSC

La Fédération genevoise de coopération refuse les articles suivants, car l'art. 8 LSC a également été rejeté.

Art. 19a al. 3 let. c LSC : priorité de la protection civile sur le service civil

La Fédération genevoise de coopération rejette la présente proposition, car une affectation dans la protection civile a la priorité sur une affectation dans le service civil. Des justifications concrètes peuvent être trouvées au sous-chapitre du présent document *Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations*.

Art. 22 LSC : délais de convocation

La Fédération genevoise de coopération voit ici les mêmes problèmes que pour l'art. 46a al. 1 et al. 2 LPPCI et rejette donc l'article.

Art. 23 al. 1 LSC : interruption des affectations de service civil

La Fédération genevoise de coopération rejette le présent alinéa, car il rend impossible la sécurité de planification pour les établissements d'affectation du service civil. La proposition de modification crée la possibilité qu'une affectation de service civil doive être interrompue en raison de la réaffectation à la protection civile. Du point de vue de la FGC, cela n'est pas acceptable.

Art. 28 et ss. LSC

La Fédération genevoise de coopération rejette les articles suivants, car l'art. 8 LSC a également été rejeté.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur le projet de révision de la loi sur la protection de la population et la protection civile, de la loi sur l'armée et de la loi sur le service civil, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale Amherd, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Catherine Schümperli Younossian
Secrétaire générale

Dominique Rossier
Présidente

Zürich, mai 2023

Prise de position de "Antenna Fondation" sur la modification de la loi sur la protection de la population et la protection civile, de la loi sur l'armée et de la loi sur le service civil

Madame la Conseillère fédérale Amherd
Mesdames et Messieurs

Par votre lettre du 25 janvier 2023, vous nous avez invité-e-s à participer à la procédure de consultation « Modification de la loi sur la protection de la population et la protection civile, de la loi sur le service civil et de la loi sur l'armée ». Nous vous remercions de cette possibilité et c'est avec plaisir que nous la saisissons en vous adressant la prise de position suivante.

Résumé

Antenna Fondation rejette le cœur du présent projet, à savoir l'obligation pour les civilistes d'effectuer des affectations dans la protection civile. Nous ne comprenons pas pourquoi un tel projet a été créé car, outre l'obligation mentionnée, il ne vise qu'à introduire des cours de répétition de la protection civile. En effet, il existe déjà aujourd'hui de nombreuses possibilités d'engager des civilistes dans le cadre de la protection civile en cas de catastrophe ou d'urgence. Du point de vue d'**Antenna Fondation**, ces normes actuelles suffisent à couvrir une grande partie des besoins du projet. En outre, le dispositif entraîne de grandes détériorations pour les établissements d'affectation du service civil. Enfin, **Antenna Fondation** ne dispose pas d'une base de données solide, que ce soit pour justifier les effectifs réglementaires de la protection civile ou les prévisions en matière d'alimentation. Les éventuels problèmes d'alimentation de la protection civile devraient être résolus par la protection civile et l'armée elle-même.

Introduction et évaluation générale

Antenna Fondation est engagée dans la recherche scientifique et la diffusion de solutions technologiques, économiques et médicales innovantes et accessibles pour répondre aux besoins essentiels des personnes les plus démunies. Avec une démarche de développement durable, de justice sociale et d'autonomie. En collaboration avec un réseau international de scientifiques, Antenna participe à des projets de recherche et terrain dans des domaines tels que de la nutrition, l'eau et l'innovation, l'agroécologie, la médecine traditionnelle ou l'énergie.

Antenna Fondation est convaincu que le service civil fonctionne très bien dans sa forme actuelle et qu'il est d'une grande utilité pour la société et l'environnement. Le service civil est efficace, organisé de manière efficiente, agit concrètement et est à la fois utile dans son ensemble et porteur de sens pour les différents civilistes.

Comme mentionné ci-dessus, **Antenna Fondation** rejette le projet. Aujourd'hui déjà, il existe des réglementations qui permettent au service civil d'agir au sein de la protection civile et c'est justement

pour les catastrophes et les situations d'urgence que des délais raccourcis sont appliqués et que des civilistes peuvent être convoqués. Il faut donc rejeter le principe de l'introduction d'une obligation pour les civilistes d'accomplir des cours de répétition dans la protection civile. Tout problème d'alimentation de la protection civile devrait être résolu au sein de la protection civile ou de l'armée elle-même.

Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations

Aujourd'hui déjà, le service civil a pour but d'apporter « un soutien aux activités du Réseau national de sécurité. » (art. 3a al. 2 LSC), notamment dans le domaine d'activité « prévention et maîtrise des catastrophes et des situations d'urgence et rétablissement après de tels événements » (art. 4 al. 1 let. h LSC). Dans ces trois domaines, le service civil a déjà effectué des affectations - même si elles sont rares. Par exemple, dans le domaine de la maîtrise, par exemple en 2017 après le glissement de terrain à Bristen (canton d'Uri), en 2020-2021 lors de la pandémie COVID-19 ou en 2022 pour le SEM en relation avec l'encadrement des réfugié·e·s d'Ukraine. En se référant à la base légale actuelle, les organisations de protection civile peuvent déjà être des établissements d'affectation du service civil, engager et diriger des civilistes - même pour des affectations tout à fait « ordinaires ». La base légale actuelle permet même d'obliger les civilistes à effectuer des affectations, mais uniquement dans le cadre « d'interventions en rapport avec des catastrophes et des situations d'urgence » ou lors d'affectations extraordinaires. **Important : la formation obligatoire des civilistes en collaboration avec la protection civile est également déjà possible aujourd'hui.**

L'unique nouveauté du projet est donc que les personnes astreintes au service civil seraient obligées d'accomplir un service *dans les cours de répétition de la protection civile* (y compris les « interventions en faveur de la collectivité »), et ce jusqu'à 80 jours. Ces affectations obligatoires auraient en tout cas *la priorité sur toutes les autres affectations de service civil*, et ce indépendamment d'un éventuel « Cas d'événement ». Les recours contre ces affectations n'auraient pas d'effet suspensif. En outre, il serait possible de convoquer à court terme à ces cours de répétition de la protection civile. De telles règles s'appliquent déjà actuellement aux affectations de service civil *dans le cadre d'un conflit armé ou de catastrophes et situations d'urgence*. Le projet du Conseil fédéral assimilerait donc les affectations de service civil dans un cours de répétition de la protection civile non seulement à des affectations en cas de nécessité, mais leur accorderait également plus de poids que toutes les affectations de service civil régulières dans le « cas d'urgence productif » des soins et de l'assistance ou de la protection de l'environnement et de la nature.

L'obligation pour les civilistes d'effectuer des cours de répétition dans la protection civile permettrait sans doute de les faire intervenir plus rapidement en cas d'événements exceptionnels, en même temps que les membres de la protection civile, c'est-à-dire en quelques jours plutôt qu'en quelques semaines. Mais cela n'est pas nécessaire. Même la pandémie COVID-19 n'a pas révélé un tel besoin. De plus, le Conseil fédéral n'a pas mis en œuvre la recommandation du CDF dans son rapport du 12 janvier 2022¹ de présenter plus clairement les contributions autonomes du service civil en cas de catastrophe et de situation d'urgence.

Si le service civil fonctionne si bien, c'est parce qu'il est organisé de manière libérale : les établissements d'affectation et les civilistes se trouvent et conviennent des affectations en grande partie en toute liberté et sous leur propre responsabilité. C'est une base essentielle pour l'engagement de toutes les parties prenantes et pour la qualité des affectations. – L'obligation, selon la seule

¹https://www.efk.admin.ch/fr/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf

consultation disponible, d'effectuer une protection civile en tant que civiliste réduirait cette culture libérale et, par conséquent, l'efficacité, l'efficacité et la qualité des affectations.

Dégradations pour les établissements d'affectation et la planification

L'obligation d'effectuer le service civil dans des *cours de répétition de la protection civile* nuit aux établissements d'affectation du service civil. Les domaines d'activité les plus touchés seraient ceux dans lesquels la plupart des jours de service civil sont effectués et où les besoins sont les plus importants : soins et assistance aux personnes dans les domaines de la santé, du social et de l'enseignement, protection de l'environnement et de la nature. Tout comme la protection civile, ces domaines relèvent également de la *responsabilité des cantons*. L'obligation d'accomplir le service civil dans des cours de répétition de la protection civile se ferait au détriment de ces domaines d'activité, ce que confirme le Conseil fédéral (rapport explicatif², p. 29).

Le service civil ne connaît certes pas « d'effectif réglementaire ». Mais il a pour but de fournir des prestations civiles « où les ressources ne sont pas suffisantes ou sont absentes, pour remplir des tâches importantes de la communauté » (art. 2 al. 1 LSC). Et il est indéniable que dans tous les domaines cités, la demande de soutien augmente alors que l'offre de civilistes, respectivement de jours de service civil, stagne ou diminue. La stratégie ZIVI 2021+³ (p. 5) conclut que « la demande de prestations de service civil dépassera de plus en plus nettement l'offre ».

Selon le projet mis en consultation, les personnes effectuant un service civil doivent effectuer jusqu'à 80 jours dans la protection civile (rapport explicatif, p. 25). Ce chiffre est à peine inférieur à ce que les personnes astreintes à la protection civile accomplissent en moyenne aujourd'hui, à savoir 84 jours de service⁴. Tous ces jours de service ont été perdus dans des établissements d'affectation des domaines d'activité mentionnés. Ces affectations de service civil sont d'une utilité directe, car elles sont toutes effectuées dans des établissements d'affectation productifs.

Comme nous l'avons déjà mentionné, la convocation aux cours de répétition dans la protection civile pourrait se faire à relativement court terme. Cela aurait pour conséquence que les civilistes et les établissements d'affectation ne pourraient plus, comme aujourd'hui, planifier à long terme et convenir d'affectations sans prendre le risque que l'Office fédéral du service civil (ZIVI) refuse la convocation à une affectation (même à court terme) ou qu'il interrompe une affectation en cours. Les civilistes et les établissements d'affectation perdraient toute sécurité de planification. Pourtant, dans le rapport sur l'alimentation, deuxième partie⁵ (p. 14), les auditions ont clairement montré que tous les jeunes partis et organisations interrogés se sont prononcés en faveur d'un service à la société (que ce soit sous forme de service militaire, de service civil ou de protection civile), mais qu'ils souhaitaient explicitement plus de flexibilité et de compatibilité avec la vie professionnelle, les études ou la famille. La présente réforme va à l'encontre de ce souhait de plus de flexibilité et de conciliation.

Bases de données manquantes et erronées

1. L'effectif réglementaire de la protection civile de 72'000

² **Modifications de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile**. Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/fr/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>

⁴ Rapport d'alimentation, deuxième partie, p. 35, note de bas de page 58.

⁵ FF 2022 665 : Alimentation de l'armée et de la protection civile. Partie 2 : possibilités de développement à long terme du système de l'obligation de servir. Rapport du Conseil fédéral.

Le rapport explicatif du Conseil fédéral se réfère à la stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+⁶ pour légitimer l'effectif réglementaire⁷. Or, dans la Stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+ (5539, 5544, 5554 et suivantes), il est seulement indiqué qu'en 2010, l'effectif *réel* était de 67 000 (72 000) et que la stratégie partait de ce statu quo, sans toutefois justifier cet effectif ou expliquer l'effectif *réglementaire*. De même, le message relatif à la révision totale de la LPPCi⁸ ne parle nulle part d'un effectif *réglementaire*, mais part d'un « effectif de 72 000 personnes prévu sur le plan national » sans le justifier (cf. p. 553).

Malgré cela, le rapport explicatif indique que la diminution de cet « effectif réglementaire » entraînera obligatoirement une réduction des prestations de la protection civile. La capacité à durer ne pourra plus être garantie, en particulier lors d'interventions longues, et lors d'interventions nécessitant beaucoup de personnel, par exemple des travaux de remise en état après une catastrophe, cette capacité à durer ne pourra plus être assurée dans la même mesure (pp. 2 et 8). Toutes ces thèses ne peuvent malheureusement pas être étayées par des chiffres. **Antenna Fondation** demande ici une définition de l'effectif réglementaire en fonction des besoins. En d'autres termes, sur la base de quelles catastrophes et de quels besoins la Suisse a-t-elle besoin d'un effectif réglementaire de 72 000 personnes à l'échelle nationale ? Les effectifs cibles cantonaux et régionaux doivent également être justifiés.

En ce qui concerne l'argumentation selon laquelle la capacité à durer ne serait plus garantie en cas d'interventions longues, les chiffres de la pandémie de COVID-19 montrent une autre réalité. Pendant deux bonnes années (de février 2020 à fin mars 2022), 41 000 membres de la protection civile ont effectué environ 560 000 jours de service dans la protection civile. Cela représente en moyenne moins de 7 jours de service par personne et par an, ce qui se situe dans le cadre du fonctionnement normal : les cours de répétition durent en général 4 à 5 jours (rapport explicatif, p. 25). En outre, seuls 84 jours de service sur 245 sont effectués en moyenne par les personnes astreintes à la protection civile. Il resterait donc en moyenne 161 jours de service à effectuer par personne astreinte à la protection civile, ce qui garantit clairement la capacité à durer aux yeux de **Antenna Fondation**.

En supplément, les chiffres et les prévisions du Conseil fédéral concernant les *chiffres du recrutement* ne sont pas compréhensibles, ainsi que beaucoup trop bas. Dans le rapport sur l'alimentation, première partie⁹ (p. 34), le Conseil fédéral explique qu'en supposant un taux de recrutement toujours aussi bas de 3000 nouveaux recrutés par an, il faudrait partir d'un effectif de 51 000 membres de la protection civile pour l'année 2030. Or, il s'avère que la protection civile a recruté nettement plus d'astreints en 2021, à savoir 3 523 nouveaux recrutés, et même 3 911 en 2022. Pour **Antenna Fondation**, évoquer un sous-effectif sur la base de prévisions qui, quelques années plus tard, présentent déjà des erreurs évidentes, relève d'un travail malhonnête. Là aussi, **Antenna Fondation** souhaite une base de données plus proche de la réalité.

2. Les évolutions démographiques

Le rapport explicatif (pp. 7-8) reconnaît certes que le recul dans la protection civile est dû d'une part à l'aptitude différenciée de l'armée et d'autre part à la réduction de la durée de l'obligation de servir. Par ailleurs, le rapport explicatif de la consultation mentionne que l'évolution démographique (pp. 2-

⁶ FF 2012 5075 : Stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+. Rapport du Conseil fédéral.

⁷ p.ex. pp. 2 et 6 du rapport explicatif

⁸ FF 2019 515 : Message concernant la révision totale de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile

⁹ FF 2021 1555 : Alimentation de l'armée et de la protection civile. Partie 1 : analyse et mesures à court et à moyen terme. Rapport du Conseil fédéral.

3) entraîne une diminution du nombre d'hommes astreints à servir. Les statistiques de l'Office fédéral de la statistique montrent en revanche clairement qu'il n'en sera pas ainsi à l'avenir¹⁰. Selon le scénario de référence de l'OFS, on peut dire que le nombre d'hommes suisses âgés de 20 ans atteindra son point le plus bas en 2023 avec à peine 34 000. Ensuite, le nombre augmentera continuellement jusqu'à ce qu'il se stabilise autour de 38 000 à partir de 2035. La justification du manque d'alimentation en raison de l'évolution démographique est donc erronée. De même, le processus de « développement de l'armée » est actuellement en cours, et il est important que les conscrits puissent repousser leur recrutement jusqu'à l'âge de 25 ans. Des chiffres concrets sur le nombre de conscrits qui rejoindront finalement la protection civile ne sont attendus qu'avec le rapport sur le développement de l'armée de cet été. Dans le rapport sur l'alimentation, première partie (p. 33), il est écrit qu'une cause essentielle de la baisse est l'introduction du début flexible de l'école de recrues.

Solutions proposées pour garantir l'alimentation

1. Durée de l'obligation de servir dans la protection civile

Pour garantir les effectifs, on pourrait notamment prolonger la durée de l'obligation de servir au sein de la protection civile, respectivement de 2 ou 4 ans (avant la révision totale de la LPPCi, l'obligation de servir durait 20 ans). De même, du point de vue d'**Antenna Fondation**, le moment du désengagement doit être discuté. En effet, le recrutement flexible peut être repoussé jusqu'à l'âge de 24 ans révolus et la protection civile peut ensuite se donner « en règle générale » deux ans de plus pour la formation de base. Ainsi, de nombreuses personnes astreintes à la protection civile n'auraient pas effectué 14 ans si elles avaient été libérées à 36 ans (art. 31 al. 1 LPPCi). Si toutes les personnes astreintes à la protection civile effectuaient leurs 14 ans, le problème de l'alimentation serait peut-être résolu. C'est pourquoi **Antenna Fondation** demande l'adaptation suivante de l'art. 31 LPPCi :

Amendement 1 de Antenna Fondation

Art. 31 (LPPCi) Accomplissement et durée du service

1 Le service obligatoire doit être accompli entre le jour où la personne concernée atteint l'âge de 18 ans et la fin de l'année au cours de laquelle elle atteint l'âge de ~~36~~ 40 ans.

2. Réforme du principe de domicile

Tous les documents élaborés et publiés sur ce thème - stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+, rapport sur la mise en œuvre de la stratégie¹¹, rapport du groupe de travail consacré au système de l'obligation de servir¹², message sur la révision totale de la LPPCi, rapport sur l'alimentation, première partie (pp. 11, 14), deuxième partie (p. 20) - s'accordent à dire que les personnes astreintes doivent être réparties et engagées au niveau intercantonal, notamment pour compenser les sureffectifs et les sous-effectifs. Tous ces documents ne font pas de distinction entre les cantons « voisins » et les autres. Le rapport sur l'alimentation, première partie, constate (pp. 38-39) : « Un assouplissement du principe du domicile permettrait de réduire les différences d'effectifs entre les cantons et d'améliorer la situation des cantons moins peuplés. Il convient d'examiner l'étendue de ce potentiel ainsi que les avantages et les inconvénients d'une telle mesure. » Dans son *Évaluation de l'engagement des personnes astreintes au service militaire, à la protection civile et au*

¹⁰https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393

¹¹https://www.ucv.ch/fileadmin/documents/pdf/Consultations/Consultations_2017/Mise_en_oeuvre_de_la_strategie_2015.pdf

¹²<https://www.vbs.admin.ch/fr/themes/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/fr/documents/alimentation/20160616sgdpsberichtf.pdf.html>

service civil pendant la pandémie de COVID-19¹³, le CDF reproche « un faible niveau de soutien intercantonal¹⁴ ».

Malgré cela, le Conseil fédéral n'a expliqué que très superficiellement, en quelques lignes, son propre mandat d'examiner la « suppression aussi large que possible du principe du domicile » (rapport sur l'alimentation, première partie, p. 38) (rapport explicatif, p. 10) : avec les deux arguments du manque de logements et de l'ancrage régional des personnes astreintes, le Conseil fédéral veut permettre l'incorporation de personnes astreintes à la protection civile provenant uniquement de cantons voisins (art. 36 al. 1 let. a révision LPPCi). Ce qu'il faut entendre par cantons « voisins » n'est toutefois expliqué nulle part. Si le terme devait avoir une signification géographique, une telle restriction ne serait pas défendable. Les frontières cantonales voisines sont en grande partie sans importance. Le critère de l'interconnexion actuelle en matière de transports est bien plus important.

La justification de la part de la Confédération, selon laquelle le manque d'abris fait que seuls les cantons voisins entrent en ligne de compte, n'est pas concluante pour **Antenna Fondation**. Pourquoi la protection civile ne pourrait-elle pas utiliser ses propres abris ? Ne doit-on pas partir du principe que même en cas d'événement majeur, après une convocation de la protection civile par la Confédération, les membres de la protection civile peuvent être engagés dans tout le pays ?

La protection civile doit pouvoir compenser les sureffectifs et les sous-effectifs au niveau intercantonal avant de demander un soutien de personnel à la Confédération - pas seulement entre cantons « voisins », mais dans tout le pays. Ce n'est qu'ainsi que la protection civile peut également se préparer à fournir une aide intercantonale en cas d'événement majeur à l'échelle cantonale ou régionale.

Remarques sur les articles en détail

Ces observations se basent toujours sur les nouveaux articles révisés.

Art. 29 al. 2 LPPCi : les personnes ayant achevé l'école de recrues sont désormais tenues de servir dans la protection civile

Antenna Fondation salue explicitement cette modification. La mesure selon laquelle les personnes sont désormais astreintes à servir dans la protection civile lorsqu'elles deviennent inaptes à l'issue de l'ER permet d'agir directement auprès de l'armée ou de la protection civile elle-même contre d'éventuels problèmes d'alimentation. Cependant, **Antenna Fondation** ne dispose pas d'une base de calcul pour déterminer l'impact d'un tel changement sur les effectifs et le nombre de personnes concernées.

Art. 31 al. 2 LPPCi : augmentation de la durée de service

Une augmentation de la durée de service à 14 ans semble appropriée pour **Antenna Fondation**. Toutefois, il est nécessaire d'adapter l'âge de libération à l'al. 1 (voir proposition 1 ci-dessus) afin que tous puissent effectivement accomplir 14 ans de service.

Art. 34 al. 1^{bis} LPPCi : répartition des personnes naturalisées

Antenna Fondation salue explicitement cette modification. Il s'agit d'une mesure qui permet d'agir directement auprès de l'armée ou de la protection civile elle-même contre d'éventuels problèmes d'alimentation. Toutefois, **Antenna Fondation** ne dispose pas d'une base de calcul sur les effets d'une telle modification sur les effectifs et sur le nombre de personnes concernées.

¹³Résumé en français :

https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-WiK-f.pdf

¹⁴ Traduction de CIVIVA. La citation originale se trouve en p. 47 du rapport, disponible uniquement en allemand : https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf

Art. 36 al. 1 LPPCi : compensation du sous-effectif

Antenna Fondation s'oppose expressément à ce que des personnes astreintes au service civil soient appelées à compenser les sous-effectifs dans une OPC (organisation de protection civile). Comme nous l'avons déjà mentionné, il existe aujourd'hui des possibilités légales qui peuvent être exploitées et le service civil ne doit pas être tenu pour responsable des problèmes d'alimentation dans la protection civile qu'elle a elle-même causés. En outre, **Antenna Fondation** voit quelques imprécisions dans son contenu. Selon le rapport explicatif, un tel sous-effectif doit certes être « d'abord être compensé si possible au sein du canton » (p. 19). Une réglementation correspondante dans la LPPCi (art. 36 al. 1 LPPCi) fait toutefois défaut. Par conséquent, **Antenna Fondation** propose l'amendement suivant :

Amendement 2.1 de Antenna Fondation

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

1 Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par:

a. des personnes astreintes provenant d'une organisation de protection civile en sureffectif dans le même canton;

a b. des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif;

b. des personnes astreintes au service civil.

Par ailleurs, le projet mis en consultation prévoit une compensation des sous-effectifs uniquement entre « cantons voisins » (art. 36 al. 1 let. a révision LPPCi). Cela n'est pas suffisant. Tous les cantons doivent compenser mutuellement les sureffectifs et les sous-effectifs. Pour les explications, se référer au chapitre du présent document *Solutions proposées pour garantir l'alimentation, point 2 : Réforme du principe de domicile*. Par conséquent, **Antenna Fondation** fait l'amendement suivant :

Amendement 3.1 de Antenna Fondation

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

1 Si une organisation de protection civile présente un sous-effectif de personnes astreintes, celui-ci peut être compensé par:

a. des personnes astreintes provenant de cantons voisins d'autres cantons en sureffectif;

b. des personnes astreintes au service civil.

Art. 36 al. 2 LPPCi : définition du sous-effectif d'une OPC

Antenna Fondation rejette fondamentalement la présente définition d'un sous-effectif. Ainsi, la procédure proposée ne serait pas liée à un « effectif réglementaire ». Au contraire, les sous-effectifs seraient définis à partir du statu quo, et ce, année après année. De cette manière, les organisations de protection civile (OPC) pourraient même croître au détriment du service civil, indépendamment de tout besoin compréhensible. Pour **Antenna Fondation** il est clair que l'effectif d'une OPC doit toujours être axé sur les besoins ou partir d'un effectif réglementaire du canton concerné, et ne pas dépendre uniquement de l'état actuel.

En outre, **Antenna Fondation** ne comprend pas que le service civil doive compenser les soi-disant « sous-effectifs » de la protection civile au niveau local. Seul le niveau cantonal entrerait en ligne de compte - après que les effectifs réglementaires cantonaux aient été définis de manière compréhensible.

Art. 36 al. 3 LPPCi : définition du sureffectif d'une OPC

Antenna Fondation considère que la définition du sureffectif présentée ici pose le même problème que la définition du sous-effectif présentée ci-dessus. De surcroît, le paragraphe devrait être adapté par analogie aux amendements 2.1 et 3.1 d'**Antenna Fondation**.

Amendement 2.2 de Antenna Fondation

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

3 La compensation s'effectue en première priorité avec des personnes astreintes **provenant d'une organisation de protection civile en sureffectif dans le même canton et en deuxième priorité avec des personnes astreintes provenant de cantons voisins en sureffectif en deuxième priorité avec des personnes astreintes au service civil.**

Amendement 3.2 de Antenna Fondation

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

3 La compensation s'effectue en première priorité avec des personnes astreintes ~~provenant de cantons voisins d'autres cantons en sureffectif et en deuxième priorité avec des personnes astreintes au service civil.~~

Art. 36 al. 4 LPPCi : attributions par l'OFPP

Antenna Fondation salue les compétences attribuées ici à l'OFPP. En raison de l'amendement 3.1, des adaptations devraient également être effectuées ici, par analogie avec l'amendement 3.2 d'**Antenna Fondation**.

Amendement 3.3 de Antenna Fondation

Art. 36 Organisations de protection civile en sous-effectif

4 L'OFPP peut affecter dans un canton en sous-effectif des personnes astreintes d'un ~~canton voisin~~ **autre canton en sureffectif.**

Art. 46a LPPCi : transmission de la planification des affectations

Antenna Fondation rejette cet article, car nous refusons par principe l'obligation pour les civilistes d'effectuer des affectations dans la protection civile. Et par conséquent, il n'y a aucun sens à réglementer la transmission de la planification des affectations.

Art. 93 ss. LPPCi : traitement des données

Antenna Fondation rejette les art. 93 et suivants LPPCi, car ces modifications ne seraient plus nécessaires si le cœur du présent projet était rejeté.

Art. 49 al. 2 LAAM : affectation à l'obligation de servir dans la protection civile

Antenna Fondation salue explicitement cette modification, comme pour l'art. 34 LPPCi. Il s'agit d'une mesure qui permet d'agir directement auprès de l'armée ou de la protection civile elle-même contre d'éventuels problèmes d'alimentation. Toutefois, **Antenna Fondation** n'a pas calculé l'impact d'une telle modification sur les effectifs et le nombre de personnes concernées.

Art. 8 LSC : obligation d'accomplir un service de protection civile pour les personnes effectuant un service civil

Antenna Fondation s'oppose à cet article. Comme indiqué au chapitre du présent document *Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations*, cette obligation n'a aucun sens du point de vue de **Antenna Fondation**. Finalement, le fait que les civilistes effectuent jusqu'à 80 jours de service dans la protection civile constitue un affaiblissement important du service civil. Cela s'inscrit malheureusement dans une série de projets qui exigent un affaiblissement du service civil, alors qu'il a fait ses preuves. Ainsi, le rapport sur l'alimentation, deuxième partie, examine une fusion de la protection civile et du service civil en un service de sécurité. Selon la forme que prendra ce service de sécurité obligatoire, cela conduira de facto à la suppression du service civil. De plus, le Parlement vient de transmettre la motion 22.3055, qui vise également à affaiblir considérablement le service civil. Du point de vue d'**Antenna Fondation** la présente consultation s'inscrit également dans cette orientation d'affaiblissement du service civil et doit donc être rejetée.

Art. 9, 18 & 18a LSC : rejets résultant du refus de l'art. 8 LSC

Antenna Fondation refuse les articles suivants, car l'art. 8 LSC a également été rejeté.

Art. 19a al. 3 let. c LSC : priorité de la protection civile sur le service civil

Antenna Fondation rejette la présente proposition, car une affectation dans la protection civile a la priorité sur une affectation dans le service civil. Des justifications concrètes peuvent être trouvées au sous-chapitre du présent document *Utiliser pleinement les normes actuelles pour les catastrophes et les situations d'urgence au lieu d'imposer des obligations.*

Art. 22 LSC : délais de convocation

Antenna Fondation voit ici les mêmes problèmes que pour l'art. 46a al. 1 et al. 2 LPPCi et rejette donc l'article.

Art. 23 al. 1 LSC : interruption des affectations de service civil

Antenna Fondation rejette le présent alinéa, car il rend impossible la sécurité de planification pour les établissements d'affectation du service civil. La proposition de modification crée la possibilité qu'une affectation de service civil doive être interrompue en raison de la réaffectation à la protection civile. Du point de vue d'**Antenna Fondation**, cela n'est pas acceptable.

Art. 28 et ss. LSC

Antenna Fondation rejette les articles suivants, car l'art. 8 LSC a également été rejeté.



Pierre-Gilles Duvernay
Fondation Antenna

Eidgenössisches Department für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

recht@babs.admin.ch

Luzern, den 24.4.2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne äussern wir uns als sicherheitspolitisch engagierter Verein zu einer Auswahl der vor-
geschlagenen Änderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetz-
es und des Militärgesetzes.

Dabei steht für uns die Alimentierung der sicherheitspolitischen Instrumente im Vordergrund.
Wir betrachten deshalb die vorliegenden Anträge, Zivildienstpflichtige zur Behebung von Be-
standeslücken in den Zivilschutz aufzubieten, nur als Übergangslösung. Mehr versprechen
wir uns von der Zusammenlegung von Zivildienst und Zivilschutz sowie von neuen Dienst-
pflichtmodellen, besonders der Sicherheitsdienstpflicht. Diesen Vorschlägen sehen wir mit
Interesse entgegen.

Einzelne Artikel des BZG:

Art. 31, Abs. 7, Bst. a)

Wir sind mit der Verlängerung der Schutzdienstpflicht auf 14 Jahre einverstanden.

Art. 36

Wir sind mit der Zuweisung von Zivilschutzpflichtigen aus Kantonen mit Überstand in Kan-
tone mit Unterbestand einverstanden. Da die Schutzdienstpflicht wenn möglich in einer ver-
trauten Umgebung geleistet werden sollte, empfehlen wir, bei Unterbeständen in erster Linie
Zivildienstpflichtige zuzuweisen.

Während des Einsatzes sind die Zivildienstleistenden der Zivilschutzorganisation zu unter-
stellen.

Art. 49, Abs. 2

Es ist richtig, Militärdienstpflichtige, welche nach dem 25. Altersjahr die RS nicht absolviert
haben, der Schutzdienstpflicht zu unterstellen.

Die betroffenen Artikel in ZDG und MG sind selbstverständlich entsprechend anzupassen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

CHANCE SCHWEIZ – Arbeitskreis für
Sicherheitsfragen
Der Präsident:



Harry Vogler

Per mail: recht@babs.admin.ch (PDF und WORD-Datei)

Bern, Ende April 2023
PS/PD

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religions-gemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unser Dachverband ist mit den geplanten Änderungen einverstanden.

Die sehr sorgfältig ausgearbeitete Vernehmlassungsvorlage zeigt deutlich den Handlungsbedarf im Bereich personeller Bestand des Bevölkerungs- und Zivilschutzes auf. Der Lösungsvorschlag mit verstärkter Umverteilung unter den ZSO einerseits und der

Ermöglichung, subsidiär Zivildienstleistende heranzuziehen andererseits, überzeugt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Zivildienstleistenden weiterhin der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben.

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutschp76@gmail.com.

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Peter Schneeberger, Präsident



Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS

Langnau i.E., im April 2023

Stellungnahme der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (KMS) zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2023 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» eröffnet. Mit der folgenden Stellungnahme nehmen wir daran gerne teil.

Vorbemerkung: Wer wir sind

Die Mennoniten gehen auf die Täuferbewegung der Reformationszeit zurück. Zu ihren Hauptanliegen in Vergangenheit und Gegenwart zählt die Bildung von staatsunabhängigen Gemeinden, deren Mitgliederstatus auf Freiwilligkeit beruht. Die Mennoniten sind somit die älteste *Freikirche* in der Schweiz. Infolge ihres früh artikulierten, biblisch motivierten Eintretens für den Gewaltverzicht, zählt man sie zu den *Historischen Friedenskirchen*. Weltweit gibt es heute 2'100'000 Mennoniten in 80 Ländern, in der Schweiz ungefähr 2'100. Die 13 autonomen Mennonitengemeinden der Schweiz sind zusammengeschlossen in der KONFERENZ DER MENNONITEN DER SCHWEIZ, mit Sitz in Langnau i.E.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht empfiehlt die Konferenz der Mennoniten der Schweiz (KMS) ihren Gliedern die Leistung des Zivildienstes. Besonders in den Jahren 1970 – 1996 waren einige Mitglieder der KMS mitengagiert an der Schaffung des Zivildienstes und in den Folgejahren, bis zur Abschaffung der „Gewissensprüfung“, in der Begleitung von Zivildienstwilligen in der Vorbereitung auf ihre Anhörungen. Zurzeit sind sie immer noch als Ansprechpersonen für Personen da, die Armee- und Zivildienstfragen haben.

Aus der Sicht der betroffenen Zivildienstleistenden beobachten wir die Entwicklung in der Gesetzgebung, in Zusammenarbeit mit CIVIVA.

In diesem Sinne ist es uns auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, dass der Zivildienst aufrechterhalten, gestärkt und weiterentwickelt wird. Entwicklungen, die eine Schwächung des Zivildienstes oder einen erschwerten Zugang zum Zivildienst zur Folge haben, stehen wir grundsätzlich kritisch gegenüber. Insbesondere ist es uns ein Anliegen, dass Zivildienstleistende gegenüber Militärdienst- und Zivilschutzleistenden nicht benachteiligt werden, da dies sonst in unseren Augen eine Einschränkung der Gewissensfreiheit darstellen würde.

Zusammenfassung

Die Konferenz der Schweizer Mennoniten (KMS) lehnt den Kern der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivilschutz zu leisten – ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, welche ausser der genannten Verpflichtung lediglich Wiederholungskurse des Zivilschutzes einführen möchte. Denn schon heute gibt es viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen. Aus unserer Sicht reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse der Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für uns eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivilschutzes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes sollten beim Zivilschutz und der Armee selbst gelöst werden. Nachfolgend machen wir dazu auch einige konkrete Vorschläge.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Wir sind überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden.

Insbesondere ist der Zivildienst entscheidend für die Erfüllung der Gewissensfreiheit in der Schweiz, wie sie in Art. 9 der europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben ist. Bereits 1967 rief der Europarat seine Mitgliedstaaten unter Berufung auf diesen Artikel dazu auf, das Recht auf Militärdienstverweigerung zu gewährleisten. 1987 anerkannte auch die UNO-Menschenrechtskommission das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Die Schweiz gehörte damals noch zu den Ländern, in welchen dieses Recht nicht gewährleistet war, wofür sie auch von Amnesty International wiederholt kritisiert wurde. Der vorliegende Gesetzesvorschlag hätte zur Folge, dass die Attraktivität des Zivildienstes klar gemindert und damit die Schwelle zum Übertritt in den Zivildienst erhöht würde. Daher wäre die Änderung in unseren Augen eine Schwächung des Rechts auf Militärdienstverweigerung und damit ein Schritt zurück, in Richtung Missachtung der Gewissensfreiheit.

Ein wichtiger Vorzug des Zivildienstes in seiner heutigen Form ist in unseren Augen seine klare Abgrenzung von der militärischen Organisation, was darin Ausdruck findet, dass er dem WBF unterstellt ist und nicht dem VBS. Diese klare Trennung ist für uns aus friedentheologischen Gründen wichtig. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag würde der Zivildienst wieder näher in die militärische Organisation eingebunden. Dies wäre für uns eine problematische Vermischung. Schon aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen lehnen wir die Vorlage ab.

Bereits heute gibt es Regelungen, die ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivilschutz agiert. Gerade für Katastrophen und Notlagen kommen verkürzte Fristen zum Einsatz. Es können auch Zivildienstleistende aufgeboden werden. Dass daher eine Verpflichtung zum Leisten von Wiederholungskursen im Zivilschutz durch Zivildienstleistende einzuführen ist, ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Jegliche Alimentierungsprobleme im Zivilschutz sollten im Zivilschutz oder der Armee selbst gelöst werden.

Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase bspw. 2017 nach dem Erdbeben in Bristen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboden werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der EFK in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. – Die Verpflichtung, gemäss der nun vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen – wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht², S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich 84 Dienstage⁴. Alle diese Dienstage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden.

Neben dem Schaden für die Einsatzbetriebe ist hier auch die Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Zivilschutzleistenden hervorzuheben, welche die neue Regelung mit sich bringen würde. Es würde eine Situation entstehen, in der manche Zivildienstleistende Dienst im Zivilschutz leisten würden von derselben Art und praktisch derselben Dauer wie ein durchschnittlicher Zivilschutzleistender, und zusätzlich bis zu 288 Dienstage in herkömmlichen Zivildiensteinsätzen. Basis dieser Ungleichbehandlung wäre der von den Zivildienstleistenden geltend gemachte Gewissenskonflikt, während sich die Gewissensfrage bei Schutzdienstpflichtigen gar nicht stellen würde. Wir erachten dies als eine stossende Ungleichbehandlung und eine Schwächung der Wehrgerechtigkeit.

² **Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes** Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

Wie bereits erwähnt, könnte zu den Wiederholungskursen im Zivildienst relativ kurzfristig aufgegeben werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit. Dabei war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil⁵ (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen haben (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivildienst) jedoch wurde explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen

1. Der Sollbestand des Zivildienstes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivildienst 2015+⁶ zur Legitimation des Sollbestandes⁷. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivildienst 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den Sollbestand zu erklären. Auch in der Botschaft zur Totalrevision des BZG⁸ ist nirgends von einem Sollbestand die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivildienstbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivildienst führen werde, die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). Alle diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. Wir fordern hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Also anhand von welchen Katastrophen und Bedürfnissen benötigt die Schweiz einen schweizweiten Sollbestand von 72'000 Personen. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltefähigkeit nicht mehr gegeben wäre bei länger dauernden Einsätzen, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41'000 Zivildienstangehörige rund 560'000 Zivildienstdiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des Courant normal liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivildienst. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

⁶ BBl 2012 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivildienst 2015+. Bericht des Bundesrates.

⁷ bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

⁸ BBl 2019 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes.

(erläuternder Bericht, S. 25). Zusätzlich werden im Schnitt nur **84** Dienstage von 245 von den Zivildienstleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro Zivildienstleistende Person noch 161 Dienstage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte, damit ist die Durchhaltefähigkeit in unseren Augen eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil⁹ (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3'000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51'000 Zivildienstangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivildienst 2021 deutlich mehr Pflichtige aushob, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen Unterbestand anhand von Prognosen, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, heraufzubeschwören, ist aus unserer Sicht unsaubere Arbeit. Auch hier wünschen wir uns eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivildienst einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.¹⁰ Gemäss Referenzszenario des BfS gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung ist somit falsch. Ebenfalls läuft momentan der Prozess der «Weiterentwicklung der Armee», wobei dabei wichtig ist, dass Stellungspflichtige ihre Rekrutierung bis zum 25ten Altersjahr hinausschieben können. Konkrete Zahlen, wie viele Stellungspflichtige schlussendlich in den Zivildienst kommen, kann erst mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der Armee diesen Sommer erwartet werden. Im Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 33), steht, dass eine wesentliche Ursache des Rückgangs die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule sei.

Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung

1. Dauer der Schutzdienstpflicht

Um die Bestände zu sichern, könnte innerhalb des Zivildienstes unter anderem die Dienstpflichtdauer stärker verlängert werden als im vorliegenden Gesetzesentwurf, respektive um 2 oder 4 Jahre (vor der Totalrevision des BZG dauerte die Dienstpflicht 20 Jahre). Ebenfalls muss aus unserer Sicht über den Zeitpunkt der Entlassung diskutiert werden. Denn die flexible Rekrutierung kann bis zum vollendeten 24. Altersjahr hinausgeschoben werden und der Zivildienst kann sich anschliessend für die Grundausbildung «in der Regel» weitere zwei Jahre Zeit lassen. Somit hätten viele Zivildienstleistende bei einer Entlassung

⁹ BBl 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivildienst. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

¹⁰ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393.

mit 36 Jahren (Art. 31 Abs. 1 BZG) keine 14 Jahre geleistet. Würden alle zivilschutzpflichtigen Personen ihre 14 Jahre leisten, würde das Alimentierungsproblem möglicherweise gelöst. Daher fordern wir die folgende Anpassung von Art. 31 BZG:

Antrag 1.1 der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz (KMS)

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

1 Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie ~~36~~ **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

Unter der Voraussetzung, dass der Sollbestand des Zivilschutzes nachvollziehbar begründet wird, und eine Bedrohung dieses Bestandes nachgewiesen wird, wobei dies mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nach unserer Ansicht nicht erfüllt ist, fordern wir ausserdem eine der folgenden zwei alternativen Anpassungen von Art. 31 BZG, abhängig vom Ausmass des Unterbestandes:

Antrag 1.2a der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz (KMS)

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

2 Sie dauert maximal ~~vierzehn~~ sechzehn Jahre oder 245 geleistete Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Antrag 1.2b der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz (KMS)

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

2 Sie dauert maximal ~~vierzehn~~ achtzehn Jahre oder 245 geleistete Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

In diesen Anträgen wird vom neuen revidierten Artikel ausgegangen.

2. Reform des Wohnsitzprinzips

Alle zu diesem Thema erarbeiteten und publizierten Dokumente – Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der Bericht zur Umsetzung der Strategie¹¹, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem¹², Botschaft zur Totalrevision des BZG, Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 11, 14), zweiter Teil (S. 20) – sind sich einig, dass Schutzdienstpflichtige interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden sollen, insbesondere, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht nach «Nachbar»kantonen und anderen. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, stellt fest (S. 38): «Eine Aufweichung des Wohnsitzprinzips hat das Potenzial, die kantonalen Bestandesunterschiede zu reduzieren und die Bestände in den bevölkerungsschwachen Kantonen zu verbessern. Es wäre zu prüfen, wie gross das Potenzial ist und welche Vor- und Nachteile eine solche Massnahme hat.» Die EFK rügt in ihrer «Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44796.pdf>.

¹² <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/alimentierung/20160630sgdpsberichtde.pdf.html>.

Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie»¹³ (S. 47) «ein geringes Ausmass an interkantonaler Unterstützung».

Trotzdem hat der Bundesrat seinen eigenen Auftrag, die «weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips» zu prüfen (Alimentierungsbericht, erster Teil, S. 38), nur sehr oberflächlich auf wenigen Zeilen erläutert (erläuternder Bericht, S. 10 f.): Mit den beiden Argumenten der fehlenden Unterkünfte und der regionalen Verankerung der Schutzdienstpflichtigen will der Bundesrat die Einteilung Zivilschutzpflichtiger lediglich aus einem *Nachbarkanton* ermöglichen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Was unter «Nachbar»kanton zu verstehen ist, wird aber nirgends erläutert. Sollte der Begriff geografisch gemeint sein, wäre eine solche Einschränkung nicht haltbar. Nachbarschaftliche Kantonsgrenzen sind weitgehend irrelevant. Wesentlich wichtiger ist das Kriterium der heutigen verkehrstechnischen Vernetzung.

Die Begründung von Seiten des Bundes, dass fehlende Unterkünfte dazu führen, dass nur die Nachbarkantone in Frage kommen, ist für uns nicht schlüssig. Warum sollte der Zivilschutz seine eigenen Schutzräume nicht nutzen können? Muss nicht davon ausgegangen werden können, dass auch im Fall eines grossen Ereignisfalls, nach einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bund, die Zivilschützer im ganzen Land eingesetzt werden können?

Der Zivilschutz muss interkantonal Über- und Unterbestände ausgleichen können, bevor er personelle Unterstützung vom Bund anfordert – nicht nur zwischen «Nachbar»kantonen, sondern im ganzen Land. Nur so kann sich der Zivilschutz auch darauf vorbereiten, dass er in einem grossen kantonalen oder regionalen Ereignisfall interkantonal Hilfe leisten kann.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.

Änderungen aufseiten von Zivilschutz und Armee

Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu Schutzdienstpflichtig

Wir begrüssen diese Änderung explizit. Mit der Massnahme, dass Personen neu schutzdiensttauglich werden, wenn sie nach der RS untauglich werden, wird direkt bei der Armee bzw. dem Zivilschutz selbst gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgegangen. Jedoch fehlt uns hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 31 Abs. 2BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint uns angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 (siehe Antrag 1.1 oben) notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten.

Sollte eine Unterschreitung eines nachvollziehbaren Sollbestands beim Zivilschutz nachgewiesen werden, scheint es uns ausserdem angemessen, eine Erhöhung der Dienstdauer auf über 14 Jahre zu prüfen (siehe Anträge 1.2a und 1.2b oben).

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

Wir begrüssen diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt uns hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl von betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

Wir begrüssen diese Änderung explizit, wie bei Art. 34 BZG. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selbst gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt uns hier eine Berechnung, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Änderungen auf Kosten des Zivildienstes

Art. 32 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

Wir lehnen es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können und der Zivildienst ist nicht selbstverursachte Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen. Weiter ergeben sich für uns einige inhaltliche Unklarheiten. Gemäss dem erläuternden Bericht sei ein solcher Unterbestand zwar «zuerst möglichst innerkantonale auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung im BZG (Art. 36 Abs. 1 BZG) fehlt jedoch. Daher stellen wir folgenden Antrag:

Antrag 2.1 der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz (KMS)

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand 1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit: a. Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton; ab. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen.
--

Weiter sieht die Vernehmlassungsvorlage einen Ausgleich von Unterbeständen lediglich zwischen «Nachbarkantonen» vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Das genügt nicht. Alle Kantone müssen gegenseitig Über- und Unterbestände ausgleichen. Erläuterungen dazu siehe unter: «Andere Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt: 2. Reform der Wohnsitzpflicht». Daher stellen wir folgenden Antrag:

Antrag 3.1 der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz (KMS)

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand 1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

a. Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand;
b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

Wir lehnen die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf. Für uns ist klar, dass ein Bestand einer ZSO immer bedarfsorientiert oder von einem Sollbestand des jeweiligen Kantons ausgehen muss, und nicht allein vom Ist-Zustand abhängig ist.

Weiter ist aus unserer Sicht nicht verständlich, dass der Zivildienst sogenannte «Unterbestände» des Zivilschutzes auf der lokalen Ebene kompensieren soll. In Frage käme ausschliesslich die kantonale Ebene – nachdem die kantonalen Sollbestände nachvollziehbar definiert wären.

Art. 36 Abs. 3 BZG: Definition des Überbestandes einer ZSO

Wir sehen mit der hier vorliegenden Definition von Überbestand das gleiche Problem, wie bei der obigen Definition des Unterbestandes. Ebenfalls müsste der Absatz analog zu unseren Anträgen 2.1 und 3.1 angepasst werden.

Antrag 2.2 der Konferenz der Mennoniten in der Schweiz (KMS)

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton, **in zweiter Priorität mit** Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, ~~in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

Antrag 3.2 der Konferenz der Schweizer Mennoniten (KMS)

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand
3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand, ~~in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 4 BZG: Zuweisungen durch das BABS

Wir begrüßen die hier zugeschriebenen Kompetenzen an das BABS. Aufgrund des Antrages 3.1 müssten analog zu Antrag 3.2 hier auch Anpassungen vorgenommen werden.

Antrag 3.3 der Konferenz der Schweizer Mennoniten (KMS)

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

4 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines ~~Nachbarkantons~~ **anderer Kantone** mit einem Überbestand zuteilen.

Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

Wir lehnen diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen, grundsätzlich ablehnen. Somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

Wir lehnen die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

Wir lehnen diesen Artikel ab. Wie bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» ausgeführt wurde macht diese Verpflichtung aus unserer Sicht keinen Sinn. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus unserer Sicht auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

Wir lehnen die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

Wir lehnen den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird. Konkrete Begründungen dafür können bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Zwang» gefunden werden.

Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

Wir sehen hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnen den Artikel daher ab.

Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteisätzen

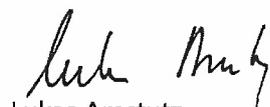
Wir lehnen den vorliegenden Absatz ab, da hier die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus unserer Sicht nicht tragbar.

Art. 28ff. ZDG

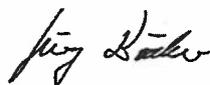
Wir lehnen die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten und verbleiben mit freundlichem Grüßen.

Im Namen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz (KMS)



Lukas Amstutz
Co-Präsident KMS



Jürg Bräker
Generalsekretär KMS

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bern, 2. Mai 2023

Stellungnahme der Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivil- dienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 wurden diverse Organisationen eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Als Einsatzbetrieb des Zivildienstes, der durch diese Gesetzesänderung direkt betroffen wäre, nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, an die Vernehmlassung teilzunehmen.

Zusammenfassung

Die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) lehnt den Kern der Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivilschutz zu leisten – ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, um Zivildienstleistende dazu zu verpflichten Einsätze im Zivilschutz zu leisten, obwohl solche Einsätze mit der heutigen Gesetzgebung schon möglich sind. Es gibt viele Möglichkeiten, Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes einzusetzen, z.B. bei Katastrophen und Notfällen. Aus unserer Sicht als Einsatzbetrieb reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der in der Vorlage beschriebenen Bedürfnisse zu decken. Weiter würde die Vorlage gerade für uns als Einsatzbetrieb des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich bringen.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) ist seit 1999 Einsatzbetrieb. Sie ist im Schwerpunktprogramm «Umwelt- und Naturschutz» aktiv. Dieses beinhaltet die Themenbereiche Natur- und Landschaftsschutz, Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora und Präventionsarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Naturkatastrophen. Die SUS bietet in diesem Programm Gruppeneinsätze an und beschäftigt zwischen 200 und 220 Zivildienstleistende pro Jahr. Die SUS arbeitet in der ganzen Schweiz, vorwiegend im Auftrag von Kantonen und Gemeinden.

Die SUS ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert und flexibel. Zivildienstleistende erfüllen wichtige Aufgaben. Die Einsätze im

Schwerpunktprogramm «Umwelt- und Naturschutz» sind sehr gefragt. Als Einsatzbetrieb können wir heute nicht alle Wünsche unserer Auftraggebenden (v.a. Kantone und Gemeinden) erfüllen.

Wie eingangs erwähnt, lehnt die SUS als Einsatzbetrieb die präsentierte Vorlage ab. Bereits heute gibt es Regelungen, die es ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivilschutz agiert. Gerade bei Katastrophen und Notlagen kommen verkürzte Fristen zum Einsatz und es können auch Zivildienstleistende aufgeboden werden. Eine Verpflichtung für Zivildienstleistende, Wiederholungskurse im Zivilschutz zu leisten, ist deshalb aus Sicht der SUS abzulehnen.

Heutige Normen für Katastrophen und Notlagen vollständig ausschöpfen anstatt Verpflichtungen einführen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon Einsätze geleistet. So zum Beispiel 2017 nach dem Erdbeben in Bristen (Kanton Uri), 2020/21 während der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das Staatssekretariat für Migration im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen bereits heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – und dies auch für «ordentliche» Einsätze.

Gestützt auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivildienstleistende auch zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise für ausserordentliche Einsätze. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnten Zivildienstleistende kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboden werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege & Betreuung oder Umwelt- & Naturschutz.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst während der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit

die Empfehlung der EFK in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert heute so gut, weil er liberal organisiert ist. Im Schwerpunktprogramm «Umwelt- und Naturschutz» gestalten die Einsatzbetriebe ihre Interventionen so, dass sie den Bedürfnissen von Kantonen und Gemeinden am besten abdecken. Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden vereinbaren anschliessend die Einsätze weitgehend frei und eigenverantwortlich. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. Die Verpflichtung als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am stärksten betroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist, nämlich genau in den beiden vom Bund definierten Schwerpunktprogrammen «Pflege und Betreuung» sowie «Umwelt- und Naturschutz». Diese Bereiche liegen – wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, wie im erläuternden Bericht² nachzulesen ist (S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Schutzdienstpflichtige heute durchschnittlich leisten, nämlich 84 Diensttage⁴. Alle diese Diensttage gingen in Einsatzbetrieben des Zivildienstes verloren, was das Erledigen zahlreicher Aufgaben für Kantone und Gemeinden erschweren würde.

Die Vorlage sieht weiter vor, dass Zivildienstleistende kurzfristig zu Wiederholungskursen im Zivilschutz aufgeboten werden könnten. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.

² Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2, Fussnote 58.

Planungssicherheit. Um Gruppeneinsätze anzubieten, sind aber Einsatzbetriebe wie die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz darauf angewiesen, dass sie langfristig planen können. Diverse Kantone haben mehrjährige Vereinbarungen im Bereich Natur- und Umweltschutz mit Einsatzbetrieben abgeschlossen, die mit einer solchen Regelung gefährdet wären.

Auch in den Anhörungen zum Alimentierungsbericht, zweiten Teil⁵ (S. 14), hatten sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivilschutz), wobei explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht wurde. Die vorliegende Reform liefere diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fazit

Die präsentierte Vorlage würde unsere Aktivitäten als Einsatzbetrieb negativ beeinflussen. Wir befürchten klar eine Verknappung der verfügbaren Dienstage. Dies hätte einen direkten Einfluss auf unsere Einsätze im Schwerpunktprogramm «Umwelt- und Naturschutz», die wir für Kantone und Gemeinden in der ganzen Schweiz durchführen. Bereits heute können wir nicht alle Anfragen der Kantone und Gemeinden erfüllen. Die Vorlage würde die Situation noch verschärfen.

Aus den genannten Gründen lehnt die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz die Vorlage ab und ersucht das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Bestimmungen grundlegend anzupassen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG UMWELTEINSATZ

Patrick Mouttet
Stiftungsratspräsident

Sarah Menegale
Geschäftsleiterin
sarah.menegale@umwelteinsatz.ch
031 380 50 60

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement
für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Winterthur, 28.04.2023

Stellungnahme vom Verein Grünwerk – Mensch & Natur zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivil- dienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie auch uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

Zusammenfassung

Der Verein Grünwerk – Mensch & Natur, im folgenden Verein Grünwerk genannt, lehnt die Kernforderung der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivilschutz zu leisten - ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, welche ausser der genannten Verpflichtung lediglich Wiederholungskurse des Zivilschutzes einführen möchte. Denn schon heute gibt es viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivilschutzes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen. Aus Sicht vom Verein Grünwerk reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse der Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes massive Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für den Verein Grünwerk eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivilschutzes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivilschutzes sollten beim Zivilschutz und der Armee selbst gelöst werden. Der Verein Grünwerk macht nachfolgend dazu auch einige konkrete Vorschläge.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Der Verein Grünwerk ist ein gemeinnütziger, ZEWO-zertifizierter Verein mit Sitz in Winterthur. Er arbeitet seit über zwanzig Jahren mit Zivildienstleistenden im praktischen Naturschutz und in der Landschaftspflege. Im Auftrag von kantonalen und kommunalen Fachstellen pflegt und wertet er ökologisch bedeutende Flächen auf und setzt sich so für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Schweiz ein. Auch Time-out-Jugendliche, Schulklassen und Firmen packen mit an, um gute

Rahmenbedingungen für spezielle Arten und deren Lebensräume zu schaffen. Verstärkt setzt sich der Verein Grünwerk in der Sensibilisierung und Umweltbildung ein.

Der Verein Grünwerk ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Um- und Mitwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes für die Gemeinschaft sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden.

Wie eingangs erwähnt, lehnt der Verein Grünwerk die Vorlage ab. Bereits heute gibt es Regelungen, die ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivilschutz agiert und gerade für Katastrophen und Notlagen kommen verkürzte Fristen zum Einsatz und es können auch Zivildienstleistende aufgeboten werden. Dass daher eine Verpflichtung zum Leisten von Wiederholungskursen im Zivilschutz durch Zivildienstleistende einzuführen ist, ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Jegliche Alimentierungsprobleme im Zivilschutz sollten im Zivilschutz oder der Armee selbst gelöst werden. Ein möglicher Einsatz von Zivildienstleistenden im Zivilschutz müsste zwingend auf freiwilliger Basis möglich sein und nicht wie vorgeschlagen verpflichtend. Einer Zusammenarbeit der beiden Organisationen Zivilschutz und Zivildienst in einem Ereignisfall stehen wir grundsätzlich offen gegenüber.

Grundsätzlich wäre ja ein nationaler Pool von unterschiedlichen Zivildienst Einsatzbetrieben denkbar, welcher in einem Ereignisfall Zivis inkl. fachkundiger Leitung und Infrastruktur sehr rasch einsetzen könnte. Da die Zivis dort bereits im Einsatz stehen und nicht zuerst noch aufgeboten werden müssen, wäre nur eine örtliche Koordination notwendig und einem sehr kurzfristigen und raschen Einsatz vor Ort würde nicht s im Wege stehen.

Vollen Gebrauch machen von den heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase bspw. 2017 nach dem Erdbeben in Bräunlingen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Anmerkung: wir selber haben als Einsatzbetrieb schon mehrfach nach Naturereignissen wie Hochwasser, Stürmen und Schneedruck Gemeinden unkompliziert und von einem Tag auf den anderen Unterstützung anbieten können, welche jeweils sehr geschätzt wurde.

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildienst-einsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur

mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildienstleistungen im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz. Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der EFK in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. – Die Verpflichtung, gemäss der nur vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen – wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht², S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich 84 Diensttage⁴. Alle diese Diensttage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Zivildienstleistungen stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden.

Wie bereits erwähnt, könnte zu den Wiederholungskursen im Zivilschutz relativ kurzfristig aufgeboden werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebod zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe würden jegliche Planungssicherheit verlieren. Dabei

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.

² **Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes** Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil⁵ (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen haben (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivilschutz) jedoch wurde explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen

1. Der Sollbestand des Zivilschutzes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+⁶ zur Legitimation des Sollbestandes⁷. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den *Sollbestand* zu erklären. Auch in der Botschaft zur Totalrevision des BZG⁸ ist nirgends von einem *Sollbestand* die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen werde, die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). Alle diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. Der Verein Grünwerk fordert hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Also anhand von welchen Katastrophen und Bedürfnissen benötigt die Schweiz einen schweizweiten Sollbestand von 72'000 Personen. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltefähigkeit nicht mehr gegeben wäre bei länger dauernden Einsätzen, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41 000 Zivilschutzangehörige rund 560 000 Zivilschutzdiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des Courant normal liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage (erläuternder Bericht, S. 25). (Und hier noch zum Vergleich: Zivildienstleistende Personen leisten Wiederholungskurse à mindestens 26 Tage). Zusätzlich werden im Schnitt nur 84 Diensttage von 245 von den Zivilschutzleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro Zivilschutzleistende Person noch 161 Diensttage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte, damit ist die Durchhaltefähigkeit in den Augen vom Verein Grünwerk eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil⁹ (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

⁶ BBl 2012 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Bericht des Bundesrates.

⁷ bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

⁸ BBl 2019 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.

⁹ BBl 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivilschutz 2021 deutlich mehr Pflichtige aushob, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen Unterbestand anhand von Prognosen, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, heraufzubeschwören, ist aus der Sicht vom Verein Grünwerk nicht sinnvoll und verzerrt das Bild. Auch hier wünscht sich der Verein Grünwerk eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivilschutz einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.¹⁰ Gemäss Referenzszenario des Bfs gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung entspricht somit nicht den Tatsachen. Ebenfalls läuft momentan der Prozess der «Weiterentwicklung der Armee», wobei dabei wichtig ist, dass Stellungspflichtige ihre Rekrutierung bis zum 25ten Altersjahr hinausschieben können. Konkrete Zahlen, wie viele Stellungspflichtige schlussendlich in den Zivilschutz kommen, kann erst mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der Armee diesen Sommer erwartet werden. Im Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 33), steht, dass eine wesentliche Ursache des Rückgangs die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule sei.

Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung

1. Dauer der Schutzdienstpflicht

Um die Bestände besser abzusichern, könnte innerhalb des Zivilschutzes unter anderem die Dienstpflichtdauer verlängert werden z.B. um 2 oder 4 Jahre (vor der Totalrevision des BZG dauerte die Dienstpflicht 20 Jahre). Ebenfalls muss aus der Sicht vom Verein Grünwerk über den Zeitpunkt der Entlassung diskutiert werden. Denn die flexible Rekrutierung kann bis zum vollendeten 24. Altersjahr hinausgeschoben werden und der Zivilschutz kann sich anschliessend für die Grundausbildung «in der Regel» weitere zwei Jahre Zeit lassen. Somit hätten viele Zivilschutzleistende bei einer Entlassung mit 36 Jahren (Art. 31 Abs. 1 BZG) keine 14 Jahre geleistet. Würden alle zivilschutzpflichtigen Personen ihre 14 Jahre leisten, würde das Alimentierungsproblem möglicherweise gelöst. Daher fordert der Verein Grünwerk die folgende Anpassung von Art. 31. BZG

Antrag 1 vom Verein Grünwerk

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

1 Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie ~~36~~ 40 Jahre alt wird, zu erfüllen.

¹⁰ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393.

2. Reform des Wohnsitzprinzips

Alle zu diesem Thema erarbeiteten und publizierten Dokumente – Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der Bericht zur Umsetzung der Strategie¹¹, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem¹², Botschaft zur Totalrevision des BZG, Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 11, 14), zweiter Teil (S. 20) – sind sich einig, dass Schutzdienstpflichtige interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden sollen, insbesondere, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht nach «Nachbar»kantonen und anderen. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, stellt fest (S. 38): «Eine Aufweichung des Wohnsitzprinzips hat das Potenzial, die kantonalen Bestandesunterschiede zu reduzieren und die Bestände in den bevölkerungsschwachen Kantonen zu verbessern. Es wäre zu prüfen, wie gross das Potenzial ist und welche Vor- und Nachteile eine solche Massnahme hat.» Die EFK rügt in ihrer «Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie»¹³ (S. 47) «ein geringes Ausmass an interkantonomer Unterstützung».

Trotzdem hat der Bundesrat seinen eigenen Auftrag, die «weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips» zu prüfen (Alimentierungsbericht, erster Teil, S. 38), nur sehr oberflächlich auf wenigen Zeilen erläutert (erläuternder Bericht, S. 10 f.): Mit den beiden Argumenten der fehlenden Unterkünfte und der regionalen Verankerung der Schutzdienstpflichtigen will der Bundesrat die Einteilung Zivilschutzpflichtiger lediglich aus einem *Nachbarkanton* ermöglichen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Was unter «Nachbar»kanton zu verstehen ist, wird aber nirgends erläutert. Sollte der Begriff geografisch gemeint sein, wäre eine solche Einschränkung nicht haltbar. Nachbarschaftliche Kantons Grenzen sind weitgehend irrelevant. Wesentlich wichtiger ist das Kriterium der heutigen verkehrstechnischen Vernetzung. Die Begründung von Seiten des Bundes, dass fehlenden Unterkünfte dazu führen, dass nur die Nachbarkantone in Frage kommen, ist für den Verein Grünwerk nicht nachvollziehbar. Warum sollte der Zivilschutz seine eigenen Schutzräume nicht nutzen können? Muss nicht davon ausgegangen werden können, dass auch im Fall eines grossen Ereignisfalls, nach einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bund, die Zivilschützer im ganzen Land eingesetzt werden können?

Der Zivilschutz muss interkantonal Über- und Unterbestände ausgleichen können, bevor er personelle Unterstützung vom Bund anfordert – nicht nur zwischen «Nachbar»kantonen, sondern im ganzen Land. Nur so kann sich der Zivilschutz auch darauf vorbereiten, dass er in einem grossen kantonalen oder regionalen Ereignisfall interkantonal Hilfe leisten kann.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.

Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu Schutzdienstpflichtig

Der Verein Grünwerk begrüsst diese Änderung explizit. Mit der Massnahme, dass Personen neu schutzdiensttauglich werden, wenn sie nach der RS untauglich werden, wird direkt bei der Armee bzw. dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgegangen. Jedoch fehlt dem Verein Grünwerk hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen in Zukunft ausgegangen wird.

Art. 31 Abs. 2BZG: Erhöhung der Dienstdauer

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/44796.pdf>.

¹² <https://www.vbs.admin.ch/de/themen/alimentierung.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/alimentierung/20160630sgdpsberichtde.pdf.html>.

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint dem Verein Grünwerk angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 (siehe Antrag 1 oben) notwendig, damit auch tatsächlich alle ihre 14 Jahre Dienst leisten können.

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

Der Verein Grünwerk begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt dem Verein Grünwerk auch hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirken und von welcher Anzahl von betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 32 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

Der Verein Grünwerk lehnt es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden können. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können. Der Zivildienst ist aus Sicht vom Verein Grünwerk nicht für die selbstverursachten Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen. Weiter ergeben sich für den Verein Grünwerk einige inhaltliche Unklarheiten. Gemäss dem erläuternden Bericht sei ein solcher Unterbestand zwar «zuerst möglichst innerkantonale auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung im BZG (Art. 36 Abs. 1 BZG) fehlt jedoch. Daher stellt der Verein Grünwerk folgenden Antrag:

Antrag 2.1 vom Verein Grünwerk

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. **Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton;**
- ab. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand;
- b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Weiter sieht die Vernehmlassungsvorlage einen Ausgleich von Unterbeständen lediglich zwischen «Nachbarkantonen» vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Das genügt nicht. Alle Kantone müssen gegenseitig Über- und Unterbestände ausgleichen. Erläuterungen dazu siehe unter: «Andere Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt: 2. Reform der Wohnsitzpflicht». Daher stellt der Verein Grünwerk folgenden Antrag:

Antrag 3.1 vom Verein Grünwerk

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

- a. Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand;
- b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

Der Verein Grünwerk lehnt die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf. Für den Verein Grünwerk ist klar, dass ein Bestand einer ZSO immer bedarfsorientiert oder von einem Sollbestand des jeweiligen Kantons ausgehen muss, und nicht allein vom Ist-Zustand abhängig sein darf.

Weiter ist aus Sicht vom Verein Grünwerk nicht verständlich, dass der Zivildienst sogenannte «Unterbestände» des Zivilschutzes auf der lokalen Ebene kompensieren soll. In Frage käme ausschliesslich die kantonale Ebene – nachdem die kantonalen Sollbestände nachvollziehbar definiert wären.

Art. 36 Abs. 3 BZG: Definition des Überbestandes einer ZSO

Der Verein Grünwerk sieht mit der hier vorliegenden Definition von Überbestand das gleiche Problem, wie bei der obigen Definition des Unterbestandes. Ebenfalls müsste der Absatz analog zu den Anträgen 2.1 und 3.1 vom Verein Grünwerk angepasst werden.

Antrag 2.2 vom Verein Grünwerk

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand 3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton, in zweiter Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.
--

Antrag 3.2 vom Verein Grünwerk

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand 3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen anderen Kantone mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.

Art. 36 Abs. 4 BZG: Zuweisungen durch das BABS

Der Verein Grünwerk begrüsst die hier zugeschriebenen Kompetenzen an das BABS. Aufgrund des Antrages 3.1 müssten analog zum Antrag 3.2 vom Verein Grünwerk hier auch Anpassungen vorgenommen werden.

Antrag 3.3 vom Verein Grünwerk

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand 4 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons anderer Kantone mit einem Überbestand zuteilen.

Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

Der Verein Grünwerk lehnt diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen, grundsätzlich ablehnen. Und somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

Der Verein Grünwerk lehnt die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

Der Verein Grünwerk begrüsst diese Änderung explizit, wie bei Art. 34 BZG. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt dem Verein Grünwerk hier eine Berechnung, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

Der Verein Grünwerk lehnt diesen Artikel ab. Wie bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. «Vollen Gebrauch machen von den heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» ausgeführt wurde, macht diese Verpflichtung aus der Sicht vom Verein Grünwerk keinen Sinn. Es ist schlussendlich eine massive Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten sollen. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus der Sicht vom Verein Grünwerk auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

Der Verein Grünwerk lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

Der Verein Grünwerk lehnt den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird. Konkrete Begründungen dafür können bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. «Vollen Gebrauch machen von den heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» gefunden werden.

Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

Der Verein Grünwerk sieht hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnt den Artikel daher ab.

Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteinsätzen

Der Verein Grünwerk lehnt den vorliegenden Absatz ab, da hier eine Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht vom Verein Grünwerk nicht haltbar.

Art. 28ff. ZDG

Der Verein Grünwerk lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und beste Grüsse aus Winterthur

Verein Grünwerk – Mensch & Natur
Rosenstrasse 11
8400 Winterthur
052 213 90 11
www.verein-gruenwerk.ch
www.natur-detektive.ch

Martin Gattiker
Geschäftsführer



EINGANG
GS - VBS
05. APR. 2023 431.2-24

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS
3003 Bern

Trogen, im April 2023

Stellungnahme vom Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR, zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Bevölkerungs- und Zivildienstgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

Zusammenfassung:

Der Verein Werkheim Neuschwende, Trogen, lehnt den Kern der vorliegenden Vorlage – die Verpflichtung für Zivildienstleistende, Einsätze im Zivildienst zu leisten - ab. Es ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, warum eine Vorlage geschaffen wurde, welche ausser der genannten Verpflichtung lediglich Wiederholungskurse des Zivildienstes einführen möchte. Denn schon heute gibt es viele Möglichkeiten, um Zivildienstleistende im Rahmen des Zivildienstes für Katastrophen und Notfälle einzusetzen. Aus Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende reichen diese heutigen Normen aus, um einen Grossteil der Bedürfnisse der Vorlage zu decken. Weiter bringt die Vorlage gerade für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes grosse Verschlechterungen mit sich. Schlussendlich fehlt für den Verein Werkheim Neuschwende eine fundierte Datengrundlage, sei dies bei der Begründung des Sollbestandes des Zivildienstes oder der Prognosen der Alimentierung. Allfällige Alimentierungsprobleme des Zivildienstes sollten beim Zivildienst und der Armee selbst gelöst werden und der Verein Werkheim Neuschwende macht nachfolgend dazu auch einige konkrete Vorschläge.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Der Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR, ist eine sozialtherapeutische Institution, die 34 erwachsenen Menschen, vorwiegend mit kognitiver Beeinträchtigung, Wohn- und Arbeitsplätze anbietet. Der Verein Werkheim Neuschwende ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt schafft. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch sinnstiftend für die einzelnen Zivildienstleistenden.

Wie eingangs erwähnt, lehnt der Verein Werkheim Neuschwende die Vorlage ab. Bereits heute gibt es Regelungen, die ermöglichen, dass der Zivildienst im Zivildienst agiert und gerade für Katastrophen und Notlagen kommen verkürzte Fristen zum Einsatz und es

können auch Zivildienstleistende aufgeboten werden. Dass daher eine Verpflichtung zum Leisten von Wiederholungskursen im Zivilschutz durch Zivildienstleistende einzuführen ist, ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Jegliche Alimentierungsprobleme im Zivilschutz sollten im Zivilschutz oder der Armee selbst gelöst werden.

Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen:

Der Zivildienst hat bereits heute zum Ziel, «Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz» zu leisten (Art. 3a Abs. 2 ZDG), insbesondere im Tätigkeitsbereich «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ZDG). In allen drei Phasen hat der Zivildienst – wenn auch selten – schon bisher Einsätze geleistet. So beispielsweise in der Bewältigungsphase bspw. 2017 nach dem Erdbeben in Bristen (Kanton Uri), 2020/21 in der COVID-19-Pandemie oder 2022 für das SEM im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. Basierend auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage können Zivilschutzorganisationen schon heute Einsatzbetriebe des Zivildienstes sein, Zivildienstleistende einsetzen und führen – auch für ganz «ordentliche» Einsätze. Die Zivildienstleistenden können auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage sogar zu Einsätzen verpflichtet werden, allerdings nur im Rahmen von «Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen» beziehungsweise bei ausserordentlichen Einsätzen. **Wichtig: Auch die verpflichtende Ausbildung von Zivildienstleistenden in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ist heute schon möglich.**

Neu an der Vorlage ist also lediglich, dass Zivildienstleistende verpflichtet werden sollen, Dienst *in Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten (inkl. «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft»), und zwar bis zu 80 Tage. Diese Pflichteinsätze hätten in jedem Fall *Priorität vor allen anderen Zivildiensteinsätzen*, und zwar unabhängig von einem allfälligen «Ereignisfall». Beschwerden gegen diese Einsätze hätten keine aufschiebende Wirkung. Zudem könnte kurzfristig zu diesen Wiederholungskursen des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Regeln gelten aktuell bereits für Zivildiensteinsätze *in einem bewaffneten Konflikt oder im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen*. Die Vorlage des Bundesrates würde folglich Zivildiensteinsätze in einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes nicht nur mit Einsätzen in einem Ereignisfall gleichsetzen, sondern auch höher gewichten als alle regulären Zivildiensteinsätze im «produktiven Ernstfall» von Pflege und Betreuung oder Umwelt- und Naturschutz.

Die Verpflichtung für Zivildienstleistende, im Zivilschutz Wiederholungskurse zu leisten, würde wohl erlauben, Zivildienstleistende im «Ereignisfall» rascher, gleichzeitig mit den Zivilschützern, sprich innert Tagen statt innert Wochen, in den Einsatz zu bringen. Dazu besteht allerdings kein Bedarf. Selbst in der Covid-19-Pandemie hat sich kein solcher Bedarf gezeigt. Weiter hat der Bundesrat damit die Empfehlung der *EFK* in ihrem Bericht vom 12. Januar 2022¹, die eigenständigen Beiträge des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen klarer darzustellen, nicht umgesetzt.

Der Zivildienst funktioniert so gut, weil er liberal organisiert ist: Die Einsatzbetriebe und die Zivildienstleistenden finden einander und vereinbaren die Einsätze weitgehend in Freiheit und Eigenverantwortung. Das ist eine wesentliche Grundlage für das Engagement aller Beteiligten und für die Qualität der Einsätze. – Die Verpflichtung, gemäss der nur vorliegenden Vernehmlassung, als Zivildienstleistender Zivilschutz leisten zu müssen, würde diese liberale Kultur und als Folge davon Effizienz, Effektivität und Qualität der Einsätze mindern.

¹https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/verteidigung_und_armee/20542/20542BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf.

Verschlechterungen für die Einsatzbetriebe und die Planbarkeit:

Die Verpflichtung, Zivildienst in *Wiederholungskursen des Zivilschutzes* zu leisten, schadet den Einsatzbetrieben des Zivildienstes. Am schlimmsten getroffen würden die Tätigkeitsbereiche, in denen die meisten Zivildiensttage geleistet werden und wo der Bedarf am grössten ist: Pflege und Betreuung von Menschen in Gesundheits-, Sozial- und Schulwesen, Umwelt- und Naturschutz. Diese Bereiche liegen – wie der Zivilschutz – ebenfalls in der *Verantwortung der Kantone*. Die Verpflichtung, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, ginge auf Kosten dieser Tätigkeitsbereiche, was der Bundesrat bestätigt (erläuternder Bericht², S. 29).

Der Zivildienst kennt zwar keinen «Sollbestand». Er hat aber zum Zweck, zivile Dienstleistungen zu erbringen, «wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen» (Art. 2 Abs. 1 ZDG). Und es ist unbestritten, dass in all den genannten Bereichen die Nachfrage nach Unterstützung zunimmt, während das Angebot an Zivildienstleistenden respektive Zivildiensttagen stagniert oder abnimmt. Die Strategie ZIVI 2021+³ (S. 5) kommt zum Schluss, dass «die Nachfrage nach Zivildienstleistungen das Angebot zunehmend übersteigen wird».

Zivildienstleistende sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen (erläuternder Bericht, S. 25). Das liegt nur knapp unter dem, was Zivilschutzleistende heute durchschnittlich leisten, nämlich 84 Diensttage⁴. Alle diese Diensttage gingen in Einsatzbetrieben der genannten Tätigkeitsbereiche verloren. Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden.

Wie bereits erwähnt, könnte zu den Wiederholungskursen im Zivilschutz relativ kurzfristig angeboten werden. Das hätte zur Folge, dass Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe nicht mehr wie heute langfristig planen und Einsätze vereinbaren könnten, ohne das Risiko einzugehen, dass das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) das Aufgebot zum Einsatz (auch kurzfristig) verweigert oder einen laufenden Einsatz abbricht. Zivildienstleistende und Einsatzbetriebe verlören jede Planungssicherheit. Dabei war im Alimentierungsbericht, zweiter Teil⁵ (S. 14), in den Anhörungen eindeutig, dass sich alle befragten Jungparteien und Organisationen für einen Dienst an der Gesellschaft ausgesprochen haben (sei dies in Form von Militär- oder Zivildienst oder Zivilschutz) jedoch wurde explizit mehr Flexibilität und Vereinbarkeit mit Beruf, Studium oder Familie gewünscht. Die vorliegende Reform läuft diesem Wunsch nach mehr Flexibilität und Vereinbarkeit zuwider.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen:

1. Der Sollbestand des Zivilschutzes von 72'000

Der erläuternde Bericht des Bundesrates beruft sich auf die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+⁶ zur Legitimation des Sollbestandes⁷. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (5539, 5544, 5554 ff.) steht jedoch lediglich, 2010 habe der *Effektivbestand* 67'000 (72'000) betragen, und von diesem Status quo ging die Strategie aus, allerdings ohne diesen Bestand zu begründen oder den *Sollbestand* zu erklären. Auch in der Botschaft zur Totalrevision des BZG⁸ ist nirgends von einem *Sollbestand* die Rede, sondern es wird von einem «vorgesehenen gesamtschweizerischen

² **Änderung des Bevölkerung- und Zivilschutzgesetzes** Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

³ <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/die-zivi/die-vollzugsstelle/strategie.html>.

⁴ Alimentierungsbericht, zweiter Teil, S. 35, Fussnote 58.

⁵ BBl 2022 665: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems. Bericht des Bundesrates.

⁶ BBl 2012 5503: Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Bericht des Bundesrates.

⁷ bspw. S. 2 und 6 im erläuternden Bericht.

⁸ BBl 2019 521: Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.

Zivilschutzbestand» von 72'000 ausgegangen, ohne dass dieser begründet würde (vgl. S. 560 f.).

Trotzdem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass der Rückgang dieses «Sollbestands» zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen werde, die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen, nicht mehr gewährleistet werden könne und bei personalintensiven Einsätzen, beispielsweise Instandstellungsarbeiten nach einem Katastrophenereignis, die Leistungsfähigkeit nicht mehr im selben Umfang sichergestellt werden könne (S.2, S. 8). Alle diese Thesen können leider nicht mit Zahlen untermauert werden. Der Verein Werkheim Neuschwende fordert hier eine bedarfsorientierte Definition des Sollbestandes. Also anhand von welchen Katastrophen und Bedürfnissen benötigt die Schweiz einen schweizweiten Sollbestand von 72'000 Personen. Dabei sollen auch kantonale und regionale Sollbestände begründet werden.

Bei der Argumentation, dass die Durchhaltefähigkeit nicht mehr gegeben wäre bei länger dauernden Einsätzen, zeigen die Zahlen der Covid-19-Pandemie ein anderes Bild auf. Während gut zwei Jahren (Februar 2020 bis Ende März 2022) haben insgesamt 41 000 Zivilschutzangehörige rund 560 000 Zivilschutzdiensttage geleistet. Das sind durchschnittlich weniger als 7 Diensttage pro Person und Jahr, was im Rahmen des Courant normal liegt: Wiederholungskurse dauern in der Regel 4 bis 5 Tage (erläuternder Bericht, S. 25). Zusätzlich werden im Schnitt nur 84 Diensttage von 245 von den Zivilschutzleistenden geleistet. Somit wären durchschnittlich pro Zivilschutzleistende Person noch 161 Diensttage vorhanden, welche die Person zu leisten hätte, damit ist die Durchhaltefähigkeit in den Augen vom Verein Werkheim Neuschwende eindeutig gewährleistet.

Weiter sind die Zahlen und Prognosen des Bundesrates zu den *Rekrutierungszahlen* nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt. Im Alimentierungsbericht, erster Teil⁹ (S. 33) legt der Bundesrat dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivilschutz 2021 deutlich mehr Pflichtige aushub, nämlich 3'523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3'911. Einen Unterbestand anhand von Prognosen, welche schon wenige Jahre später eindeutige Fehler aufweisen, heraufzubeschwören, ist aus der Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende unsaubere Arbeit. Auch hier wünscht sich der Verein Werkheim Neuschwende eine Datengrundlage, welche näher an der Realität ist.

2. Die demografischen Entwicklungen

Im erläuternden Bericht (S. 7/8) wird zwar anerkannt, dass der Rückgang im Zivilschutz einerseits auf die differenzierte Tauglichkeit der Armee und andererseits auf die Reduktion der Dienstpflichtdauer zurückzuführen ist. Weiter wird im erläuternden Bericht der Vernehmlassung erwähnt, dass die demographische Entwicklung (S. 2/3) zu weniger stellungspflichtigen Männern führe. Die Statistiken des Bundesamtes für Statistik zeigen hingegen eindeutig, dass dem auch in Zukunft nicht so ist.¹⁰ Gemäss Referenzszenario des BfS gilt: Die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer erreicht mit knapp 34'000 den Tiefpunkt im Jahr 2023. Danach steigt die Zahl kontinuierlich an, bis sie sich ab 2035 bei rund 38'000 einpendelt. Die Begründung der fehlenden Alimentierung aufgrund der demographischen Entwicklung ist somit falsch. Ebenfalls läuft momentan der Prozess der «Weiterentwicklung der Armee», wobei dabei wichtig ist, dass Stellungspflichtige ihre Rekrutierung bis zum 25ten Altersjahr hinausschieben können. Konkrete Zahlen, wie viele Stellungspflichtige schlussendlich in den Zivilschutz kommen, kann erst mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der Armee diesen Sommer erwartet werden. Im Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 33),

⁹ BBI 2021 1555: Alimentierung von Armee und Zivilschutz. Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen. Bericht des Bundesrates.

¹⁰ https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0104000000_102/-/px-x-0104000000_102.px/?rxid=0719587a-ae03-4f3d-bb91-fc7bbf28d393.

steht, dass eine wesentliche Ursache des Rückgangs die Einführung des flexiblen Beginns der Rekrutenschule sei.

Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung:

1. Dauer der Schutzdienstpflicht

Um die Bestände zu sichern, könnte innerhalb des Zivilschutzes unter anderem die Dienstpflichtdauer verlängert werden, respektive um 2 oder 4 Jahre (vor der Totalrevision des BZG dauerte die Dienstpflicht 20 Jahre). Ebenfalls muss aus der Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende über den Zeitpunkt der Entlassung diskutiert werden. Denn die flexible Rekrutierung kann bis zum vollendeten 24. Altersjahr hinausgeschoben werden und der Zivilschutz kann sich anschliessend für die Grundausbildung «in der Regel» weitere zwei Jahre Zeit lassen. Somit hätten viele Zivilschutzleistende bei einer Entlassung mit 36 Jahren (Art. 31 Abs. 1 BZG) keine 14 Jahre geleistet. Würden alle zivilschutzpflichtigen Personen ihre 14 Jahre leisten, würde das Alimentierungsproblem möglicherweise gelöst. Daher fordert der Verein Werkheim Neuschwende die folgende Anpassung von Art. 31. BZG

Antrag 1 vom Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR

Art. 31 (BZG) Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht

1 Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie ~~36~~ **40** Jahre alt wird, zu erfüllen.

2. Reform des Wohnsitzprinzips

Alle zu diesem Thema erarbeiteten und publizierten Dokumente – Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der Bericht zur Umsetzung der Strategie¹¹, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem¹², Botschaft zur Totalrevision des BZG, Alimentierungsbericht, erster Teil (S. 11, 14), zweiter Teil (S. 20) – sind sich einig, dass Schutzdienstpflichtige interkantonal eingeteilt und eingesetzt werden sollen, insbesondere, um Über- und Unterbestände auszugleichen. Alle diese Dokumente unterscheiden nicht nach «Nachbar»kantonen und anderen. Der Alimentierungsbericht, erster Teil, stellt fest (S. 38): «Eine Aufweichung des Wohnsitzprinzips hat das Potenzial, die kantonalen Bestandesunterschiede zu reduzieren und die Bestände in den bevölkerungsschwachen Kantonen zu verbessern. Es wäre zu prüfen, wie gross das Potenzial ist und welche Vor- und Nachteile eine solche Massnahme hat.» Die EFK rügt in ihrer «Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der COVID-19-Pandemie»¹³ (S. 47) «ein geringes Ausmass an interkantonaler Unterstützung».

Trotzdem hat der Bundesrat seinen eigenen Auftrag, die «weitestmögliche Aufgabe des Wohnsitzprinzips» zu prüfen (Alimentierungsbericht, erster Teil, S. 38), nur sehr oberflächlich auf wenigen Zeilen erläutert (erläuternder Bericht, S. 10 f.): Mit den beiden Argumenten der fehlenden Unterkünfte und der regionalen Verankerung der Schutzdienstpflichtigen will der Bundesrat die Einteilung Zivilschutzpflichtiger lediglich aus einem *Nachbarkanton* ermöglichen (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Was unter «Nachbar»kanton zu verstehen ist, wird aber nirgends erläutert. Sollte der Begriff geografisch gemeint sein, wäre eine solche Einschränkung nicht haltbar. Nachbarschaftliche Kantonsgrenzen sind weitgehend irrelevant. Wesentlich wichtiger ist das Kriterium der heutigen verkehrstechnischen Vernetzung. Die Begründung von Seiten des Bundes, dass fehlenden Unterkünfte dazu führen, dass nur die Nachbarkantone in Frage kommen, ist für den Verein Werkheim Neuschwende nicht schlüssig. Warum sollte der Zivilschutz seine eigenen Schutzräume nicht nutzen können? Muss nicht davon ausgegangen werden können, dass auch im Fall eines grossen Ereignisfalls, nach einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bund, die Zivilschützer im

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44796.pdf>.

¹² https://www.vbs.admin.ch/de/themen/alimentierung_detail.document.html/vbs-internet/de/documents/alimentierung/20160630sqdpsberichtde.pdf.html.

ganzen Land eingesetzt werden können?

Der Zivilschutz muss interkantonal Über- und Unterbestände ausgleichen können, bevor er personelle Unterstützung vom Bund anfordert – nicht nur zwischen «Nachbar»kantonen, sondern im ganzen Land. Nur so kann sich der Zivilschutz auch darauf vorbereiten, dass er in einem grossen kantonalen oder regionalen Ereignisfall interkantonal Hilfe leisten kann.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Es wird bei den Bemerkungen immer von den neuen revidierten Artikeln ausgegangen.

Art. 29 Abs. 2 BZG: Absolventen der Rekrutenschule neu Schutzdienstpflichtig

Der Verein Werkheim Neuschwende begrüsst diese Änderung explizit. Mit der Massnahme, dass Personen neu schutzdiensttauglich werden, wenn sie nach der RS untauglich werden, wird direkt bei der Armee bzw. dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgegangen. Jedoch fehlt dem Verein Werkheim Neuschwende hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 31 Abs. 2BZG: Erhöhung der Dienstdauer

Eine Erhöhung der Dienstdauer auf 14 Jahre scheint dem Verein Werkheim Neuschwende angemessen. Jedoch ist eine Anpassung des Alters der Entlassung in Abs. 1 (siehe Antrag 1 oben) notwendig, damit auch tatsächlich alle 14 Jahre Dienst leisten.

Art. 34 Abs. 1^{bis} BZG: Einteilung von eingebürgerten Personen

Der Verein Werkheim Neuschwende begrüsst diese Änderung explizit. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee respektive dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt dem Verein Werkheim Neuschwende hier eine Berechnungsgrundlage, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl von betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 32 Abs. 1 BZG: Ausgleich des Unterbestandes

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt es ausdrücklich ab, dass zivildienstpflichtige Personen zum Ausgleich des Bestandes in einer ZSO herangezogen werden. Es gibt, wie bereits erwähnt, heute rechtliche Möglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können und der Zivildienst ist nicht selbstverursachte Alimentierungsprobleme im Zivilschutz verantwortlich zu machen. Weiter ergeben sich für den Verein Werkheim Neuschwende einige inhaltliche Unklarheiten. Gemäss dem erläuternden Bericht sei ein solcher Unterbestand zwar «zuerst möglichst innerkantonal auszugleichen» (S. 19). Eine entsprechende Regelung im BZG (Art. 36 Abs. 1 BZG) fehlt jedoch. Daher stellt der Verein Werkheim Neuschwende folgenden Antrag:

Antrag 2.1 vom Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

a. **Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton;**

ab. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand;

b. ~~zivildienstpflichtigen Personen.~~

Weiter sieht die Vernehmlassungsvorlage einen Ausgleich von Unterbeständen lediglich zwischen «Nachbarkantonen» vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RevBZG). Das genügt nicht. Alle Kantone müssen gegenseitig Über- und Unterbestände ausgleichen. Erläuterungen dazu siehe unter: «Andere Lösungsvorschläge zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt: 2. Reform der Wohnsitzpflicht». Daher stellt der Verein Werkheim Neuschwende folgenden Antrag:

Antrag 3.1 vom Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

1 Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:

a. Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantonen** mit einem Überbestand;

~~b. zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 2 BZG: Definition des Unterbestandes einer ZSO

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt die vorliegende Definition eines Unterbestandes grundlegend ab. So wäre das vorgeschlagene Vorgehen nicht an einen «Sollbestand» gekoppelt. Vielmehr würden die sogenannten Unterbestände ausgehend vom *Status quo* definiert, und zwar *Jahr für Jahr*. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzorganisationen (ZSO) sogar auf Kosten des Zivildienstes wachsen, völlig unabhängig von einem nachvollziehbaren Bedarf. Für den Verein Werkheim Neuschwende ist klar, dass ein Bestand einer ZSO immer bedarfsorientiert oder von einem Sollbestand des jeweiligen Kantons ausgehen muss, und nicht allein vom Ist-Zustand abhängig ist.

Weiter ist aus Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende nicht verständlich, dass der Zivildienst sogenannte «Unterbestände» des Zivilschutzes auf der lokalen Ebene kompensieren soll. In Frage käme ausschliesslich die kantonale Ebene – nachdem die kantonalen Sollbestände nachvollziehbar definiert wären.

Art. 36 Abs. 3 BZG: Definition des Überbestandes einer ZSO

Der Verein Werkheim Neuschwende sieht mit der hier vorliegenden Definition von Überbestand das gleiche Problem, wie bei der obigen Definition des Unterbestandes. Ebenfalls müsste der Absatz analog zu den Anträgen 2.1 und 3.1 vom Verein Werkheim Neuschwende angepasst werden.

Antrag 2.2 von

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus einer Zivilschutzorganisation mit Überbestand im selben Kanton, **in zweiter Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.**

Antrag 3.2 vom Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

3 Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität Schutzdienstpflichtigen aus ~~Nachbarkantonen~~ **anderen Kantone** mit einem Überbestand, ~~in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.~~

Art. 36 Abs. 4 BZG: Zuweisungen durch das BABS

Der Verein Werkheim Neuschwende begrüsst die hier zugeschriebenen Kompetenzen an das BABS. Aufgrund des Antrages 3.1 müssten analog zum 3.2 vom Verein Werkheim Neuschwende hier auch Anpassungen vorgenommen werden.

Antrag 3.3 vom Verein Werkheim Neuschwende, Trogen AR

Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand

4 Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines ~~Nachbarkantons~~ **anderer Kantone** mit einem Überbestand zuteilen.

Art. 46a BZG: Zustellung der Einsatzplanung

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt diesen Artikel ab, da wir die Verpflichtung von Zivildienstleistenden, Einsätze im Zivilschutz leisten zu müssen, grundsätzlich ablehnen. Und somit ergibt es auch keinen Sinn für eine Regelung der Zustellung der Einsatzplanung.

Art. 93ff. BZG: Bearbeitung von Daten

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt die Art. 93ff. BZG ab, da diese Änderungen nicht mehr nötig wären, wenn der Kern der vorliegenden Vorlage abgelehnt wird.

Art. 49 Abs. 2 MG: Zuweisung in die Schutzdienstpflicht

Der Verein Werkheim Neuschwende begrüsst diese Änderung explizit, wie bei Art. 34 BZG. Dies ist eine Massnahme, welche direkt bei der Armee beziehungsweise dem Zivilschutz selber gegen allfällige Probleme bei der Alimentierung vorgeht. Jedoch fehlt dem Verein Werkheim Neuschwende hier eine Berechnung, wie sich eine solche Änderung auf die Bestände auswirkt und von welcher Anzahl betroffenen Personen ausgegangen wird.

Art. 8 ZDG: Zwang zum Leisten von Zivilschutz für Zivildienstleistende

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt diesen Artikel ab. Wie bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Verpflichtungen» ausgeführt wurde macht diese Verpflichtung aus der Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende keinen Sinn. Es ist schlussendlich eine starke Schwächung des Zivildienstes, wenn Zivildienstleistende bis zu 80 Dienstage im Zivilschutz leisten. Dies reiht sich leider in eine Reihe von Vorlagen ein, welche eine solche Schwächung des bewährten Zivildienstes verlangen. So wird im Alimentierungsbericht, zweiter Teil eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst in einen Sicherheitsdienst geprüft. Dies führt je nach Ausgestaltung dieser Sicherheitsdienstpflicht zu einer faktischen Abschaffung des Zivildienstes. Zusätzlich wurde vom Parlament gerade die Motion 22.3055 überwiesen, welche ebenfalls eine deutliche Schwächung des Zivildienstes bezwecken will. Die vorliegende Vernehmlassung liegt aus der Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende auch in dieser Stossrichtung der Schwächung des Zivildienstes und ist daher abzulehnen.

Art. 9, 18 & 18a ZDG: Ablehnungen infolge Ablehnung von Art. 8 ZDG

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Art. 19a Abs. 3 lit. c ZDG: Priorisierung Zivilschutz über Zivildienst

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt den vorliegenden Vorschlag ab, da ein Einsatz im Zivilschutz über einen Einsatz im Zivildienst gestellt wird. Konkrete Begründungen dafür können bei Punkt «Andere Lösungen zur Sicherstellung der Alimentierung, Punkt 3. Vollen Gebrauch machen der heutigen Normen für Katastrophen und Notlagen anstatt Zwang» gefunden werden.

Art. 22 ZDG: Aufgebotsfristen

Der Verein Werkheim Neuschwende sieht hier die gleichen Probleme wie bei Art. 46a Abs. 1 und Abs 2 BZG und lehnt den Artikel daher ab.

Art. 23 Abs. 1 ZDG: Abbruch von Zivildiensteinsätzen

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt den vorliegenden Absatz ab, da hier die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe des Zivildienstes verunmöglicht wird. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Zivildiensteinsatz aufgrund der Umteilung in den Zivilschutz abgebrochen werden muss. Das ist aus der Sicht vom Verein Werkheim Neuschwende nicht tragbar.

Art. 28ff. ZDG

Der Verein Werkheim Neuschwende lehnt die folgenden Artikel ab, da auch Art. 8 ZDG abgelehnt wurde.

Für Ihre Prüfung unserer Stellungnahme und unserer Anträge und für Ihre Antwort bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse



Renate Muntwyler, Stv. Heimleitung